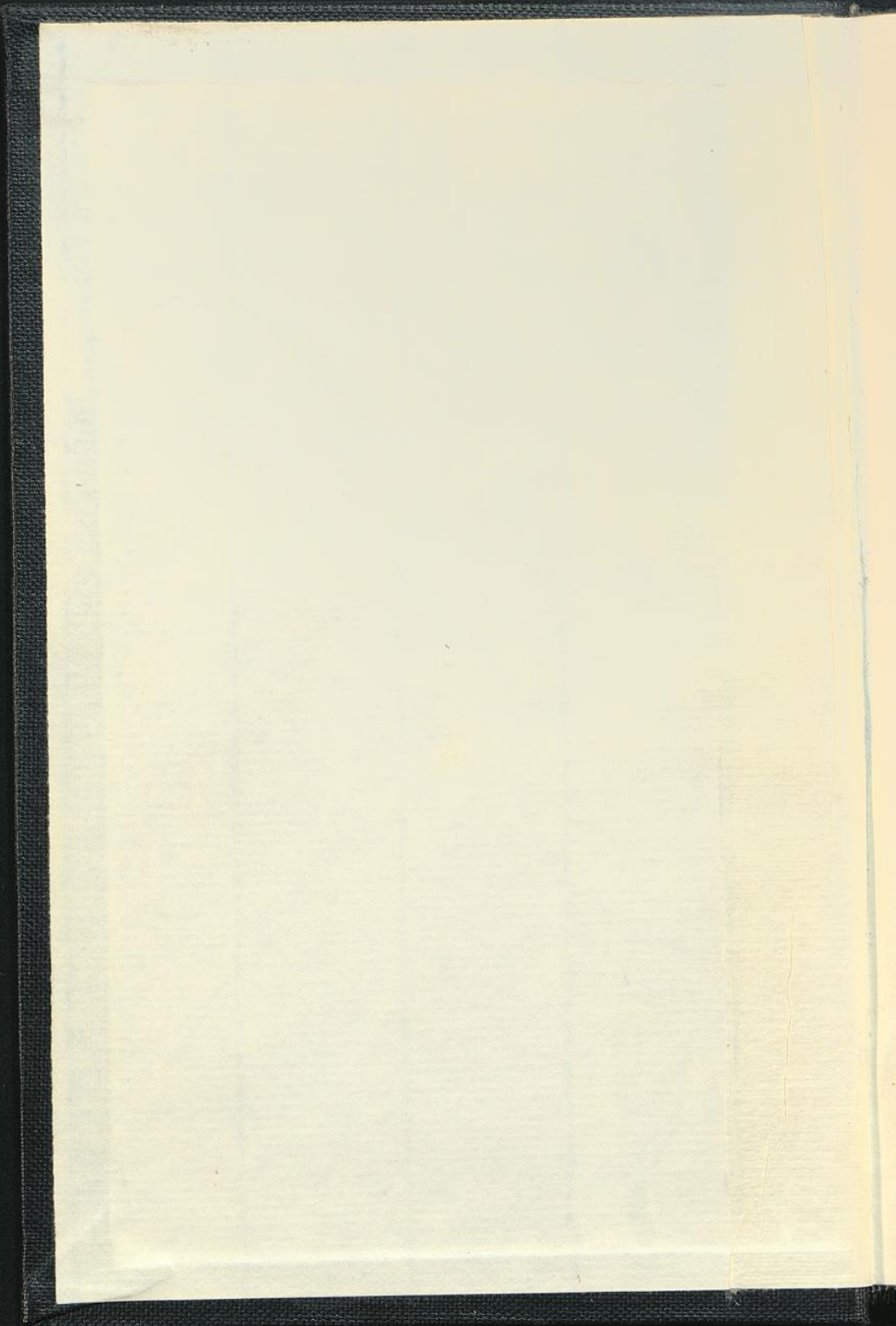


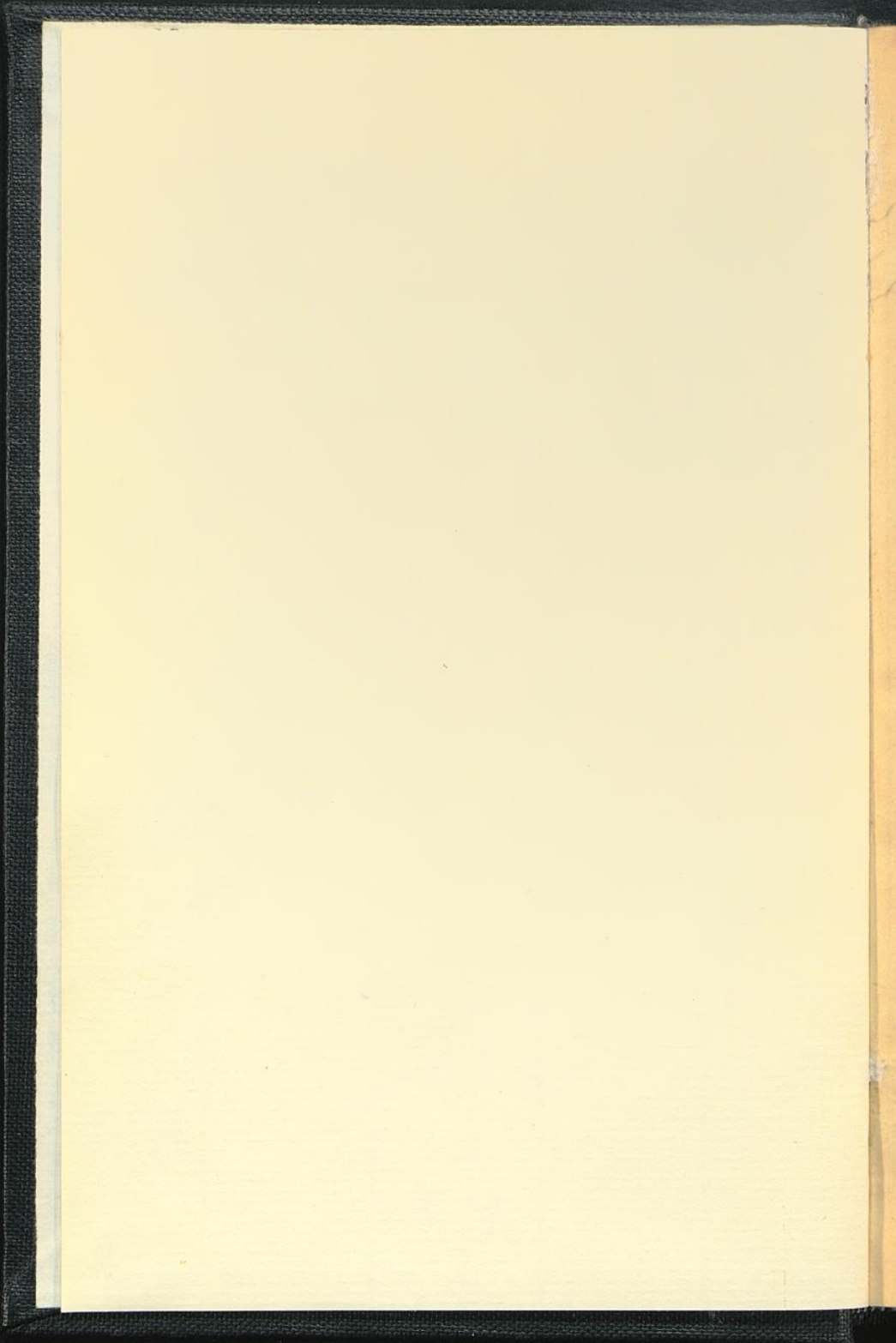
Z  
10













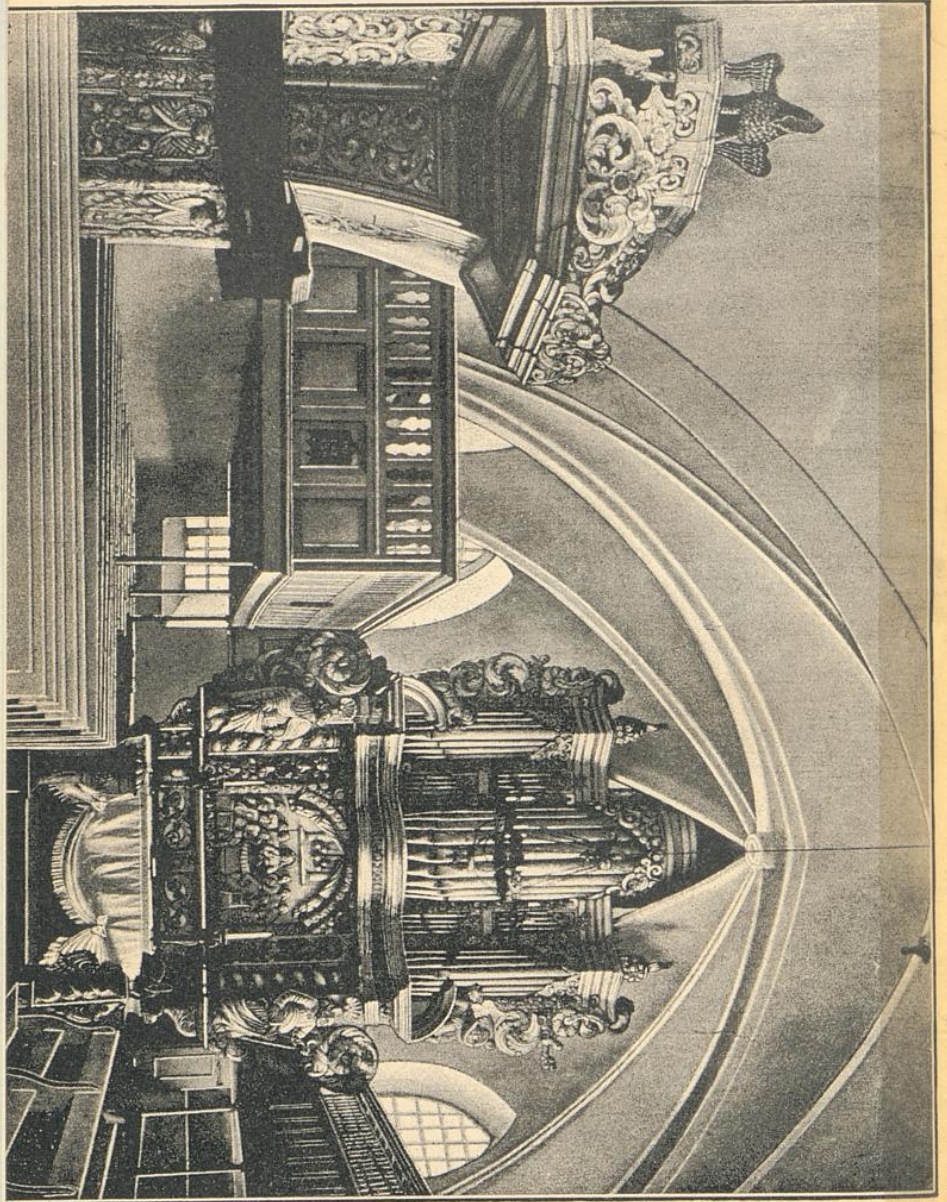
*Handwritten scribbles*

*W IV*



*78/17.493*







WV

# Jahrbuch

des

## Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

### Märkischen Museum zu Witten.

1. Jahrgang, 1886/87.



Im Auftrage des Vereins zusammengestellt und bearbeitet

**F. W. Aug. Pott,**  
Rechtskonsulent.

und

**A. G. Horn,**  
Lehrer.

Witten a. d. Ruhr, im Dezember 1887.

für die Original-Arbeiten sind nur die Verfasser derselben verantwortlich.

02

his z

590

⌈

B. G. V. W. IV, 1

<sup>2</sup>  
Ho

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

020/ 39. g. 1328







# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
I. Zueignung . . . . .	3 u. 4
II. Mitglieder-Verzeichnis . . . . .	5—10
III. Statut des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark . . . . .	11—15
IV. Bericht des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark über das Geschäftsjahr 1886/87 . . . . .	16—24
V. Gedanken über die innere Einrichtung des „Märkischen Museums“ zu Witten . . . . .	25—30
VI. Die fossile Flora des „Westfälischen Steinkohlengebirges“ . . . . .	31—43
VII. Bericht über den Stand unseres Museums, nebst Vorbemerkungen zu den ausgestellten Urkunden, Patenten, Reglements, Proklamationen zc. (Erste Ausstellung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark vom 27. November bis 4. Dezember 1887 im Hotel Boosshoff in Witten) . . . . .	44—52
„frey- und Abscheids-brief“ von „Wennemar von der Neck zur Kemnate“ vom 12. Mai 1641 . . . . .	51
VIII. Urkunden, Patente, Reglements zc. in buchstäblichem Abdruck . . . . .	52—94
1. Allerhöchster Erlaß des Kurfürsten Friedrich III. vom 16. 10. 1696, betr. die Einquartierung der brandenburgisch-preussischen Truppen im Herzogtum Cleve, der Grafschaft Mark und Ravensberg . . . . .	52—54
2. Königlich Preuß. publicirte Feuer-Ordnung auf dem platten Lande im Herzogtum Cleve, Fürstenthum Neurs und Grafschaft Mark. De dato Berlin, den 30. November 1755 . . . . .	54—64
3. Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark De dato Berlin, den 7. Januarii 1769 . . . . .	64—74
4. Erneueretes, erweitertes und geschärftes Edict wegen des unbefugten Schießens in denen Städten und Dörfern. De dato Berlin, den 11. Julii 1775 . . . . .	74—77
5. Instruction für den Kreis-Armen-Wächter auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark. Sign. Hamm, den 20. Julii 1787 . . . . .	78—81
6. Regulativ über das Verhalten bey der jezigen Einquartierung der Kaiserlichen und Königlichen Truppen. Sign. Dorsten, im Hauptquartier, den 13. Februar 1795 . . . . .	81—83
7. Publicandum betr. Verbesserung der Ackerbestellung und Viehzucht im Siderlande. Hamm, den 3. May 1799 . . . . .	83



8. An den Bauernstand. Nachricht von den beyden Königl. Preuß. Verordnungen vom 14. September 1811, die Beförderung der Landeskultur und die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Dortmund, den 18. Januar 1814	84 - 87
9. Zuständige Be- und Anmerkungen . . . . .	87 u. 88
10. Behändigungs-Urkunde von Francisca Christina, Pfalz-Gräfin bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Fürstin und Abtissin zu Essen zc. für Herm. Böminghaus. Essen, den 28. Februar 1753 . . . . .	88 u. 89
11. Desgl. von Maria Cunigunda, Prinzessin in Pohlen zc. und Abtissin zu Essen zc. für Joh. Böminghaus und dessen Ehefrau. Essen, den 19. November 1800 . . . . .	89
12. Lehnbrief von Ferdinandt, des kaiserlichen vndt des Heiligen Römischen Reichs freyer vndt exempter Stifter Werden vndt Helmstedens Abbt für Wilhelm Dietterichen von Elverfeldt, Gerichtsherrn zu Herbede. Werden, den 26. July 1695 . . . . .	89 u. 90
13. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1840, betr. Veröffentlichung der beiden kostbaren Dokumente: „Mein letzter Wille“ und „Auf Dich, Meinen lieben Fritz zc.“ . . . . .	90—92
14. Friedrich Wilhelm IV. an Seine getreuen Markaner . . . . .	93
15. Antwort Friedrich Wilhelms III. auf die Bittschrift der Markaner vom 1. Juli 1803 . . . . .	93 u. 94
IX. Das Innere der Kirche in Wengern (mit Bild) . . . . .	94 u. 95
X. Einiges über Kirchenbücher und aus Kirchenbüchern der evgl. Gemeinde Herbede . . . . .	95—102
XI. Waffen-Zunde . . . . .	102 u. 103
XII. Die Einführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. October 1841 in der Stadt Witten und in den Gemeinden Langendreer, Düren, Stockum, Somborn und Werne. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Gemeinden . . . . .	104—127
XIII. Die Kette und Ketten-Fabrikation in der Grafschaft Mark . . . . .	128 u. 129
XIV. Beitrag zur Kirchengeschichte der Gemeinde Wengern . . . . .	130—155
XV. Kaiser Wilhelm in Walthalla (zum 16. März 1888) . . . . .	156—157



## Zueignung.

### I.

Der Heimat weih'n wir diese losen Blätter,  
Die emsig wir durch Dorf und Stadt verstreuen;  
O, möcht' ein jedes nur ein Herz erfreuen,  
Wir wollten weder Zeit noch Mühe scheuen  
Und weiter sammeln, — selbst bei Sturm und Wetter!

Hier auf der Heimat Flur sind sie gefunden,  
Sie lagen bunt verstreut auf unsern Höhen, —  
Und manches sah Jahrhunderte entstehen,  
Geschlechter kommen und — Geschlechter gehen  
Und sah der Heimat Glück, — der Heimat Wunden.

Das eine schrieb in ungemessnen Fernen  
Des Schöpfers Hand in unsern Bergen nieder, —  
Und staunend les' ich's wieder, immer wieder; —  
Es klingt in ihm das hohe Lied der Völder:  
Des Höchsten Preis, — wie droben über Sternen. —

Ein andres will der Jetztzeit Kunde bringen  
Aus alter Zeit, von deutscher Männer Thaten,  
Die kühn dem wilden Ur entgegentraten  
Und dort am heil'gen „Thing“ sich beraten,  
Wo Beifall ihnen Schild und Waffen klingen. —

Doch — wollt ich weiter Blatt für Blatt entrollen,  
Wie Sage und Geschichte es enthüllen, —  
Ich würde doch des Forschens Drang nicht stillen, —  
Nein, — such' es selbst mit ein'gem guten Willen  
Und — woll' darob nicht mir, dem Sammler, grollen! —

Nur einen Wunsch laß an das Herz Dir legen:  
Laß andre um den Wert des Heute streiten, —  
Geheiligt ist das Gute aller Zeiten, —  
O, hilf auch Du die Stätte ihm bereiten  
Und — bleib' ihm treu auf allen Deinen Wegen!

### II.

Und weiter dann laßt uns zum Kranze winden  
Die grünen Blätter einer neuen Zeit,  
Die Großes sah und — Großes durfte gründen  
Im Frieden, — wie im blut'gen Männerstreit!

Wie emsig sich jetzt tausend Hände regen  
In unsern Bergen, — an der Esse Glut!  
Wie überall ein fröhliches Bewegen,  
Allüberall ein freier, frischer Mut!

Ja, anders ist's in unsrer Mark geworden,  
Als es vordem im alten Gaue war, —  
Und doch erwächst und blüht noch aller Orten  
Dieselbe Art, die Art der Väter war:

Die Treue, stark, wie einst die alten Eichen,  
Die Derbheit, die mit Biedersinn sich paart,  
Die Zähigkeit, die selten ihres Gleichen, —  
Sie waren und — sie sind Märkaner Art. —

Sie sind's, Gott Lob! und sollens ferner bleiben!  
Schwört's nur mit festem Druck der nervigen Hand,  
Und — laßt der Zeiten Wogen um uns treiben, —  
Wir bleiben Märker Volk im Märker Land!

Witten, am Christfest 1887.

J. S. Born.





# Mitglieder-Verzeichnis.

## I. Der Vorstand:

M. Bürkner, Bürgermeister	}	in Witten,
Fr. Soeding, Fabrikbesitzer		
v. Brunn, Bergat		
Fr. Lohmann jun., Fabrikbesitzer		
Emil Brandstätter, Oberlehrer		
F. H. Born, Lehrer	}	in Annen,
W. Wedekind, Eisenbahn-Bureau-Assistent		
Poggel, Pfarrer und Ehren-Domherr		
F. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent		
Fr. Krieg, Amtmann		
W. Schemmann, Lehrer		
Schulze Bellinghausen, Ehrenamtman in Stockum,		
Arthur Müser, Bierbrauereibesitzer in Langendreer,		
Meesmann, Ehrenamtman		
F. Werth, Lehrer		
Adolf Stratmann auf Nied. Berghaus, Ökonom	}	in Herbede,
Aug. Lohmann, Kaufmann in Heben,		
Rud. Lohmann, Amtmann in Wengern,		
Georg Rüping, Rentner und Gemeinde-Vorsteher	}	in Bommeru,
W. Wilhelms, Ökonom		
Ludw. Bönhoff, Fabrikbesitzer in Wetter.		

## II. Der engere (geschäftsführende) Vorstand:

- 1) Fabrikbesitzer Fr. Soeding in Witten, Vorsitzender,
- 2) Amtmann Rud. Lohmann in Wengern, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Rechtskonsulent A. Pott in Witten, Schriftführer,
- 4) Oberlehrer E. Brandstätter in Witten, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Eisenbahn-Bureau-Assistent W. Wedekind, Crengelbauz, Kassenführer,
- 6) Lehrer F. H. Born, Witten, Verwalter des Museums.

## III. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums:

- 1) Fr. Soeding, Fabrikbesitzer, Witten,
- 2) A. Pott, Rechtskonsulent, Witten,
- 3) Fr. Krieg, Amtmann, Annen.



#### IV. Ordentliche Mitglieder :

Albert, Aug., Kaufmann, Witten,  
Albert, Fr. W., " "  
Alberts, Fr., " "  
Allendorff, H. Rechtsanwalt, Witten,  
Altenhein, F., Maschinen-Steiger, Annen,  
Bahner, Louis, Kaufmann, Witten  
Balz, Karl, Lehrer " "  
Berger, Karl, Rentner, " "  
Berger, Louis, Landtags-Abgeordneter, Horschheim,  
Blank, Georg, Kaufmann, Witten,  
Blömer, Heinrich, Kaufmann, Witten,  
Bockholt, D., Ökonom, Langendreer,  
Borgmann, Fr., Wirt, Witten,  
Bormann, Herm., Kaufmann, Witten,  
Bonnermann, Rendant, Wengern,  
Bönnhoff, Ludw., Fabrikbesitzer, Wetter,  
Born, F. H., Lehrer, Witten,  
Brand, Gustav, Fabrikbesitzer, Witten,  
Brandstätter, Emil, Oberlehrer, Witten,  
Bridenstein, Dr. med., Witten,  
Brinkhoff, Friedrich, Wirt, Bommern,  
Brinkmann sen., Gustav, Fabrikbesitzer, Witten,  
Brinkmann jun., Gustav, Ingenieur, Witten,  
Brinkmann, Fr., Brauereibesitzer, Herbede,  
Brockhaus, Wilh., Steiger, Witten,  
Brodt, Karl, Kaufmann, Witten,  
Brodt, Fritz, Wirt, Witten,  
Brun, Ludwig, Kaufmann, Witten,  
v. Brunn, Bergrat, Witten,  
Buchholz, Gustav, Kaufmann, Witten.  
Buchholz, Wilhelm, Kaufmann, Witten,  
Buchtal, S., Kaufmann, Witten,  
Bürkner, Max, Bürgermeister, Witten,  
Caemmerer, Fr. W., Kaufmann, Duisburg,  
Callenberg, H., Kaufmann, Witten,  
Crämer, Heinrich, Rechnungsführer, Annen,  
Dönhoff, Wilhelm, Brauereibesitzer, Crengeldanz,  
Eckardt, Ernst, Zivil-Ingenieur, Annen,  
Eckardt, Louis, Kaufmann, Annen,  
Ellinghaus, Fr., Baumeister, Witten,  
Erdmann, Otto, Bergrat, Witten,  
Flottmann, D., Kaufmann, Crengeldanz.



Foerst, Chr., Beigeordneter, Witten,  
Frieg, F., Amtmann, Annen,  
Oberste-Frielinghaus, F. W., Frielinghausen,  
Funde, Fr., Apotheker, Witten,  
Fügner, Lehrer, Witten,  
Füntmann, Dito, Kaufmann, Witten,  
Geißel, Fr., Ortsvorsteher, Langendreer,  
Gelbke, Aug., Tischlermeister, Witten,  
Gerdes, Dr. med., Witten,  
Goebel, Fr., Photograph, Witten,  
Golte, Wilh., Ökonom, Bommern,  
Gordes, Dr. med., Witten,  
Groß, Peter, Bahnhofsfestaurateur, Witten,  
Haarmann, Gustav, Dr. med. et phil., Reichstags-  
Abgeordneter, Bonn,  
Haarmann, Gustav, Kaufmann, Witten,  
Haarmann, J. H., Kaufmann, Witten,  
Haarmann, Georg, Fleischermeister, Witten,  
Hahne, Gust., Direktor, Witten,  
Hans, Moritz, Kaufmann, Witten,  
Heise, Louis, Kaufmann, Witten,  
Hemmer, Heinr., Rentmeister, Bommern,  
Hemmer, Wilh., Obersteiger, Bommern,  
Hemsoth, Wilh., Fuhrunternehmer, Witten,  
Henke, C., Techniker, Witten,  
Herrmann, Fr., Kaufmann, Witten,  
Herz, Simon, Kaufmann, Witten,  
Hesselman, Wilh., Obersteiger, Bommern,  
Hirsch, Karl, Kaufmann, Witten,  
Hochkeppel jun., Wilh., Kaufmann, Witten,  
Jompen, J., Kaufmann, Witten,  
Jöster, Friedr., Ökonom, Witten,  
Kaphengst, Fr., Photograph, Witten,  
Kessler, Fr., Wirt, Bommern,  
Kieneker, Pfarrer, Herbede,  
Klein, Karl, Gastwirt, Witten,  
Klutmann, Eduard, Kaufmann, Witten,  
Knapmann, Ed., Kaufmann, Witten,  
Korfmann jun., H., Kaufmann, Witten,  
Kozlowski, Bernh., Fabrikbesitzer, Witten,  
Köhler, Maschinen-Inspektor, Witten,  
Kölfermann, Diedr., Grubendirektor, Bommern,  
König, Rudolf, Ortsvorsteher und Fabrikbesitzer, Annen,  
Köster, Wilh. H., Kaufmann, Witten,



Kreuzhage, Ed., Dr., Witten,  
Krüger, Hermann, Buchhändler und Druckereibesitzer, Witten,  
Kufowski, Ed., Lehrer, Witten,  
Küper, Louis, Rechnungsführer, Annen,  
Lambrechts, Anton, Bankier, Witten,  
Lankhorst, Gust., Kaufmann, Witten,  
Le Claire, F., Kaufmann, Witten,  
Leesemann, Bernh., Pfarrer, Witten,  
Lindenbaum, Moriz, Kaufmann, Witten,  
Lohmann, Gustav, Maschinenmeister, Witten,  
Lohmann, Gustav, Stadtrat, Witten,  
Lohmann jun., Fr., Fabrikbesitzer, Witten,  
Lohmann, Karl, Kaufmann, Witten,  
Lohmann, Julius, Fabrikbesitzer, Witten,  
Lohmann, August, Kaufmann, Herbede,  
Lohmann, Ernst, Fabrikbesitzer, Herbede,  
Lohmann, Rudolf, Amtmann, Wengern,  
Löfewitz, F., Werkstätten-Vorsteher, Witten,  
Löwenstein, A., Kaufmann, Witten,  
Lühr, Friedrich, Wirt, Bommern,  
Lünenbürger, Fr., Bauunternehmer, Witten,  
Marg Fried., Ingenieur, Witten,  
Masling, Karl, Wirt, Witten,  
May, Ernst, Fleischermeister, Witten,  
Meemann, C., Ehrenamtman, Herbede,  
Mertensmeyer, Benedict, Vikar, Langendreer,  
Meyer, Josef, Lehrer, Witten,  
Moll, jun., F. W., Kesselfabrikant, Witten,  
Moll, Waldemar, Kaufmann, Witten,  
Müller, Georg, Kaufmann, Witten,  
Müllensiefen, Hermann, Fabrikbesitzer, Crengeldanz,  
Müllensiefen, Theodor, Fabrikbesitzer, Crengeldanz,  
Müser, Arthur, Brauereibesitzer, Langendreer,  
Maescher, G., Techniker, Witten,  
Nottebohm, Aug., Kaufmann, Witten,  
Orth, Eduard, Schuhmachermeister, Witten,  
Overbeck, Dr. med., Witten,  
Pfannschilling, L., Kaufmann, Witten,  
Pipo, Karl, Kaufmann, Witten,  
Poggel, Joh., Pfarrer und Ehren-Domherr, Witten,  
Pooshoff, G., Restaurateur, Witten,  
Pott, August, Rechtskonsulent, Witten,  
Rademacher, Kaver, Architekt, Witten,



Rehbein, Karl, Ökonom, Bommern,  
Reißhaus, Heinr., Kaufmann, Witten,  
Reschop, Gust., Ökonom, Bommern,  
Rocholl, Paul, Amtsrichter, Witten,  
Rosiny, Alex., Kaufmann, Witten,  
Roßler, Paul, Rektor, Witten,  
Rüping, Georg, Ortsvorsteher, Bommern,  
Rüping, Otto, Kaufmann, Witten,  
Schartenberg, L., Kaufmann, Witten,  
Schemmann, Wilh., Lehrer, Annen,  
Schmieding, Wilh., Amtsgerichtsrat, Witten,  
Schmidt, Louis, Maschinen-Inspektor, Witten,  
Schneider, Albert, Fabrikbesitzer, Witten,  
Schöneberg, August, Restaurateur, Witten,  
Schreiber, H., Annen,  
Schubert, August, Faktor, Witten,  
Schumann, G., Direktor, Witten,  
Schulte-Elberg, Wilh., Ökonom, Bommern,  
Schulte-Ostermann, Aug., Ökonom, Heben,  
Schulze Bellinghausen, Ehren-Amtmann, Stodum,  
Schulze Bellinghausen, W., Fabrikbesitzer, Witten,  
Schwabe, H., Rechnungsführer, Beche Walsisch,  
Schwarz, L., Kaufmann, Witten,  
Schwarz, Heinr., Kaufmann, Bentorf,  
Seidel, Karl, Rechnungsführer, Witten,  
Seiler, Karl, Gastwirt, Witten,  
Soeding, Fr., Fabrikbesitzer, Witten,  
Speckenbach, H., Bureau-Vorsteher, Witten,  
Spengler, Wilh., Buchhalter, Bommern,  
Spennemann, Otto, Kaufmann, Witten,  
Stallmann, J. H., Wirt, Witten,  
Steffen, Heinr., Wirt, Wengern,  
Stratmann, Adolf, Ökonom, Niederste-Berghaus,  
Stratmann, Karl, Kaufmann, Witten,  
Stute, Anton, Kaplan, Witten,  
Stute, Lehrer, Witten,  
Tschmeyer, Fr., Rechnungsführer, Annen,  
Teichert, H., Bankvorsteher, Witten,  
Umlauf, Leopold, Lehrer, Witten,  
Unterberg, Heinr., Kaufmann, Witten,  
Utermann, Hermann, Kaufmann, Witten,  
Utermann, Wilhelm, Fabrikbesitzer, Annen,  
Wiebahn, Aug., Wirt, Witten,  
Wosß, Peter, Gasthofsbesitzer, Witten,



Wedekind, Wilh., Eisenb.-Betriebs-Assistent, Crengeldanz,  
Wentrup, Wilh., Kaufmann, Witten,  
Werth, J., Lehrer, Herbede,  
Wiesel, Dr., Wengern,  
Wiehage, Karl, Kesselfabrikant, Witten,  
Wiel, Gustav, Kaufmann, Witten,  
Wild, August, Kaufmann, Witten,  
Wilhelms, W., Ökonom, Bommern,  
Winkelman, Aug., Ökonom, Wannen,  
Zerlang, Dr., Direktor, Witten,  
Zillekens, Jos., Buchdruckereibesitzer, Witten.



**Statut**  
des  
**Vereins für Orts- und Heimatkunde**  
in der  
...» Grafschaft Mark. «...

---

§ 1.

Der Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark bezweckt die Pflege und Förderung der Orts- und Heimatkunde durch gegenseitige Anregung und Belehrung seiner Mitglieder, Abhaltung von Vorträgen, Ermittlung, Sammlung und Erhaltung der auf die Orts- und Heimatkunde bezüglichen Gegenstände zum Zwecke ihrer demnächstigen Vereinigung und Ausstellung in einem

**Märkischen Museum**  
**für Orts- und Heimatkunde in Witten**  
und ihrer wissenschaftlichen Verwertung.

§ 2.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

§ 3.

Die ordentlichen Mitglieder befördern die Zwecke des Vereins durch Verbreitung und Verfolgung seiner Bestrebungen, besonders durch Einziehung und Mitteilung von Nachrichten und durch Zuweisungen an das Märkische Museum für Orts- und Heimatkunde in Witten.

Sie zahlen einen im Januar jedes Jahres zu entrichtenden Beitrag von 3 Mark. Durch einmalige Zahlung von mindestens 60 Mark kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur großjährige Personen männlichen Geschlechts erwerben, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind und in der Grafschaft Mark ihren Wohnsitz haben oder mit Grundbesitz angehefen sind.



Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

§ 4.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen ebenfalls einen im Januar jedes Jahres zu entrichtenden Jahresbeitrag von 3 Mark.

Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- a) alleinstehende Damen, welche in der Grafschaft Mark ihren Wohnsitz haben;
- b) solche großjährige Personen männlichen Geschlechts, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Grafschaft Mark haben.

Die außerordentlichen Mitglieder sind weder in den Vorstand wählbar, noch haben sie Stimmrecht in der Generalversammlung. Indessen ist den außerordentlichen Mitgliedern gestattet, in der Generalversammlung zu erscheinen und an den Beratungen teilzunehmen.

§ 5.

Über die Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist die absolute Majorität der Anwesenden erforderlich.

§ 6.

Jedem aufgenommenen Mitgliede ist vom Vorstande eine entsprechende Mitteilung unter Zustellung eines gedruckten Statuten-Exemplars zu machen. Für das zur Zeit der Aufnahme laufende Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7.

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muß, wenn der Aus tretende von der Zahlung des nächsten Jahresbeitrages befreit sein will, mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahreschlusses schriftlich bei dem Vorstande bewirkt werden.

§ 8.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung eines desfallsigen Beschlusses des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme des betreffenden Mitgliedes nicht mehr vorhanden sind oder dasselbe länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Eintrittsgeldes resp. des Beitrages im Rückstande bleibt.

§ 9.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche an das Vereinsvermögen, es mag bestehen, worin es will, verlustig.



§ 10.

Die Ehren-Mitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch Beiträge. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie haben mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§ 11.

Der Verein wird geleitet und in allen seinen Angelegenheiten nach Außen hin vertreten durch einen aus 21 Personen bestehenden Vorstand, wovon alljährlich ein Drittel, das erste und zweite Mal durch das Loß, später nach dem Dienstalter ausscheidet und durch die Generalversammlung neu gewählt wird. Der gemäß § 12 zuerst gewählte Vorsitzende, Schriftführer und Verwalter bleiben von dieser Auslosung für die erste dreijährige Amtsperiode ausgeschlossen.

§ 12.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- c) einen Kassenführer,
- d) einen Verwalter.

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenführer und der Verwalter müssen in Witten ihren Wohnsitz haben.

§ 13.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie der Generalversammlungen. Er beruft den Vorstand regelmäßig in der ersten Woche eines Vierteljahres (Quartal-Sitzungen) und außerdem so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere binnen drei Tagen alsdann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

§ 14.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, worunter sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, der Schriftführer oder dessen Stellvertreter und der Verwalter befinden müssen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 15.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und besorgt die Korrespondenzen und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, Schriftführer und Verwalter zu unterzeichnen.



§ 16.

Der Kassensführer zieht die Beiträge ein, verwaltet die Kasse und leistet die Zahlungen, welche vom Vorsitzenden und Verwalter angewiesen sind.

§ 17.

Der Verwalter führt das Lagerbuch über die Gegenstände des Museums, sorgt für deren Aufbewahrung in den ihm angewiesenen Räumen, fertigt die Kataloge und sonstigen auf das Museum bezüglichen Verzeichnisse an und erstattet in der Generalversammlung den Bericht über den Zustand des Museums.

§ 18.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich einen aus drei Personen bestehenden Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums. Derselbe ist befugt, in Gemeinschaft mit dem Verwalter Ankäufe und Erwerbungen für das Museum bis zu dem Betrage freihändig zu machen, welcher alljährlich vom Vorstande aus den Etatsmitteln festgesetzt wird; zu größeren Erwerbungen ist die Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich.

Besondere Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, den Fortgang der Sammlung für das Museum zu leiten, aus den Vereinsmitgliedern Ausschüsse für die Abteilungen des Museums: I. Kunst, II. Gewerbe: a) Industrie, b) Handwerk, III. Haus-, Land- und Forstwirtschaft, IV. Naturwissenschaft: a) Zoologie, b) Botanik, c) Mineralogie und Petrefaktenkunde, V. Urkunden, Handschriften und Bücher, VI. Münzen, VII. Ethnographische Gegenstände, zu organisieren, in ihren Arbeiten zu dirigieren, in deren Fortgang zu überwachen und in ständiger Verbindung mit den Ausschüssen zu bleiben. Er ist auch befugt, nach seinem Ermessen gemeinschaftliche Sitzungen sämtlicher oder einiger Ausschüsse zu berufen und zu leiten.

Der Verwaltungsrat hat über seine und der Ausschüsse Thätigkeit dem Vorstande in jeder Quartalsitzung Bericht zu erstatten.

Die vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschüsse sind verpflichtet, dessen Anweisungen Folge zu leisten.

In Streitfragen ist die Entscheidung des Vorstandes anzurufen.

§ 19.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte ausschließlich vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder,
- b) die Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Bestimmungen über den Besuch des Museums und Benutzung der Vereinsammlungen,
- d) die Feststellung des Haushalts-Etats,



- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäftsführung,
- f) Änderungen des Statuts und
- g) Auflösung des Vereins.

Die unter a, b, d und e gedachten Angelegenheiten sind ständige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung.

#### § 20.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen und stellt die Tagesordnung für dieselben fest. Die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen durch die Rheinisch-Westfälische Zeitung, die Dortmunder- und Hagener Zeitung, den Märkischen Sprecher und das Wittener Tageblatt zwei mal, das erstmal mindestens acht Tage vor dem Termine.

Im November jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen längstens sechs Wochen eine Generalversammlung zu berufen, wenn zehn ordentliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

#### § 21.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung und Wahlen, ob mündlich, verdeckt oder durch Zufur, entscheidet die Versammlung.

#### § 22.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November des folgenden Jahres.

#### § 23.

Zur Abänderung des Statuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erforderlich. Außerdem ist zur Beschlußfähigkeit über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder Erfordernis. Wenn die erste, zu diesem Zwecke einberufene Versammlung nicht beschlußfähig ist, so ist innerhalb 14 Tagen eine neue Versammlung unter Angabe derselben Tagesordnung zu berufen, und diese Versammlung ist dann unter allen Umständen beschlußfähig.

#### § 24.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen einschließlich der Eigentumsrechte an dem Museum der Stadt Witten anheim, in der Erwartung, daß das Museum ordnungsmäßig unterhalten und dem Publikum zugänglich gemacht wird.





# Bericht

des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatkunde  
in der Grafschaft Mark  
über das Geschäftsjahr 1886/87.

Im Auftrage des Vorstandes erstattet in der ordentlichen Generalversammlung  
zu Witten am 27. November 1887  
von Fr. Wilh. August Pott, Schriftführer.

**A**m 31. Oktober 1886 hielt der Verein für Orts- und Heimatkunde im Süderlande in Witten seine Generalversammlung ab. Auf Anregung dieses Vereins wurde im Bof'schen Saale hierselbst eine Ausstellung von Gegenständen der Orts- und Heimatkunde veranstaltet, welche reich besichtigt wurde und nicht bloß in Witten und Umgebung, sondern auch in weiteren Kreise eine rege Teilnahme fand. Es gebührt den Mitgliedern des Süderländischen Vereins Dank und Anerkennung dafür, daß sie mit großer Wärme und regem Eifer den Samen für diese schönen und edlen Bestrebungen in unserer Gegend ausgestreut haben. Der Verein hat bei dieser Gelegenheit eine nicht unerhebliche Zahl von Mitgliedern gewonnen, die wir ihm von Herzen gönnen. Ein allgemeiner Anschluß an den Süderländischen Verein erschien indes aus sachlichen Gründen weder zweckmäßig, noch auch möglich. Wie sich während der Ausstellung durch wiederholte öffentliche und private Besprechungen zeigte, wäre es bei der Entfernung von Altena mit dem Sitze des Süderländischen Museums nicht möglich gewesen, die Teilnahme der hiesigen Bevölkerung für dieses Museum dauernd lebendig zu erhalten. Es trat dies besonders grell darin hervor, daß fast sämtliche Aussteller, welche um die Ueberlassung von Sachen an das Süderländische Museum angegangen wurden, dies entschieden ablehnten, während sie wohl bereit waren, ihre Sachen einem in Witten zu begründenden Museum zu übergeben. Es war mit voller Sicherheit anzunehmen, daß das Süderländische Museum in Altena keinen nennenswerten, am allerwenigsten aber einen dauernden Zuwachs aus unserer Gegend zu erwarten haben würde. Die Sachen, deren Dasein durch die Ausstellung offenbar geworden war, und alle die übrigen Sachen, die noch überall zerstreut in der Gegend vorhanden waren, würden nach wie vor dem Untergange geweiht gewesen sein. Hierzu kam die Lage von Witten im Ruhrkohlenbecken und inmitten einer mächtigen



Groß-Industrie, für deren Fabrikationen und Erzeugnisse wohl in Witten, aber nicht in Altena ein Zentral-Ausstellungspunkt gewonnen werden konnte. Endlich wurde das Bedenken erhoben, daß das Süderländische Museum, auch wenn das ganze, um dasselbe herumliegende, von Straßen und Häusern begrenzte Terrain bebaut würde, nicht wohl die märkische Großindustrie in ihren charakteristischen Erzeugnissen und deren Fabrikationen in sich aufnehmen und in zweckentsprechender Weise zur Ausstellung bringen könne. Für unsere Gegend steht aber die Industrie und das Handwerk im Vordergrund, während die übrigen, die Entwicklung der allgemeinen menschlichen Kultur betreffenden Gegenstände leider in unserer Gegend durch den Umschwung, welchen die Entwicklung unseres Bergbaues und unserer Industrie in den letzten 50 Jahren in allen Verhältnissen hervorgebracht hat, vielmehr der Zerstörung preisgegeben gewesen sind, als in den die Ueberlieferungen, die Sitten und Gebräuche besser erhaltenden schönen Bergen und lieblichen Thälern der Süderlandes. Auf diesem letzteren Gebiete wird stets der Schwerpunkt und die Anziehungskraft des Süderländischen Museums wesentlich beruhen, und dasselbe hat, nach Süden blickend, eine weitausgedehnte und gerade in dieser Beziehung ergiebige Landschaft vor sich liegen.

Die thatsächlichen Verhältnisse sprechen zu sehr für sich, als daß von einer persönlichen Liebhaberei einiger Weniger die Rede sein könnte, wenn auf Einladung des Berichterstatters die am 18. November 1886 im Lokale des Wirts Herrn Karl Klein hier zusammengetretene Versammlung einstimmig beschloß, einen Verein für Orts- und Heimatkunde für Witten und Umgegend und ein Wittener Museum für Orts- und Heimatkunde zu gründen; diese Idee wurde vielmehr von der ganzen Bevölkerung getragen, und der Berichterstatter kann in dieser Beziehung für sich nur in Anspruch nehmen, zur Verwirklichung der Idee die Anregung gegeben zu haben und dafür eingetreten zu sein. Diese Versammlung setzte einen provisorischen Vorstand von 7 Personen, bestehend aus den Herren:

Rechtskonsulent Aug. Pott,  
Oberlehrer Emil Brandstätter,  
Bergrat von Brunn (jetzt Oberbergpat in Breslau),  
Fabrikbesitzer Fr. Lohmann junior,  
Fabrikbesitzer Fr. Soeding,  
Lehrer F. H. Born,  
Eisenbahn-Bureau-Assistent W. Wedekind

mit dem Auftrage ein, die Interessen und Geschäfte des Vereins, namentlich bei der Auflösung der im Eingange gedachten Ausstellung wahrzunehmen, einen Aufruf an die Bevölkerung zwecks Beitritts zum Verein zu erlassen, ein Statut vorzubereiten und sodann eine Generalversammlung zum Zwecke der Festsetzung des Statuts und Wahl des definitiven Vorstandes zu berufen. Am 20. November 1886 wurde der Aufruf an die Bewohner von Witten und Umgegend erlassen, dem Vereine als Mitglieder beizutreten und denselben auf die Orts- und Heimatkunde bezügliche Gegenstände geschenktweise oder unter Vorbehalt des Eigentums zu überlassen, indem der Ueberzeugung



Ausdruck gegeben wurde, daß das in Aussicht genommene Museum, welches der Sammel- und Mittelpunkt der Bestrebungen für die Orts- und Heimatkunde für Witten und Umgegend bilden sollte, und welches alle darauf bezüglichen Gegenstände, welche der Aufbewahrung für die nachfolgenden Generationen würdig erschienen, aufzunehmen bestimmt sei, ein Gegenstand der Liebe, der Pietät, ja des berechtigten Stolzes für die Bewohner von Witten und Umgegend sein, daß es aber auch dazu beitragen werde, gegenüber den zeretzenden Elementen in unserm Volksleben die Achtung vor dem historisch Gewordenen, die Verehrung für die Sitten und Gebräuche und die Ueberlieferungen der Vorfahren, die Liebe zur Heimat und zum ganzen deutschen Vaterlande, wie nicht minder den Blick und das Streben nach vervollkommnung auf den Gebieten des wissenschaftlichen, künstlerischen und gewerblichen Lebens erhalten, beleben und fördern werde.

In wenigen Wochen traten zirka 200 Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung dem Vereine als Mitglieder bei, der beste Beweis dafür, daß die Gründung des Vereins und des Museums allgemeine Zustimmung fand.

Mittlerweile nahm auch das Museum einen guten Anfang. Viele Sachen wurden bei der Auflösung der Ausstellung dem Vereine überlassen, und Herr Friedrich Vohmann senior hatte die Freundlichkeit, in dem alten Hause Witten einen Raum zur Verfügung zu stellen, worin dieselben vorläufig sicher und gut untergebracht werden konnten. Bis zum 1. April 1887 hat sich das Museum im Hause Witten befunden, von da ab stellte die Stadt Witten einen Raum in der Breddeschule zur Verfügung, worin das Museum jetzt unterbracht ist. Bei der Ausdehnung, welche das Museum bis jetzt gewonnen, und bei dem Umstande, daß ein sehr großer Teil der uns zugesagten Gegenstände, namentlich aus den Kreisen der Industrie, noch im Besitze der Schenker gelassen ist, um Raum für andere Gegenstände, deren Besitzergreifung im Interesse der Erhaltung notwendig ist, zu behalten, wird die Lokalfrage bald eine brennende werden, und es muß das Bestreben des Vereins sein, mit ganzer Kraft und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, sich ein eigenes Heim zu schaffen. Der Vorstand hat diesen Gedanken bereits ins Auge gefaßt, wie sich nachher ergeben wird; möge auch jedes Mitglied in diesem Sinne unermüdet helfend und fördernd thätig sein, bis das schöne Ziel erreicht ist! Erst dann, wenn wir entsprechende Räumlichkeiten haben, um unsere Sammlungen in würdiger Weise auszustellen, und vor allen Dingen, wenn wir dem Publikum das Museum eröffnen können, kann und wird unser Unternehmen den richtigen und den ihm gebührenden Aufschwung finden, der uns, daß sind wir gewiß, alle in Erstaunen setzen wird. Großes Interesse für die Sache ist in allen Kreisen vorhanden, willige Arbeitskräfte besitzen wir vorläufig auch in genügender Anzahl, die wir später mehr brauchen, werden wir finden; was uns aber fehlt, das ist ein schönes, würdiges Museums-Gebäude.

Durch Beschluß des provisorischen Vorstandes vom 20. Dezember 1886 wurde Herr Lehrer, Herr F. H. Born hier zum Verwalter des Museums bestellt. In Herrn Born haben wir für dieses Amt den richtigen Mann ge-



funden; er hat sich demselben mit einem Fleiße und mit einer Unermüdblichkeit unterzogen, die ebenso unsere Anerkennung, wie unsern herzlichen Dank verdient.

Die nächste Aufgabe wurde darin erkannt, sobald als möglich in unserem Museum einen Sammelpunkt für die Tagespresse der Mark zu gewinnen. Ein Rundschreiben an die Verleger derselben hatte den schönen Erfolg, daß uns die Verleger fast aller hervorragenden Organe der Mark vom 1. Januar 1887 ab unentgeltlich ein Exemplar zu überlassen versprachen. Einzelne, wie die Rheinisch-Westfälische Zeitung, Wittener Tageblatt, Wittener Zeitung, hatten die Liebenswürdigkeit, uns zu Weihnachten 1886 sogar ein besonderes Geschenk zu bescheren, indem sie uns das letzte Quartal für 1886 noch vollständig nachlieferten, was den Vorstand sehr gefreut hat. Allen unsern herzlichen Dank! Auf diese Weise ist es möglich geworden, daß unser Museum vom 1. Januar 1887 ab die Hauptorgane der Tagespresse der Mark fortlaufend aufzuweisen vermag.

In ebenso dankenswerter Weise sind uns von den Handelskammern der Kreise Bochum und Dortmund die Jahresberichte überwiesen worden.

Wir werden fortfahren, mit der Zeit alle dergleichen Publikationen der Mark für das Museum zu gewinnen. So hoffen wir, ein schätzbares und bequem zu erreichendes Material in unserem Museum aufzulegen und für schriftstellerische Arbeiten, wie zu sonstigen beliebigen Zwecken, dem Publikum darzubieten zu können.

Wie wir bereits mehrfach hervorzuheben Veranlassung hatten, wird der Schwerpunkt unseres Museums auf dem Gebiete der Industrie, einschließlich der Montan-Industrie und des Handwerks zu suchen sein, und deshalb hat es von vornherein in unserer Absicht gelegen, diesen beiden Faktoren, worauf der Wohlstand und das Gedeihen unserer Gegend beruht, eine besondere Pflege und Sorgfalt zu widmen. Ein in diesem Sinne erlassenes Rundschreiben an die beteiligten Kreise hat, wie uns vielfach zu erkennen gegeben worden ist, eine freundliche Aufnahme gefunden, und wir sind fest überzeugt, daß, wenn die Lokalfrage erst gelöst sein wird, Industrie und Handwerk einen großartigen Einzug in unser Museum halten werden. Bis jetzt kann, wegen Mangels an Raum, in dieser Beziehung nur langsam vorgegangen werden. Gut wäre es, wenn die Inhaber und Leiter der Werke, sowie die Kunsthandwerker die Zwischenzeit dazu benutzen wollten, die Vorarbeiten für die von ihnen für das Museum bestimmten Sammlungen zu treffen, was uns von Vielen zugesagt, und von Einigen bereits geschehen ist.

Wie schon aus dem Vorstehenden erhellt, gab es für den provisorischen Vorstand Arbeit die Hülle und die Fülle; es kam aber noch hinzu die Versorgung der Presse mit orientierenden Artikeln für die Öffentlichkeit, die Förderung der Sammlungen des Museums, welche mehrfach Reisen und viele Besuche erforderte. Der Vorstand ist aber doch bemüht gewesen, von der ihm erteilten unbeschränkten Vollmacht keinen allzulangen Gebrauch zu machen, sondern das Statut vorzubereiten, und einen dementsprechenden ordnungsmäßigen Geschäftsgang herzustellen.



Am 16. Januar 1886 fand im Hotel zum Adler in Witten die Generalversammlung statt, welche das Statut festsetzte, einen definitiven Vorstand wählte und den Bericht über den Stand des Museums entgegennahm.

Das Statut bezeichnet als Zweck des Vereins die Pflege und Förderung der Orts- und Heimatkunde durch gegenseitige Anregung und Belehrung seiner Mitglieder, Abhaltung von Vorträgen, Ermittlung, Sammlung und Erhaltung der auf die Orts- und Heimatkunde bezüglichen Gegenstände zum Zwecke ihrer demnächstigen Vereinigung und Ausstellung in einem Wittener Museum für Orts- und Heimatkunde und ihrer wissenschaftlichen Verwertung. Der Umfang dieser Zweckbestimmung ist ein ungeheurer. Während das Museum die Gegenstände herbeischaffen will, welche den Gang der allgemeinen menschlichen Kultur in unserer Gegend bezeichnen, d. h., wie die verschiedenen leiblichen und geistigen Triebe, Anlagen und Kräfte mit Hilfe der von der Vorsehung dargebotenen Naturerzeugnisse und Naturerscheinungen an dem einzelnen, wie in den zur Familie und zum Stamm, Volk und Staat vereinigten Menschen eine neue Folge von Erzeugnissen und Erscheinungen allgemach hervorbringen (Feuer, Nahrung, Getränke, Betäubungsmittel [Narkotika], Gefäße, Werkzeuge, Waffen, Kleidung, Trachten, Schmuck, Wohnstätte, Hausrat, Fahrzeuge und Maschinen), was alles in den Bereich der allgemeinen Kulturwissenschaft gehört, wie das Museum ferner die Gegenstände der Natur sowohl aus vorgeschichtlicher, wie geschichtlicher Zeit zur näheren Kenntnis der Natur unserer engeren Heimat (Versteinerungen aus der Tier- und Pflanzenwelt, Fels- und Gesteinsarten, Pflanzen und Tiere) sammeln und damit den Naturwissenschaften dienen will, so will es gleicherweise auch die Erzeugnisse des menschlichen Geistes in unserer engeren Heimat in Handschriften, Druckschriften, Notenschriften, Kurzschriften, Werke der Kunst und des Kunsthandwerks, der Photographie und verwandter Darstellungsarten, Münzen, Medaillen, Wappen, Siegel zusammenbringen und den historischen Wissenschaften, wie überhaupt den geistigen und kulturellen Bestrebungen in unserer engeren Heimat durch Überlieferung der Werke der Vergangenheit das Material zu weiterer fruchtbringender Thätigkeit darbieten.

Der Verein wird gemäß § 11 des Statuts geleitet und in allen seinen Angelegenheiten nach außen hin vertreten durch einen aus 21 Personen bestehenden Vorstand, wovon alljährlich ein Drittel ausscheidet und durch die Generalversammlung neu gewählt wird.

In den Vorstand wurden am 16. Januar 1887 gewählt die Herren: Bürgermeister Bürkner, Fabrikbesitzer Fr. Soeding, Berggraf von Brunn, Fabrikbesitzer Fr. Lohmann jun., Oberlehrer Emil Brandstätter, Lehrer F. H. Born, Eisenbahn-Bureau-Assistent W. Wedekind, Ehren-Domherr Poggel, Rechtskonsulent August Pott, sämtlich in Witten, Amtmann Frieß und Lehrer Schemmann in Unnen, Ehrenamtmann Schulze Wellinghausen in Stockum, Brauereibesitzer Arthur Müser in Langendreer, Ehrenamtmann Meesmann, Lehrer Werth zu Herbede, Kaufmann August Lohmann, zu Heven, Ökonon Adol-



Stratmann zu Niederste Berghausen in der Gemeinde Vormholz, Amtmann Rudolf Lohmann in Wengern, Rentner und Gemeindevorsteher Georg Rüping, Oekonom W. Wilhelms in Bommern, Fabrikbesitzer Ludwig Bönhoff in Wetter.

In der Sitzung des Vorstandes vom 26. April 1887 in Witten wurden gemäß § 12 des Statuts gewählt:

- a) zum Vorsitzenden des Vereins der Fabrikbesitzer, Herr Fr. Soeding in Witten;
- b) zum stellvertretenden Vorsitzenden der Amtmann, Herr Rudolf Lohmann in Wengern;
- c) zum Schriftführer der Rechtskonsulent Herr August Pott in Witten;
- d) zum stellvertretenden Schriftführer der Oberlehrer Herr Emil Brandstätter in Witten;
- e) zum Kassensführer der Eisenbahn-Bureau-Assistent Herr W. Wedekind in Witten;
- f) zum Verwalter des Museums der Lehrer Herr J. H. Born in Witten.

Gemäß § 18 des Statuts hat der Vorstand alljährlich aus seiner Mitte einen aus 3 Personen bestehenden Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums zu bestellen, welcher befugt ist, in Gemeinschaft mit dem Museums-Verwalter Ankäufe und Erwerbungen für das Museum bis zu dem Betrage freihändig zu machen, welcher alljährlich vom Vorstande aus den Etatsmitteln festgesetzt wird; zu größeren Erwerbungen ist die Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich.

In den Verwaltungsrat für 1887 wurden in der vorgedachten Sitzung gewählt die Herren: Fr. Soeding und August Pott hier und Amtmann Frieß in Aamen.

Die dem Verwaltungsrate in dem Statut auferlegte Aufgabe, aus den Vereinsmitgliedern Ausschüsse für die einzelnen Abteilungen des Museums zu organisieren, hat sich im Laufe dieses Jahres noch nicht verwirklichen lassen, wird hoffentlich aber im nächsten Jahre gelöst werden können, was im Interesse einer energischen Fortschreitung der Museumsammlungen zu wünschen wäre.

Herr Berggrat von Brunn wurde als Oberberggrat an das Oberbergamt in Breslau berufen. Der Vorstand sprach Herrn von Brunn die herzlichsten Glückwünsche zu seiner Beförderung aus, konnte aber gleichwohl nicht umhin, seinem tiefen Bedauern Ausdruck zu geben über den so frühen Verlust, den diese Berufung unserem Vereine bringe, der an Herrn von Brunn eine kräftige und allzeit bereite Unterstützung fand.

Herr von Brunn verabschiedete sich vom Verein in der Vorstandssitzung vom 17. April 1887 mit herzlichen Worten und mit einem lebhaft aufgenommenen Hoch auf den Verein, dessen Ausdehnung auf die Grafschaft Mark er warm empfahl und vorankagte.



Herr Oberberggrat von Brunn legte für die Bestrebungen des Vereins nicht bloß selbst das lebhafteste Interesse an den Tag, sondern verstand es auch, mit seinem reichen Wissen und seinen gereiften Erfahrungen, erhaben über jeden dünnlichen Stolz, in der liebenswürdigsten Weise auf andere anregend einzuwirken. Er versäumte fast keine Sitzung, und wenn er einmal fehlte, dann konnte man mit Sicherheit annehmen, daß er in Dienstgeschäften abberufen war.

Unser Verein wird seiner stets ehrend gedenken!

Bei der Gründung des Vereins wurde Witten und Umgegend als das Vereinsgebiet bezeichnet. Es fehlte noch an Erfahrungen, man war schüchtern und vorsichtig und wollte nicht zu weit gehen, obschon es auf der Hand lag und auch besprochen wurde, daß eine derartige Begrenzung eigentlich gar keine sei. Die lebhafteste Aufnahme der Sache in allen Schichten der Bevölkerung, die für die kurze Zeit des Vereinsbestehens erhebliche Mitgliederzahl, die Lage Wittens im Mittelpunkte der Grafschaft Mark, seine Eisenbahnverbindungen nach allen Richtungen derselben, die rasche Entwicklung des Museums, die vielen Zusagen aus den Kreisen der Industrie und schließlich die mangelhafte Begrenzung des Vereinsgebietes, alles das drängte unwiderstehlich nach Ausdehnung und nach der Auffuchung eines feststehenden geographischen Begriffes. Und welches andere Gebiet hätten wir finden können, ohne einer Zerspaltung der Mittel und Kräfte Nahrung zu geben, als das 100 mal genannte Gebiet der alten Grafschaft Mark, welche noch heute, dank der ausgezeichneten Fürsten, welche aus dem märkischen Geschlechte hervorgegangen, in der Bevölkerung einen guten erinnerungsreichen Klang hat?! Man verhehlte sich zwar nicht, daß man durch eine solche Ausdehnung dem Verein für Orts- und Heimatkunde im Süderlande etwas nahe treten werde, weil ein Teil des Süderlandes im Gebiete der Grafschaft Mark liegt; allein man hoffte doch, mit jenem Vereine nicht in ein unzartes Verhältnis zu geraten, wenn beiderseits das Bestreben bestehe, in Freundschaft neben einander zu wirken, wie es unsererseits vorhanden ist, und wie es, wie wir nicht zweifeln, auch auf der anderen Seite besteht. Schon in der Sitzung vom 17. April 1887 wurde die Angelegenheit in eingehender Weise beraten und sodann in der Sitzung vom 26. April 1887 auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, den Verein für Orts- und Heimatkunde für Witten und Umgegend auf das Gebiet der Grafschaft Mark auszudehnen und dem Vereine den Namen:

**„Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark“**  
und dem Museum den Namen:

**„Märkisches Museum für Orts- und Heimatkunde in Witten“**  
beizulegen.

Zugleich wurde ein von Herrn Born vorgelegter Plan für dieses Museum festgesetzt. Die Herren Pott und Born wurden beauftragt, diese Beschlüsse durch entsprechende Artikel zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, was dann auch geschehen ist.



Wenn der Verein für Orts- und Heimatkunde im Süderlande sich durch unser Vorgehen etwas berührt gefühlt haben sollte, so bitten wir ihn recht sehr, dies den Verhältnissen zu gute zu halten. Unser Handeln ist uns von den Verhältnissen mit zwingender Notwendigkeit vorgeschrieben worden; wir konnten nicht anders. Wir haben den Wunsch und die Hoffnung, daß unser Verhältnis zu diesem Verein, dem wir Dank schulden, ein freundschaftlich zusammengehendes und ungetrübbtes bleiben möge, wozu wir das Unserige beizutragen stets bereit sein werden. Wir sind dann gewiß, daß wir uns gegenseitig nicht schaden werden, wohl aber in vielen Beziehungen uns nützen und fördern können.

In dem Gebiet der Grafschaft Mark bieten sich für die Gestaltung unseres Museums eine solche Fülle von Gegenständen in fast allen jenen Beziehungen, welche oben dargelegt sind, dar, wie kaum in einem ähnlichen Gebiete des deutschen Vaterlandes, und unser Museum wird gerade in dieser gegebenen Begrenztheit, und ohne daß es mit großen allgemeinen Museen in Wettstreit einzutreten braucht, seinen besondern Wert und eigentümlichen Reiz haben.

Mögen die Bewohner der Grafschaft Mark dies erkennen und möge jeder Markaner seinen Stolz und seine Freude in der vollendeten Ausgestaltung des Märkischen Museums suchen und finden, und es als seine eigene Sache betrachten, zum Ausbau seines heimatlischen Museums nach seinen Kräften beizutragen.

Der schöne, ja fast glänzende Verlauf der im vorigen Jahre hier stattgefundenen mehr erwähnten Ausstellung von Gegenständen der Orts- und Heimatkunde lebt noch in aller Gedächtnis. Dennoch glaubte der Vorstand, solche allgemeine Ausstellungen nicht nachahmen zu dürfen. Sie erfordern, gegenüber ihrer verhältnismäßig kurzen Dauer, zu große Vorbereitungen und sind auch zu kostspielig. (Die Ausstellung von 1886 hat 2500 Mark gekostet.) Man versuchte deshalb einen anderen Plan für eine alljährlich wiederkehrende Ausstellung zu entwerfen und einigte sich nach langen und eingehenden Vorbereitungen schließlich in folgenden Grundsätzen:

- 1) die zu veranstaltenden Ausstellungen sollen keine allgemeine, sondern Spezial-Ausstellungen sein;
- 2) die jemalige Ausstellung soll sich anschließen an den Stand des Märkischen Museums in der Weise, daß eine Gruppe von Gegenständen, welche der Abrundung soweit nahe gebracht ist, daß sie ausgestellt zu werden verdient, für die Ausstellung des betreffenden Jahres ausgewählt wird;
- 3) da die Industrie der Mark in ihrer Vielseitigkeit und Mächtigkeit auf einer einzigen Ausstellung schwerlich jemals zur Darstellung gebracht werden kann, so sollen um die Gruppe zu 2 Erzeugnisse der Industrie ausgestellt werden, um so nach und nach die Industrie der Mark zur Anschauung bringen zu können.

Diesem Beschlusse gemäß soll die diesjährige Ausstellung „die Versteinerungen des Ruhrkohlengebirges“ als geschlossene Gruppe und daneben



einige hiesige und auswärtige Industriezweige, sowie auch einen ausgewählten Teil der Urkunden des Märkischen Museums zur Anschauung bringen.

Bei der Dringlichkeit der Lokalfrage liegt es nahe, daß der Vorstand sich öfter und eingehend mit diesem Gegenstand beschäftigte. Die zur Lösung der Frage erforderlichen Mittel sind bedeutend, ihre Beschaffung wird erst nach und nach erfolgen können. Jedes Ding aber will einen Anfang haben, und deshalb glaubte der Vorstand mit der Bildung eines Grundstockes für den Bau eines Museums nicht säumen zu sollen. Ein zweckmäßiges Mittel zur Beschaffung von Geldern wurde in der Veranstaltung von Verlosungen beweglicher Gegenstände erkannt. Die Gewinn-Gegenstände glaubte man im Wege von Geschenken erlangen zu können. In der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 1887 wurde beschlossen, mit der diesjährigen Ausstellung eine solche Verlosung zu verbinden. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Herr von Hagemeyer, erteilte durch Erlaß vom 2. November 1887 die Genehmigung hierzu, und so konnte auch diese Sache rüstig weiter betrieben werden. Unser Mitglied, der Landtagsabgeordnete Herr Louis Berger in Hirschheim, schenkte dem Verein 90 Exemplare der Fortsetzung der von Steinen'schen Westfälischen Geschichte, enthaltend die Paderbornische Geschichte nach Schaten's Annalen von Peter Florus Weddigen zur Verwertung für die Zwecke des Vereins. Hiervon wurden 30 Exemplare für die Verlosung bestimmt. Die übrigen 170 Gewinne sind uns von hiesigen Werken und opferwilligen hiesigen Bürgern geschenkt worden. Allen Gebern unsern herzlichsten Dank!

Und so stehen wir denn am Schlusse des ersten Geschäftsjahres vor der Generalversammlung, Ausstellung und Verlosung und schauen mit Mut und Vertrauen in die Zukunft.





# Gedanken

über die  
innere Einrichtung des „Märkischen Museums“  
zu Witten.

(Vortrag des Lehrers F. H. Born in der Vorstandssitzung vom 26. April 1887  
[gekürzt].)

Geehrteste Herren!

Wenn wir uns beehren, in der ersten Generalversammlung unseres „Vereins für Orts- und Heimatkunde“ zu erklären, was wir mit einem Museum wollten, d. h. welche besondere Zwecke wir mit der Einrichtung desselben verfolgen, — wenn wir dann diese Zwecke in knappen Worten in dem vorgelegten, beratenen und ohne wesentliche Veränderungen angenommenen Statut unseres Vereins präzisirten, so glaubten wir uns doch der ferneren Verpflichtung nicht enthoben, heute vor Ihnen zu erörtern: 1) wie wir spez. diese Zwecke zu erreichen gedenken, und 2) wie wir uns die innere Einrichtung eines „Märkischen Museums“ denken, — und so gestatten wir uns denn diesen qu. Plan Ihrer geschätzten Begutachtung zu unterbreiten.

Doch zuvor unsern innigen Dank dem Herrn Oberberggrat von Brun n, der den Gedanken anregte, den Kreis unserer Wirksamkeit weiter zu zeichnen, ihn auf die alte „Grafschaft Mark“ auszudehnen.

So sehr wir uns auch über die so ehrenvolle Berufung des Herrn Oberberggrats in einen anderen, größeren Wirkungskreis im fernen Schlesien, freuen, und ihm von ganzem Herzen ehrfurchtsvoll unsere Glückwünsche zu seiner Beförderung darbringen, so sehr bedauern wir doch auch, daß unser junger Verein, der sich gewöhnt hat, in ihm eine seiner Hauptstützen zu sehen, so bald ihn verlieren soll. Wir möchten diesem aufrichtigen Bedauern die Bitte hinzufügen, daß Herr von Brun n uns die bisher bethätigten Sympathieen auch ferner bewahre und im Geiste mit uns verbunden bleibe.

Gestatten Sie mir nun, verehrte Herren, zunächst in aller Kürze zu erörtern, wie wir die Zwecke unseres Museums zu erreichen gedenken:

Unsere bisherige Thätigkeit in dieser Beziehung konnte nur eine vorbereitende sein. Wie der Baumeister zunächst die Materialien herbeischafft, aus und mit denen er sein Gebäude errichten will, so sammelten wir, was



uns für unsere Zwecke irgendwie geeignet schien; — der oft geringe Wert einzelner Objekte konnte kein Grund sein, sie zurückzuweisen, — und in dieser Weise werden wir noch längere Zeit fortfahren, fortfahren müssen, um genügend Material, das ja vor seiner endgiltigen Verwendung immer noch einer Sichtung wird unterworfen werden müssen, herbei zu bringen, daneben aber, — ich komme hierauf später zurück, — den Ausbau einzelner, wenn auch kleiner Abteilungen mit allem Fleiße und bestem Wissen anstreben, fördern und — will's Gott, — vollenden. Über diese unsere Tätigkeit aber gedenken wir Ihnen in einem ausführlichen Kataloge, der einem Kommentare zu einem wissenschaftlichen Werke in mehr als einem Punkte ähneln wird und in sich abgeschlossenen zwanglosen Bogen resp. Hefen, die zu einer gewissen Abgeschlossenheit gediehenen Gruppen der Sammlungen behandeln soll, von Zeit zu Zeit Rechenschaft zu geben.

Unser Lagerbuch weist heute 324 Nummern auf, die etwa zur Hälfte geschenkt sind und bei sehr mäßiger Schätzung einen Wert von 1945,95 M. repräsentieren.

Das ist ja immerhin ein schätzenswerter Anfang, doch können wir uns nicht verhehlen, daß er angesichts dessen, was unser Museum mit Gottes und guter Menschen Hilfe werden soll, gering ist, daß wir namentlich mehr Material herbeischaffen müssen, ehe wir mit unserm Museum an die Öffentlichkeit treten und uns durch den Besuch desselben eine hoffentlich reichlich fließende Einnahmequelle erschließen wollen.

Deshalb planten wir schon in unserm Statut die Einrichtung von Ausschüssen, welche gemeinsam mit dem Verwaltungsrate die Herbeischaffung resp. Erwerbung geeigneter Objekte anstreben und fördern, und wir könnten nachher dieser Frage näher treten, bezw. mit der Einrichtung dieser Ausschüsse heute schon den Anfang machen, oder doch wenigstens eine Kommission ernennen, die sich mit dieser Frage näher beschäftigt und uns demnächst Bericht erstattet.

Nach diesen Andeutungen erübrigt es nun noch, daß ich mich über die geplante innere Einrichtung unseres Museums ausspreche.

Wenn ich mich nun auch bemühen werde, den Rahmen, in den wir unser „Märktisches Museum“ zu fassen gedenken, möglichst klar und bestimmt zu zeichnen, so darf ich Ihnen doch nicht verschweigen, daß dieser Plan nur einem Grundrisse zu vergleichen sein wird, nach dem wir im Großen und Ganzen den Auf- und Ausbau versuchen wollen, während der Ausbau der einzelnen Abteilungen und Gruppen sich allmählich, unsern jeweiligen geistigen und materiellen Mitteln entsprechend, vollziehen wird.

Wir möchten auch aus mehr als einem Grunde uns weder nach der einen, als nach der andern Seite hin zu enge und zu feste Grenzen stecken, wir möchten möglichst vielen Interessen gerecht zu werden suchen, ihnen entgegenkommen, ihnen nützen und ihnen dienen, — mit einem Worte, wir möchten bis zu einem gewissen Grade universell sein, um ein möglichst getreues Gesamtbild der Grafschaft Mark in Vergangenheit und Gegenwart zur Darstellung zu bringen, ein Bild welches der Gegenwart Anregung und Belehrung geben, aber auch den kommenden Geschlechtern zeigen soll, wie



es einst auf dem Boden aussah, der auch sie nährt, — vielleicht auf ganz andere Weise als uns, — wie ihre Väter gelebt, wie und was sie gearbeitet, wie und woran sie sich erfreut und gelitten, wie sie gestrebt und gerungen haben.

Möge noch fern sein der Tag, wo der dumpfe Schall des mächtigen Eisenhammers hier nicht mehr dröhnt, wo nicht mehr ächzend das riesige Pumpwerk die Wasser der Tiefe fördert, damit der fleißige Bergmann das „schwarze Gold“ dem Schooße unserer Berge enthebe, da der Rauch unzähliger Schloten nicht mehr die Atmosphäre schwängert und die Bläue des Himmels dem Auge verhüllt, und — wo dann auch der schrille Pfiff der Lokomotive nur noch selten dem Ohre ertönt.

Eine gewisse räumliche Abgrenzung wäre uns in dem Namen unseres Museums gegeben. Wir beschränken uns in erster Linie auf das Gebiet der alten „Grafschaft Mark“, die freilich nicht das ganze Gebiet umfaßt, wo nach E. M. Arndt „der Märker Eisen reißt“, die aber mit ihren 56 Quadratmeilen doch „eine gar große Grafschaft“ ist, „die wohl ein kleines Fürstentum bedeuten könnte.“ — — —

Doch können und wollen wir aus verschiedenen Gründen diese Grenzen nicht für alle Abteilungen und Gruppen des Museums strenge einhalten. Es ist ja selbstverständlich, daß alles das, was auf märkischem Boden Heimatsberechtigung hat und von einer Bedeutung für das geistige, materielle, kulturelle und gesellschaftliche Leben hier geworden ist, in erster Linie berechtigt und uns willkommen sein soll, um in unserm Museum den verdienten Ehrenplatz zu erhalten, — das wir aber bei einzelnen Gruppen zu einer gewissen Universalität zu gelangen streben, daraus, hoffen wir, wird uns kein Vorwurf erwachsen, ist doch thatsächlich seit der Zeit der großen Entdeckungen und Erfindungen des Mittelalters jeder Volksstamm aus seiner Abgeschlossenheit herausgerissen, — Kunst und Wissenschaft, Gewerbefleiß und Handel, ja selbst die Gebräuche des geselligen Lebens sind bis zu einem hohen Grade universell geworden.

Unser Wahlspruch wird also sein: Erhalte und pflege das Gute, das in abgeschlossenem kleinem Kreise erwuchs und Segen Dir brachte, ehre die guten Sitten und Gebräuche der Väter, doch vergiß nicht: Du lebst im Ganzen, und darum auch immer strebe zum Ganzen! —

Was dann die Bildung und den Ausbau der einzelnen Abteilungen und Gruppen unseres Museums, die Organisation des Ganzen und seiner Teile betrifft, so möchten wir, daß die einzelnen Zweige der Wissenschaft und Kunst, des Gewerbefleißes, Handels und Verkehrs, der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, die Wege uns zeigen, die Einteilung an die Hand geben, und zwar gedenken wir bei der Abgrenzung und Anordnung der einzelnen Gruppen und ihrer Unterabteilungen möglichst streng nach wissenschaftlichem System zu verfahren.

Es handelt sich auch nicht um Sammlung und Erwerbung, Erhaltung und entsprechende Verwendung einschlägiger Gegenstände (Natur- und Kunstprodukte) allein, sondern wir beabsichtigen zugleich die Anfertigung



resp. Erwerbung bildlicher und graphischer Darstellungen, welche theils der Erläuterung dienen sollen, theils die Ausfüllung fühlbarer Lücken zu übernehmen bestimmt sind.

Demnach soll folgende Dreiteilung mit den entsprechenden Unterabteilungen die Grundlage der Einrichtung bilden:

### I. Haus-, Land- und Forstwirtschaft.

A. Vorgegruppe: Die Mark in geographischer (physikalischer), historischer und kulturhistorischer Hinsicht, dargestellt in graphischen (auch farbigen) Uebersichtstafeln, in plastischen Darstellungen, bezüglich Gegenständen, sowie in Druck und Schrift.

a. Erinnerungen aus der vorgegeschichtlichen Zeit, b. geschichtliche Erinnerungen aus der Römerzeit, c. geschichtliche Erinnerungen aus dem deutschen Mittelalter, d. geschichtliche Erinnerungen aus der Reformationszeit, e. geschichtliche Erinnerungen aus der Zeit Friedrich des Großen, f. geschichtliche Erinnerungen aus der Franzosenzeit und aus der Zeit der Freiheitskriege, g. geschichtliche Erinnerungen aus der neuen und neuesten Zeit.

B. Gegenstände früherer, jetzt in der Mark nicht mehr betriebener Erwerbs- und Wirtschaftszweige, sofern dieselben nicht der Industrie oder dem Handwerk im heutigen Sinne zuzurechnen sind.

C. Gegenstände der Haus-, Land- und Forstwirtschaft der Gegenwart.

### II. Gewerbefleiß, Handel und Verkehr.

A. Der Bergbau auf Märktischem Boden.

B. Die Groß-Industrie.

1. Die Eisenindustrie. a. Die Verhüttung, b. Produkte der Groß-Eisen-Industrie c. die Zweige der Klein-Eisen-Industrie, d. Gewinnung und Verwertung der bei der Verhüttung gewonnenen Nebenprodukte.

2. Andere Metall-Industrie.

3. Andere Industriezweige der Groß-Industrie in Vergangenheit und Gegenwart. a. Spinnerei und Weberei, b. Bleicherei, c. Holz-Industrie, d. Mühlen-Industrie, e. Brauerei und Brennerei.

C. Das Handwerk und das Kunsthandwerk.

D. Handel und Verkehr.

1. Der Export und Import dargestellt im Anschlusse an die Berichte unserer Handelstammern.

2. Die allmähliche Entwicklung des Verkehrswezens, a. in ältester Zeit, b. im Mittelalter, c. das Postwesen, d. die Eisenbahn und unsere Eisenbahn-Werkstätten, e. die Schifffahrt.

### III. Kunst und Wissenschaft.

A. Die Bibliothek, welche eine Sammlung aller derjenigen Geistesprodukte und zwar:

1. der Bücher, resp. Broschüren enthalten soll, die a. auf Märktischem Boden erwachsen oder doch b. dem Geiste Märktischer Schöne entsprungen,



oder c. in hinreichender Beziehung zu irgend einer der Gruppen des Museums stehen.

2. insbesondere auf alle diejenigen Schriften sich erstreckt, welche von spez. Werte für die Entwicklung der Mark in geschichtlicher, kultureller, merkantiler und volkswirtschaftlicher Hinsicht sind, oder spez. sich auf die Regierung der Mark beziehen, wie Regierungs-Verfügungen, Reglements, Haushaltungs-Stats der einzelnen Gemeinden, Rechenschaftsberichte, Statuten der Wohlfahrtseinrichtungen, Kassen und Vereine, Polizeiliche Verordnungen zc.

3. Urkunden und Handschriften aufweist, die den unter A 1 und 2 angedeuteten Anforderungen entsprechen.

B. Kunstgegenstände, die eine Heimatsberechtigung in der Mark haben,

1. zeichnende Kunst, Malerei, Photographie zc.

2. bildende Kunst, Bildhauerei, Schnitzerei, Kunststecherei.

3. Münzen, Siegel und Abdrücke. Briefmarken und Stempel.

C. Naturwissenschaftliche Sammlungen.

F. Ethnographische Gegenstände.

Die in sich abgeschlossene Gruppe der Eisenindustrie würde unter Präsentation ihrer Produkte und Rohprodukte und unter Ergänzung des Bildes durch graphische Darstellungen, Modelle zc auf-, resp. nachzuweisen haben:

### I. Die Eisen-Gewinnung und Eisen-Bereitung in der Mark.

a. in ältester, b. in mittelalterlicher Zeit, c. in der Neuzeit (seit Erfindung der Dampfmaschine), und zwar unter Berücksichtigung dieser Zeitgrenzen: 1. die früher und jetzt hier zur Verhüttung gekommenen Eisenerze, 2. das Ausbringungs- und Verhüttungsverfahren in ältester und mittelalterlicher Zeit, 3. Produkte der Eisenindustrie aus diesen Zeitaltern, 4. die Ausbringung und Verhüttung des Eisens in der Jetztzeit,

a) die Röstung und Röstungsprodukte, b) der Hochofenprozeß, dargestellt am Modell oder an der Zeichnung eines Hochofens, — Produkte und Nebenprodukte und Verwertung der letzteren, c) die Eisengießerei, d) Buddel-, Hammer- und Walzwerke, e) das Stahlwerk und die Stahlbereitung, besonders auch das Bessmerwerk und das Thomas-Gilchrist'sche Entphosphorungsverfahren, f) die Draht-Zieherei und -Spinnerei.

### II. Die einzelnen Zweige und Produkte der Groß-Eisen-Industrie.

a) Gewöhnliche Gußwaren, b) Temperguß, c) Schmiede-Eisen-Produkte, d) Walzeisen, e) Draht, f) Waffen zc., g) Gegenstände der Haus- und Landwirtschaft (Schüppen, Gabeln zc.), h) sonstige Stahlwaren.

### III. Die einzelnen Zweige der Klein-Eisen-Industrie.

Der Katalog wird mit der Entwicklung des Museums bezw. mit der Vollendung der zu einem gewissen Abschluß gediehenen einzelnen Gruppen desselben Schritt halten, vorausgesetzt, daß es uns im geeigneten Zeitpunkte



nicht an geeigneten und willigen Arbeitern fehlt. In zwanglosen, aber in sich abgeschlossenen Hefen, die sich später leicht zu einem Ganzen fügen lassen, würde derselbe an die Öffentlichkeit treten. Wir würden mit der Bearbeitung derjenigen Gruppen beginnen, die wir am ersten und leichtesten vervollständigen und zu einem Abschluß führen können.

Wir rechnen darauf, daß wir in allen Kreisen, besonders auch seitens des Handwerks und der Groß-Industrie, die wirksamste Unterstützung finden, indem wir der Überzeugung leben, daß das schöne Wort C. M. Arndt's auch heute noch zu vollem Rechte besteht:

„Du edle Grafschaft Mark  
An Männern reich und Eisen, —  
Wie thust du dich erweisen  
In Thaten — frei und stark.“ —





11  
12  
13  
14  
15

# Die fossile Flora

des

## „Westfälischen Steinkohlengebirges.“



(Vortrag des Herrn Eisenbahn-Betriebs-Assistenten W. Wedekind zu Crengel-  
danz bei Witten. Gehalten in der ordentlichen Generalversammlung des Vereins  
für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark am 27. November 1887  
zu Witten.)

Meine Herren!

**D**as Westfälische Steinkohlengebirge bietet eine so reiche Fülle von Er-  
scheinungen, daß die Mitteilungen, welche ich Ihnen über eine derselben  
zu machen beabsichtige, nicht ohne Interesse für Sie sein werden, zumal  
sie sich auf ein Gebiet beziehen, welches zu erforschen, schon seit den ältesten  
Zeiten viele Männer der Wissenschaft bestrebt waren, — nämlich über die  
fossile Flora des Westfälischen Steinkohlengebirges.

Die Kohlenformation ist inbezug auf ihren industriellen Nutzen, unzweifel-  
haft die wichtigste aller Formationen, indem die Steinkohle, welche sie liefert,  
als reichlich fließende Quelle mechanischer Arbeit und chemischer Umwandlung,  
als wesentliches Erzeugnis von Dampf und Eisen mächtig geworden ist.  
Fast jeder Fortschritt unserer Zeit steht mehr oder weniger in Beziehung zu  
ihr, jedes technische Unternehmen wird da leichter ausführbar, wo die Stein-  
kohle zur Verfügung steht, ihr Mangel vermag die empfindlichsten Kalamitäten  
herbeizuführen.

Die Steinkohle hat im Laufe der Zeit immer mehr Beachtung gefunden  
und beherrscht jetzt das Leben der Völker in einem Grade, daß man sich die  
Existenz des Menschengeschlechtes ohne Kohle kaum zu denken vermag. Im  
westfälischen Steinkohlengebirge hat die Natur Steinkohlen in ungeheuren  
Massen aufgespeichert. Wir können daher unbestritten das Ruhrsteinkohlen-  
gebiet für eines der wertvollsten Gebiete auf dem Kontinente halten.

Ueber die älteste Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Ruhrdistrikt  
liegen nur sehr wenig Berichte vor, aus denen hervorgeht, daß 1302 bereits  
Kohlen in der Umgegend von Dortmund gegraben, sowie daß in den Analen  
der Stadt Essen vom Jahre 1317 der Steinkohlen Erwähnung gethan wurde.



In den ehemals bergischen Unterherrschaften Broich und Hardenberg und in der Grafschaft Mark führte Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Kleve-Berg am 27. April 1542 die Regalität des Steinkohlenbergbaues ein, welche unterm 3. Februar 1639 aufs Neue publiziert wurde. Die Einführung eines geregelten Betriebes bedingt zunächst die mit der Revision der Bergordnung bedingte Instellung eines Bergamtes zu Bochum am 31. Januar 1738. Durch dieses wurden die bergrechtlichen Verhältnisse der Gruben geregelt, tüchtige Grubenbeamte angestellt, für regelmäßigen Grubenbau und für die Ausdehnung des Absatzes (1739) durch Einrichtung regelmäßiger Kohlenfuhrn von Bochum nach dem Rhein, wo Magazine errichtet wurden, Sorge getragen.

In der Abtei Werden erhielt der Abt KonzeSSIONen zum Bergbau und bezog nachweislich schon im Jahre 1520 den Zehnten der Steinkohlengruben. Ebenso stand der Äbtissin im Stift Essen die Regalität samt der Zehntberechtigung zu.

Während im Gebiete der Stadt Essen der Magistrat die Regalität ausübte, war der Bergbau in dem Stifte Recklinghausen und der Herrschaft Biefang frei, sodaß die Steinkohlen von den Grundbesitzern ohne KonzeSSION und Abgabe gewonnen werden konnten. Den sämtlichen Essen-Werdenschen Landesteilen wurde nach der preussischen Besitznahme durch Patent vom 12 April 1803 die Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 und danach die Regalität des Bergbaues eingeführt, sowie im Jahre 1845 mit den Grubenbesitzern der Grafschaft Dortmund von welchen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der Magistrat den Zehnten erhob und später, nachdem dies in Vergessenheit geraten und unter dem Prinzen von Nassau-Oranien nur noch Abgaben an die Grundbesitzer bezahlt wurden, ein Vertrag auf Zahlung des halben Zehnten abgeschlossen.

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung des westfälischen Kohlenbergbaues war die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ins Leben getretene Schiffbarmachung der Ruhr.

Hermann Wilhelm Engels, Tuchfabrikant in Kettwig, welcher sich durch den als Folge des siebenjährigen Krieges eingetretenen Rückgang seines Industriezweiges genötigt sah, in der Errichtung eines Kohlenhandels eine neue Erwerbsquelle zu suchen, wurde durch den Umstand, daß infolge der schlechten und gefährlichen Verkehrsstraßen zwischen Kettwig und den Bergwerken, die Kohlen des Werdenschen Bezirks wegen mangelndem Absatz fast wertlos waren, darauf hingeleitet, die Ruhr als Transportstraße zu verwenden, durch deren Schiffbarmachung er sich, im Interesse der in der Nähe des Flusses liegenden Kohlengruben, einen günstigen Erfolg versprach. Er teilte 1769 sein Projekt dem Reichsabt Anselmus zu Werden mit, welcher das Unternehmen des Engels nach Kräften zu unterstützen versprach. Es wurden einige Rachen beschafft und zu Kettwig auf der Ruhrinsel ein großes Kohlenmagazin aus Brettern errichtet, und im Frühjahr 1770 erfolgte der erste Kohlentransport auf der Ruhr. Der Abt von Werden und Engels brachten die wichtigsten Gruben an sich und nahmen auf die besten Plätze, die an der Ruhr lagen,



das Mutungsrecht in Anspruch; auch den Behten von allen Gruben wies der Abt für einen billigen Preis dem Unternehmer zu und garantierte Engels durch Patent vom 2. Juni 1770 den Alleinhandel mit Werden'scher Kohle.

Kaum war die Ruhrfahrt einige Monate betrieben, als im Monate August 1770 eine Kommission von Berlin anlangte, welche über die Möglichkeit des Transportes der Märkischen Kohlen die Ruhr hinunter bis nach Ruhrort Untersuchungen anstellen sollte, denn schon zwei Jahre vorher hatte die preußische Regierung auf Anregen des Lehrers Müser in Blankenstein, durch Anlegung der Galen'schen Kunststraße den Märkischen Kohlenhandel nach Ruhrort zu heben versucht.

Jetzt fanden sich mehrere Unternehmer, welche die Kohlen auf der Ruhr transportieren wollten und hierzu auch im September 1771 die Königliche Befätigung erhielten.

Nachdem sich nun das Berliner Kabinett mit der Herrschaft Werden und Essen vereinigt hatte, wurde im Frühjahr 1772 die Schifffahrt auf der Ruhr bis an den Rhein freigegeben. Durch Anlegung von Schleusen, von welchen auf Befehl König Friedrichs des Großen 16 entstanden, wurde die Schifffahrt erleichtert und gehoben, so daß die Interessenten der westfälischen Kohlenwerke, sowie die Kohlenhändler in Mühlheim und Ruhrort schnell in bedeutenden Wohlstand kamen.

Trotzdem die Ruhr nur bis zur Hälfte des Jahres schiffbar war, passierten schon im Jahre 1802 die unteren Schleusen 3000 Schiffe, von denen die größten Fahrzeuge 1500—2000 Zentner luden.

Von nicht geringem Einfluß auf den Westfälischen Steinkohlenbergbau ist aber auch die blühende Eisenhüttenindustrie an der Ruhr. Die Geschichte schweigt über die Eisenschlacken, welche auf den Höhen der Berge an der Ruhr und des Süderlandes lagern; sie gehören einer Zeit an, in welcher das Eisen unter Anwendung kleiner Handgebläse mit Holzkohlenbetrieb gewonnen wurde. Erst in neuerer Zeit hat sich die Eisenindustrie von den waldigen Gebirgsrücken in die Thäler der Ruhr und Lenne niedergelassen und haben seit Ende 1849 ausgedehnte Untersuchungsarbeiten und seit 1851 bergmännische Gewinnungsarbeiten auf Kohleneisenstein, das für die Westfälische Eisenindustrie jedenfalls wichtigste Mineral, begonnen, für welche die erste in Westfalen erteilte Verleihungsurkunde (Beche Friederika bei Bochum) vom 23. Oktober 1835 datiert.

Nach dieser kleinen Abschweifung gestatten Sie mir, nun zu dem Hauptthema des Vortrages überzugehen.

Die Entstehung fossiler Kohlen ist eigentlich in keine alleinstehende Periode zu bringen,\*) denn seit der Silurperiode hat die Erde nachweislich

\*) Es bildeten sich in der Silurperiode: Anthracit in Schottland; Kohlenperiode: Steinkohlen an verschiedenen Orten; Dyas: Steinkohlen im Nolliegenden; Trias: Lettenkohle in Westdeutschland; Jura: Steinkohle von Fünfstirchen in Ungarn; Kreide: Aspentkohle; Eocän: Braunkohle von Harig in den Alpen; Miocän: Molassekohle, untere Braunkohle in Böhmen, Braunkohle in Norddeutschland; Diluvial: Schieferkohle; Recent: Torflager.



Pflanzen erzeugt, deren Substanz sich unter Umständen anhäuften, aus welchen Anhäufungen im Laufe der Zeit (durch den Druck der über diese angeschwemmten Massen beschleunigt) Kohlenlager entstanden. Schon 1785 sagt der Engländer James Hutton, nichts ist sicherer, als daß alle kohlenartigen oder bituminösen Gebirgsschichten ihren Ursprung von Vegetabilien haben, die auf dem Lande gewachsen sind.

Inbezug auf die Bildung der Westfälischen Steinkohlenflöze bin ich der Ansicht, daß sich dieselben an flachen, sumpfigen Küstenländern nach Art der heutigen Torfmoore gebildet haben. Die Aufeinanderfolge von Kohle und Gestein dürfte durch eine langsame Senkung des Küstenlandes entstanden sein. Ging durch die Uppigkeit der Vegetation die Bildung dieser Moore schneller vor sich, so entstand ein Flöz, ließ die Vegetation nach und prävalierte die Senkung, dann flutete eine Zeit lang das Meerwasser über das Moor hinweg und bedeckte dasselbe mit Schlamm bis der letztere wieder aus dem Wasser hervorragte und Gelegenheit zu neuem Pflanzenwuchs bezw. neuer Bildung von Mooren gab.

Von der mehr oder weniger langen Dauer der letzten Periode war die größere oder die geringere Mächtigkeit der Flöze abhängig.

Für gewöhnlich konnte das Untertauchen des Küstenlandes unter den Meerespiegel nicht tief gewesen sein, es würden sonst wohl mehr Wasserbewohner ihre Grabstätte in dem Nebengestein der Flöze gefunden haben. Während die in dem Nebengestein der Flöze vorkommenden organischen Reste ganz vorherrschend aus Pflanzen bestehen, herrschen nur in wenig Horizonten des Westfälischen Steinkohlengebirges Mollusken, und zwar Goniatiten, Pecten und Anthracosien vor.

Die ersten Spuren organischen Lebens lassen sich bis in die erste Ablagerungsperiode verfolgen, in der allerdings alle Lebensformen zerstört sind, der Kohlenstoff sich jedoch im Graphit erhalten hat.

In der paläozoischen\*) Zeit haben zuerst die niedrig organisierten Seealgen und Tange die lange Kette der Organismen eröffnet. Der Mangel an Kohlenlagern in den älteren Etagen der Grauwackenformation beweist, daß diese Pflanzen weder durch Qualität noch durch Quantität zur Hervorbringung von Kohlenlagern genügen konnten. Erst die obere Grauwackenformation hat eine, wenn auch nur spärliche Flora gefäßreicher, meist blütenloser Pflanzen aus der Familie der Bärlappe, Farn, Schafthalme u. dergl. aufzuweisen. Eine Anhäufung solcher Pflanzen gehört indessen auch in den oberen Etagen der Grauwackenformation noch zu den Seltenheiten.

\*) Die paläozoische Zeit oder das geologische Altertum der Erde umfaßt:

- 1) die Silurperiode;
- 2) die devonische Formation — das Grauwacken- und Übergangsgebirge;
- 3) die carbonische Formation — das Steinkohlengebirge und
- 4) Das oder die permische Formation mit dem Zechstein und dem Rotliegenden.



Erst in der Steinkohlenformation hat sich die Pflanzenwelt reichhaltiger und mannigfaltiger entwickelt und hinlängliche Materialien zur Bildung ergibiger Kohlenlager geliefert. Zwar ist die untere Etage der Kohlenformation keineswegs ergibig, und es fehlt z. B. ihrer marinen Ablagerung, dem Kohlenkalk, die Kohle fast gänzlich. Erst in den oberen Etagen der Kohlenformation oder dem produktiven Steinkohlengebirge zeigt jene fast ausschließlich aus blütenlosen Gewächsen bestehende Pflanzenwelt, ihre größte Entfaltung.

Die mächtigsten und auf der Erde am meisten verbreiteten Steinkohlenlager sind vorzugsweise aus Sigillarien und den als Stigmaria unterschiedenen Wurzelstöcken derselben entstanden und bezeichnet man die Kohle aus dieser Region als Sigillarien-Kohle. Dem Gürtel der Sigillarien folgte schnell ein anderer, in welchem die Calamiten, den lebenden Schaft- oder Schachtelhalmen nahestehende Pflanzen, bei weitem vorwalteten, die im Verein mit Sigillarien und Lykopodiaceen zu den Rußkohlenflözen die Kalamitenkohle liefert haben. Die zu den Sternhalmen gehörenden Gattungen Annularia (Ringpflanze), Asterophyllites (Sternhalm) und Sphenophyllum (Keilblatt) haben im Verein mit Cordaites und Noeggerathia gewisse Steinkohlenflöze der mittleren Region geschaffen. Die oberen Flöze der Steinkohlenformation dagegen sind vornehmlich das Produkt der Farren, und man nennt ihre oft großmuskliche Pechkohle „Farrenkohle“.

In der Steinkohle selbst kommen bestimmbare Pflanzenreste äußerst selten vor; doch hat die Natur in den, die Flöze, bezw. die Kohle fast ausnahmslos begleitenden Schieferthonen oder Thonschiefern, ein Herbarium geschaffen, in welchem die Pflanzen allerdings ungeordnet, aber sehr schön erhalten, niedergelegt sind.

In den den Flözen zunächst auflagernden dunkeln Schiefnern, welche mit Recht die Bezeichnung Kräuterschiefer erhalten haben, kommen die Pflanzenreste zuweilen in ungeheurer Menge vor, jedoch meist so zerdrückt und zusammengepreßt, daß es kaum möglich ist, in diesem Pflanzengewirre eine Pflanze mit Bestimmtheit zu erkennen. Erst die über den dunkeln Schiefnern liegenden, teils hell-, teils dunkelgrauen Thonschiefer enthalten die für uns brauchbaren Pflanzenreste.

Was den Erhaltungszustand der Steinkohlen-Pflanzen betrifft, so haben wir es größtenteils mit sog. Abdrücken zu thun. Abdrücke bilden sich, indem die äußere Gestalt eines Körpers (also hier Blätter, Baumrinde u. dergl.) in dem sie umschließenden weichen Gestein Eindrücke hervorbringt, welche je nach der größeren Feinheit desselben die Oberfläche mehr oder minder genau wiedergibt. Durch chemische Zersetzung wurden die eingeschlossenen Pflanzen in Kohle verwandelt, und so sehen wir denn meistens noch die einstige Pflanze als äußerst zarte Kohlenschicht unsere Abdrücke überziehen.

Wirkliche Versteinerungen, wo also der organische Körper von einer Mineralsubstanz so vollständig durchdrungen und ersetzt wird, daß er durchaus zu einer Steinmasse umgewandelt erscheint, kommen im Westfälischen Steinkohlengebirge äußerst selten vor. Abgesehen von einzelnen auf der Zeche Bruchstraße und Helene, sowie der Zeche Müsen bei Blankenstein und



in einem hinter Bommern gelegenen Steinbruche gefundenen versteinerten Holzresten, sind bis jetzt nur in dem Flöz Katharina-Isabella derartige Versteinerungen gefunden worden. Die hier gefundenen Pflanzenreste sind meist in Dolomit verwandelt. Die innere Struktur dieser Pflanzen ist so vorzüglich erhalten, daß dieselben das Material zu ausgedehnten mikroskopischen Untersuchungen, welche teils in der geologischen Landesanstalt zu Berlin, teils von Herrn Dr. Felix in Leipzig ausgeführt sind, geliefert haben.

Meine Herren! Es ist nun nicht meine Absicht, Ihnen sämtliche bekannte Steinkohlenpflanzen namhaft zu machen und zu beschreiben, dazu würde die mir zur Verfügung gestellte Zeit nicht ausreichen; ich beabsichtige vielmehr, Ihnen nur die Hauptpflanzengattungen und deren hauptsächlichste Erkennungszeichen vorzuführen.

Die in dem Steinkohlengebirge gefundenen Pflanzen hat man in folgende Hauptgruppen eingeteilt:

- 1) Calamarien, zu welchen die Calamiten, Equisetiten und Asterophylliten gehören;
- 2) Farne (Filices), zu welchen die Neuropterideen, Sphenopterideen und Pecopterideen mit Odontopteris, Cyclopteris etc. gehören;
- 3) Selagineen mit den Sigillarien, Stigmarien, ferner in Likopodiaceen und
- 4) Noeggerathien.

Des beschränkten Raumes wegen ist es leider nicht möglich gewesen, die von Herrn Born und Rukowski, sowie von mir gesammelten Steinkohlenpflanzen in diesem Saale auszulegen, dieselben haben vielmehr in dem großen Saale ausgestellt werden müssen, und muß ich mich daher beschränken, von jeder Pflanzenart nur einen Repräsentanten zur Ansicht hier vorzulegen.

Sehen wir uns nun die Klasse der Calamarien an, so finden wir, daß die Ordnung Equisetum in dem westfälischen Steinkohlengebirge äußerst selten vertreten ist. Ich habe nur einmal und zwar auf der Zeche Bruchstraße bei Langendreer ein Exemplar von Equisetites infundibuliformis gefunden. Die Equiseten der Steinkohlenformation sind krautartige Pflanzen mit gegliederten, quirlförmig ästigen Stengeln. Der Stengel ist hohl, wird aber durch scheibenförmige Querscheidewände, sogen. Diaphragmen, an den Gliederungen in Kammern geteilt. Die Oberfläche des Stengels ist sehr glatt oder fein längs gestreift; auf der inneren Wandung derselben treten aber, wie bei den Calamiten, flache Rippen hervor. Die wirtelständigen Blätter wachsen zu einer Scheide zusammen, welche die Knotenstelle der Glieder umgibt.

Weit zahlreicher als die Equisetiten sind die Calamiten vertreten. Wir sind aus dem westfälischen Steinkohlengebirge 13 verschiedene Arten bekannt.

Calamites Suckowii  
 „ cannaeformis



Calamites	ramosus
„	cruciatus
„	Cisti
„	varians
„	undalatus
„	westfalicus
„	Schützei
„	Wedekindi

Calamitina	varians abbreviatus
„	„ inconstans
„	Goeperti.

Die Calamiten der Steinkohlenformation waren Gewächse von bedeutenden baumförmigen Dimensionen, mit durch Scheidewände, welche jedoch nur sehr selten gefunden werden, in einzelne Glieder verschiedener Länge getheiltem cylindrischen Stengel, welcher innerhalb mit parallelen, kammförmig hervortretenden Längsrippen versehen ist. Die Oberfläche der selten erhaltenen Rinde zeigt meistens eine fein gestreifte runzelige Gestalt.

Längst ist es bekannt, daß die meisten der gefundenen Calamiten nur Ausfüllungen des Stengels, sog. Steinkerne sind, und so sind denn auch die meisten der ausgestellten Calamiten solche Steinkerne. Diese erscheinen gerippt und gefurcht und an den Gliederungen mehr oder weniger eingeschnürt, am oberen Ende der Rippen wohl mit kleinen Knötchen versehen, welche den Blättern zum Sitz dienen.

Auch die unteren Enden der Rippen tragen zuweilen diese Knötchen, welche, wie Herr Professor Weiß zu Berlin, an in Eschweiler und Schlesien gefundenen Calamiten nachgewiesen, Ansätzen von Luftwurzeln entsprechen. Nicht selten bemerkt man in der Gliederung rundliche Narben, welche als Astfuge zu bezeichnen sind und meist eine ziemlich regelmäßige Anordnung haben. Die Narben entstanden durch Vereinigung einer größeren Anzahl (10 bis 12) Längsrippen, welche oft mehrere mm tief in die Gliederung eingedrückt erscheinen und von einer wulstförmigen Erhöhung umgeben sind. Oft sieht man aber auch nur 3 bis 4 Längsrippen zusammenlaufen, ohne daß Aeste daran befestigt gefunden wurden; es wird angenommen, daß diese Vereinigungen höchst wahrscheinlich die Fruchtstände trugen.

Die Verästelung scheint bei den Steinkohlen-Calamiten erst in einer ziemlichen Höhe begonnen zu haben, indem 2 m und längere Stammstücke gefunden wurden, welche nicht die mindeste Spur von Astnarben zeigten. So sah ich auf der Beche Bollmond bei Langendreer einen Calamites cannaeformis, welcher 17 Glieder, aber keine Astnarben hatte. Calamiten mit ansitzenden Ästen sind sehr selten, noch seltener aber solche mit ansitzenden Blättern. An einem der ausgestellten Calamiten (Calamites westfalicus Weiß [Nr. 21 der ausgestellten Sachen]) welcher auf der Beche Heinrich Gustav gefunden wurde, finden sich noch einige schmale pfiemenförmige Blätter



vor. Die wichtigsten Merkmale der Unterscheidung der Arten sind die Form der Rippen (z. B. zeigt *C. varians* sehr schmale, dahingegen *C. ramosus* sehr breite und flache Rippen), ferner die Höhe der Glieder (bei *C. Suckowii* sind z. B. die Glieder mehr breit als hoch, während bei *C. cannaeformis* dieselben höher als breit sind) und die Stellung der Astnarben (z. B. *C. cruciatus*, bei welchem die Astnarben vollständig gekreuzt erscheinen u. s. w.)

Ob die Calamiten einjährige oder ausdauernde Pflanzen waren, läßt sich nicht mehr feststellen, höchst wahrscheinlich waren die oberirdischen Teile derselben, wie bei den jetzt lebenden Equiseten einjährig, das Rhizom (der Wurzelstock) hingegen ausdauernd.

Die Annularien, von welchen hier drei Arten bekannt sind, haben wie die Calamiten gegliederte Stengel. Die an den Gliederungen stehenden Blattwirtel sind beim Zusammendrücken der Stengel meist in einer Ebene ausgebreitet, wodurch die linearischen Blätter eine ringförmige Stellung erhalten haben. Ob die Annularien die beblätterten Zweige von Calamiten sind, ist bis jetzt noch nicht genau festgestellt, von *An. radiata* nimmt man an, daß sie zu *Calamites ramosus* gehört.

Die Asterophylliten sind ebenfalls gegliedert, meist mit gegenüberstehenden Ästen und mit einfachen linearen, spitzen, von einem Nerv durchzogenen Blättern, an den Gliederungen versehen.

Hatten die Annularien und Asterophylliten linearische, spitze Blätter, so haben die Shenophyllen keilförmige Blätter, welche an ihrem oberen Rande entweder ganzrandig oder gekerbt, gezähnt oder gespalten sind. Die Blätter werden von mehreren, meistens gegabelten Nerven durchzogen.

Höchst interessant sind die Fruchtstände der Calamarien. Dieselben sind meist ährenförmig und umstehen wirtelförmig den Stengel. Man hat dieselben vorzugsweise nach der eigentümlichen Befestigungsart der Sporangien (Kapseln, welche die Sporen enthalten) eingeteilt.

*Stachannularia* (oder *Calamostachys*) hat man z. B. die Ähren genannt, bei welchen die Sporangien durch rosendornförmige, unter dem oberen Deckblättchen entspringende Sporangiphoren (Fruchtträger) oder durch einen frei in der Mitte zwischen zwei Deckblättchen stehenden Fruchtträger gehalten werden. Im ersteren Falle ist nur eine, im letzteren Falle sind zwei Sporangien vorhanden.

*Palaeostachya* hat man die Fruchtähren genannt, wo der Fruchtträger aus dem Deckblattwinkel oder dessen unmittelbaren Nähe entspringt und schief aufsteigt, *Macrostachya* hingegen, große walzenförmige Ähren, an denen man Sporangien bis jetzt noch nicht gefunden hat.

Calamarien-Fruchtstände sind unter Nr. 59 bis 71 ausgestellt. Die Sporangien sind aber an denselben ohne bewaffnetes Auge, d. h. ohne Lupe, nicht zu erkennen.

Gehen wir nun zu den Farren über.

Bei der Bestimmung der fossilen Farne hat man sich bis jetzt fast ausschließlich oder doch jedenfalls vorzugsweise jener Charaktere bedient, die der gefundene Rest in den allermeisten Fällen zeigt, nämlich die Form der Fiederchen



(Teilblättchen) und die Nervation derselben. Man ist allerdings bemüht gewesen, die fossilen Farrenreste nach den Fruktifikationen, Fruchthäufchen (sori), die auf der Unterseite der Blätter aus den Nerven entspringen, zu bestimmen, namentlich hat der Herr Oberbergtrat Stur zu Wien seine auf diesem Felde gemachten Beobachtungen in seinem prachtvollen Werke „Die Carbon-Flora der Schazlarer Schichten“ publiziert; es kommen aber in unserem Westfälischen Steinkohlenegebirge Farne mit erhaltenen Fruktifikationen so selten vor, (während meines jahrelangen Sammelns habe ich nur zweimal derartige Stücke gefunden [Nr. 149 und 150 der ausgestellten Petrefacten]) daß wir hier die ältere Art der Bestimmung beibehalten müssen.

Von den im hiesigen Steinkohlenegebirge gefundenen Farren sind die Sphenopterideen am zahlreichsten vertreten. Es sind 28 bestimmte Arten ausgestellt, außerdem aber noch zwei Arten, deren Namen noch nicht festgestellt sind, — möglich, daß man es hier mit neuen Spezies zu thun hat.

Die Fiederchen der Sphenopterideen sind gelappt, selten ganzrandig, an der Basis keilförmig, meist mit einander verwachsen. Der Hauptnerv der Blätter ist deutlich hervortretend, die Seitennerven gehen von demselben schräg aus und sind in den Lappen meistens doppelt, selten dreifach gefiedert.

Nächst den Sphenopterideen sind die Neuropterideen, zu welchen Neuropteris, Cyclopteris, Odontopteris, Schizopteris und Dictyopteris gehören, in der hiesigen Steinkohlenablagerung am zahlreichsten vertreten. Die Neuropteris oder Nervenwedel hatten ein- bis zweifiedrige Wedel und waren deren herzförmige Blätter mit ihrer Basis nicht aufgewachsen, sondern mittelst eines kurzen Stielchens am Stengel befestigt. Die von dem Hauptnerven des Blattes ausgehenden zahlreichen Seitennerven sind gabelig und stehen am Rande meist gedrängt zusammen. Besonders häufig kommen die Fiederchen von Neuropteris flexuosa vor, so namentlich auf Zechen Bruchstraße bei Langendreer und der Zechen Heinrich Gustav bei Werne. Auf der Zechen Neu-Jferlohn wurde vor einigen Jahren eine prachtvolle Neuropteris flexuosa gefunden, an welcher noch 3 Wedel vollständig erhalten waren. Das Stück befindet sich im geol. Landesmuseum zu Berlin. Dictyopteris unterscheidet sich von Neuropteris nur dadurch, daß die Nerven der Blätter netzförmig erscheinen. Dictyopteris kommt höchst selten vor.

In Gesellschaft der Neuropteris werden zuweilen große, außen mehr oder weniger kreisförmige Blätter gefunden, welche man Cyclopteris genannt hat, deren dichotome Nerven von einem Punkte ausstrahlen. Es wird noch vielfach darüber gestritten, ob diese Blattreste ein eigenes Pflanzengeschlecht bildeten, oder ob dieselben etwa Ansatzblätter anderer Farren waren. v o n R ö h l hält sie für Schmarozerpflanzen, welche auf den Neuropterideen wucherten.

Die Blätter der Odontopteris sind mit der ganzen Basis an den Stiel gewachsen. Von dieser Basis gehen die feinen Nerven aus, welche meist einander parallel laufen und nicht immer gegabelt sind. Einen eigentlichen Mittelnerv hat nur das Endfiederchen. Odontopteris kommt im Allgemeinen



bei uns selten vor; auf Zeche Neu-Herlorn bei Lütgendortmund habe ich hin und wieder *Odontopteris neuropteroides* gefunden.

*Schizopteris* ist hier fast gar nicht bekannt. Es ist dies ein großes, meist unentwickeltes Laub, welches gefiedert mit halbeingerollten, vielfach zerschlitzten Fiedern ohne regelmäßige Nervatur erscheint.

Zu den Pecopterideen (Kammwedel) gehört die Gattung *Alethopteris*, *Lonchopteris* und *Pecopteris*.

Bei *Alethopteris*, von welcher hier sieben Arten bekannt sind, welche zum größten Teil auf der Zeche Heinrich Gustav gefunden wurden, sind die Fiederchen stark gewölbt, mit ihrer ganzen sich verbreitenden Basis an der Spindel angewachsen und zuweilen auch wohl mit einander verwachsen. Die Blätter haben einen Hauptnerv, dessen Seitennerven denselben meist unter einem fast rechten Winkel verlassen. — *Lonchopteris* kommt sehr selten vor. (Ich habe nur einmal ein Exemplar auf der Zeche Helene und ein gleiches auf der Zeche Heinrich Gustav gefunden.) Die Blätter der *Lonchopteris* sind mit einander verwachsen und mit ihrer ganzen Basis an die Spindel angewachsen. Dieselben enthalten einen nicht aus der Konkurrenz der Seitennerven gebildeten Mittelnerve, an welchem sich seitlich mehr oder minder zahlreiche Nerven, deren Maschen oft einen sechsseitigen Umriß haben, anlegen.

Bei *Pecopteris* ist der Mittelnerve der Blätter nicht so kräftig, und die Blätter selbst sind nicht so stark gewölbt, wie bei *Alethopteris*, sie sind aber, wie bei dieser, mit der ganzen Basis an der Spindel angewachsen, wohl auch mit einander verwachsen.

Farnstämme, welche man *Megaphyllum* und *Caulopteris* genannt hat, habe ich bisher nicht gefunden. *Caulopteris macrodiscus* soll hier allerdings vorkommen.

Zu der dritten Hauptpflanzengruppe, den Selagineen gehören, wie schon erwähnt, die *Sigillarien* und *Stigmarien*, *Lepidodendron* und *Ulodendron*, welche früher auch zu dieser Gruppe gezählt wurden, hat man jetzt allgemein in die Klasse der *Lycopodiaceen* eingestellt.

Die *Sigillarien*, welche wohl das größte Material zur Bildung der Steinkohlenflöze lieferten, sind unzweifelhaft die merkwürdigsten Pflanzen der Steinkohlenformation; nicht allein durch ihren eigentümlichen Bau zeichnen sie sich von allen übrigen Pflanzen aus, sondern auch durch die große Anzahl der vorhandenen Arten. Man kennt im Ganzen weit über Hundert derselben. Hier sind bis jetzt etwa 50 verschiedene *Sigillarien*-Arten gefunden, welche unter Nr. 187—261 ausgestellt sind. Wir können daher ohne Bedenken die *Sigillarie* als den Beherrscher der Urwälder der Steinkohlenzeit bezeichnen.

Die *Sigillarien* waren Bäume von wenigstens 20 m Höhe; schon Ad. Brongniart erwähnt in seiner „*Histoire végétale fossile*“ vom Jahre 1828, einen *Sigillarien*-Stamm aus dem Steinkohlengebirge von Essen, welcher mehr als 40 Fuß lang war und sich oben in zwei gleichdicke Zweige spaltete.



Die Außenseite des säulenförmigen, ungegliederten Schaftes hat zahlreiche parallele Furchen, welche lange, konvexe Streifen erzeugen, auf welchen kleine runde, auch eckige Blattpolster s. g. Siegel stehen, die auf den dicksten Stämmen selbst dicht über der Wurzel nicht fehlen. Es sind jedoch auch Sigillarien bekannt, welche eine glatte Oberfläche haben und nur an den eigentümlichen Blattpolstern als zur Sigillaria gehörig, erkannt werden; man nennt diese Gruppe Leiodermaria. Ich habe letztere bisher nur auf der Zeche Bruchstraße bei Langendreer gefunden, die übrigen Arten kommen aber auf fast allen Zechen des Westfälischen Steinkohlenegebirges in mehr oder weniger großer Anzahl vor.

Jedes Blattpolster besitzt in der Mitte einen Punkt, welcher dem in das Blatt verlaufenden Gefäßbündel entspricht. Zu beiden Seiten desselben findet man noch einen länglichen oder halbmondförmigen Spalt, aus welchem gleichfalls Gefäßbündel, welche zur Unterstützung der Hauptnerven gedient haben werden, hervorgebrungen sein müssen.

Die den Baum über und über bedeckenden Blätter, waren lang, schmal mit breitem Mittelnerv, so daß dieselben unsern jetzigen Grasblättern nicht unähnlich gesehen haben werden.

Die Früchte der Sigillarien, welche tannzapfenförmige Ähren waren, sind hier ziemlich unbekannt. Nur einmal habe ich auf der Zeche Sieben Planeten ein Stück von einem Sigillariostrobos gefunden, häufig aber einzelne Deckblättchen desselben auf der Zeche Bruchstraße.

Die Sigillarien liegen meist horizontal und folglich flachgedrückt, gleich langen Säulen, die sich nur in den Gipfeln durch einfache Dichotomie (Gabelung) in wenige Zweige zerpalten, im Hangenden der Flöze. Auch noch vollständig erhaltene Stämme kommen hin und wieder vor; dieselben liegen meistens halbschief und lösen sich aus dem Gestein leicht heraus. In Saarbrücken, wo diese Stämme meist mit „Thoneisenstein“ ausgefüllt sind, nennt man sie „Eisenmänner“, welche dem darunter arbeitenden Bergmann durch plötzliches Hereinbrechen Tod und Verderben bringen können. Wenn ich nicht irre, nennt sie der hiesige Bergmann „Sargdeckel“.

Die Wurzeln der Sigillarien, die sog. Stigmarien, welche vorzugsweise im Liegenden der Steinkohlenflöze vorkommen, wurden bis in die neueste Zeit für Sumpfpflanzen gehalten, die frei im Wasser umherschwammen, ohne am Boden zu wurzeln, doch haben die Untersuchungen Brown's ergeben, daß dies nicht der Fall war, sondern daß die Stigmarien in feuchten Niederungen gewachsene Landpflanzen waren und den Wurzelstock der Sigillarien, vielleicht auch der Lepidodondreen, bildeten. Auch Professor Göppert fand im Waldenburger Steinkohlenrevier solche an Sigillarien-Stämmen sitzende Wurzeln, welche Brown's Annahme bestätigten.

Die Stigmarien sind oft mehrere (vier) Fuß Durchmesser habende Zentralstöcke, von welchen sich strahlenförmig bis über 20 Fuß lange Äste verbreiteten, welche mit zahlreichen, fast spiralgestellten Blättern (Wurzelblättern) bedeckt waren. Die Blätter, welche meist noch an den Ästen ansitzend gefunden werden, waren rund, jetzt natürlich flach, bis 8 cm lang und 1 cm breit.



Stigmaria kommt fast auf allen Zechen vor, welche die Flöze der unteren und mittleren Steinkohlenpartie bauen. Recht schöne Exemplare sind im Liegenden des Flözes Alte Steibergerbant der Zeche Walfisch gefunden.

Die Lepidodendreen repräsentieren die baumartigen Lycopodiaceen der Vorwelt und unterscheiden sich von den lebenden Gewächsen dieser Familie vornehmlich nur durch ihre Größe, indem sie, was Form und Stellung der Blätter, der Fruchtorgane und Gefäßbündel betrifft, vollkommen mit diesen übereinstimmen. Der hohe schlanke Stamm ist über und über mit rhombischen oder verkehrt eiförmigen Blattpolstern bedeckt. Die Blattpolster verschwinden selbst an den ältesten Stämmen nicht; sie stehen aber nicht, wie bei den Sigillarien in Längsreihen über einander, sondern gehen in Spiralen um den Baum und sind viel größer als bei den Sigillarien. Sie tragen in ihrer oberen Hälfte ein querrhombisches Schildchen zur Befestigung der Blätter. In diesem Schildchen befinden sich gewöhnlich drei in einer Querslinie stehende Punkte, für den Durchgang der in das Blatt laufenden Gefäßbündel bestimmt.

Die auf den Blattnarben der Stämme sitzenden Blätter sind meist lanzettlich, unten gefielt und abstehend, an den Enden der Zweige schopfförmig, büschelförmig zusammengebrängt.

Die Fruktifikationen der Lepidodendreen (sog. Lepidostroben) erscheinen stets an der Spitze einzelner Zweige. Sie haben die Form einer großen Aehre, die von dachziegelartig übereinander liegenden Fruchtblättern (Lepidophyllen) gebildet werden. Diese Fruchtblätter sind zungenförmig und tragen in ihrem unteren Nagelteil die Sporenkapseln.

Die Lepidostroben werden zuweilen in solchem Zustande gefunden, daß daraus der innere Bau derselben noch ersehen werden kann. Besonders ist dies bei solchen Exemplaren der Fall, welche durch Druck gelitten haben. An diesen kann man deutlich erkennen, wie von einer dünnen Achse die Fruchtblättchen ausgehen, welche kleine runde Fruchtkapseln tragen; jedoch gehört dies Vorkommen zu den seltensten Fällen. Ein derartiges Stück befindet sich unter No. 316 zwischen den ausgestellten Pflanzenresten.

Nach den aufgefundenen Resten sind die Lepidodendreen Bäume bis zu 100 Fuß Höhe und 12 Fuß im Umfange gewesen.

Die Lepidodendreen haben weit weniger Arten und Individuen aufzuweisen als die Sigillarien, doch werden auch sie wohl wesentlich zur Bildung der Steinkohlenflöze beigetragen haben. Am überwiegendsten kommen dieselben in der unteren und mittleren Stufe der produktiven Steinkohlenformation, hin und wieder aber auch in der oberen Stufe derselben vor.

Ulodendron wird als eine Unterabteilung von Lepidodendron angesehen. Die Oberfläche der Stämme ist aber noch mit großen Narben, die in senkrechten Reihen übereinanderstehen, versehen. Wie mir Herr Professor Weiß mittheilte, rühren diese Narben von großen abgefallenen Fruchtkapseln her, wie dies in neuester Zeit beobachtet sein soll. Bis jetzt hielt man diese Narben für Astnarben. Ulodendron kommt hier äußerst spärlich vor.

Auf der Zeche Heinrich Gustav und an anderen Stellen werden zuweilen



den beblätterten Zweigen der Lepidodendren ähnlich sehende Pflanzenreste gefunden. von Röhl hat sie Lycopodium genannt und sogar einige Arten derselben unterschieden, doch wird diese Annahme nicht von allen Autoren geteilt, sondern, wie schon gesagt, angenommen, daß diese Reste kleine Zweige der Lepidodendron sind.

Die Blattpolster des Lepidodendron werden häufig für Fischschuppen gehalten, welchen sie allerdings bei oberflächlicher Besichtigung ähnlich sehen. Die Fischschuppen — es können hier übrigens nur die Schuppen der Ganoidfische (der Eckschupper) in Betracht kommen — unterscheiden sich aber von den Blattpolstern des Lepidodendron sofort dadurch, daß ihnen das kleine rhombische Schildchen mit den 3 Punkten, welches zur Befestigung der Lepidodendron-Blätter dient, fehlt. Fossile Fische kommen im westfälischen Steinkohlengebirge überhaupt nicht vor. Dieselben treten vielmehr erst in der der Steinkohlenformation nach oben folgenden Formation, dem Rotliegenden auf. Des Vergleiches wegen ist unter Nr. 303 ein Stück eines Eckschuppers (Palaeoniscus Freieslebeni) aus dem Kupferschiefer von Mansfeld, mit ausgestellt.

Ueber die letzte Pflanzengruppe, die Noeggerathien, ist nur wenig zu sagen. Dieselben habe ich hier höchst selten gefunden. Sie werden auch nur wenig zur Entstehung der Westfälischen Steinkohle beigetragen haben. Die Noeggerathien sind ihrem Charakter nach mit den lebenden Cycadeen nahe verwandt. Die Wedel der Noeggerathien sind gestielt und gefiedert; die Fiederblätter, welche meistens nur gefunden werden, lang linear mit gleichen parallelen Neren, die sich durch Gabelung oder Zwischenlagerung vermehren. Die Blätter scheinen ziemlich dick gewesen zu sein.

Wie über die Noeggerathien läßt sich auch über die in den Flözen zuweilen vorkommenden isolierten, oft nußförmigen Früchte, wenig sagen, da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, festzustellen, zu welchen Pflanzen dieselben gehörten.

Hiermit würden die Mitteilungen über die fossile Pflanzenwelt der Steinkohlenzeit zu schließen sein.

Bersehen wir uns nun in Gedanken in die Wälder der Steinkohlenperiode, so würden uns dieselben natürlicherweise im Gegensatz zu den jetzigen Wäldern, einen äußerst fremdartigen Anblick darbieten — majestätisch und dennoch einfach. Wir würden die unendliche Fülle der Pflanzenformen, den bezaubernden Schmuck der Blüten und den heiteren Gesang der Vögel, sowie das ganze Tierleben schmerzlich vermissen. Was will das Wort „Waldeinsamkeit“ für unsere Wälder gegen jene ersten Urwälder bedeuten? Nur diese können den Begriff „Waldeinsamkeit“ in der vollkommensten und weitesten Bedeutung für sich beanspruchen.

Jede Zone, jeder Erteil, jedes Land und jede Landschaft hat jetzt ihr eigenes individuelles Gepräge, in jener Zeit bestanden jedoch alle Wälder auf dem ganzen Erdenrund aus denselben wenig verschiedenen Pflanzenformen, welche überall daselbe Bild unendlicher Schwermut und Einsamkeit darboten.





## Bericht

### über den Stand unseres Museums,

erstattet von J. H. Born, Lehrer in Witten,

in der ordentlichen Generalversammlung des Vereins für Orts- und  
Heimatkunde in der Grafschaft Mark, am 27. November 1887.

(Gekürzt.)

Ich schätze es mir zu ganz besonderer Ehre, heute vor Sie hintreten zu dürfen, um Rechenschaft abzulegen über den Stand unseres Museums; kann ich es doch mit freudiger Genugthuung öffentlich bezeugen, daß das lebhafteste Interesse, welches gerade auch den desbezüglichen Bestrebungen unseres Vereins nicht bloß in Witten und Umgegend, sondern in verschiedenen Orten unserer Mark und aus allen Kreisen der Bevölkerung vielfach bekundet wurde, uns die Bürgerschaft eines weiteren fröhlichen Ge-  
deihens und einer gesunden Entwicklung des Märkischen Museums gibt.

Allen freundlichen Spendern den besten Dank!

In dem Vertrauen, daß dieses Museum, welches den Sammel- und Mittelpunkt der Bestrebungen unseres Vereins bilden soll, ein Gegenstand der Liebe, der Pietät und des berechtigten Stolzes der Markaner werden wird, haben wir die Sammlung am 22. November vorigen Jahres begonnen.

Mögen auch einige der uns überwiesenen Sachen von nur geringem Werte für unsere Zwecke sein, so

ist's doch altes Gold meist,

Das wir mühsam hier zusammentragen

Aus Näh' und Fern', damit sich ferner freu'

An seinem Werte, Glanz und Klang die heut'ge Zeit,

Die just nach Golde sucht, wie jede andere. —

Unser Lagerbuch weist heute 445 Nummern auf, die auf 2360 Mark 70 Pfennige abgeschätzt sind. — Am erfreulichsten ist der Anfang mit der Bibliothek gemacht, indem unser Katalog 190 verschiedene Bücher, resp. Werke in circa 250 Bänden aufweist, darunter 15 alte, zum Teil recht wertvolle Bibeln, 46 andere Bücher religiösen Inhalts, die größte Anzahl aus dem 16. und 17. Jahrhundert, — altherwürdige, voluminöse Werke; — Geschichte und Geographie sind durch 18 Werke in 46 Bänden vertreten, Reisebeschreibungen 3 in 6 Bänden, Bücher philosophischen Inhalts sind vorhanden 3, Lexica 4 u. s. w.



Alte Waffen, Geschosse und Armaturstücke besitzen wir 33, darunter Stein- und Bronzewaffen sowie Armbrustpfeile, — Uhren und Kunstgegenstände 19, naturhistorische Sammlungen 6, ältere Kleidungsstücke 6, desgleichen Gerätschaften 33, Bilder und Denkschriften 9, Fahnen 1, Holzschneidereien 3, Münzen über 400, sonstige Raritäten 18, Urkunden, Verordnungen, Proklamationen u. s. w. zirka 120, die zu ihrer gefälligen Ansicht ausgestellt wurden.

An Zeitungen gehen uns gratis und resp. täglich zu:

- die Rheinisch-Westfälische Zeitung,
- der Märkische Sprecher,
- die Westfälische Volkszeitung,
- die Dortmunder Zeitung,
- die Hattinger Zeitung,
- der evangelische Arbeiterbote und
- der illustrierte Arbeiterfreund,
- die Annener Zeitung,
- das Wittener Tageblatt und
- die Wittener Zeitung,

während die Hagener- und die Gevelsberger Zeitung nach dem ersten Vierteljahre ausblieben.

Den geehrten Herren Verlegern sei auch an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen.

Ebenso fühle ich mich verpflichtet, den Herren Inhabern, resp. Redakteuren der drei Wittener Zeitungen für die uns gütigst verstattete unentgeltliche Quittungsablage über eingegangene Gegenstände, wie überhaupt für das uns stets bekundete freundliche Entgegenkommen herzlich zu danken.

Unser besonderer Dank gebührt ferner den verehrlichen Handelskammern zu Bochum und Dortmund, welche uns mit größter Bereitwilligkeit ihre so sehr geschätzten Jahresberichte überwiesen, — dem löblichen Magistrate zu Witten für die dem Museum geschenkten Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Witten, sowie endlich dem ehrwürdigen Presbyterio und dem Herrn Pfarrer Kieneker zu Herbede für die uns übermittelten schätzenswerten Freibriefe.

An Möbeln und Utensilien wurden auf Kosten der Vereinskasse im Laufe des ersten Geschäftsjahres beschafft:

2 große Schränke, 2 Tische, 3 Glaskästen und 10 Zeitungsmappen.

Nach diesen geschäftlichen Bemerkungen gestatten Sie mir wohl gütigst noch einige Worte zu den von uns ausgestellten alten Urkunden, Verordnungen, Proklamationen, Instruktionen u. s. w. Ein Teil derselben bezieht sich auf die Regierung der Mark und gibt Kunde von der landesväterlichen Fürsorge unseres erhabenen Herrschergeschlechtes; einige entstammen der Zeit des französischen Regiments, andere beziehen sich auf den Bergbau, wieder andere auf die alten Lehnverhältnisse und die Erbunterthänigkeit, und eine kleinere Anzahl sind privater Natur.

Die Reihe der erstgenannten beginnt mit der Kopie eines Erlasses aus der Regierungszeit des ersten Königs in Preußen, Friedrich I., d. d. Cleve,



20. November 1712. Dieser Allerhöchste Erlaß tadelt, daß „Nullitatibus (Nichtigkeitserklärunge) so fast unendlich wider die Urtheile und decreta hervorgefucht werden, und dabey außschweifendem arbitrio judicis (richterlichen Gutdünken) nicht allemahl die behörete Schranken gesezet werden“ und bestimmt, „daß so wohl im Lande, als alhier ferner in puncto Nullitatum dem jüngsten Reichs-Abschiede nach gegangen werde.“ — Eine andere Kopie enthält das Formular des „Juden-Eydes“, der lt. Allerhöchstem Befehle vom 17. Oktober 1712 passierenden Juden „behufs Abstellung der darunter lauffenden Bettelei abgefordert“, und weiter diese angehalten werden sollen, ihren Geleitsbrief vorzubringen. Dann folgt das „Notifikationspatent wegen des neu etablierten General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii“, d. d. Berlin, den 24. Januar 1723, — ein äußerst charakteristischer Nachlaß des so lange und so viel verkannten und darum viel geschmähten Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I., dieses ganzen, pflichtgetreuen Mannes, der, den allen starken, knorrigen Eichen zu vergleichen, sich nicht allein selbst voll und ganz in den Dienst des Staates stellte, sondern auch sein ganzes Volk zur Arbeit zwang und erzog.

Das „neu etablierte General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii“, welches an die Stelle des bis dahin bestandenen General-Kommissariats und des General-Finanz-Directorii trat und unter des Königs „eigenen höchsten Präsidio“ stand, sollte „alle zu den vorhin gedachten beyden Collegiis gehörig gewesene Sachen wahrnehmen“, und dabei nach der von ihm erteilten allergnädigsten Instruktion dergestalt verfahren, „daß Unsere und Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfarth und Bestes in Unserm Königreich und sämtlichen Landen rechtmäßig befördert, die Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret, die Commercica mehr und mehr empor und in einen florikanten Zustand gebracht, die hin und wieder noch vorhandene öde und wüste Plätze, auch wüste Stellen in Städten bebauet, die wüste Hüfen und Höfe aufm platten Lande besezet, die Manufacturen von allerhand Gattungen von Wollen, Linnen, Eisen, Leder, Holz u. s. w. und anderen Waaren verbessert, auch neue Manufacturiers in Unsern Landen angezehlet, Woll- und Flachs-Spinnereyen in Städten und Dörffern angerichtet, der Debit der in Unseren Landen fabricirten Waaren best-möglichst befördert, die annoch bewachsene cultivabele Acker und Wiesen, Lächer und Brücher geräumet und uhrbar gemacht, gute Policy eingeführt, und darüber mit Nachdruck gehalten, die praegravationes und disproportionirte Beschwerden der Unterthanen bey den publicquen Lasten gehoben, bey den Verpachtungen Unserer Domainen Treu und Glaube festmithin alles dasjenige, was zu der von Gott Uns anvertrauten Lande und Unterthanen Conservation und Wohlfahrt nicht reichen kann, als höchst schädlich überall abgestellt werden möge.“ — — —

Wer practicable Vorschläge zur Verbesserung der Commercien, Anrichtung neuer Manufacturen zu thun, oder sonst etwas, den vorangeführten allergnädigsten Intentionen gemäß, — was dem Könige und dem Lande zum Besten, — anzuweisen weiß, oder selbst „etwas, dem Publico nützlich



auf seine Kosten entrepreniren will“, — soll dies dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorio „schriftlich oder mündlich melden, da Wir dann, wenn der Vorschlag practicabel befunden werden sollte, nicht ermangeln werden, den Proponenten billigmäßig zu remuneriren, oder sonst auf seine Beforderung nach seinen Meriten bedacht zu seyn.“ — „Wie Uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wenn die Kaufmannschaften in Unsern hiesigen Residentzien und grossen Städten monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert oder eine neue Handlung angerichtet werden könnte, vernünftig überlegen, und sodann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder Provinz befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer eine deutliche Proposition einschicken werden.“

Wer dünkte hierbei nicht an unsere hentigen, so segensreich wirkenden Handelskammern und an den vor einigen Jahren errichteten Volkswirtschaftsrat!

Das Patent schließt mit den Worten: „Sintemahlen Uns nichts liebers ist, als Unserer Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung best-möglichst zu befördern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Crone und Armée zu versichern.“ — Wie sehr diesem ernstern Manne die Wohlfahrt seiner Landeskinde am Herzen lag, das beweist ja u. a. auch die Thatsache, daß er auf seinen Gütern die Leibeigenschaft aufhob und diese Sache in dem Edikt vom 22. März 1719 auch seinen Edelleuten ans Herz legte.

Es heißt in diesem denkwürdigen Edikte wörtlich: „Der König hat in Erwägung gezogen, was es für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr eigenes betreiben, und ihres Hauses und Heerdes, ihres Ackers und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert sind.“ —

Ihm folgte in der Regierung am 31. Mai 1740 sein großer Sohn Friedrich II., Preußens „alter Fritz“, nicht bloß ein großer Philosoph und gewaltiger Kriegsheld, der an der Spitze des jungen preußischen Staatswesens fast ganz Europa in die Schranken forderte, sondern, was ebensoviel ist, wie sein Vater ein leuchtendes Vorbild aller seiner Unterthanen in treuester Pflichterfüllung und uneigennütziger Wirksamkeit für andere war.

Alle seine Gedanken, Wünsche, Hoffnungen und Arbeiten bezogen sich nur auf das Wohl seiner Unterthanen. \*)

Wahrhaft goldene Worte enthalten (uns mit vielen andern Büchern von Hrn. Kaufmann J. u. L. W. I. t. e. r hier geschenkt): „Hinterlassene Werke Friedrich II., Königs von Preußen“, Kempten 1788; 15 Bände. „Das Interesse des Staates geht allezeit vor meinem persönlichen“, schrieb er, und: „ich bin nur des Staates erster Diener.“ — Und in solcher Gesinnung handelte er

\*) Es sei mir gestattet, hier das „Patent und Reglement für die königlich Preussische allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt, d. d. Berlin, den 28. Dezember 1775 zu nennen, welches 1821 von neuem abgedruckt wurde, — ein Geschenk des Herrn Kaufmann N. A. l. b. e. r. t. h. i. e. r.



bis zu seinem letzten Atemzuge. Darum ward ihm aber auch die Liebe seiner Unterthanen in einem so hohen Maße zuteil, daß ihm in dieser Beziehung unter allen Hohenzollern nur Friedrich Wilhelm III. und unser geliebter und verehrter Kaiser Wilhelm an die Seite gestellt werden können. Von dieser Verehrung, insbesondere von der Begeisterung und dem Stolz, mit welchem fast das ganze Deutschland und insbesondere seine getreuen Markaner seine Siege bewunderten, geben noch heute verschiedene Kunst- und andere Gegenstände beredtes Zeugnis. Im Besitze unseres Museums befindet sich u. a. eine Tabaksdose, geprägt von F. H. Giese in Heseloh zu Ehren Ferdinands von Braunschweig ob seines Sieges bei Minden (eigentlich bei dem Dorfe Todtenhausen nördlich Minden) am 1. August 1759 (ein Geschenk des Herrn H. Bottenhorn) und eine Thonpfeife, (Geschenk von Herrn F. Müller) die angeblich von einem bergischen, einst in der Armee Ferdinands von Braunschweig dienenden Soldaten herkommen soll.

Vor jenem Siege bei Todtenhausen hatte Frankreich vorübergehend von Cleve, Mörs und der Grafschaft Mark Besitz ergriffen. Zeugnis legt hiervon ein (uns von Herrn Kipp geschenktes) Mandat an den königlichen Steuer-Rezeptori des Gerichtes Witten, Schütte, ab. Dasselbe datiert: Cleve, 14. April 1757, nimmt bezug auf eine Ordre des königl. französischen General-Intendanten Baron von Luce und befiehlt unter Androhung von 10 Rthl. Strafe, daß an die einmarschierenden Truppen nichts verabfolgt werden soll, „als gegen zu ertheilende Vecue“, und daß über jede Lieferung „eine ganz genaue und justificable specification“ zur Deputation in Cleve eingesendet werden soll.\*)

Aus der Regierungszeit des großen Königs sehen uns u. a. noch zur Verfügung:

- 1) die Königl. Preuß. publizierte Feuerordnung vom 30. Novbr. 1755;
- 2) die Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Jan. 1769, sowie
- 3) das erneuerte, erweiterte und geschärfte Edikt wegen unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern, vom 11. Juli 1775.

Alle drei wie das vorerwähnte Notifications-Patent sind ein Geschenk des Herrn Adolf Strattmann auf Niederste-Berghaus und in mehr als einer Beziehung eines genaueren Studiums wert.

Als Friedrich der Große am 17. August 1786 seine Augen geschlossen, da neigte sich auch das nach ihm genannte Jahrhundert oder besser Zeitalter seinem Ende entgegen, und es dämmerte das Zeitalter der französischen Revolution herauf. Währendem regierte in Preußen bis zum 16. November 1797 König Friedrich Wilhelm II. An ihn erinnern uns:

- 1) „Die Instruktion für die Preis-Armen-Wächter“ vom 20. Juli 1787,
- 2) ein handschriftlicher Auszug aus dem Canton-Reglement vom 17. Februar 1792, betrifft die vom Canton-Pfluß bedingt eximirten, und

\*) Man vergleiche den Bericht des Pfarrers Nantert in den dankenswerten Beiträgen des Herrn Pfarrers Kieneker in Herbede zu diesem Jahrbuch!



3) ein „Regulativ über das Verhalten bei der jetzigen Einquartierung“, vom 13. Februar 1795.

Ich kann es mir nicht versagen, hier einen Passus aus § 15 der Wegeordnung anzuführen, der für unsere Gegend auch heute noch ein gewisses Interesse haben dürfte: Der Armenwächter im Wetterischen Kreise, welcher letzterer wegen seiner Größe eine Ausnahmestellung einnahm, — hat auch „auf alle diejenigen, welche Fiezebohnen-Stöcke und Stiesel-Ruthen, so in die Wände geflochten werden, tragen oder zum Verkauf bringen, zu invigiliren, und wann er nicht völlig überzeugt ist, daß der, der sie ihm entgegenbringt, selbige in seinem eigenen Berge gehauen, denselben sofort zum Vorsteher zu führen, und wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, daß sie gestohlen worden, zur Bestrafung anzuzeigen, inngleichen auf das Einheizen der Ofen mit Holz zu vigiliren, und selbiges bey aller Gelegenheit zu untersagen.“ —

„Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott.“ Mit diesen Worten nimmt Friedrich Wilhelm II., Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm III., gestorben 7. Juni 1840, von seinem Volke Abschied. Seine Menschenfreundlichkeit, Gerechtigkeit und Milde bildete unter des Freiherrn von und zum Stein und Hardenbergs Wirken die bürgerlichen Verhältnisse um, hob die Gutsunterthänigkeit auf, wovon u. a. das Anschreiben „An den Bauernstand“ Zeugnis ablegt, in dem Dr. Arn. Mallinrodt unterm 18. Januar 1814 von Dortmund aus Nachricht giebt von den beyden Preussischen Verordnungen vom 14. September 1811, die Beförderung der Landeskultur und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend; — verließ am 19. November 1808 die neue Städteordnung und bestimmte, daß forthin nur persönliches Verdienst, nicht Geburt bei der Aufstellung im Staatsdienst entscheiden solle. Es wurden die Provinzialbehörden neu organisiert und auch Bürgerlichen gestattet, adelige Güter zu erwerben und frei darüber zu verfügen. Unser Museum besitzt eine Reihe aus seiner Regierungszeit stammende Urkunden, Altentstücke u. s. w. Sie finden in der Ausstellung außer dem erwähnten Anschreiben „An den Bauernstand“ zwei recht wertvolle, uns von den Herren Gebr. Müllen sie sen unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes überlassene Altentstücke: „Verhandlungen mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur Freyherrn von Vincke in Münster, betreffend unser Verhältnis zum Welthandel in Hinsicht der Staaten: Frankreich, Rußland, England und Oesterreich (das letztere in Beziehung auf Italien) vom 20. Oktober 1814“ und eine Vorarbeit zu einem Handels-Traktat zwischen Preußen und Rußland; auf Befehl des Herrn Gouverneur Sack, Excellenz, angefertigt den 16. Dezember 1815. —

Die „Acta generalia, — wegen Regulierung der neuen Grundsteuer in der Graffschaft Mark, 1816, Vol. II.“ ein wertvolles Geschenk des Herrn Kaufmann W. Wentrup zu Witten, ferner ein

„Circular an die Herren Steuer-Einnehmer“, d. d. Münster, den 15. Januar 1820, geschenkt von Fräulein Karol. Boeghold, — das „Ver-



mächtnis Friedrich Wilhelms III.", (doppelt vorhanden; geschenkt von den Herren Bönenkamp und Döring)

Außerdem sind hier noch folgende, der Zeit der französischen Herrschaft entstammende Erlasse zu nennen:

- 1) ein „Kaiserliches Dekret über die Einrichtung des öffentlichen Schazes im Großherzogtum Berg. Gegeben im Pallast der Tuilerien, den 31. März 1809“. (Wie die 3 folgenden Arn. aus dem Nachlasse des Herrn Bergrates Voegehold zu Bonnern; geschenkt von Fräulein Karoline Voegehold.)
- 2) „Instruktion für die Bezirks-Empfänger des Großherzogtums Berg zu ihrer Kassen- und Buchführung. Düsseldorf, den 10. März 1809.“
- 3) „Instruktion für die Kanton-Einnehmer zur Hebung und Berechnung der Steuer-Refte bis zum Jahre 1809“. Düsseldorf, den 1. Jänner 1810“.
- 4) Desgl. für das Jahr 1810. Düsseldorf, den 15. Febr. 1810.
- 5) „Instruktion des Finanzministers in Betreff der Beschwerden in Steuersachen. Düsseldorf, den 13. März 1810“. (Geschenkt von Herrn Ad. Stratmann.)
- 6) „Zivilehereregister der Mairie Witten vom Jahre 1812“. (Geschenkt von Herrn Kaufmann Karl Stratmann zu Witten.)

Unter Friedrich Wilhelm IV., reg. vom 7. Juni 1840 bis 1. Januar 1861, trat Preußen in die Reihe der Verfassungsstaaten ein, Servitude wurden abgelöst, (cf. das Extra-Beiblatt zum 9. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung; Arnsberg, 26. Februar 1842), die kleinen Besitzungen durch Parzellierungen vermehrt und unfruchtbare Landstrecken in Kultur genommen. In einem Zeitraume von 3 Jahren waren 204 qmt urbar gemacht. Dieser fruchtbaren Arbeit reihen sich die großartigen Fortschritte auf industriellem und kommerziellem Gebiete an, was wir hier nur anzudeuten brauchen. Als Erinnerung an diesen König bringen wir nachstehend die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Juni 1840 zum Abdruck, welche den Befehl an das Staats-Ministerium enthält, die beiden kostbaren Dokumente Seines hochseligen Vaters: „Mein letzter Wille“ und „Auf Dich meinen lieben Fritz“ der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es erschien diese Kabinetts-ordre nebst den Dokumenten u. a. am 21. Juni 1840 als „Außerordentliche Beilage zu No. 174 der Kölnischen Zeitung“. Diese wurde uns mit einer großen Anzahl recht wertvoller Gegenstände, unter denen ich hier nur noch die „Diskussions-Ordnung für das Herzogthum Westphalen“, gegeben von dem „Erzbischofe Maximilian Friedrich zu Köln in seiner Residenzstadt Bonn, den 21. Junii 1773“ erwähnen will, von dem Herrn Dr. med. Gordes hier geschenkt.

Ferner erinnert an Friedrich Wilhelm IV. ein dem Museum von Fräul. L. Lutmann verehrtes Gedenkblatt, enthaltend einen Toast Friedrich Wilhelms IV., gesprochen zu Hamm am 26. August 1842 und die Antwort



Friedrich Wilhelms III. auf die vielgenannte Bittschrift der Markaner vom 1. Juli 1806.

Die Reihe schließt mit Erinnerungen an die jüngst durchlebte große Zeit von 1870 und 1871, den von dem Herrn Restaurateur C. Klein zu Witten gesammelten Extra-Blättern zum Wittener Anzeiger und einem von Herrn W. Willem's hier dem Museum geschenkten Büchlein: „Der deutsche Krieg in den Jahren 1870—71. Dargestellt in amtlichen Depeschen.“ —

Eine zweite Reihe enthält auf den Bergbau in der Grafschaft Mark sich beziehende Schriftstücke, auf die ich vielleicht im nächsten Jahre zurückkommen werde. Sie finden eine kurze Bezeichnung des Inhaltes derselben im Kataloge zu unserer 1. Ausstellung.

Ebenso gestattet mir die Zeit nicht, näher auf die altehrwürdigen, zum Teil auf Pergament niedergeschriebenen Dokumente einzugehen, welche den Zeiten des Lehnsrechtes und der Erbunterthänigkeit entstammen.

Diese Reihe eröffnen 22 Freibriefe aus den Jahren 1555 bis 1672, welche unserem Museum unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes vom Presbyterio zu Herbede durch gütige Vermittlung des Herrn Pfarrers Kieneker überwiesen wurden.

Ich kann es mir nicht versagen, einen derselben hier buchstäblich wiederzugeben: „Kundt vnd zuwissen sey menniglich, wem dasselbe notig, Albiweill die Ersame Hinrich Broekelman, vnd Else seine Haußfraw, Ihre Eheliche tochter Soeffe, aufferhalb meinem gericht Stypell, zuverheyrahten vnd niderzulassen gelegenheit, vnd mittell erhandet vnd betretten, vnd derweg mich fleißig vnd gezeimentlich belangett, eine frey- vnd Abscheids-brieff, zu verfallender Nottwendigkeit haben zu gebrauchen, fürderlich mitzutheilen: vnd weil solche bitte sitzamb vnd zulässig, auch erhalten: So bezeuge vnd bekenne hirmit vnd Krafft Dießes; vor mich vnd alle meine Erben, Ich vortg. Soeffe aller pflicht vnd gerechtfame, darmit sie mir, vnd meinen Erben behaudt, oder verhaß gewesen, vnd bißhero sein konnen oder mögen, loß frey, vnd ledig sprechen, vnd darauff verzeyhe, alß daß Ich oder meine Erben deßweg hinferner Nichts weiter suche, vnd widder sie oder Ihre Erben, praetendiren wollen noch sollen. In keynerley weise, vnd wege, wie solches geschehen kont oder mögte. Massen daß gt. Soeffe sich wenden vnd kehren magt, wohin Ihr geliebet, vnd die gelegenheit fordert: ohn meine oder der meinig einrede, vnd hinderunge. Alß ohn gefehrd vnd argelift. Zu Bekundt der wahrheit vnd bestendiger besagung meiner vnd meiner Erben, hab Ich dißsen Abscheid- vnd freibrieff mit eigner handt, für mich, vnd alle meine Erben, vnderschriften, Auch mein Insiegell auffgesetzt. So geschehen am 12. tags May 1641.

Wennemar von der Reck  
zur Remnate.

Erscheint nicht unsern Augen solch ein alter Freibrief als ein wunderliches Schriftstück in mehr als einer Beziehung?! Wahrlich, vergleichen wir die gesellschaftlichen Verhältnisse früherer Jahrhunderte, wie sie uns aus solchen



alten Pergamenten entgegentreten, mit den heutigen, wir können nicht einstimmen in all die Klagen über Verrottung und Versumpfung der heutigen.

Nicht schlechter ist's geworden, will mich dünken; —  
Doch soll's noch besser werden! — — — — — Und:  
Dem edlen Streben nach den lichten Höh'n,  
Ihm soll der Preis der Besten stets erklingen,  
Hängt auch der Schwachheit Staub an seine Füße sich! —  
Was aus der Tiefe unkt, und, wie der Waldkauz,  
Aus dem Dunkel ruft am hellen Tag,  
Da doch die Sonne scheint, —  
Das ist kein Freund der gold'nen Tageshelle. —

Flieht Raben! Flieht vor Zollerns Adlers Mäuschen! —  
Wie wird ein deutscher Mann  
Sein Vaterland vertauschen! —

### Vor bemer kung

zu den nachstehend zum Abdruck gelangten Urkunden, Patenten,  
Reglements &c.

Sprecht für euch selbst in eurer Sprache,  
Ihr Zeugen einer längst entflohen Zeit!  
Ich nichts an euch zu deuteln wage; —  
Seid, wie ihr seid, der heut'gen Zeit geweiht.

1) Allerhöchster Erlaß des Kurfürsten Friedrich III. vom 16. 10. 1696, betreffend die Einquartierung der brandenb.-preußischen Truppen im Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark und Ravensberg u. s. w. —

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stättin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen-Zollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Büttow &c. &c.

Geben hiemit Jedermänniglich gnädigt zu vernehmen: Nachdehme Wir gnädigt gut gefunden zu Verhütung aller sonst besorgenden desordres die Einquartierung unserer Troupen in unserm Herzogthumb Cleve, und Grafschaft Mark auch denen Nebenquartieren folgen-Gestalt zu reguliren. Als wird hiemit allen und jeden Unsern civil- und militair-Bedienten, Officirern, Beämbten, auch Gemeinen so woll von der Militz als Untertanen gnädigt und ernstlich ahnbefohlen, sich darnach bey Vermeidung scharffer Bestraffung gehorsambst zu achten:

- 1) Soll auff jedes Pferd mehr nicht, als ein Spint Habern Weselscher Wasse, zehen Pfundt Hey und einen Bundt Strohe Täglich ge-reicht werden.
- 2) Muß dahin gesehen werden, daß die Lieferung in gutem und tüchtigem Futter geschehe, damit die Troupen zu klagen nicht



Ursache haben, wie dan hingegen dieselben, wan ahn denen Ohren, also Sie einquartieret seyndt, das Futter dergestalt beschaffen, daß die Pferde dabey subsistiren können, keines weges befugt seyn sollen, unnötige Klagen und Beschwerden deshalb zu führen.

- 3) Sollen die Unter-Officirer und Gemeine mit Essen und Trinken, so guht es der Hausmann hat, und täglich vor sich geneust, sich vergnügen, und von denen Wirthen auffer deme nicht das geringste, ahn Bier, Weißbrodt, Brandtwein, oder andern gebrauten Wässern, Wein und Taback, auch wie es sonst Nahmen haben mag, erpressen, oder ohne Bezahlung fordern, und weder dafür noch sonst, obschon der Soldat beyhm Wirth ein und andermahl nicht gegessen noch getrunken hätte, das geringste, auch keinen sonderlichen Tisch zu fodern befugt seyn, sondern mit dem Wirth, wan Er gleich mit seinem Gesinde speiset vor lieb nehmen.
- 4) Der Soldat soll auffß Wirths Koste keine Gäste nöhtigen denselben dadurch zu beschweren.
- 5) Die Billetirung und Verlegung der Soldaten soll zwar bey jeder Ohrt Obrigkeit geschehen, jedoch aber auch allemahl dem commandirenden Officirer davon Nachricht gegeben werden, und derselbe schuldig seyn, die Soldaten zu Wechselung der Quartiere so forth zu beordren.
- 6) Umb bey der Liquidation desto weniger Schwierigkeit zu haben, soll Monatlich vier Rthlr. als drey Rthlr. auß der General Kriegs Cassa, und ein Rthlr. auß der Clevischen Cassa: auff jedes absentes Pferd, ein mehrers aber durchaus nicht gefordert, und dem Lande solche auß Unserer Clevischen Cassa wieder gezahlet werden.
- 7) Die Jenige drey Rthlr. Hartfutter-Gelder, welche Wir Monatlich ex Cassa auff jedes Pferd guht thun lassen, und ein Rthlr. für das Rauchfutter, welches letztere das Landt trägt, sollen denen Bequartierten ex Cassa gereicht, oder ahn ihrem Schatzungs-Contingent abgeschrieben werden.
- 8) Die Estandarten und Pauken sollen im Stabs-Quartier zusammen gebracht, daselbsten bewachet, und von der ganzen Gemeine das dazu benötigte Wachtholz angeschaffet werden, wie dan auch an solche Ohrt zu Verhütung aller Weilläufftigkeit und absonderlichen Kosten zugleich die Ordinantz-Reuter mit einlogiret werden können.
- 9) Die Unter-Officirer und Gemeine haben außer dem Obdach, Feuer, Licht und Betten sonst keine servitien in den Quartieren zu genießen, welches auff die Praesenten in natura zu geben, vor die Absenten aber dafür an Gelde nichts gutzu thun ist, die Gemeine auch kein besonder Feuer oder Licht prae-



tendiren, sondern mit deme weßen der Wirth sich bedienet zufrieden seyn sollen.

- 10) Von denen Haußleuthen oder Unterthanen sollen ohne der Obrigkeit Vorwissen keine Pferde oder Votten expresset, noch auch von denen Officirern, Reutern oder der Officirer Jägern vnd Knechten Tauben geschossen, oder sonsten gejaget oder gefißchet werden, da aber diesem ohngehindert dagegen gehandelt würde, können Magistrate vnd Beambten jeden Ohrtz solches behindern.
- 11) Soll kein Bequartierter schuldig sein, das Futter, Essen oder Trinken, auß seinem Hause anderswohin zu bringen, sondern muß der Soldath solches bey Ihme genießen, wan Derselbe aber außser dem Quartier auff Ordonnance oder sonsten auß commandiret würde, täglich sechszehn Stüber haben.
- 12) Sollen keine Reuter auß ihren Quartieren in andere ämbter oder Kirspiele gehen, vnd unter Praetext von Ordonnance sich dajelbst verpflegen lassen, wie dan denen Beambten ahnbefohlen wird, darüber zu halten, daß sothanen Reutern nicht das Geringsste gereicht werde.
- 13) Alle Geldt-Pressuren vor Absenten, oder sie mögen sonsten Nahmen haben, wie sie wollen, vnd so in diesem Reglement nicht in specie verstattet, sollen gänzlich abgeschaffet seyn, vnd die Verbrechern, Sie mögen sein Officirer oder Gemeine, mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden. Wie dann
- 14) Alle vorkommende Desordres zuzorderst dem commandirenden Officirer bekant gemacht, vnd wan selbige darunter nicht remediiren, davor responsible seyn, und den Schaden würklich bezahlen, oder ihnen am Tractament bey der Casse decourtiret werden, zu welchem Ende solche Desordres Unserm Clevischen Commissariat angebracht werden sollten, welches gehalten ist, alles mit Zuziehung des commandirenden Officiers, nach Befinden ohne Zeit Verlust zu remediiren, vnd dem beleidigten Theil zureichende Satisfaction zu verschaffen, oder wan die Sache von der Wichtigkeit wäre, solche ahn Uns unterthänigst zu berichten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Inseigel bedrucken, vnd in Unsern Cleve- und Märdischen Landen zu Männigliches Wissensschafft bringen zu lassen gnädigst befohlen; Gegeben zu Cöllen ahn der Spree, den 16. Octobris 1696.

F r i d e r i c h.

Eberhardt von Danckelmann.

2) Königlich Preuß. publicirte Feuer-Ordnung auf dem platten Lande im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Neurs und Graffschaft Mark. De dato Berlin, den 30. November 1755. Hamm, gedruckt bei J. H. Grote. (Geschenkt von Herrn Ab. Stratmann auf Niederste Berghaus.)



Demnach leider! die Erfahrung bezeuget, wie ofte durch Verwahrlosung der Einwohner auf dem platten Lande theils in denen Dörfern, theils auch einzeln gelegenen Bauerwohnungen unverhofsie zum Theil gar große Feuersbrünste ausgebrochen, woraus nicht anders zu urtheilen, als daß es entweder an guten Feuer-Anstalten in den Dörfern fehle, oder aber die Einwohner derselben sehr unbedachtsam mit Feuer und Licht umgehen, mithin dergleichen unglückliche Feuers-Brünste mehrentheils durch ihre eigene Schuld entstehen, ja wohl gar noch aus Mangel hinlänglicher Anstalten weiter um sich greiffen und mehr Unheil stiften müssen, als geschehen seyn würde, wenn dem Uebel gleich Anfangs mit guten Gegenmitteln wäre vorgebeuget worden; Als erfordert die Nothwendigkeit, Mittel vorzuzukehren, wodurch nicht allein solche Feuer-Schaden verhütet, und wenn sie dennoch sich ereigenen, dabey zu baldiger Löschung und Verhütung weiteren Unglücks verfahren werden solle, sondern auch wie der Wieder-Aufbau der abgebrannten Häuser und Höfe baldmöglichst veranstaltet und bewürket werden könne. Wannhero Seine Königl. Majestät von Preussen pp. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet, daß wie in Dero übrigen Provinzen mit gutem Nutzen geschehen, auch in denen Creysen des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark nachfolgende Feuer-Ordnung eingeführet, und durch öffentlichen Druck denen Unterthanen samt und sonders kund gethan, und publiciret werden solle:

### Caput I.

#### Von Verhütung der Feuer-Schaden.

Gleichwie es daher hauptsächlich auf die Aufsicht und Sorgfalt eines behutsamen Haus-Wirths ankommt; also soll

§ 1. Vor allen Dingen ein jeder Haus-Wirth auf dem Lande auf Feuer und Licht, und dabey auch auf seine Kinder und Gesinde gute Achtung geben, damit von ihm oder durch die Seinigen kein Schade geschehe, widerigenfalls gewärtig seyn, daß wenn durch ihrer Verwahrlosung Brand-Unglück entstehet, sie deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit Bestungs-Arbeit oder anderer Leibes-Strafe, bestrafet werden sollen, dahero dann jeder Haus-Wirth des Abend das Feuer auf dem Heerd wohl zusammenscharen, und mit einem Kessel oder eisernen Stürze zudecken, auch nicht zugeben muß, daß die Asche auf die Söller geschüttet, oder in hölzerne Gefäße gesammelet. sondern sorgfältig an sichere und gefährliche Dexter bewahret werde.

§ 2. Weil die Erfahrung giebet, daß viel Feuer-Schaden dadurch verursacht wird, daß in den Bauer-Häusern keine Schornsteine oder wohl gar Rauch-Pfeifen von Holz aufgeföhret sind, so soll in jedem Hause, wo Feuer gehalten wird, ein wohlverwahrter Schornstein gemacht, solcher auch hoch genug zum Dache herausgeföhret und durchaus über den Heerd massiv gemauert, auswendig wohl mit Kalk beschmieret und versehen, auch öfters des Jahres gut geföhret und reine gehalten werden.



§ 3. Es müssen auch keine feuerfangende Sachen als Stroh und Heu, Spreu, Holz, Heyde und dergleichen denen Schornsteinen und Rauchlöchern weniger dem Feuer-Heerde zu nahe geleyet, sondern davon entfernt gehalten, das Flachs oder Hanf anders nicht, als bey hellem Tage, am wenigsten aber in denen Küchen oder wo sonst Feuer gehalten wird, bearbeitet werden, oder es sollen die Land- und Policy-Ausreuter, wenn sie es gewahr werden, solche Sachen aus dem Hause werfen und den Wirth zur Bestrafung dem Land-Rath anzeigen.

§ 4. Da auch sehr oft durch das Flachs so in den Back-Ofen gedörret wird. Unglücksfälle entstehen, so sollen die Back-Ofen nicht in den Häusern noch dicke bey denenselben, sondern abwärts und wohl verwahret seyn, und durchaus kein Flachs darinnen bey einer nachdrücklichen Geld- oder Leibes-Strafe gedörret werden, worauf die Land- und Policy-Ausreuter ein wachsamcs Auge halten, und wenn dagegen gehandelt wird, solches denen Land-Räthen ohne Nachsicht anzeigen müssen.

§ 5. Zugleichen sollen die Land-Schmiede in den Dörfern nicht dicke bey den Häusern, sondern entweder aufferhalb dem Dorfe stehen, oder an solche Derter gesezet werden, daß sie keinen Schaden thun können.

§ 6. Absonderlich wird denen, wider das schädliche und verbotene Toback-Rauchen unterm 28. April 1723 und 20. October 1742 auch wegen Abstellung des Schiessens unterm 6. Julii 1739 bereits emanirten Edicten hierdurch ausdrücklich inhaeriret, allermassen nichts unbedachtsamers und gefährlicher seyn kan, als wenn bey der Hausarbeit in Städten, Scheuren und Schoppen ja wohl gar bey Abladung des Getreydes mit brennenden Toback-Pfeiffen umgegangen wird, weshalb sämtliche Eingeseffene um so mehr dafür hierdurch anderweit und auf das ernstlichste gewarnet werden, je regoureuser man solche auf den Betretungsfall an sie zur Erfüllung stellen wird.

§ 7. Da auch fast durchgehends die alte Gewohnheit eingerissen, des Nachts bey einer bloßen Lampe zu dreschen, welche noch dazu kaum eine Hand breit unter das oben liegende Stroh angehangen wird, so kann zwar nach denen Umständen dasiger Wirthschaft dieses Nachtdreschen vorerst nicht so überall abgeschafft werden. damit aber der dabey vorgehende Mißbrauch so viel möglich abgeändert werde, so sollen bey fünf Rthlr. jedesmaliger Strafe die Bauers-Lente fñhrohin und von nun an, keine bloße Lampe, sondern eine wohl verwahrte Laterne dabey gebrauchen, und auf der Dähle an einem eigenen sichern Orte nicht zu hoch gegen den Balken anhangen, auch überhaupt bey gleichmäßiger Strafe des Abends nicht anders als mit einer solchen Laterne, nie aber mit einer offenen Lampe oder gar einem brennenden Stücke Vieh in die Vieh-Ställe oder auf die Boden gehen, wie denn auch das Brodbacken und Brauen zur Nachtzeit hiermit ausdrücklich und ernstlich verboten wird.

§ 8. Auf denen Back-Ofen in- und neben denenselben soll kein Holz zu trocken gepackct und an den Orten wo selbige noch in denen Wohnhäusern seyn, aus selbigen fort weg geschafft und wie § 4 verordnet, abwärts und wohl verwahret verleyet werden.



§ 9. Die Cammern worauf geschlafen oder mit Licht gegangen wird müssen oben mit Brettern beschossen seyn, damit kein Stroh dadurch hange. als welches, wie die Erfahrung gelehret, öfters viel Unglück verursacht hat.

§ 10. Damit auch, wenn zu Sommers-Zeit und zwar bey großer Hitze und Dürre unvermuthet Brand entstehet, die Mittel zur Löschung nicht fehlen mögen, so soll jeder Haus-Wirth, zumahlen wenn die Häuser von einander liegen, zu solcher Zeit bey Strafe der 5 Reichsthaler schlechterdinges zwey Kübel mit Wasser im Hause parat und voll halten, oder gewärtigen, daß die Strafe ohne Nachsicht beygetrieben werden wird.

§ 11. In Ansehung der zum Löschen dienlichen Feuer-Instrumenten, wird hiermit verordnet, daß, da der Mangel derselben in dortigen Landen noch zu groß, dadurch aber die Mittel abgeschnitten seyn, einen noch nicht überhand genommenen Brand in seinem Anfang fort zu ersticken, die bestelleten Land-Räthe gleich nach Publication dieser Feuer-Ordnung mit allem Fleiß bedacht seyn und überlegen sollen, an welchen Orten und hauptsächlich in denen großen und geschlossenen Kirchspiels, Dörfern und Bauerschaften nach Beschaffenheit derselben Umstände, publique Feuer-Instrumente, sonderlich die großen und kleinen Feuer-Sprüngen, Feuer-Haken, Leitern und Wasser-Küßen mit Schleiffen, auch ledernen Feuer-Eimern und Laternen bey denen Sprüngen entweder neu anzuschaffen oder die bereits vorhandenen zu vermehren nützlich und nöthig seyn möchte, und wie die Kosten dazu, welche auf das genaueste zu bestimmen, am süglichsten aufzubringen seyn dürften, wovon und denen publicquen Orten, woselbst sie aufzubehalten, auch denen dazu zu bestellenden Aufsehern und Leuten, sie sodann der Krieges- und Domainen-Cammer längstens in Zeit von zwey Monathen a dato publicationis anzurechnen, ausführlichen Bericht und Vorschlag zur weiteren Verfügung thun sollen. Ausser dem aber, und

§ 12. Verstehet sich von selbst, daß auch jedweder Hauswirth so wohl in denen geschlossenen Dörffern, als auch vornemlich, wo die Bauer-Häuser weit von einander liegen, und deshalb bey entstehendem Unglück die nachbarliche Hülfe nicht schleunig erwarten können, gewisse Instrumenta zur eigenen Rettung in seinem Hause bey der Hand haben müsse, weshalb denn hierdurch verordnet und festgesetzt wird, daß ein jedweder Hauswirth sich die benötigte Feuergeräthschaft selbst anschaffe, und zwar

Ein ganzer Bauer, zwey lederne Brand-Eimer,

Ein halber Bauer, einen Brand-Eimer und

zwey Röhren einen Brand-Eimer zusammen.

Wo aber die Bauer-Häuser weit auseinander und zerstreut liegen,

Ein ganzer Bauer eine Hand-Sprütze und drey Brand-Eimer,

Ein halber Bauer, zwey Brand-Eimer, und

Ein jeder Röhren einen Brand-Eimer,

worauf die Rahmen des Eigener's marquiret, beständig in seinem Hause an einem gleich zu findenden Ort haben, und jederzeit aufweisen müsse.

Ein jeder Hauswirth soll auch mit einer Leiter am Hause versehen seyn, auf der man nöthigen Falls das Dach ansteigen könne, des Endes die Land-



Räthe nach Publication dieser Ordnung von Haus zu Haus eine Untersuchung vornehmen, und notiren lassen sollen, ob jeder Hauswirth obige Geräthschaft habe, oder was er noch anschaffen müsse, da denn letzteren Falls die Land-Räthe dafür sorgen sollen, daß die Anschaffung wirklich geschehet.

§ 13. Damit es auch bey entstehendem Feuer-Schaden an Wasser nicht fehle, so sollen die Land-Räthe, wie auch jedes Orts Obrigkeit dahin sehen, und Sorge tragen, daß die Unterthanen in denen Dörfern oder sonst auf dem Lande die Brunnen in gutem Stande halten, allemahl zur rechter Zeit repariren und räumen, auch wo es an denselben noch fehlet, herstellen und verfertigen müssen, wozu sie die Unterthanen mit Nachdruck anhalten, auch zu verfügen haben, daß die Wasser-Rüben im Sommer beständig voll Wasser gehalten, bey hartem Frost aber ledig gelassen werden, des Endes die Scheffen oder Vorsteher jedes Orts denen Land-Räthen bey ihrer Vereisung anzeigen sollen, ob die Brunnen, Teiche, Vieh-Tränken, Gräben, Wasserleitungen und Pfühle sonderlich in denen auf der Höhe liegenden Aemtern bey hinlänglichem Wasser seyn, damit widrigenfalls zu deren Ausräumung so viel möglich Anstalt gemacht werde.

§ 14. Wie aber alle gute Anstalten von wenigen Nutzen seyn, wenn auf dieselben nicht gehörig und genau gehalten wird, so soll in jedem Kirchspiel oder Dorfschaft von denen in den Dörfern wohnenden Scheffen oder Gemeinheits-Vorsteheren oder aber denenjenigen, welche solches nach der Lage und Beschaffenheit des Dorfes Eingesehenen sonst specialiter wird aufgetragen werden, die Visitation der Feuerstellen jährlich zweymahl vorgenommen und auf das genaueste Haus vor Haus nachgesehen werden, ob demjenigen so hier verordnet in allen Punkten nachgelebet und darnach verfahren werde, oder ob und was für Mangel sich dabey geäußert; da dann letztere von denen Feuer-Visitoribus gehörig annotiret, und diejenigen Mängel, denen wegen augenscheinlicher Gefahr so gleich abgeholfen werden muß, sofort bey der Visitation abgeändert, auch wie solches geschehen, dem Land-Rath bey dem Rapport mit angezeigt und die übrigen Mängel aber von dem Land-Rath bey seiner Vereisung mit Nachdruck redressiret werden müssen; Es sollen auch bey solchen Visitationen die Scheffen oder Vorsteher die publicquen Sprützen und Instrumente probiren, auch die Leute mit ihren Hand-Sprützen und Eimern zusammenkommen lassen und solche nachsehen, damit sowohl diese, als die publicquen Feuer-Instrumente in gutem Stande gehalten werden, welchemnecht jeder Land-Rath sodann jährlich einmahl von dem Effect sothaner Visitationen an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten hat.

## Caput II.

Wie bei nach-entstandenem Brande zu verfahren.

Es hat bey angegangenem Feuer in Dörfern oder auch einzeln gelegenen Bauer-Häusern die Erfahrung öfters gelehret, daß zu Anfange, wenn die Gluth und Gefahr noch nicht groß, es gar wohl möglich gewesen wäre, das Feuer zu dämpfen, wenn nur halbe Vold mit dem nöthigen Geräthe



zur Löschung herzu geeilet wäre; Ja man hat auch wahrgenommen, daß zuweilen die Haus-Wirthe, bey welchen Feuer auskomet, entweder aus Furcht vor der Strafe oder von anderen bestohlen zu werden, solches zu verheelen und mit ihrem eigenem Gesinde anfänglich zu löschen suchen, in der Meinung, daß sie selbst im Stande seyn solches zu dämpfen, welches jedoch gemeinlich zu triegen pfleget und die Gefahr nur größer macht; würde solches bey der anzustellenden Untersuchung wahrgenommen werden, hat derjenige Haus-Wirth, so dessen sich schuldig gemacht hat, eine desto größere Ahndung zu gewärtigen. Sollte demnach aller vorgeschriebenen Vorkehrungen ohnerachtet, durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung der Eingewessenen oder aber auch durch Feuer vom Himmel ein Brand entstehen, so muß

§ 1. Derjenige Hauswirth in dessen Hause das Feuer entstehet, sofort Lärmen machen, des endes in denen Kirch-Dörfern oder nahe bey denen Kirchen gelegenen Häusern, augenblicklich nach dem Küster schicken, daß dieser die gewöhnliche Lärmglocke rühre, und nach der Gegend hin, wo das Feuer ist, auf dem Thurme des Tages eine rothe Fahne aufstecke, des Nachts aber eine brennende Laterne anhänge, welche beyde Stücke auf gemeine Kösten angeschafft und bey dem Küster verwahret werden müssen; wo keine Kirchen in der Nähe, und die Häuser zerstreuet und entfernt liegen, muß es dennoch dem zunächstwohnenden Scheffen oder gemeinheits-Vorstehern sofort angesaget, und von diesem durch ein großes Horn, so ebenfals auf gemeine Kösten anzuschaffen ist, überall in der Nachbarschaft beandt gemacht, und sonderlich zu Nachtzeit die zunächst wohnenden Nachbarn aus dem Schlafe gewecket werden. Es sollen auch die Scheffen oder Vorsteher zumahlen bey großer Feuersbrunst und wenn ganze Dörfer bey starken Sturm eingäschert zu werden Gefahr laufen, sofort jemanden zu Pferde an das nächste Dorf oder nächst gelegene Stadt abschieken, der die Gefahr des Brandes daselbst beandt mache, damit diese mit denen Feuer-Instrumenten und Mannschaften baldigst herzu-eilen können, als welche nachbahrliche Hülfe niemand, wie sich wohl von selbst verstehet, bey solchen Gelegenheiten weigern muß, allenfals hiermit bey schwerer Verantwortung festgesetzt wird.

§ 2. In Ansehung eines bey Nacht-Zeit entstehenden Brandes, würde zwar, wie durchgehends zur Sicherheit der Dörfer gereichen, wenn überall Nachtwächter mit einem proportionirlichen Gehalt angeordnet würden, deren Verrichtung auch hauptsächlich dahin gienge, darauf zu sehen, ob alles zu Nachtzeit Feuer-sicher sey, auch sobald sie ein Feuer erblicken, solchensfals sofort lärmern um die Leute durch Blasen und Rufen munter zu machen, auch die Ziehung der Lärmglocke zu besorgen. Gleichwie aber die Bestellung der Nachtwächter in den kleinen Dörfern und weit auseinanderliegenden Bauerschaften füglich nicht geschehen mag, hergegen in den großen Dörfern zum Theil hin und wieder schon hergebracht ist, zum Theil gar wohl möglich gemacht werden kan; also sollen auch; insbesondere in denen großen und geschlossenen Dörfern, wo es noch nicht geschehen, künftighin eigene Nachtwächter angeordnet und nach Beschaffenheit eines jeden Orts mit solchen Menschen von Ort zu Ort accordiret werden, wie viel Scheffel Roden und etwa baar Geld er jährlich vor das Nachtwachen haben solle, welches sodann



die Bauern, Halb-Bauern, Röttern und durchgehends alle Einwohner ohne Unterschied, weil sie alle den Vortheil davon genießen, nach einer billigen proportion ex propriis darzu hergeben müssen. Und damit diese sowohl nöthige als nützliche Sache desto eher ins Werk gesetzt werde, so sollen die Land-Räthe in Zeit von zwey Monathen a dato publicationis dieser Feuer-Ordnung in ihren Creisen hierunter das nöthige vornehmen und hiernach reguliren, auch vor Ablauf sothaner Frist, davon und wie alles reguliret worden, zur Approbation an die Kriege- und Domainen-Cammer ausführlich berichten.

§ 3. So bald nun der Brand auf solche Weise bekandt gemacht ist, muß bey der schweresten Verantwortung jeder Eingeseffener entweder selbst oder durch eine tüchtige Person (wovon aber der Wirth dem das Haus, wo Feuer auskommt, gehöret, und die zunächst ansehenden Nachbahren, als welche der Gefahr wegen selbst in ihren Häusern zugegen seyn und vorsehen müssen, ausgeschlossen seyn,) sofort mit Feuer-Geräthe, als Handsprütze oder Cimer an dem Ort des Brandes sich einfinden, wobey es denn folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich:

- a) Die Schöpffen oder Vorsteher sorgen, daß von denen zunächst an dem Sprützen-Hause wohnenden Bauern, welche ihre Pferde bey fünf Altr. Strafe ohnweigerlich dazu hergeben müssen, die publicquen Feuer-Sprützen, Wasser-Rüfen, Haken pp. sofort zum Feuer gebracht werden.
- b) Sie müssen die dabei erforderlichen Leute anstellen, die das Wasser zutragen, und die Sprützen lenken und drücken.
- c) Die mit kleinen Hand-Sprützen und ledernen Feuer-Cymern zum Feuer kommenden Leute anweisen und bey dem Brande anstellen, und
- d) Ueberhaupt die zur Löschung des Feuers nöthigen Anstalten machen, auch wo die Häuser und Gebäude gar zu nahe an einander stehen, zu Verhütung des um sich Greiffens des Feuers, das brennende Gebäude nieder reissen lassen, und darauf Acht geben, daß jedermann das seinige thue.
- e) Ferner müssen sie, da die leidige Erfahrung lehret, daß bey dem Feuer öfters sich Leute nicht zum Retten wohl aber zum Stehlen einfinden, besorget seyn, daß die geretteten Effecten in Sicherheit gebracht und eine Wache von treuen Leuten dabey gestellet werden. Es können auch die Land-Räthe, wo sie es nöthig finden, solche Ordnung und Eintheilung unter denen Dorfs-Gingeseffenen machen, daß ein jeder wisse, was er vor ein Feuer-Geräthe bringen solle, als:

Ist eine publicque Feuersprütze im Dorfe, müssen diejenigen Bauern bestimmet seyn, welche sofort ansfahren, lenken und drücken, desgleichen diejenige, so die Wasser-Rüfen, Haken pp herzubringen müssen; So müssen auch diejenigen Bauern bestimmet werden, die die Hand-Sprützen zum Brande bringen, diejenigen so mit Cimern kommen müssen, und sofort durch das ganze Dorf.



§ 4. Woket nochmahlen einem jeden alles Ernstes anbefohlen wird, bey dergleichen unglücklichen Begebenheit sich nicht zu entziehen, noch weniger vorsehllich zu weigern, zu Lösung des Brandes Hand anzulegen, gleichwie denn diejenigen, so solches gethan, und von denen Vorstehern oder Scheffen angezeichnet auch dem Land-Rath benennet werden sollen, ohne Unterschied in zwey Thaler Strafe, welche dem Befinden nach verdoppelt werden wird, werden fällig erkant, und solche von ihnen beygetrieben werden. Wohingegen aber auch diejenigen, welche bey einem Brande sich besonders hervorgethan haben, von dem Amte besonders belohnet werden sollen.

§ 5. Wenn das Feuer gelöscht, oder doch schon so weit gedämpft ist, daß es nicht weiter um sich greiffen kann, so müssen die Scheffen oder Vorsteher dahin sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser ersticket und des Nachts genugsame Wachen dabey angestellet werden, welche stündlich abzulösen, und bey Vermeidung einer exemplarischen Bestrafung nicht vom Feuer oder der Brand-Stelle abgehen müssen; Sodann haben

§ 6. Die Scheffen oder der Vorsteher zu besorgen, daß die Feuer-Instrumenta wieder an Ort und Stelle gebracht, auch dasjenige, so daran schadhast geworden, sofort wieder ausgebeffert werden müsse, nicht weniger

§ 7. Sofort dem Land-Rath des Creyses davon entweder selbst oder durch den Amts-Boten Nachricht geben zu lassen, welcher darauf

§ 8. Der Krieger- und Domainen-Cammer davon vorläufigen Bericht abstaten, und demuechst ohne Anstand sich ad locum zu verfügen, mithin die Umstände des Brandes ganz genau dergestalt zu untersuchen hat, daß er examinire,

- a) Ob das Feuer aus Verwahrlosung oder von ungefehr ausgebrochen sey?
- b) Ob ein jedweder bey dem Löschen des Feuers nach der Vorschrift zu Werke gegangen, ob genugsame Feuer-Instrumenta zur Hand gewesen, und ob auch wer sich opponiret, und endlich
- c) Wie groß der Schaden sey, mithin ob neben den Gebäuden auch Korn, Vieh, Heu, Stroh und Haus-Geräthe mit verbrannt und beschädiget, mithin in was vor Umstände die Verunglückten gesetzt worden. Wovon sodann der Krieger- und Domainen-Cammer mit Einsendung der Untersuchungs-Protocollen und Taxen ausführlich zu berichten ist.

### Caput III.

Vom Wieder-Aufbau der Abgebrannten oder beschädigten Feuer-Stellen und desselben Faciliirung.

§ 1. Damit nun aber diejenigen Dörfer oder Häuser, welche durch unverhoffte Feuers-Brunst in die Asche gelegt oder beschädiget werden, desto eher und leichter wieder aufgebauet und repariret werden mögen; So würden sonderlich bey großen Feuer-Schaden, wenn ein ganz oder halb Dorf abbrennet, oder auch wenn einige Höfe im Dorfe in die Asche gelegt werden, von sehr guten Nutzen seyn, wenn wie solches schon in einigen Königlischen Provinzien introduciret auch überall bey denen Städten reguliret



ist, eine besondere Feuer-Societact auf dem Lande eingerichtet und eingeführet würde. Und haben allenfalls die Land-Räthe jeden Creyses auf was Art dergleichen in ihren Creysen zu errichten thunlich und am füglichsten geschehen könne, zu überlegen, und darüber ihre Vorschläge zu thun, ausser dem aber und bis solches überall eingeführt wird, bleibet es in so weit bey der bisherigen Verfassung. Da nun

§ 2. In dem Steuer-Reglement de Anno 1687 § 21. folgendes deshalb verordnet worden, daß wenn eines Contribuenten Haus abbrennet, der Eigener, oder wer es sonst zu erbauen schuldig, solches innerhalb Jahres Frist wieder aufzubauen gehalten seyn, auf solchen Fall aber und damit er einige Ergözhlichkeit für seinen Schaden genießsen möge, das Amt eines Jahres Schätzung sothanen Guts übertragen und alle Eingeseffene des Amts schuldig seyn sollen, damit das Gut nicht wüste gelassen werde, den Acker zu pflügen und nach Behör des Jahres zu bearbeiten, auch auf solchen Fall ein jeder Contribuent so viel Stroh als zum Dach des neuen Gebäudes erfordert wird, nach proportion des Schatz-Zettuls herbey schaffen, und demjenigen, welchem das Unglück betroffen, oder demjenigen, so es an seine Stelle aufbauen wird, damit assistiren solle, hiernächst auch in anderen Königlichten Provinzien bereits zum Foulagement der Abgebrantden die Einrichtung gemacht ist, daß die übrigen Amts-Eingeseffenen die Fuhren der Bau-Materialien zur Aufbaunng der abgebrantden Gebäude unentgeltlich verrichten; So hat es dabey ferner seyn Bewenden, so wohl in Ansehung der Zeit, binnen welcher die abgebrantden Gebäude wieder hergestellt werden sollen, als wofür die Land-Räthe bey schwerer Verantwortung besorgt seyn müssen, als auch in Betracht der Remillion von eines ganzen Jahres Schätzung vor ein Wohnhaus, und wie bisher schon üblich gewesen, eines halben Jahres Schätzung vor eine Scheune, welche in denen Steuer-Ausschlägen alsdann mit ausgeschlagen werden sollen, nicht weniger in Ansehung der zu leistenden Hülfe mit Fuhren und Stroh auch Bestellung des Ackers, worunter sodann die Land-Räthe die Reparation zu machen, und nöthige Verfügung zu thun haben.

§ 3. Dieses ist aber von solchen grossen Feuer-Schaden zu verstehen, wenn ein ganz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn etliche Höfe im Dorfe in der Asche geleet werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuser oder Gebäude abbrennen, soll die Obrigkeit und Gemeine desselben Kirchspiels oder Dorfs vor die Wieder-Aufbaunng derselben allein solcher-gestalt zu sorgen schuldig seyn, es wäre dan das einige benachbahrte Dörfer aus guten Willen etwas darzu helfen wollten, wegen der Remission des ganzen oder halben Schatzfreyen Jahres aber, bleibet es wie vorhin verordnet und festgesetzt ist.

§ 4. Und da Seine Königlichte Majestät bekindtermassen auf Dero Domainen-Höfen die Abgebrantden Häuser aus Dero Bau-Casse wieder aufbauen und das nöthige Holz dazu aus Dero Forsten anweisen lassen; So verstehet es sich von selbst, daß auch auf solchen Fall die Remission der Bau-Casse und nicht dem Pächter zu gute kommen müsse.



§ 5. Die vorhin festgesetzte Remission an der Schätzung sollen die Steuer-Receptores bey Strafe der Cassation ohne dem geringsten Abzug oder Douceur oder Schreib-Gebühr denen Verunglückten angeben lassen, und in dem Quitungs-Buch notiren, auch den Contribuenten darüber quittiren lassen.

Schluß und Declaration dieser Feuer-Ordnung  
vor das platte Land.

§ 1. Damit nun diesem allen so hierin verordnet, gehörig nachgekommen werde, so sollen die Land-Räthe nicht weniger jeden Orts-Obrigkeiten mit allem Fleiß und Nachdruck hierüber halten, die verordneten Besichtigungen und Feuer-Visitationes fleißig thun lassen, und diejenigen, so dawieder handelen werden, gestalten Sachen nach entweder bestrafen oder berichten.

§ 2. Da es auch eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit ist, daß die grünen Bäume auf den Dörfern und zwischen denen Gebäuden in entstehenden Feuers-Brünsten ein überaus großer Aufhalt und Abwendung seyn, daß nicht ein Gebäude das andere sobald anrühren kann, worunter die Eichen, Linden, Espen und Nußbäume besonders von gutem Nutzen seyn, so sollen die Eingefessenen dergleichen zwischen den Häusern bereits vorhandene Bäume durchaus nicht abhauen, sondern wohl conserviren, ja selbst noch mehrere dergleichen auf ledige Plätze pflanzen und anziehen, damit die Häuser und Gebäude nicht der freyen kalten Luft ganz ausgestellt bleiben, gestalten auch ausser dem dergleichen Bäume zur Abhaltung der Sturm-Winde dienen, daß diese nicht die Dächer zerreißen und beschädigen, und sollen daher die Land-Räthe auch auf diese Sache ihr Augenmerk richten.

§ 3. Da auch vorlängst die Verfügung getroffen worden, daß zu Vertilgung der Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel ein jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Köpfe liefern\*) oder die nicht abgelieferten zum Nutzen der Armen mit Gelde bezahlen muß, so hat es dabey fernerhin seyn Bewenden; Es müssen aber die Sperlinge nicht innerhalb denen Dörfern oder Bauer-Höfen und dabey gelegenen Garten und Baum-Garten geschossen, noch denen Dorfs-Einwohnern darzu Gewehr zu halten verstatet werden, sondern sie müssen dieselbe durch ihre Kinder auch selber hin und wieder in ihren Nestern auffuchen und jung ausnehmen, zum Theil auch im Winter bey Schnee mit Netzen fangen, mithin also so viel möglich jedes Orts auszrotten.

\*) Im Besitze unseres Museums befindet sich folgende hierauf bezügliche Quittung, welche uns von Herrn Paul Ruhmann geschenkt wurde:

„Die Gemeinde Erckeln hat heute die Sperlingstöpfe pro 1819/20 mit Dreihundert fünf und Bierzig Stück richtig abgeliefert.

Solzhausen, den 12. April 1820.

Der Landrath.

J. A. —.

Auf der Rückseite steht folgende Erwiderung:

„Hochwohlgebornier Freiherr Gnädiger Herlandt Raht. Nach meiner Berechnung werden mehr abgeliefert als dieses. Mehrgüter vermeldet es werden beinah 475 Stück herauskommen. Bescheinigte hiemit Erckeln.  
Der Ort Vorsteher Johann Koring.



§ 4. Uebrigens declariren Seine Königliche Majestät von Preussen pp. Unser allergnädigster Herr hierdurch nochmahlen ausdrücklich, und lassen denen Einwohnern des platten Landes hierdurch bekannt machen, daß wenn hin-  
führo Feuers-Brünste in denen Dörffern und auf dem Lande durch eigene Schuld und Nachlässigkeit der Einwohner entstehen werden, und bey der darauf zu veranlassenden Untersuchung sich finden wird, daß der Orten dieser Ordnung zuwieder nicht genugsame Praecaution wieder Feuers-Gefahr genommen worden, alsdann auch nach höchst Deroselben eigenhändig vollzogenen General-Verordnung vom 26. May 1754 die Eingeseffenen solcher Dörfer oder Höfe und Häuser sich keiner Remission desfalls zu erfreuen haben sollen, und wenn die Bewohner der abgebrannten Häuser Pächter seyn, selbigen die Auf-  
bauung derselben alleine zur Last fallen solle; Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

§ 5. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Feuer-Ordnung sich entschuldigen möge, so soll selbige gedruckt, sofort gehörig bekannt gemacht und jedem Eingeseffenen deutlich erkläret, das Vorgeschiedene überall zu beobachten, eingeschärfet und solches auch bey denen verordneten Visitationen jedesmahl wiederholet werden, Des Endes jeder Scheffen und Vorsteher ein gebundenes Exemplar derselben beständig zum Gebrauch in seinem Ber-  
wahrjam haben, und bey Einen Reichsthaler Strafe nicht abhanden kommen, noch sonst beschädigen lassen soll.

§ 6. Gleichwie schließlichen Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille ist, daß Dero sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande dieser Feuer-Ordnung genau nachleben, derselben in allen Stücken gebührende Folge geleistet, und keine Contradiction dawieder gestattet werden solle; Als befehlen Sie Dero Cleve- und Märckischen Krieges- und Domainen-  
Cammer, denen Land-Räthe und respective Obrigkeiten, nicht allein nach dieser Vorschrift sich zu achten, sondern auch darüber durchgehends nachdrücklichst zu halten, mithin auch dasjenige, was desfalls annoch zu ver-  
anstalten befohlen worden, ohne Anstand binnen der gesetzten Frist zu bewirken.

Urkundlich unter höchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigen-  
händiger Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben zu  
Berlin den 30. November 1755.

Friderich.

v. Happe. v. Boden.

Wege-Ordnung für die Graffschaft Mark. De dato Berlin, den 7ten Januarii 1769. — Hamm, gedruckt bei F. W. Uß. — (Dem Museum geschenkt von Herrn Ad. Stratmann auf Niederste-Berghaus.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen. Marg-  
graf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erß-Cämmerer und  
Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souve-  
rainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Ballengin, wie auch der  
Graffschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,



Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten in Unserer Grafschaft Mark, fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme und Brücken von denen Reisenden, Post-Knemtern, und Fuhr-Leuten, Klage geführt, auch angezeigt worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circular-Verordnungen vom 25ten Julii 1730, 28. Mart. 1763 und 20ten Mart. 1765 nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden, wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen die Communication von einem Ort zum andern beschwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verdorben, und dem Land-Mann großer Schade verursacht werde; Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen, nicht gemeint sind, sondern wollen, daß alle Wege in der Grafschaft Mark in solchen Stande gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahres-Zeit gebraucht, denen Reisenden die Passage erleichtert, und das Commercium ungehindert getrieben werden könne; Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermanns Achtung durch den Druck bekandt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich

§ 1. Alle Land- und Post-Straßen sollen wenigstens aus 24. bis 48. Fuß breit angelegt werden, in dem gebürgigten Suedländischen Theile der Grafschaft Mark aber, so viel es die Felsen zulassen wollen 12. bis 16. Fuß breit, wo aber gar keine Verbreitung zum G. bey bloßen Felsen-Wänden möglich ist, sollen Ausweichungs- und Warte-Plätze durch Sprengen gemacht, oder durch Meißel und Pickel ausgehauen werden, und zwar in solchen Distancen, daß man beständig von einen, zum andern, sehen könne.

§ 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorffe zum andern, wohin keine Post- oder Land-Straßen gehen, sollen 12 bis 16 Fuß breit angelegt werden, jedoch wird in dem Theile der Grafschaft Suedwärts der Ruhr auf die Beschaffenheit der Berge und Felsen, wie in vorhergehenden Spoho bemercket, mitgesehen.

§ 3. Damit das Regen-Wasser von denen Post- und Land-Straßen geschwinde ablauffen könne, so sollen solche in der Mitte 4 Fuß, und an Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beiden Seiten ist, angelegt, und in solcher Höhe beständig

§ 1.  
Breite derer  
Land- und  
Post-Straßen  
wird vorge-  
schrieben.

§ 2.  
Breite derer  
Wege,  
von einem Ort  
zum andern,  
wo keine Post-  
oder Land-  
Straßen hin-  
gehen.

§ 3,  
Höhe der  
Post- u. Land-  
Straßen.



erhalten werden, im Süderlande wird jedoch abermahls nur darauf gesehen, daß aus denen hohlen, zwischen den Klippen gehenden Wegen, das Wasser in selbigen nicht zu sehr herein stärken, und selbige ausspühlen, oder zu Winters Zeit mit Eiß belegen könne, sondern solches durch Seiten-Kennen abgeleitet werde.

§ 4.  
Höhe derer  
übrigen Wege.

§ 4. Weilen die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorf zum andern, schmaler angelegt werden können, als die Haupt-Strassen, so kan auch deren Erhöhung, in der Mitte, auf 2 Fuß, und an den Seiten, auf 1 Fuß höher, als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§ 5.  
Bäume, Hecken  
und Sträucher  
sollen an  
denen Wegen,  
besonders in  
fetten Land  
nicht geduldet  
werden.\*)

§ 5. Weil die Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind, die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweist, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzt sind, nicht allein niemals in guten Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich ganz faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten, vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennütigen Ciguer von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist.

Als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher an denen Wegen, besonders in fetten oder Kley-Lande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, andern freyen Gründen, oder sonstwie der Grund, Rahmen, und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Creiß-Ginnehmern, Jurisdictions-Richtern, Bauren, Schultheissen, Scheyffen und Vorstehern, daß sie so fort alle Bäume, Hecken und Sträucher von den Land-Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener, auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, welches binnen 2 Monathen nach Publication dieses Reglements von ihnen geschehen seyn muß, wiederfalls solches auf der Säumnigen Kosten verfügt, und ohne Nachsicht durch dazu beordnete oder bedungene Leute bewerkstelliget werden wird.

§ 6.  
Wege, an wel-  
chen die  
Bäume un-  
schädlich sind,  
werden be-  
schrieben.

§ 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wege nichts schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser stehen, und das Wagen-Geleise offen bleibet; So wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Alléen von Bäumen ge-

\*) Vergl. hierzu folgenden, dem Museum von dem Bäckermeister H. Ripp in Witten überwiesenen Erlaubnis-Schein:

„Dem Ripp zu Witten wird hiermit bekannt gemacht, daß seine Garten-Hecke an der Chaussée auf dem Wittenschen Bruch vor der Hand stehen bleiben kann.“  
B o c h u m, den 28. Merz 1806.      S ü c k e m b e r g.



jezet werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß breit eingeschränket, noch Hecken oder Sträucher an derselben gebuldet werden,\*) es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltende Wege, lebendige Frechtungen anschießen mögten, welche in diesem Falle, jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als 2 und einen halben Fuß hoch sind, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§ 7. Da auch die Land-Strassen und Wege, nicht überall von der Ueberschwemmung, so wohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niederung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach den dritten und vierten §phis erhöht werden können, es sey denn, daß das Wasser durch Graben abgeleitet werde; Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigten und felsigten Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben geleyet werden sollen.

§ 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen, eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren solten, damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmt werde, als nöthig ist;

Als wird die Breite und Tiefe derer Graben, dergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erde genommen werden soll, als zu der §. 3. und 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege, und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

Südwerts der Rhur in den Gebirgen und Felsen cessiret die Legung der Wege in Graben mehrentheils von selbst, und wird nur darauf gesehen, daß das Regen- und Quell-Wasser, auch das vom Gebürge hereinkommende sie nicht ausspühle, und darinn Löcher reisse, sondern aus den Wegen abgeleitet werde.

§ 9. Die Erde, so aus den Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bisher zum äuffersten Verderb derer Wege geschehen, nahe bey dem Graben niedergeleyet, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll derselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworffen, und daselbst geschlichtet und planiret werden.

Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach der Vorschrift aus-

§ 7.  
Die Wege sollen in Graben geleyet werden.

§ 8.  
Breite derer Graben neben denen Wegen.

§ 9.  
Wie die Erde aus den Graben auf die Wege zu bringen.

\*) cf. Die Fußnote zu § 5.



geworffen, und den nehmlichen Tag geschlichtet hat, mit 1. Rthlr. Strafe belegt werden.

Auch sollen alle Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht der Wege-Besserung aufliegert, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte desselben Weges aufgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßt, dahin geschlichtet und planiret werden.

§ 10.  
Bey leetigten, thonartig und leimigten auch sonst ganz fetten Erdreiche muß die ausgeworfene Erde nicht auf die Wege geworffen werden.

§ 10. Bey leetigten, Thonartigen, Leimigten, oder sonst ganz fetten Erdreiche aber, ist die Auswerffung der Erde aus den Graben, auf den auch schon thonartigten, kleyigten Weg nicht rathsam; weil solcher dadurch bey nasser Witterung nur tieffer und morastiger und fast impassable wird, mithin das Fuhrwerk tieffer hinein fällt, weshalb dann die nötige Erhöhung mit Anfuhrung Sandes und Kießes, wornach allenfalls zufolge § 17. zu graben, und auf privat Ländereyen zu bohren erlaubt seyn soll, oder wenn solcher nicht zu haben, andern magern mit Sand vermischten Erdreiche zu bewerkstelligen ist.

Gleich dann auch im Süderlande, wo Steine und Grand genug, auch nahe bey zu haben, an solchen Orten, wo noch Graben längst den Wegen sind, die Auswerffung der Erde aus selbigen auf die Wege am wenigsten nötig seyn wird.

§ 11.  
Die an die Wege anschließenden Eigener der Stücke sollen die Graben neben denen Wegen ausgraben.

§ 11. Da es den Eigenthümern der auf die Wege anschließenden Grund=Stücke zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleet sind, indem dadurch ihre Gründe von dem Ueberlauf des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahrzeuge, mithin von denen Neben=Wegen befrehet werden, auch das Regen- und Quell=Water dadurch von denen Gründen abgeföhret wird.

Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigener nach der Länge oder Breite seines Grund=Stückes den Graben neben dem Wege aufräumen, und die Erde nach der Vorschrift, wo es dienlich und dem Wege nicht schädlich ist, in denselben und dessen Mitte aufwerfen und schlichten, sonst aber bei leimigten, thonartigen fetten Kley=Grunde, außer den Wege, so gut er kann, hinlegen soll.

Würde der Eigener des Grund=Stückes diese Auswerffung des Grabens, längst demselben unterlassen; muß solche durch zu bestellende Leute und bei denen jährlichen Wege=Reparationen auf dessen Kosten geschehen.

§ 12.  
Strafe für die Land- und Steuer-Räthe, Magisträte, Creyß=

§ 12. Gleichwie es nun der Nachsicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magisträte, Creyß=Einnehmer und Jurisdiction=Richter, einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhaunng derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen der Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen



zunieder, bis jezo noch nicht geschehen ist, Wir aber zum Nach-  
theil Unserer Unterthanen und des Commerciü läng r nicht ge-  
statten wollen, daß eine so nützliche Sache weiter verzögert werde:

Als befehlen Wir denenselben insgesamt, und einem jeden  
ins besondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit  
mehrern Ernst annehmen, oder gewärtigen sollen, daß wenn  
nicht in der §. 5. bestimmten Frist von zwey Monathen, Hecken,  
Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gänzlich abgehauen  
und weggeräumt, desgleichen die Graben angeleget, und aus-  
gegraben sind, sie für jeden Baum 15. stbr., für jede Ruthe  
Hecken und Sträucher 30. stbr., und für jede Ruthe Graben,  
so nicht aufgegraben, Einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu  
durch militarische Execution angehalten werden sollen.

§ 13. Damit Unsere hierunter hegende heilsame Intention  
desto besser ins Werk gerichtet, und die Wege beständig und  
gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigt  
und ernstlichst, daß solche vermessen, jeder Stadt zu ihrer Feld-  
Fuhre, jedem Amte, Kirchspiel, Dorfschafft, und Commune nach  
Proportion seiner Größe und der Höfe, Stetten und Kotten, oder  
wenn eine ordentliche Vermessung vorhanden, nach der Morgen-  
Zahl der Ländereyen eines jeden, jedoch mit Rücksicht auf die  
Qualitaer des Weges, ob er nach seiner Lage und Beschaffenheit  
des Erd-Reiches, nahen vorrätthigen Materialien etc. vor andern  
beschwerlich zu unterhalten sey oder nicht, und deshalb in drey  
Classen von gute, mittelmäßige und schlechte Wege zu setzen  
sind, zugetheilet, und solcher District des Weges von ihnen be-  
ständig im Stande gehalten, auch mit einem drey Fuß hohen  
dauerhaften Viereckigten aber platten Pfahle über die Erde, wo-  
rauf der Nahme der Commune, welcher die Reparation des  
Districts oblieget, mit weißer oder rother Farbe deutlich abzu-  
setzen, bezeichnet werden soll. Hiernächst soll jeder Land-Rath  
sothanen District des Weges, nach dem Reglement vom 25.  
Juli 1730., in gewisse Schläge, Blöcke oder Theile für jeden  
Eingeseffenen, abermahlen vertheilen, dergestalt, daß ein jeder  
ganzer, halber oder anderer Bauer und Rötter, nach Proportion  
seiner Stette, und der Matricul, wisse, welchen District er zu  
unterhalten habe, welcher jedem Eingeseffenen angewiesener  
District sodann mit einem etwas kleinerem von ihme beyzu-  
schaffendem Pfahle zu bezeichnen ist, worauf dessen Nahme mit  
großen Buchstaben eingeschnitten oder eingehauen, oder auch mit  
Farben, wie vorgedacht, angestrichen werden kann, und ganz am  
Rande des Weges, etwas auffser demselben gebogen, damit sie  
niemand hindern, eingeschlagen oder eingegraben werden müssen.

Wir wollen und verordnen aber ausdrücklich, daß dennoch  
jede Commune solcher Subdivision ohnerachtet, für die un-

Einnehmer,  
Jurisdictionen-  
Richter, welche  
die Abhaunng  
der Hecken und  
Bäume desgl.  
die Auf-  
räumung der  
Graben län-  
ger verzögern.

§ 13.

Die Wege sol-  
len vermessen  
und eingethei-  
let werden und  
wie?



tadelhafte Reparation der Wege in ihrem Districte, wenn solche von einzelnen Eingeseffenen negligiret würden, haften sollen, jedoch müssen dem ohnerachtet sothane Eingeseffene zu Anschaffung der Materialien zum Besten der Commune in Strafe genommen, oder falls einer solche zu bezahlen, nicht vermöchte, zu extraordinärer Arbeit auf dem Wege, und überdem zu der Ausbesserung des ihm angewiesenen Theils, angehalten werden. Weilen indessen die Wege=Besserung eine allgemeine Sache ist, wozu auch die geringen Rötter, Brinklieger, welche keine Ländereyen und Pferde haben, auch in der Commune wohnende Feuer=Leute mit Hand=Diensten, jedoch in billiger Proportion gegen die grösseren Höfe und Stetten, Beyhülffe schuldig, weil sie ebenwohl die Wege gebrauchen, so kann auf selbige bey Subdivision des Wege=Districts auf einzelne Eingeseffenen einer Gemeinheit, ein gewisses Theil denenselben insgesammt mit zugeheilet, oder sothane Brinklieger und Feuer=Leute zu einigen Hand=Diensten jedoch so, daß sie nicht praegraviret werden, mit aufgeboten werden. Von der also geschehenen Vermessung und Eintheilung muß sodann ein ordentliches Wege=Register gefertigt, und an Unsere Cammer=Deputation ein Exemplar davon eingesandt werden, woraus zu ersehen, was einer jeden Commune, und allenfalls jeden Eingeseffenen zu machen obliegt.

§ 14.  
Wie die Vertheilung der Wege zu besorgen.

§ 14. Ein jeder Land=Rath muß in dem ihm anvertrauten Creyse mit Zugiehung der Jurisdictions=Einhaber, Receptoren, Vorsteher, Deputirten, und principalesten Beerbten binnen Zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung vorgedachte Vermessung und Eintheilung bey schwerer Verantwortung besorgen und einrichten, die Repartition aber Unserm Cammer=Deputations=Collegio alsosfort einsenden.

§ 15.  
Wie die speciale Aufsicht über den einen jeden zugeheilten District zu halten.

§ 15. Damit auch künftighin bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor den andern nicht beschweret, sondern darunter die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen=Zahl observiret werden, so soll in einer jeden Feld=Mark ein Aufseher, wozu auch der Vorsteher, wenn er geschickt dazu ist, genommen werden kan, über die ihr zugehörige Wege angestellt werden, welcher einen jeden Beerbten sein Stück vom Wege, nach Proportion der Morgen=Zahl, oder Matricul, zu messen, wie dann auch derselbe dahin sehen muß, daß ein jeder den ihm nach solcher Proportion zukommenden District beständig in gutem Stande unterhalte.

§ 16.  
Vor der Vertheilung sollen die Wege, auf gemeine

§ 16. Weilen jedoch, bey Vertheilung derer Wege auf Individua, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuvor in gleich guten Stand gesetzt sind, denn es könnte einen der eine Ruthe lang an den Wege zu



machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100. Ruthen an einem besseren Wege, die einen zugetheilet werden.

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Straßen und gemeine Wege, vorerst auf gemeinsame Kosten und Arbeit einer jeden Feld-Mark, in guten Stand gestellet werden sollen, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist von zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung.

§ 17. Wenn also die Land-Straßen und gemeine Wege zu förderst nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben geleet, aufgehöhhet, und recht wohl planiret sind, so soll darauf wenigstens ein Fuß dick, 18 Fuß breit, wo die Wege die Breite haben können, Grand oder Sand, oder kurz geschlagener Stein-Gruß gefahren werden, der zu den Wege-Besserungen erforderliche Grand oder Sand, kann aus allen Gründen, wo er anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten gelegen, ohnentgeltlich genommen, oder herbey gefahren werden, wo wieder niemand befugt seyn soll, sich zu setzen, sondern solchen vielmehr bei Vermeidung willkührlicher Strafe verabsolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll, wie dann auch frey stehen soll, durch einen Erbbohr oder sonst zu erforschen; ob und wie tief Sand in der Nähe zu haben, welches in den meisten Gegenden des fetten Erdreiches, ob wohl theils 3. 4. theils 5. a 6. Fuß unter demselben sein wird, wo sodann das oberste Erdreich, in so fern es nötig, wegzuräumen, und Sand-Gruben zu machen, erlaubt seyn soll, welche auch zum künftigen Gebrauche offen, und unverschüttet bleiben sollen. Es verstehet sich aber von selbst, daß dem Eigener der daher entstehende Schaden, nach einer unpartheyischen Taxation, auch den, welcher durch die Ueberfahrt zu und von den Sand-Gruben erlitten wird, von der Gemeinde vergütet werden muß, jedoch muß zu Vermeidung der Kosten, so viel wie möglich dahin gesehen werden, daß ohnschädliche Stellen zu Sand-Gruben ausgesucht werden, im Sunderlande wird dieses weniger Beschwerlichkeit finden, da der Grand daselbst fast überall gut zu haben ist.

Kosten der  
Communen  
erst in guten  
Stand gesetzt  
werden.

§ 17.  
Von Be-  
gründung  
derer Wege.

§ 18. Wo es aber, an Grand, Sand, und Steine gänzlich mangeln möchte, da sollen die Wege mit Fachinen und Holz, ob zwar solches kostbar und in der Dauer auch für die Güte und Bequemlichkeit derer Wege selbst nicht zum Besten ist, oder auch mit Heyde-Kraut, nicht aber mit Dorn-Sträuchen beleet, und darüber ein Fuß dick Erde gefahren, und das Holz dazu, wie bisher, angeschaffet werden.

§ 18.  
Wenn die  
Wege mit Holz  
oder Heyde zu  
belegen.

§ 19. Weilen auch nach der unterschiedenen Höhe des Terrains nötig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Graben nach denen Zug-Graben, Wasser-Leitungen und Bächen abgeföhret werde, so

§ 19.  
Von Anlegung  
derer Brücken



oder Krüper in  
denen Wegen.

§ 20.  
Die Zeit wann  
die Wege-Re-  
parationen  
vorgenommen  
werden sollen.

§ 21.  
Wenn eine  
Commune der  
andern helfen  
und allenfalls  
der ganze  
Grenßzutreten  
soll.

§ 22.  
Pacta und  
Judicata blei-  
ben in ihren  
Weisen, wenn  
sie der Repa-  
ration selbst  
nicht entgegen,  
und wie es bey  
noch unange-  
machten  
Streitigkeiten  
zu halten.

§ 23.  
Von Schlich-  
tung der  
Spuhren.

sollen dazu die nötigen Brücken und Krüper unter denen Wegen, so viel immer möglich, von Steinen, weil die Kosten auf die Dauer, ganz reichlich sich rendiren, auf hinreichende Breite und Höhe angelegt, und die dazu erforderliche Gelder, wie bisher ausgeschlagen werden.

§ 20. Wann also die Wege nach obiger Vorschrift in guten Stande gebracht sind, so trägt zu deren guten Unterhaltung vieles bey, daß die Reparationes und Verbesserungen derselben zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich bey trockenem Wetter geschehen.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparationes im Früh-Jahr, und gegen den Sommer, so bald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey nassen Wetter aber damit angestanden werden soll, weil die Erfahrung be-stätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassen Wetter nur verschlimmert werden.

§ 21. Wenn jedoch einer Dorfschafft, Commune oder Feld-Marcß wegen der ganz schlechten Beschaffenheit derer Wege, und des Erdreichs, auch Mangel der Materialien, gar zu schwer und unthunlich fallen sollte, selbige in ihrem Districto im ersten Anfange herzustellen und zu unterhalten, so sollen die nächst Belegene, die nicht so viel Beschwerde haben, oder der ganze Grenß nach Billigkeit, derselben zu Hülfe kommen.

§ 22. Wo Pacta und Judicata zwischen Communen über die Wege-Reparationes sind, bleibt es dabey, in so fern sie deren Herstellung nicht entgegen sind, wo aber Streitigkeiten über die Gränzen derselben, und wer, diesen oder jenen District zu machen, schuldig sey, obwalten, muß interimistice der zulezt solches gethan, dazu angehalten, oder nach Beschaffenheit der Sache und Umstände provisionaliter nach Billigkeit verfügt werden, worüber keine Provocationes, oder Appellationes Platz haben sollen.

§ 23. Weilen die mehreste Reparation an denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren auch baldigen Zuwerfung der ausgefahrenen Löcher und niedrigen Stellen in der Mitte der Wege, erpahret, und die Wege dadurch am besten im Stande gehalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, so bald die Wege anfangen, trocken zu werden, daß Wasser aus denen tieffen Spuhren und niedern Stellen in die Seiten-Graben abgeseitet, die Spuhren geschlichtet, diese aufgehöhhet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll, solches auch, so oft als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen, trocken zu werden, vom 1. Mart. bis den 1. Novbr. wenigstens monathlich wiederholet, und wo die Spuhren und ausgefahrene Stellen,



so tief geworden sind, daß sie mit der auf beiden Seiten abzustehenden Erde nicht ausgefüllt werden können, da soll in dieselbe Graud oder Sand gefahren werden.

§ 24. Damit auch alles dieses desto mehr beachtet werde, so soll jeder Land- und Steuer-Rath in seinem Districte jährlich zwey Wege-Schauen halten, eine im Früh-Jahr in der Zeit vom 15. April bis den 24. April, und eine vom 15. bis 24. Septbr., und zwar respective mit Zuziehung derer Magisträte, Receptoren, Vorsteher und Deputirten, oder angesehensten Beerbte, jeder Stadt, Amtes und Dorfschaft in ihren Districten, wobey sodann examiniret werden soll, wie diese Ordnung beachtet worden, welche Gemeinden, Städte, Dorfschaften, an Unterhaltung der Wege es ermangeln lassen, die sodann zu bestrafen; Ob schadhafte Stellen darinnen, und gefährliche Brücken vorhanden, ob die Spuhren geschlichtet sind, und der Zwischen-Raum gehörig geschlichtet, auch die ausgefahrene niedrige Stellen aufgehöhhet worden etc. was daran noch zu verbessern ist, nach dieser Ordnung sofort zu verfügen, die Protocolla von diesen Wege-Beschauungen, aber sind vor den 1. May und 1. Octbr. jedesmal bey fünf Rthfr. Strafe an das Cammer-Deputations-Collegium, von diesem aber sodann an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium einzusenden.

§ 25. Da auch die hohlen Wege niemals gut gemachet werden können, sondern alle Kosten, so daran verwendet werden, vergeblich sind;

Als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege, abandonniret, und über die Höhe neben denenselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses wegen der Situation, die im Suderlande aber wenig darnach ist, nur einiger maßen thun lassen will. Daß zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Terrain, soll nach einer billigen und Land-üblichen Taxe bezahlet werden. Es soll sich aber niemand weigern, solches abzutreten, es sey solches Domainen, adelich oder sonst freyer Grund, wie er nahmen haben mag.

§ 26. Wo mehrere Wege zusammen kommen, sollen Handweiser gesetzt, und an deren Arme die Orte, wohin sie führen und die Distantzien eingeschnitten und mit Farbe ausgezeichnet werden.

§ 27. Nach dieser Vorschrift sollen nun alle Wege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertigt, sondern auch in guten Stande künftig beständig unterhalten werden.

Und da Wir von den grossen Vortheil vollkommen überzeugt sind, der einer jeden Provintz zuwächst, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leider! gar zu sehr bekandt ist, den diejenigen erleiden, so un-

§ 24.  
Jährlich sollen zwei Wege-Schauen gehalten werden.

§ 25.  
Die hohlen Wege sollen abandonniret werden.

§ 26.  
Handweiser sollen gesetzt werden.

§ 27.  
Beschuß dieses Reglements.



brauchbare Wege haben, weil diese denen Reisenden schreckhaft, und von ihnen vermieden werden, das Commercium aus denselben verdrungen, und der Schade so ihnen daraus zuwächst, in aller Absicht unerseßlich wird.

Als befehlen Wir nachmahlen ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, Creyß-Einnehmern von denen Aemtern, und Richter in denen Jurisdictionen, Vorstehern, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Straßen und gemeinen Wege angesetzt sind, daß sie führohin ohne alle Rücksicht, Trägheit oder Nachsicht bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrern Ernste und Eifer, als bishero geschehen, annehmen; Wiedrigensfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung, an sie halten, wieder sie mit aller Strenge, und allenfalls militairischer Execution verfahren, auch diese nicht eher wieder abnehmen wollen, bis die, ihrer Aufsicht anvertraute Wege, nach der Vorschrift hergestellet sind.

Wir befehlen schließlich Unserem Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio, auch einen jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe auf die Erfüllung dieses vorgeschriebenen Wege Reglements mit Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Renitenten aber durch die nachdrücklichste Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir diese Wege-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu

Berlin, den 7ten Januarii, 1769.

F r i d e r i c h.

v. Maffow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

Erneuertes, erweitertes und geschärftes

EDICT

wegen des unbefugten Schießens in denen Städten und Dörfern. De Dato Berlin, den 11. Julii 1775. Hamm, gedruckt bey F. W. Uß 1775. (Dem Märkischen Museum in Witten überwiesen von Herrn Ab. Stratzmann auf Niederste Berghaus.)

Jeder Vorsteher hat dieses jährlich den 1. May auf dem Bauerplaze zu verlesen und die Eingeseffene bei jeder Zusammenkunft dem publ. de 3. May c. zu verwarnen.

Herbede, den 8. aug. 1785.

H. Rautert.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Ballengin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Siettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Bingen, Bühren und Veerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12. November 1739 und 19. November 1769 das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuers-Brünste und wohl gar Menschen=Mord verursacht hat, auf das ernstlichste und bey harter Strafe allgemein verbothen worden; So haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen rohen und unerfahrenen Leuthen amnoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbezagtes Edict vom 12. November 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1. Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder nidrigen Ranges zu irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterschied, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder lossbrennen.

2. Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiskation des Gewehres es mag ihm oder einen andern gehören, amnoch Fünfzig Rthl. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Bestung gebracht, und Sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bey Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach befinden noch mehr geschärfet werden.

3. Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuers-Brunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2 geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn



sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemacht werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibes-Strafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4. Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdeckt und zur Strafe gezogen werden möge; So soll jeder Haus-Wirth die Seinigen davon abhalten, wann aber Militair-Personen sich bey ihm befinden und zu schießen oder Feuer-Werke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe dererjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Haus-Wirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, so bald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben fest nehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unter-Officier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehöret, abgeliefert und dafelbst mit Gassen-Laufen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Bestungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5. Sollen sowohl die Haus-Wirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bey ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorf-Gerichte, welche nicht, wie Art. 4 verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angesehen und in Fünf und Zwanzig Rthlr. Geld-Strafe genommen, bey ihrem Unvermögen aber mit Dreymonatlicher Bestungs-Strafe belegt, und bey wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärft werden.

6. Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; So wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brodt-Herr, oder Vorgesetzter ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schieß-Gewehre und Instrumente, welche er besitzt, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehr-Bursche, Gefinde und Untergebene,



nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schieß-Gewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gefinde, Gesellen, Lehr-Burschen und untergebenen auf Losschießung eines mit Schieß-Pulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung heraus gebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zu gehöre, in eben dieselbe Articulo 2 verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schieß-Gewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführet wird, nach befinden gleich diesem in Subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3 verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

7. Von der im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnung sollen blos diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägerey, den Gebrauch des Schieß-Gewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bey den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in den würllichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen anderen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten respectiv anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte, Edict nicht allein jeko, sondern auch künftig alljährlich zweymahl nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Innsiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Julii 1775.

Friderich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.  
J. Waiz. v. Eschen. v. Görne.



Instruction für den Kreis-Armen-Wächter auf dem platten Lande in der Graffschaft Mark. (Dem Märk. Museum zu Witten übergeben von Herrn A. d. Stratmann auf Niederste Berghaus.)

Der Kreis-Armen-Wächter, dessen eigentliche Bestimmung es ist, darauf zu sehen, daß keine Bettler, Vagabonden, und überhaupt kein herrenloses Gesindel im Kreise geduldet auch nichts gegen die Policy-Anstalten auf dem platten Lande unternommen werde, muß

1. Täglich, die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, von denen jedoch die gewöhnliche Aufsicht am Orte seines Aufenthalts nicht unterbleiben darf, den ihm angewiesenen District dergestalt bereisen, daß er wenigstens in einer Frist von vier Wochen, in dem Wetterschen Kreise aber, da dieser zu weitläufig ist, in einer Zeit von Sechs Wochen, jedes Dorf besucht habe;

Bei dieser Bereisung muß er

2. Auf alle herum vagirende Bettler, sie mögen einheimische oder fremde seyn, besonders auf die Zigeuner, unvergleitete und unbekandte Juden, überhaupt auf allen verdächtige herrenlose Personen ein ganz wachsamcs Auge richten, selbige ohne Unterschied, so bald sie sich nicht als ehrliche und in Preussischen Landen geduldete Leute durch Pässe, Attestate, welche entweder dem Prediger des Orts, oder einem um sich wissenden Vorsteher zur Prüfung vorgelegt werden müssen, legitimiren können, sie mögen auf den Betteln betroffen werden oder nicht, arretiren, und an den Vorsteher des Districts, worinnen sie angetroffen werden, abliefern, welcher sie denn mit Schützen an den Steuer-Einnehmer zur weitem Ablieferung ans Zuchthaus, oder wenn sie wegen eines Criminal-Verbrechens verdächtig sind, zur Uebergabe an das ordentliche Gericht absenden wird.

3. Muß der Armen-Wächter die Wirthshäuser, Bier- und Brandwein-Schenken, besonders die abgelegene Wohnungen, Scheunen, Stallungen und sonstige verdächtige Häuser, genau beobachten, und fleißig nachforschen, ob sich darin verdächtige Passagiers, oder Leute von erstgedachter Art aufhalten, ist solches, muß derselbe diese sofort arretiren und mit ihnen in der im vorhergehenden Sp̄ho bemerkten Art verfahren, wenn er aber glaubt, daß er darunter entweder zu schwach, oder aus einer anderen Ursache nicht reussiren werde, solches ohne Zeitverlust dem Steuer-Einnehmer ins Geheim hinterbringen, damit dieser die Arretirung durch Schützen vornehmen könne; wie denn auch diejenige bey dem Steuer-Einnehmer angezeigt werden müssen, die dergleichen Gesindel beherbergen.

4. Bey den vorfallenden Hochzeiten und sonstigen Gastmahlen auf dem platten Lande, muß der Armen-Wächter Acht auf die dabey sich etwa einfindende Vagabonden und Bettler haben, und nach der gegebenen Vorschrift verfahren; dahingegen sind die wahre unvermögende Haus-Armen des nemlichen Kirchspiels oder Bauerschaft, worin das Gastmahl vorfällt, und die mit Erlaubnis des Gastgebers dahin gekommen, so lange zu dulden, als sie keine Ausschweifungen machen, wo sie alsdann aber, den Vagabonden gleich zu behandeln sind. Hierbey wird jedoch dem Armen-Wächter bey Gefängnis-



Strafe untersaget, den Eingekessenen bey solchen Gelegenheiten nicht durch Zudringlichkeit und einiger Bettelley lästig zu fallen.

5. Von den solchergestalt auf eine oder andere Art arretirten und an den Vorsteher abgegebene Bettlern und Bagabonden, muß der Armen-Wächter eine Annotation halten, oder wenn er nicht schreiben kann, in dem § 9 erwähnten Buch von dem Vorsteher eintragen lassen, und selbige alle Monath dem Receptor vorzeigen, damit dieser nachsehen kann, ob die Vorsteher sie richtig abgeliefert, und das weitere verfügen könne.

6. Bei allgemeinen und besondern Diebes-Visitationen, muß der Armen-Wächter, sobald ihm deshalb Ordre von dem Land-Rath zukommt, assistiren, und die ihm bekante verdächtige Häuser und Gegenden den Visitatoribus getreulich und mit aller Behutsamkeit auch Verschwiegenheit anweisen.

7. Bey jeder Bereisung muß der Armen-Wächter seine Tour verändern, damit das Gesindel sich nicht darnach richte, auch zuweilen, da wo Verdacht von solchem Gesindel ist, einige Tage nach einander kommen, überhaupt aber seine Bereisungen mit Hinsicht auf den Endzweck so einrichten, daß er dem Gesindel immer unvermuthet auf den Hals komme, und keine Zeit zur echa-pade übrig bleibe. Und da

8. Die Erfahrung es lehret, daß die mehreste Bettler und Bagabonden aus fremden Ländern hereinkommen; so hat der Armen-Wächter auf die Grenz-Dörfer, imgleichen auf die Brücken und Fahren seine Wachsamkeit zu verdoppeln, und auf selbige seine Visitationes am meisten zu richten, auch fleißige Erkundigung einzuziehen, ob die Fährleute und Zoll-Aemter dergleichen Leute gegen die Königliche Edicte ins Land hereinlassen, und solches nach der Vorschrift melden.

Damit nun hierunter nichts verabsäumt werde; so ist

9. Der Armen-Wächter schuldig, und gehalten, jedem Vorsteher nach gehaltenener Visitation von seinen Verrichtungen Relation abzustatten, und sich von demselben darüber in einem besonders zu führenden Buche ein Attest ertheilen zu lassen:

daß er an dem zu benennenden Tage im Dorfe gewesen, und so weit ihm bekannt, seiner Schuldigkeit nachgekommen sey, oder diesen, oder die angezeigt, oder abgeliefert habe, u. s. w.

10. Dieses Attest muß der Armen-Wächter alle Monath, wenn er sein Gehalt abfordert, dem Steuer-Einnehmer präsentiren, und wenn er solches nicht hebringen kann, und er seine Obliegenheit nach angestellter Untersuchung nicht beobachtet hat, soll er für jedes fehlende Attest mit 10 Stüber bestraft, und wenn solches zu wiederholten malen nichts fruchtet, auf seine Cassation angetragen werden.

11. Von denen dem Armen-Wächter in vorstehenden Abschnitten, vorgeschriebenen Verrichtungen, hat derselbe dem Land-Rath alle Quartal umständlichen Rapport abzustatten, und sich

12. In der Mitte des Districts zu etabliren, und bey Cassations-Strafe sich eines beständig nüchtern und anständigen Lebens-Wandels zu befließigen, auch sich bey gleicher Strafe, keiner Durchstecherey mit den fremden



Gefindel, noch sonst eines öffentlichen Verbrechens zu Schulden kommen lassen, oder etwa gar selbst sich mit Vetteley, oder sonst irgend einer Art von Ansprache zu befassen.

13. Auch muß der Armen-Wächter sich die Policiey-Verordnungen, welche öffentlich bekandt gemacht, oder ihm von dem Land-Rath, und dem Steuer-Receptori, besonders zur Beobachtung empfohlen werden, zur Nichtigkeith dienen lassen, und diejenige, welche dagegen handeln, zur Bestrafung anzeigen, wohin gehöret, daß er bey seinen Vereisungen mit darauf sehen muß, daß von den Eingefessenen weder bey dem Dreschen noch auch in den Ställen Toback gerauchet\*), auch ob bey dem Dreschen das Licht gehörig in Acht genommen\*\*), ingleichen daß kein Flachs beym Licht gehehelt, auch nicht in den Back-Ofen geröstet, oder in den Stuben bey den Ofen getrocknet werde, †) und die Kohle-Meiser nicht zu nahe an die Häuser, sondern 100 Schritt davon entfernt gesetzt werden, ingleichen gefährliche und leicht Feuerfangende Stellen zur Abänderung anzeigen.

14. Wenn der Armen-Wächter erfähret, daß an einem Orte, in dem ihm zur Aufsicht gegebenen Districte, ein Toller Hund sich befindet, oder gewesen ist, muß er sofort den Vorstehern der Gegend, demnächst auch dem Receptori, in dessen Bezirk der Ort, lieget, solches anzeigen, auch muß er die Eingefessene, deren Hunde keine Knüttel tragen, dem Receptori nahhaft machen, und wenn in der Zeit da befohlen ist, die Hunde an Ketten zu legen, losgehende Bauern-Hunde gefunden werden, müssen die Eigener gleichfalls dem Receptori des Districts, worunter jene gehören, angezeigt werden.

Und da bey dem Altenaischen und Wetterschen Creise noch besondere Umstände vorkommen, die in den übrigen nicht eintreten; so muß der Armen-Wächter bei dem Altenaischen Creise

15. In Ansehung der Holz-Benutzung gelegentlich, und ohne darüber die Hauptsache zu verabsäumen, darauf sehen, daß kein Vieh in die Berge komme, die etwa darin befindliche Ziegen pfsanden, wofür er alsdann das gefetzte Pfandgeld zu genieffen hat, diejenige, welche torfen, bey Holz Kalk brennen, Bierbrauen, Brandtweinbrennen oder hölzerne Zäune um die Höfe sehen zur Bestrafung anzeigen, wovon aber die Aemter Plettenberg, Neuenrade, Herschede und Valbert ausgenommen sind, und wie der Armen-Wächter dieses Creises auch auf die Holzdiebe und Baum-Schänder Acht haben muß; so hat der im Wetterschen Creise auf alle diejenigen, welche Fiezebohnen-Stöcke und Stiesel-Ruthen, so in die Wände geflochten werden, tragen oder zum Verkauf bringen, zu invigiliren, und wenn er nicht völlig überzeugt ist, daß der, der sie ihm entgegen bringt, selbige in seinem eignen Berge gehauen, denselben sofort zum Vorsteher zu führen, und wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, daß sie gestohlen worden, zur Bestrafung an-

\*) cf. Cap. I § 6 der vorstehenden Königl. Preuß, publ. Feuer-Ordnung.

\*\*) cf. desgl. Cap. I § 7.

†) desgl. Cap. I § 3 u. 8.



zuzeigen, inngleichen auf das Einheizen der Ofen mit Holz zu vigiliren, und selbiges bey aller Gelegenheit zu untersagen.

16. Ueber alle diese Gegenstände und auf die Beobachtung der ihm sonst erteilten Vorschriften genau zu sehen, und ohne Ansehen der Person die Uebertreter anzuzeigen, und monatlich über alles ausführlich und zwar den 1ten jeden Monats Rapport abzustatten, wird solches aber nicht befolgt, wird er deshalb das erstemal durch Abzug eines monatlichen Gehalts ad 6 Reichsthaler, im wiederholten Fall aber ohne weitere Umstände mit der Cassation bestraft werden. Im übrigen ist der Armen-Wächter beyhm Antritt seiner Bedienung mit folgenden Eyd zu belegen.

Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: daß, nachdem ich zum Kreis-Armen-Wächter angeordnet worden, ich meinen Dienst mit möglichster Treue und Fleiß wahrnehmen, mithin vorzüglich den mir angewiesenen District vorschritt-mäßig bereisen, und die in selbigen betroffene Bettler, Vagabonden und sonst liederliches Gesindel, gleich arretiren, und an die vorgeschriebene Dörfer abliefern, überhaupt alles dasjenige genau beobachten, und ausführen wolle, was die mir eingehändigte Instruction vorschreibt, und wie es einem rechtschaffenen Armen-Wächter eignet, und gebühret; So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Signatum Hamm, den 20. Julii 1787.

Königl. Preuß. Märckische Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputation.

v. Ledebur. v. Pestel. Dach. Hinde. v. Benst. Mayer. Fleischauer. Neuhaus. v. Roden.

Instruction für die Kreis-Armen-Wächter.

Richter.

### Regulativ

#### über das Verhalten bey der jezigen Einquartirung der Kaiserlichen und Königlichen Truppen.

(Dem Märk. Museum zu Witten überw. von Ad. Stratmann auf Nied. Berghaus.)

1. Da das Arrangement von den vorgesezten Behörden dahin getroffen worden, daß in keinem Fall die Truppen sich selbst einquartiren dürfen, sondern solches mit Rücksicht auf die obwaltende Umstände durch die Orts-Obrigkeit geschehen wird: so ist kein Hauswirth verbunden, ohne Billet der zu Regulirung der Einquartirung niedergesezten Commission, jemand vom Militair einzunehmen.

2. Da Seitens bemeldter Commission dafür gesorgt wird, daß die Herren Officiers nach ihrem Rang und nach Verhältniß des Orts, mit ihren Bedienten und Pferden, in den besten Quartieren untergebracht werden; so müssen sich selbige mit denen angewiesenen Quartieren begnügen; sollte für





ihre Bedienten und Pferde, in dem ihnen angewiesenen Hause kein hinlänglicher Raum seyn: so müssen sie sich die Zuhülfnahme anderer Häuser gefallen lassen.

3. Eben so müssen sich die Unterofficiers und Gemeine mit dem, vom Wirth nach Beschaffenheit des Hauses angewiesenen Raum, welchen derselbe nur nach dem richtigen Verhältniß seiner eigenen Familie und Nahrungszweiges einschränken, und seiner Einquartierung nichts unnöthiger Weise entziehen darf, begnügen.

4. Alle, des Quartiers halber entstehende Klagen werden von dem commandirenden Offizier des Orts und einem Civil-Beamten untersucht und abgethan.

5. Die Herren Officiers versehen sich selbst mit dem benötigten Licht und Brand; es steht ihnen aber frey, sich hierunter auf die möglichst wohlfeilste Art mit dem Wirth zu arrangiren.

6. Die in einem Hause einquartirte Unterofficiers und Gemeine, genießen Feurung und Licht mit dem Hauswirth, welcher dafür gehödig sorgen muß. Sollten arme Bequartirte solches zu leisten nicht im Stande seyn: so soll ihnen darunter von der Communitaet zu Hülfe gekommen werden.

7. Der Wirth ist verbunden, jedem Unterofficier und Gemeinen zwölf Pfund Lagerstroh zu liefern, und solches alle 10 Tage mit frischem abzuwechseln.

8. Gegen Hinterlassung des Düngers wird auf jedes Pferd viertelhalb Pfund Stroh vom Wirth verabreicht, und denen Unvermögendenden in gleicher Art damit ausgeholfen.

9. Außer Obdach, Lagerstroh, Feuer, Salz und Licht, welches dem gemeinen Mann unentgeltlich gegeben wird, wovon aber kein Mißbrauch gemacht werden darf, widrigensfalls der Wirth solches dem Compagnie-Chef anzuzeigen, und Remedur zu erwarten hat, kann von dem bequartirten Wirth nichts begehrt werden.

10. Sollte der Wirth seine Mannschaft aus seinem eigenen Topfe beköstigen wollen, so bleibt ihnen wechselseitig ein billiges Arrangement über das tägliche Kostgeld außer dem Brod und Fleisch (welches ihnen mit resp. 2 Pfd. und ein halb Pfd. von Seiten des Regiments geliefert wird) überlassen, und so wenig solches weder von einem noch von dem andern Theil verlangt werden kann, so findet auch nach Ablauf von drey Tagen eine Ausscheidung von dem getroffenen Accord statt. — Sollte die Zahlung des Kostgeldes nicht von 8 zu 8 Tagen erfolgen, so hat der Wirth solches dem Compagnie-Chef anzuzeigen, welcher sich seiner Befriedigung annehmen wird, wenn dem ohngeachtet, selbige nicht erfolgen möchte, so hat der Wirth sich bey der Orts-Obriegkeit zu melden, welche sich deshalb bey dem Herrn Commandeur verwenden wird.

11. Alle vorkommende Excesse und Streitigkeiten müssen der Orts-Obriegkeit zu Besorgung der Untersuchung und Abhelfung angezeigt werden.



12. So gewiß man auf Ordnung und Verträglichkeit sowohl Seitens des Militärs als der Bürgerschaft rechnet, so strenge wird man gegründet befundene Uebertretungen derselben ahnden.

Sign. Dorsten im Hauptquartier den 13. Febr. 1795.

Baron v. Alvingi Ribbentrop  
K. K. Feldzeugmeister. K. Pr. Kriegs- u. Domainenrath.

### Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr pp. pp. haben sich, wegen der im Süderlande noch üblichen sehr fehlerhaften Art der Ackerbestellung und Viehzucht, veranlaßt gefunden, die von dem Reidemeister Turck zu Elmingshausen verfaßte Abhandlung über den Anbau des Klees und Einführung der Stallfütterung, abdrucken, und eine Anzahl Exemplare an bemittelte Landwirthe, Beamte, Prediger und Schullehrer ertheilen zu lassen, um durch deren Beispiel und Anweisung, eine bessere Kenntniß und Verfahrensart in diesen wesentlichen Stücken der Landwirthschaft, unter den Eingeseffenen zu verbreiten.

Da die von dem pp. Turck angegebene Verfahrensart, auf gebirgigtem sterilen Boden, viele Jahre mit großem Vortheil ausgeführt worden ist; so bleibt kein Zweifel übrig, daß solche überall im Süderlande anwendbar, und ein weit höherer Ertrag der Ländereien und Viehzucht von deren Ansübung zu erwarten sey.

Ob nun schon der eigene große Vortheil jeden guten Landwirth zu mehrerem Anbau der Futterkräuter, und der darauf beruhenden Stallfütterung auffordert; So haben doch Seine Königlichen Majestät resolvirt, zu mehrerer Aufmunterung dazu

eine Prämie von Fünf Rthlr. für jede auf dem Stalle das ganze Jahr durchgefütterte Kuh, anzusetzen, welche denjenigen 5 Eingeseffenen des Süderlandes, die Stallfütterung jetzt anfangen, und sich im May künftigen Jahres zuerst bei dem Landrath dazu melden, auch ihre Angabe gehörig bescheinigen, bis zu 4. Stück für jeden Demerenten, ausbezahlt werden soll.

Auch wird eine gleiche Prämie auf die Jahre 1801 und 1802 hierdurch ausgesetzt.

Hamm, den 3. May 1799.

Königlich Preussische Märkische Krieges- und  
Domainen-Kammer.

Frh. v. Stein. v. Kappard. v. Beust. v. Roden. v. Ammon.

v. Ischof. v. Schlechtendal. Meyer. v. Erdmannsdorff.



## Mit den Bauernstand.

### Nachricht

von den beyden Königl. Preussischen Verordnungen vom 14. Septbr. 1811, die Beförderung der Landescultur und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

(Dem Märk. Museum zu Witten übers. von Hrn. Ad. Stratmann, Nied. Berghaus.)

Die Genossen dieses nützlichen Standes sind in großer Besorgniß wegen ihrer Verhältnisse, da Viele von ihren Hofesherrn sehr hart bedroht werden, manche Hofesherrn auch seit der neueren Landesveränderung ihre Bauern zu den Hand- und Spanndiensten wieder aufgeboten, worauf mehrere wirklich wieder zu dienen angefangen haben.

Aber die guten Leute haben nicht gewußt, daß der für seine Unterthanen so väterlich gesinnte, edle und weise König von Preußen sich schon längst des Bauernstandes angenommen, und zwey, für den Flor des Landes sehr wohlthätige Verordnungen schon unter dem 14. Sept. 1811 erlassen hat, nämlich: ein Edict zur Beförderung der Landescultur, und eins, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Zur Beruhigung des Landmannsstandes und zur Beförderung dankbarer Anhänglichkeit an seinen geliebten König theile ich daraus folgendes mit:

„Es ist für Unser Gefühl,“ heißt es im ersten Edict S. 12, „höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freyern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.“

Ferner im Anfange desselben:

„Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreyheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.“

„§ 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entsprungen, hiermit gänzlich auf.“

„Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.“



„Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.“

§ 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandlung in freyes Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll

- a) der Letztere verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von vier Procent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;
- b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Fährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat
- c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder
  - aa) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth der Abgaben ad a und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder
  - bb) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von vier Procent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;
  - cc) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.“

„§ 4. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parcelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.“

Zu dem zweyten Edict heißt es im Anfange:

„Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen, als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind, wie die Verwandlung der häuerlichen Besitzungen in Eigenthum da, wo solches bisher noch nicht Statt fand, und die Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten, als Verpflichteten, gereicht. Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese



wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

„§ 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöst werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Pachtungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich, oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.“

„§ 2. Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwey Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweyte aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.“

„§ 3. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen.“

„§ 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauernhöfe und Besitzungen 2, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhöfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Nahmen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerer- oder Privatgütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger im § 16 näher bestimmten Hülfsdienste, gegen Entschädigung aufgehoben werden.“

„§ 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind. 3

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse durch die willkürliche Wiederbesetzung bey dem Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabey die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bey den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.“



„§ 37. Die Dispositionen des Ersten Abschnittes, hinsichtlich der erblichen Bauerngüter, gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede, daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aekern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hühnung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkürlich darüber zu disponiren.“

„§ 38. Die andere Hälfte muß als freyes unbeschränktes Eigenthum, so wie es im § 31 bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Ausföhrung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Ermission aus dem Besitze gesetzlich berechtigen.“ —

Hieraus können die Genossen des Bauernstandes ersehen, was sie künftig zu erwarten haben. Das Beste für sie, wie für die Hofesherren, ist, keine Prozesse in Beziehung auf die bis jetzt noch nicht aufgehobenen Kaiserl. Decrete vom 12. Dec. 1808 und vom 13. Sept. 1811 anzufangen, und die anhängigen ruhen zu lassen; jeder verbleibe ruhig in dem gegenwärtigen Besitzstande, bis daran dieser Gegenstand künftig gesetzlich bestimmt werden wird.

Dortmund den 18. Januar 1814.

Dr. Arn. Mallinkrodt.

### Zuständige Be- und Anmerkungen:

1. Das Märktische Museum besitzt eine ziemliche Anzahl hier zu erwähnender Documente. Wir führen nur folgende an:

Ein von Joh. Robert von Elverfeldt, Gerichtsherrn zu Herbede und Sybilla Elisabetha, Frau v. Elverfeldt, geb. v. Syberg zur Kemnade unterzeichneter Erbkaufbrief vom 1. Mai 1665. Geschenk des Herrn G. Keunert zu Witten.

Ein namens des Herrn Fr. Wilhelm von Elverfeldt, von dem derzeitigen Hofrichter des freien Gerichts zu Herbede: Joh. Heinrich zu Mittelste Berghausen ausgestellter Pfandbrief v. 6. Juli 1654. Mit den beiden folgenden dem Museum überwiesen von Herrn Ad. Stratmann auf Niederste Berghausen.

Ein desgl. vom 20. Juni 1666, ausgestellt namens Roberts von Elverfeldt von Konradt zu Mittelste Berghausen.

Pfandbrief vom 1. resp. 6. April 1614 nebst Copie vom 1. Martii 1622; Henrich v. Elverfeldt, Herr zu Herbede und Henrica Scholl von Bell verpfänden an den ehrsamem Rötger zu Niedersteberghausen für 330 einkende Reichsthaler den zum Niederberghausen Gute gehörigen und ihnen erblich zuständigen Korn- und blutigen Zehnten.

Erbkaufbrief von Dienstag nach dem Sonntage Trinitatis 1562. Thomas Winter und Heinrich zum Berge nebst seiner Hausfrau Anna verkaufen an Pancratius Ackermann und dessen Hausfrau das dem Rathhaus gegenüber liegende Haus.



Erbkaufbrief für Johann up tene berghen, ausgefertigt von Albert Ernst, Borgher to bochem. 1515. Sante Remigius.

Kaufvertrag vom 12. März 1680 zwischen Joh. gördes zu Jahr und reinhold auffm Winkel, gent. Von alten bochim. —

2. Nach einem uns vorliegenden alten Schriftstücke mußten die Inhaber erblicher Bauernhöfe bei Uebernahme ihrer Höfe einen feierlichen Eid leisten.

3. Herr Bäckermeister Heinrich Kipp zu Witten überwies dem Märl. Museum 3 alte „Pachtbriefe“, die sich alle auf wiederholte Verpachtung des „Kipps-Gutes“ beziehen. — Der erste ist ausgestellt am 20. January 1720 von Stael von Holstein für Conraht Kips und Gerdrut Höle, seine Ehelichen haußfrauin, der zweite von Friedr. Christian, Freyherr v. Elverfeldt, geheimbter Kriegs-rath und Cammer-Herr, auch General-Lieutenant Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln pp., Commandant der Stadt und Cittadelle Münster und — Maria Victoria von Elverfeldt, gebohrne Freyinne Wolfmetternich, Ehe-Grütthe und Frau zum Steinhauß pp. — für Joh. Henrich Greve und Anna Elisabetha Kipp, seine Ehe-Grütthe, den 27. (?) 1749; der dritte am 18. Junius 1787 von Maria Theresia, verwitwete Freyfrau von Elverfeldt, gebohrne Freyinne von Eitzbach, Frau zu Steinhaußen, Dahlhausen, Langen pp. für Johann Diederich Kipp und Anna Catharina Dönhof, Eheleute. —

Um auch hier mit Beispielen aufzuwarten, bringen wir buchstäblich 2 uns von Herrn Georg Müller überlassene und mit verkapselten Siegeln versehene Behändigungs-Urkunden und schließen dann unsere zuständigen Bemerkungen mit der Wiedergabe eines dritten alten Pergamentes, eines Lehnsbriefes, obgleich derselbe nur sehr bedingt hierher gehört. —

a) Von Gottes gnaden Francisca Christina, Pfaltz-Gräfin bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Fürstin, und Abtissin der Kaiserl. freyweidliche Stiffter Essen, undt Thorn, in Bayern, zu Güllich, Cleye, undt Berg, Herzogin, Fürstin zu Möers, Gräfin zu veldentz-sponheim, Der Märl, undt Ravensberg, Frau zu Ravenstein, Breysig, Rellinghausen, Huckarde pp., obriste Hobschulstinne unseres oberhoffs Viehoff; bekunde undt bekennen hiemit für Uns, undt unsere Nachkommen, daß wir auf absterben Dietherichen Böminghaus, undt Annen Catharinen Möllers Eheleuten, hinwiederumb Deren Sohn Hermann Böminghaus für sich, undt eine ohnbenannte Frau, so aber binnen Jahr, undt 6 wochen zu benennen, also mit zwey huldig, undt hörige Hande, u. s. w. Das Böminghaußer guth zu alten Essen gelegen, undt in unseren Oberhof Viehoff gehörig, mit allem seinen Ein- undt Zubehöer ggft. behandel haben, behanden auch hiemit, undt Kraft dieses, also undt Dergestalt, daß sie beyde Behandigte gemelte hove sollen möge nutzen, genießen, undt zu Ihrem Besten gebrauch, nach Stiffts- undt hobs-Rechten, sie sollen aber von Der hoven Uns, undt Unseren Nach-



kommen geben, gelten, Dienen, undt thun Stiftspacht, herren Beede, Schatzung, Dienst, undt was sich von alters Vermög Der Registeren Davon zu thun gebühret, sie Behandigte sollen auch Die hove im Theil, oder zumahlen nicht verhanden, versplittern, versetzen, verkaufen, alieniren, noch einigerley manier in andern hande bringe oder kömme biß ohne unser u. Vereinsteren Nachkommen, wissen, wollen, undt belieben, sondern wäre etwas Davon verkommen, nach aller Ihrer macht Dabey bringen, undt temperiren, undt wanneh Ein — oder andere hand versterben, Das Versterb innerhalb sechß wochen bey unserer Lohn- undt Behandigungs-Cammer bekant machen, alles bey Verlust dieser erhaltenen Behandlung; Urkundt unserer eigenhändigen unterschrifft, mit anhangenden Insiegels geben in unserer Residenzstadt Essen, d. 28. Febr. 1753. Francisca Christina.

b) Wir Maria Cunegunda von Gottes Gnaden: Königlische Prinzessin in Pohlen und Lithauen, Herzogin zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Fürstin, und Abtissin zu Essen und Thorn, Herzogin zu Gütlich, Meve, Berg, Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Margräfin zu Meissen, danti Ober- und Niederlausniz, Burggräfin zu Magdeburg, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Frau zu Ravenstein, Breisig, Nellinghausen, und Sudarde etc. etc. etc. Obriste Hobschulthine Unseres Oberhofes Viehoff, Urkunden und bekennen hicmit für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir mit Absterben des Herman Böminghaus, welcher nebst seiner unterm 15. September 1755. zur zweiten Hand benannten Ehefrau Anna Sophia Wilhelmina Bernardina Overbeck an die im Oberhof Viehoff gehörige, und in hiesigem Hochstifte gelegene Böminghaus-Hofe zu zweien huldig und hörigen Handen behandelt get werden, fort auf unterthänigsten Anstehen des rechtmässigen Hobsfolgers Johan Böminghaus, dessen Ehefrau Maria Gertrud Dickman an vorbesagte Hofe zur zweiten, und hörigen Hand gnädigst behandelt haben, und behandeln hie mit und Kraft dieses also und dergestalt, daß sie Behandigte ihr Leben lang solch Hofe sollen brauchen, nutzen und niessen nach Wyrts- und Hobs-Rechten, Uns und Unsern Nachkommen davon gelten, dienen und thun Herrn Beede, Schatzung, Dienst und was sich sonst nach Hobs-Rechten gebühret, sie sollen auch ermelte Hofe all oder im Theil nicht versplittern, verhaune, verkaufen, versetzen, noch einigerley Gestalt in andere Hände bringen, oder kommen lassen, ohne Unser, oder Unserer Nachkommen gnädigsten Vorwissen, und Willen; sondern wenn etwas davon verkommen, nach aller ihrer Macht wiederum dabei bringen, und Recaperiren bei Verlust dieser gnädigst erhaltenen Behandlung. — Urkundlich Unserer eigenhändigen Hand-Unterschrifft, und anhangenden Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Essen, d. 19. November 1800. Maria Cunigunda.

c) **Lehnbrieff.**

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt, des kaiserlichen vndt des Heiligen Römischen Reichs freyer vndt exempter Stiffter Werden vndt Helmstedten



Abbt erkunden vndt bekennen mit diesem Unserm versiegelten Lehubrieff, daß Wir nunmehr belehnt haben vndt belehnen krafft Dieses, Den Hoch-Edelgebohrnen Wilhelm Dietterichen von Elversfeldt, Gerichtsherrn zu Herberde, zu Dienstmansrechten, ahn-vndt mit Unserem vndt Unsers Stiffts Lehngutt Broickerhoff genandt, wie derselbe mit seiner in-vndt zubehörung im Kirbell Herberde gelegen ist; auch fort mit dem Behendten zur Heuen in ighigen Hoff gehörig, nichts davon außbescheiden. Ihme Belehnten zu seinem: Buß vndt Unserem Stifft zu Unseren rechten, iedermanniglichen seines gebührenden rechtens darahn unterziehen. (eigentlich: vnner!) Worauff Buß Derselbe hölb-vndt äide gethan, leiblichen zu gott vndt seinem heiligen Evangelio, gesichert vndt angelobt, Buß vndt vnserm Stifft getrew vndt holt zu sein, vndt sonstes alles vndt indes zuthun, waß ein man Von Lehn, seinem Lehnherren schuldig vndt pflichtig ist. alleß sonder argelist p. Hier Bey sein vber vndt ahn gewesen, Der Hoch Edelgebohrner Friederich Matheiß von Syberg zur Kemnate, gerichtsherr zu Stypell, vndt vnser Richter, Johan Wilhelm Mähler, als Unsere vndt Unsers Stiffts Dienstmans Lehnmänner zu Urkundt der Wahrheit haben Wir Ferdinandt Abbt vorgt. Diesen Lehubrieff äigenhändig vnterschrieben, vndt vnser großer Insiegell\*) Darahn wißentlich thun hangen. So geschehen auff Unserer Abtey Werden Den Sechß vndt zwanzigsten July Anno tausendt Sechßhundert fünff vndt neunzig.

Ferdinand zu Werden vndt helmstedten Abbt.

### An das Staats-Ministerium!

Ich befehle, zwei kostbare Documente der Doffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlischen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimanges eingehändig worden, wovon das eine bezeichnet ist

„Mein letzter Wille“, das andere

„Auf Dich Meinen lieben Fritz u. s. w.“

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1. Dezember 1827 datirt sind.

Der Helben-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unbergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweize Seines Angesichts errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat: — das

\*) Leider ist dieses alte schöne Siegel zerbrochen.



weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhebt.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen und wird einsehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen schönern Act, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sanssouci, den 17. Juni 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

### Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!

Berleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Augusta und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedanke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich Meinen Geist! In einem Jenwärts wirst Du Uns alle wieder vereinen, möchtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unseres Heilandes Willen, Amen!

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das Liebste und Theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzlichste Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgefallen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünfsten Decennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.



Ich vergebe allen Meinen Feinden; auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schazes (hoch Gottlob nur selten mit Erfolg), Mir zu entziehen, bestrebt gewesen sind.

Berlin, den 1. Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens danach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst.

Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungs-sucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.

Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben, möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist. Versäume nicht, die Eintracht unter den Europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlüsselstein der großen Europäischen Allianz zu betrachten. Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland! Gott behüte und beschütze unser Haus, jetzt und immerdar! Er segne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Rätthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1. Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.



**Friedrich Wilhelm IV.**

an

**Seine getreuen Markaner.**

Hamm, den 26. August 1842.

Ich will eine Gesundheit ausbringen, welche Ihnen, wie Ich hoffe, lieb sein wird. Es ist vielfach die Rede gewesen von einer Urkunde, in welcher der große Kurfürst der Grafschaft Mark versprochen hat, daß er dieselbe niemals vertauschen, verpfänden oder abtreten wollte. Darauf fügten die Stände im Jahre 1806 ihre ewig unvergeßliche Bitte an den seligen König, die Grafschaft Mark unter keiner Bedingung abzutreten. Eine gleiche Bitte ist in den letzten Jahren von einem Teil der Stände an Mich gelangt. Ich habe hieraus Veranlassung genommen, nach dieser Urkunde in allen Archiven suchen zu lassen, sie ist jedoch nicht aufgefunden worden. Ich bedaure aber den Verlust derselben durchaus nicht; denn in einem Lande, in welchem ein jedes Herz ein Archiv ist, in welchem diese Urkunde aufbewahrt wird, bedarf es keines todten Pergaments. Von sämmtlichen Ständen der Grafschaft Mark und allen Menschen, die darin wohnen, zweifelt gewiß Keiner daran, daß ihm Meine Treue wie die Meiner Vorfahren gewiß ist. Ich gebe kein Versprechen, Ich hoffe, daß es Jeder in Meinen Augen liest, und was ein solches Versprechen hervorruft und wirkt, ist in diesem Lande in übersießendem Maße vorhanden. Da Mir nun heute das Glück, Ich darf sagen die Glückseligkeit wird, nach so langer Zeit wieder in der guten Grafschaft Mark und in hiesiger Stadt verweilen zu können, so ergreife ich diesen Augenblick und trinke mit übersießendem Herzen auf das Wohl der Grafschaft Mark!

**Antwort**

**Friedrich Wilhelm III.**

auf die Bittschrift der Markaner vom 1. Juli 1806.

Ihr irret Euch nicht, wenn Ihr in Eurer Angabe vom 18. v. M. annehmt, daß Eure damit wieder eingereichte Vorstellung vom 3. März Mir nicht zugekommen sey, weil Ich so kraftvolle und herrliche Aeußerungen der Liebe und Treue meiner braven Markaner nimmermehr unbeantwortet gelassen haben würde.

Ich danke Euch für diesen neuen Beweis Eures unerschütterlichen Vertrauens, und bin dadurch eben so sehr gerührt, als durch jene Aeußerung selbst, die Ich nicht besser, als durch Bestätigung der von meinem großen Ahnherrn dem Churfürsten Friedrich Wilhelm Euch unterm 31sten März 1647 ertheilten Zusicherung erwiedern kann:

Daß die Einwohner der Grafschaft Mark, so wie sie und deren Vorfahren, seine löblichen Vorfahren, der Herzoge von Cleve und Grafen von



der Mark erste und gehorsamste Unterthanen seit vielen hundert Jahren her gewesen, von ihm und seinen Nachfolgern nun und zu ewigen Zeiten weder abgetreten noch verwechselt, sondern immer und allezeit bei seinem Hause im Besiz ihrer Rechte und Freiheiten erhalten werden sollen.

Ich wiederhole Euch diese Zusicherung um so freudiger, als Ihr in Euren Vorfahren in den seit dieser Zeit wieder verflossenen anderthalb Jahrhunderten dieselbe Treue, Standhaftigkeit und feste Anhänglichkeit unter den drohendsten Gefahren bewiesen habt, die Euren Voreltern jenes rühmliche Zeugniß, Euch selbst aber Meine Liebe und Mein Vertrauen in dem Grade verschafften, daß Ich auch in den jetzigen Zeiten nie auch nur einen Augenblick daran gedacht habe, Euer Schicksal von dem meines Hauses zu trennen. —

Ich bin allezeit Euer gnädiger König.

Gedruckt bei G. D. Bädeler in Essen.

### Zu dem vorstehenden Bilde.

#### Unsere Kirche in Ungern,

ob sie auch hochbetagt ist und manchen Sturm erlebt hat, sie ist doch trotz aller Gebrechen, die dem Alter nun einmal anhaften, eine ehrwürdige Stätte, welche die Geschichte eines Jahrtausends an sich hat vorübergehen sehen. Welch beredte Sprache führen ihre Steine in stillem Schweigen! Mutmaßlich ist sie schon zu Karls des Großen Zeiten erbaut worden, nachdem man die heidnischen Gözenaltäre im Dpfersiepen, am hilgen Doe und an anderen Orten zerbrochen hatte. Im Jahre 1264 wurde sie dann einer größeren Restauration unterworfen. Es ist bekannt, daß die Gemeinde Ungern Dominica Rogate anno 1543, mittags 11 Uhr, sich zur Augsburgischen Konfession bekannte und diesen Uebertritt zur Reformation durch den Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt besiegelte. Als die erste Gemeinde der Grafschaft Mark, welche nachweislich einmütig das Bekenntnis der Reformation annahm, hat sie in der Kirchengeschichte der Mark eine hervorragende, ehrenvolle Stellung.

So interessant einzelne Züge in der Entwicklung unserer Gemeinde, so beachtenswert das Innere unseres Kirchleins. Mag's dem Bewohner der großen Stadt beim ersten Besuch gebrechlich und altbacken scheinen, je intimer einer mit ihm verkehrt, desto höher steigt's in seiner Achtung. Denn unsere Kirche hat so viel fesselnde Eigentümlichkeiten, daß der Freund von Altertümern und der Liebhaber der Kunstgeschichte hier Studien machen kann. Der Altar mit seinem reichen, stilvollen Schnitzwerk, der zu ihm trefflich passende Orgelprospekt, Taufstein und Lesepult mit dem Pelikan, ja selbst die leicht übersehenen, aber in ihrer Art kunstvoll gearbeiteten Leuchter, und was des Wertvollen sonst noch ist, es hat das alles trotz seines allmählich etwas verschlossenen Kleides große Schönheit und hohen Wert. Wir haben



es daher mit Freuden begrüßt, als vor einigen Tagen der Herr Photograph Goebel aus Witten das Innere der Kirche photographisch aufzunehmen sich erbot. Das Bild ist vorzüglich ausgefallen. Die kleinste Verzierung, die zarteste Linie ist klar und deutlich dargestellt. Die Beleuchtung des Bildes und die Abtönung der einzelnen Gruppen sind mit meisterhaftem Geschick ausgeführt. Im Fonds des Bildes Altar und Orgel, rechts und links die beiden Emporen, von denen die linksseitige, welche etwas hoch vorspringt, sich mit der sie teilweise glücklich beherrschenden Kanzel in die Aufmerksamkeit des Beschauers teilt, unten die Grabsteine mit erkennbaren Wappen, es schließt sich das alles zu einem Bilde zusammen, an dem man sich nicht satt sehen kann.

Pfarrer Dr. Gelderblom.

### Einiges über Kirchenbücher und aus Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinde Herbede.

(Von Herrn Pfarrer Kienecker in Herbede.)

Die ersten bescheidenen Anfänge von kirchlichen Registern datieren aus dem Jahre 1693. Ob früher überhaupt solche nicht geführt sind, kann nicht gesagt werden. Nach einer Tradition sollen während des 30jährigen Krieges viele kirchliche Akten durch Feuer zerstört worden sein. Was an dieser Sage Wahres ist, mag dahingestellt bleiben. Thatsache ist, daß zu oben angegebener Zeit kirchliche Register nicht geführt wurden. In diesem Jahre nämlich wurden dem damaligen Pfarrer Johann Theodor Messing (ob derselbe aus dem heute noch vorhandenen Hause Messing gt. Hautkapp in Heven stammte, ist nicht nachweisbar) von dem Besitzer des Hauses Herbede, welcher Patron der Kirche war, aufgegeben, fortan ein Kirchenbuch zu führen, „darinnen diejenigen persohnen, so kopuliret worden, vor und nach verstorben und begraben, auch die Kinder, welche getaufft worden, verzeichnet und angeschrieben werden, auch ob die Kinder so getauffet, ehrlich oder unehrlich seien.“\*)

In Folge dieser Anordnung machte man in der Zeit vom 7. Juni bis 25. Juli 1693 Hausbesuche, um nach Art der heutigen Personenstands-Aufnahme Namen und Alter der Gemeinde-Eingewessenen zu erkunden, nur mit dem Unterschiede, daß auch die Verstorbenen aufgeführt wurden. Ein Beispiel mag zeigen, wie das erste kirchliche Register entstanden.

„Hegenberg. gestorben Catharina Hegenberg. Des Alten Christiani seine Frau vor 19 Jahren. Diederich geheyrathet seine Frau Mariannen Alenbrochs vor 24 Jahren 10 Tage vor Maytag. tauffen lassen eine Tochter Sophiam vor 23 Jahren, so vergangen weynachten gestorben. seinen Sohn Diederich ein Jahr und 10 Wochen jünger, so 3 Wochen alt gestorben. seinen Sohn Johan Diederich vor 21 Jahren vergangen St. viti. seine Tochter Christinen vor 17 Jahren künftigen Michaelis, so vor 9 Jahren künftigen Lichtmess gestorben u. s. w.“

\*) Anmerkung: Es heißt in der Verfügung nicht ehelich, sondern ehrlich.



Dieses Beispiel zeigt, wie man in den Besitz des ersten Kirchenbuches gelangte. Vom mehrfach genannten Jahre ab sind dann Getraute, Getaufte und Gestorbene in bunter Reihe der Zeit nach eingetragen; bei den Getauften oft nur Vor- und Zuname des Kindes angegeben und der Taufstag; es fehlt Tag der Geburt, Name der Eltern und der Taufzeugen. Erst der Nachfolger des genannten Pfarrers, der seit 1705 in Herbede fungierende Pfarrer Johann Erich Schüßler, gebürtig aus der Altmark, hat bei den Getauften auch den Namen des Vaters und der Compares (Gevattern, Taufzeugen) angegeben; es fehlt aber auch hier der Name der Mutter und Tag der Geburt. Nachträglich sei noch bemerkt, daß in hiesiger Gemeinde im Jahre 1698 getauft sind: 27 Kinder (jetzt annähernd 400), getraut 6 Paare (jetzt schwankt die Zahl zwischen 60 und 80), gestorben 15 Personen (jetzt etwa 180).

Johann Erich Schüßler starb am Sonnabend den 8. Oktober 1741 plötzlich am Schlagfluß. Sein Nachfolger war Johann Kaspar Bülbering. Derselbe beginnt ein neues Kirchenbuch mit dem Spruche Ev. Luc. 10, 20: „Freuet euch aber, daß eure Namen im Himmel geschrieben sind!“ und mit dem Sprüchlein: „Schreib meinen Namen aufs beste ins Buch des Lebens ein, Und hind meine Seele sein feste in schöne Bündelein, Denn, die im Himmel grünen, und für Dich leben frei, So will ich ewig rühmen, das dein Herz treue sei.“\*)

Bülbering starb schon nach 4 1/2 jähriger Amtsführung im November 1746. Nach fast zweijähriger Vakanz, während welcher Bitar Feldmann die Gemeinde verwaltete, trat am 13. September 1748 in das hiesige Pfarramt Wilhelm Diedrich Rautert, ein Herbeder Kind, bisher Hausprediger in Wischelingen.

Wie seine Vorgänger, so hat auch Rautert in den ersten Jahren seiner Amtsführung den Geburtstag des Täuflings, so wie den Namen der Mutter nicht vermerkt. Erst vom Jahre 1757 ab findet sich auch der Name der Mutter vermerkt, ob auf Weisung der vorgelegten Behörden oder auf Veranlassung der höchsten häuslichen Instanz, wird im Kirchenbuche nicht gesagt. Ich denke mir die Sache so: Frau Pastor Rautert hat einen Blick in das Taufregister gethan, und als sie bei den getauften Kindern den Namen der Mutter vermißt, hat sie ihrem Eheherrn begreiflich gemacht, daß bei Geburt und Taufe eines Kindes nächst dem Täufling die Mutter desselben die Hauptperson sei und ihr deshalb auch ein Platz im Kirchenbuche gebühre, was ihm denn auch einleuchtend gewesen ist. Den Geburtstag des Täuflings läßt er jedoch auch jetzt noch fehlen; erst vom 10. August 1766 an, bei Gelegenheit der Taufe von Anna Maria Sonnenschein, Tochter von Jörgen Sonnenschein an der Waldegge, hat er auch den Geburtstag angegeben und es ferner in der Regel auch also gehalten.

Rautert ist auch der erste hiesige Pastor, der ein Verzeichnis der jährlichen Konfirmanden giebt, und zwar vom Jahre 1750 ab; es waren in

\*) Das Verslein ist mir nicht ganz verständlich, ist aber auch mit der Loupe nicht anders zu lesen.



genanntem Jahre 45, in spätern Jahren sinkt die Zahl wieder. In demselben Jahre hat nach einem Vermerk des Kirchenbuchs fast an allen Orten der Grafschaft Mark die rote Ruhr stark grassirt, und sind in hiesiger Gemeinde, besonders in Heven und im Dorfe Herbede, mehr als 30 Personen, für damalige Zeit eine hohe Ziffer, an dieser „höchst beschwerlichen Plage“ gestorben.

Die Gemeinde Herbede war in den letzten fünfzig Jahren fast um das Doppelte gewachsen, wie aus der Zahl der Getauften und Getrauten hervorgeht; denn getauft sind im vorgenannten Jahre 42 Kinder (gegen 27 des Jahres 1693) und getraut 11 Paare (gegen 6 des Jahres 1693).

Wie zu dem kirchlichen und bürgerlichen Jahr in letzter Zeit noch das Etatsjahr hinzugetreten ist, so beginnt im hiesigen Kirchenbuche am 1. Advent 1752 gleichsam ein Kirchenbuchsjahr, da Geborene, Getraute u. vom November des einen Jahres bis zum November des andern Jahres oder von Martini zu Martini eingetragen wurden. Da um Martini die meisten Lieferungen an die kirchlichen Institute und Fonds, wie bekannt, fällig waren, so hatte ich früher die alten Herren in Verdacht gehabt, es sei ihnen dieser Lieferungs-termin so wichtig gewesen, daß sie nach demselben auch das Kirchenbuche eingerichtet hätten. Bei näherer Durchsicht habe ich jedoch ersehen, daß ich denselben Unrecht gethan habe, was mir leid thut. Denn diese Neuerung ist auf höheren Befehl geschehen. Im Jahre 1752 findet sich im Kirchenbuche folgender Vermerk: „NB die liste der cop. geb. und verstorbenen fängt sich an vom 1. adv. 1752, und so fort“. (Die Liste der Getrauten, Geborenen und Verstorbenen beginnt am 1. Advent 1752), und 1754 findet sich der Grund dieser Neuerung angegeben. Es heißt dort: „NB die liste der verstorbenen, geborenen u. copulirten soll nach Königl. Verordnung vor dem 1. adv. jedes jahr eingesand werden, und fängt sich also in diesem betracht das jahr d. 20. nov. an“. Das Duplikat des Kirchenbuchs war also jedes Jahr vor dem 1. Advent einzureichen, daher die Veränderung. Gewährt hat solche bis Ende des Jahres 1800; vom Jahre 1801 ab beginnen die Eintragungen im Kirchenbuche wieder mit dem Monat Januar.

Nicht uninteressant, wenigstens für die hiesige Gemeinde, ist, was Rautert auf den letzten Blättern des Kirchenbuchs über den 7jährigen Krieg (1756—1763) berichtet. Wir unterlassen es, die bekannte Ursache dieses Krieges, die Rautert gleichfalls angiebt, so wie über den Verlauf desselben zu berichten, sondern beschränken uns nur darauf, mitzuteilen, in welcher Weise die hiesige Gemeinde und Gegend in Mitleidenschaft gezogen wurde. Lassen wir also Rautert erzählen!

„Frankreich kam auch wirklich im März 1757 mit einer armee, wohin viele österreichische regimente aus Brabant gestoßen, in geldern, meurs, cleve und Grafschaft Mark ein, und nahm diese provinzen des Königs von Preussen, die von Volk ganz entblößet waren, weg: und es trummelte und wimmelte in besagten Ländern wie auch im bergischen und besonders im münsterischen von Franzosen und kommen noch immer Troupen an, denn die armee ist über 100,000 Mann stark.“



Die Leute mußten hier im april Tag und Nacht an den Wegen arbeiten und dem gericht Herbede wurde aufgeleget, 48 Malter Haber, 21 000 Pfund Hen und 15 000 Pfund Stroh zu liefern nach Blankenstein, dahin auch die benachbarten Aemter ihr contingent liefern mußten, welches eine erstaunende unruhe unter den Leuten verursachte. Hierbei blieb es nicht. Weil dies kaum den zwanzigsten theil der gefoderten Fourage ausmacht, so mußte das land die rückständige Fourage mit Geld bezahlen: dieses machte dem gericht Herbede für sein Antheil 521 rthl. (Reichsthaler), welche innerhalb 14 Tagen bezahlt werden mußten. Hierauf kam im Anfange des Maimonats der wiederholte befehl, daß die Leute bürger, bauern, adeliche, Stifter, Mlöster, Pfächtiger, ohne ausnahme, alles amnoch vorrätthige Hen, Haber und Stroh, alsfort bei Straffe der Plünderung und der schärfsten militairischen execution nach Unna liefern sollten: dis verursachte ein großes Schreien, sonderlich bei denen, die noch was hatten: doch die meisten hatten nichts mehr. Und doch wurde die gefoderte Fourage geliffert: kein Mensch dachte, daß es möglich wäre, es aufzubringen, und doch fand sich's.

Der april war so schön, trocken, warm und freundlich, daß die Leute ihre Sommerfrüchte fast alle vor Ostern, welches den 10. april einfiel, an die Erde gebracht hatten. Im april waren die bäume schon in voller blüthe und auch mehr gras schon gewachsen, als in andern jahren im May. Auf Gründonnerstag stieg der Preis des Korns zu Witten, der bisher bis 1 rthl. 40 stüber war, auf 2 rthl. 15 stüber und acht Tage darauf kostete der Scheffel rogggen zu Witten 3 rthl. 15 stüber und der Weizen 4 rthl. Da ward den armen Leuten angst und bange; es änderte sich aber den folgenden Markttag dergestalt, daß der Preis wieder auf 1 rthl. 45 stüber herunterfiel. Nachgehends blieb der Preis einige Markttagge bei 2 rthl. stehen.

Am Sonntage misericordias domini d. 24 april kam das regiment Royal Luedois, wie wir eben in der Kirche waren, unvermuthet hier an, und nahm seinen Weg durch Rüsperger Hoff vorm Holze langs auf Wetter. Dies verursachte ein erstaunendes Schreien und lermen, die Leute liffen aus der Kirche etc. Es ging aber der Durchzug ziemlich ruhig und ordentlich ab. d. 25. april kam die bagage durchs Herbeder Feld über den geling und den Haus Herbeder Platz und ging über die Brücke weiter fort. Die Soldaten, etwa 100 Mann, die bei den Wägen waren, fielen ins Dorff den Leuten in die Häuser, ließen sich ein wenig zu essen und zu trinken geben, thaten aber niemand das geringste leides.

d. 2. Mai kamen 2 compagnien vom regiment St. germain und d. 3. 2 compagnien vom regiment la Dauphine, diese übernachteten hier. Man verlegte sie in die Häuser, gab Ihnen zu eßen und zu trinken. Damit wars gut. Sie waren still und artig, und waren niemand beschwerlich. man hörte nicht viel von excessen.“

Nachdem Rautert ferner von der Schlacht bei „Rosbach“ (5. November 1757) und der Einnahme von Breslau (19. Dezember 1757) berichtet, erzählt er weiter:



Prinz Ferdinand von Braunschweig, unſers Königs Schwager, ſetzte ſich im Jahre 1758 in der Mitte des Februarius, nachdem Er durch 7000 Preußiſche cavaleristen und Hussaren unterm commando des Prinzen von Holstein Gottorp verſtärkt worden, und der Prinz Heinrich, des Königs Bruder, mit 10 biß 15 000 Mann ins Halberstädsche gerückt, wieder in Bewegung: da ſah ſich die franzöſiſche armee nach der Flucht um, ging in der Mitte des März Monats über die Weſer, räumte alſo Hannover Braunschweig Heſſen und nahm ihren Weg theils durchs Münſterſche theils durchs Paderbornſche nach dem rheinſtrom. Uns war hier bange, ſie würden, wie beim Einmarſch, zum theil ihren Weg über Herbede nehmen, allein Gott wandte es. Sie gingen uns vorbei über Schwerte, Hagen, Schwelm und Elberfeld etc. Es wurde aber allhier d. 22. März ein Hôpital d'entrepot oder ein lazareth auffm Hauſe Herbede angeſeget. (Die Verwalter dieſes Hospitals waren ein director, ein ſubdirector, ein chirurgus, ein Koch und Krankenwärter). Dieſes Hospital wurde für 300 Kranke eingerichtet, und verursachte uns allhier viel unruhe und Koſten. Den 23. 24. 25. und 26. März, welches der erſte Oſterttag war, mußte man Tag und Nacht arbeiten, viele bretter (für 30 bis 40 rthl.) mußten herbeigeſchaft werden, zu Verfertigung von Lagerſtätten, 500 Schober Stroh, worauf die Kranken liegen ſollten. Zwei Keſſel wurden eingemauert, darinnen täglich 150 Pfund Fleiſch und brühen gekocht wurden, ſo viel reigel, Mollen, beile, Töpfe Küffel, viele Deſen Holz Kohlen etc. mußten gelieffert werden, ſo viel Menſchen täglich zur Handreichung etc. Es iſt nicht zu ſagen, welche Anſtalten es geſeſen. Den erſten Oſterttag d. 26. März kamen 200 Kranke. Die Münſterſchen bauern, welche die Kranken gefahren, wurden alle außs Haus Herbede eingesperrt und mußten Sie des folgenden Tages nach Hattingen (da ebenfallſ auffm Hauſe Qist ein Hospital war) fahren. Oſterdinstag kamen abermal von Dortmund Kranke an: weil aber die Preußen immer näher kamen, ſo machten ſich obgemeldte Herren des Hospitals d. 30. März von hier weg, und wo ſie des andern Tages von Hattingen weiter über langenberg nach Düſſeldorf gehen wollten, ſo wurden Sie von einigen bürgern und zuſammengelaufenen loſen leuten geplündert ausgezogen und ſonderlich der director am Haupte ſtark verwundet. Dieſes Verfahren zog aber der Stadt Hattingen ein groß Unglück zu. Es kamen d. 2. april ein detachment Cavallerie von Elberfeld (denn ſo weit waren die flüchtenden Franzoſen gekommen, lagerte ſich vor der Stadt am Sonntag mittag, drang hinein und plünderte die Stadt aus nahmen acht der Vornehmſten als Geiſel mit, und zogen um 5 Uhr wieder weg.

Nachdem nun die Franzoſen im april alle über den rhein gegangen, ſo lagerte ſich Prinz Ferdinand im Münſterſchen, und beide armeen die franzöſiſche jenseits des rheins, und die alliirte hannoveriſche und Preußiſche dieſſeits des rheins ruheten ein paar Monathe aus und recontirten ſich. Prinz Ferdinand ging über den rhein unter Weſel, reinigte das Cleveſche land von den Franzoſen, ging ins Cöllniſche und Jülichſche, nahm Düſſeldorf weg, und trieb die Franzoſen bis Cölln, das bergiſche wurde inzwiſchen



in contribution gesetzt. Das blad änderte sich aber bald. Im august 1758 kam Prinz Ferdinand wieder über den rhein, weil die Franzosen unter dem Prinzen von Soubise durch Hessen ins Hannoversche dringen wollten; die Franzosen kamen auch wieder über den rhein, drangen bis Hamm in die Grafschaft Marck disseit der Lippe und fouragirten alle nächst der ruhr liegende Städte und Dörffer (den ganzen District zwischen der ruhr und Lippe) NB. d. 27. Sept. kamen Sie in Wannen und Heven und nahmen alles Heu und allen Haber und Gerste mit dem Stroh hinweg, Sie kamen mit vielen Wägen und Pferden und luden alles auf die Wägen und Pferde: d. 1. oct. kamen Sie abermahl nach Wannen und Heven, und nahmen vollends was noch an Heu Haber und Gerste zurückgeblieben war hinweg, und nahmen Sie den rogggen und weizen, Erbsen und Widen hinweg. Körmann, Cracht und Woestenhoff kamen fast um allen ihren rogggen. Fischenberg, Nidderbauer und Sevecken behielten aber ihren rogggen noch. Bei der Fouragirung, welche sehr tumultuarisch zunging, wurde soviel Korn zerstreut, daß mans mit bejemen in den Häuffern konnte zusammen kehren. Es war schrecklich und Kläglich anzusehen. Kein Mensch hatte dergleichen jemals gesehen und erlebt. Dieser gewaltsame Ueberfall verursachte ein so großes Schrecken und alteration, daß viele leute davon krank wurden. Im Sept. 1758 grassirte auch allhier die rotthe ruhr. O, eine trübselige Zeit!

Indessen daß jenseits der ruhr alles fouragirt wurde, mußten die Bewohner dießseits der ruhr nach Düsseldorf liffern. Herbede mußte 1134 complete rationes nach Düsseldorf bringen.

NB im Sept wurde auch von der Clevischen regierung eine Kopfsteuer ausgeschrieben, und d. 3. oct. foderten die Franzosen vom ganzen lande brandschatzung. Dazu sollen wir hier in Herbede ohngefähr 1400 reichsthaler beitragen."

Wir übergehen den weiteren Bericht Kauterts über den Verlauf des Krieges im Jahre 1758 und beginnen wieder, wo derselbe von der hiesigen Gegend erzählt.

"Die Franzosen kamen in der Mitte octobris von Hamm zurück und gingen nach dem rhein. Wir hatten hier aber keine schädlichen Durchmärsche. Die brücke sollte zwar in den Stand gesetzt werden, daß artillerie und bagage darüber fahren konnte, es wurde aber abgekehrt und wir hatten dimal ziemlich gute ruhe. Es kam aber in einer Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag (wo NB die Franzosen in Holthausen, Hattingen etc. lagen) ein Troup Franzosen ganz still hier an und gingen von einem Hause ins andere (am Plarsiep fingen sie an). Das gab ein geschrei und lermen, das war ungemein, weil man Sie für marodeurs hielt, es war aber nicht so, sie suchten nur Pferde, brachten aber nur 5 zusammen, und wo die Pferde beisammen, da fehlte es am Geschirr. Das war eine Nacht, die leute hatten Pferde Karren und Geschirr versteckt, und die leute selbst versteckten sich, nur ich, und der Vorsteher Peter Johannes Tieman mußten uns mit dem Volke plagen, um 11 Uhr des Sontags gingen sie endlich weg. An eben diesem



Sontags kam ein ander detachment, und warff die brücke ab. und war bis ein sehr unruhiger Sontag; daß ich auch nicht predigen konnte alles war davon gelauffen, hatte sich versteckt oder war auf der brücken.

NB ohngeachtet, daß nun, wie oben gemeldet, das Land fouragiret, so kostete doch der roggen nicht mehr als 1 rthl. und man hatte vorraht ins folgende jahr. denn die Erndte war so sonderbar schön, daß bei Menschen gedanken sonderlich die Winterfrüchte nicht so viel beigebracht.

In anno 1759 war die Erndte Mittelmäßig gut und kostete der roggen vor Jacobi 1760 drei bis 4 reichsthaler.

NB vor dem bußtage im Dec. 1759 kam ein corps alliirter Troupen hierdurch und wolte ins bergische eindringen: es mußte aber hier halt machen und lagen einige regimenten Cavallerie und infanterie hir 7 tage, diese, da sie weder vivres noch fourage bei sich hatten, fraßen uns hier rein aus. was die leute an bohnen, Erbsen Erdäpfel rüben fleisch butter vorrähtig, ging alles drauff. In einem Hause lagen 20 bis 30 und gar bis 40 Mann, und wo cavallerie lag, der behielt wenig fourage. Doch ging es noch gut, wiewohl das Gemüse ungemein rar ward, denn die rüben konten nicht eingesamelt werden, weil es früher froh und die rüben verdarben.

In anno 1760 kam im Junio ein Corps von 10 bis 15000 Mann Franzosen über Bochum nach Dortmund und touragirte im Amte Bochum sonderlich aber um Dortmund herum und den angrenzenden Dörffern der Graffschafft Mark fast alles weg. Wir blieben aber hier noch ziemlich verschont, indem eben nichts vorging, daß uns hier in Herbede sonderlich schädlich gewesen. Nur entstand eine Theurung, den der roggen kostete 3 bis 4 rthl. und so nach proportion das andere getreide.

In anno 1761 in der Mitte des junii kam aber die französische armee vom rhein über Hattingen und Bochum, über 100000 Mann stark und lagerte sich disseits der Ems bei Dortmund. Hier wurde die ganze Gegend schrecklich und Kläglich fouragirt. In gleicher Zeit, nämlich in der Mitte des junius, da die armee marchirte kam ein detachment und trieb alle Pferde und Karren zusammen, welche nach der armee gebracht wurden. Auch mußten über 100 Schanzeigräber von hier nach der armee, die brücke, welche beinahe 1 1/2 Jahr abgerissen gelegen, wurde wieder gemacht, und weil keine Pferde und Karren bei der Hand auch keine Manns Persohnen, so mußten die Weibskente die bretter im Gerichte ganz mühsam zusammentragen, oder Sie wurden vor die Wagen gespannt, um bretter zusammen zu fahren: Es lag hier beständig Volk, welche dem Gericht ungemein viel kosteten: beständig gingen Troupen durch, bagage wurde durch gefahren, die Kranken von der armee, welche bei ausgang des junius aus der gegend Lütken-dortmund eingebrochen, und sich bei Unna gelagert, wurden hiedurch nach Blankenstein gebracht, einmal kamen an einem Sontage im gemelten Monath junius über 500 Bedwägen hierdurch zurück nach Düsseldorf. Dieses alles machte hier beständig unruhe. Die leute und noch vorrähtige Pferde mußten arbeiten oder ordonnanz abgeben. Man hatte nicht Zeit brod zu backen, und die Noht wurde groß. In dieser Noht geschah es, daß einige brodwagen



zurück kamen, welche hier im Herbeder Felde über 5000 Pfund brod abwarffen: es war zwar angegangen und gröstentheils Schimmlicht worden, doch aßen die geringen leute, welche solches brod aufnahmen, noch lange Zeit daon, und es verursachte dieses eine große Freude, und wir ermunterten uns untereinander zum Vertranen auf Gott.

In diesem Monath fing der roggen an  $3\frac{1}{2}$  rthl. zu kosten, doch den folgenden Markt-Tag fiel der Preis wieder.

Den 4. Jul. wurde die brücke, weil die alirten sich zu Dortmund setzten, wieder abgerissen. bis in d. august haben hier immer vom fra. corps bald eine bald mehre compagnien gelegen und den leuten ungemein viel gekostet

d. 9. aug. kamen die brodwagen von Lütgendortmund und fouragirten das Herbeder Feld rein aus."

So weit Rautert, dem wir für seine interessanten Mittheilungen zu danken haben.

### Waffen-Funde.

In den Besitz unseres Museums gelangten folgende alte Waffen, die theils keltischen, theils germanischen Ursprungs sein mögen:

- 1) ein Steinbeil, gefunden von dem Unterzeichneten am 10. October 1882 auf dem Wittener Bruche, und zwar ungefähr in der Mitte des Theiles der Krummestraße, welche der Rheinischen Bahn parallel läuft. (Ein ganz ähnliches, von dem Unterzeichneten einige Jahre früher auf einem Waldwege bei Hohensyburg gefunden, befindet sich jetzt im Dortmunder Museum.) Dieses Steinbeil, augenscheinlich aus hiesigem Sandstein, hat nach Ansehen durch Reiben seine Gestalt erhalten, ist ca. 10 cm lang, an der Schneide 6, am entgegengesetzten, dickern Ende (das wahrscheinlich, nach Art der Streit-Äxte der Indianer, in ein Loch eines keulenförmigen hölzernen Stieles fest eingepaßt wurde) 4 cm breit. Die Annahme, daß dasselbe dem auf der Rheinischen Bahn aufgeschütteten Rheinkiese entstamme, ist nicht ausgeschlossen, doch neige ich der Ansicht zu, daß es auf hiesigem Felde ausgepflügt wurde. Beide Beile haben große Aehnlichkeit mit den am Bodensee u. a. Schweizer-See'n in Pfahlbauten gefundenen, die ja jedenfalls von Alpenkelten herrühren. Das Vorkommen solcher Beile in unserer Ruhrgegend würde als ein neuer Beweis dafür angesehen werden können, daß die Wohnsitze der Kelten am Niederrheine, der Belgen, oder wie sie sonst geheißen haben mögen, sich auch in die Nebenthäler des Rheins, spec. auch weit hinauf in das Thal der Ruhr erstreckten. Entscheidend scheint dies ja durch den „Ruhenthaler oder Raubenthaler Stein“ (gef. im October 1803 zwischen Weitmar und Hattingen) erwiesen zu sein, dessen Zeichen Nabe für Helsingische Runen, die Inschrift für keltisch-irischen Ursprungs erklärt. (Vergl. „Am Urds-Brunnen, Vaud 4, Jahrg. 6, 1886/87, Nr. 7.)



2) Eine Streitaxt (Steinhammer?) gefunden im Sommer 1886 von dem Berg-Invaliden W. Winkelmann zu Vormholz bei Urbarmachung einer Waldparzelle in einer Tiefe von 1 1/2 Fuß.

3) Ein kupferner Keil (Meißel?), gefunden von demselben 1884 unter einer Eiche in einer Tiefe von 3 Fuß.

Die Streitaxt, nach der einen Seite konisch, nach der andern meißelförmig zugespitzt, gleicht denen, die ich im Süderländischen Museum zu Altena zu sehen Gelegenheit hatte, zeigt ziemlich in der Mitte ein überall gleichmäßig weites, ziemlich großes Bohrloch und ist von ca. 7 cm mittlerem Durchmesser bei 20 cm Länge. Das Material halte ich für Andesit, wofür u. a. die gekörnelt Oberfläche spricht. Ob sie, wie der kupferne Meißel, germanischen Ursprungs ist, wage ich nicht bestimmt zu entscheiden. Tacitus erwähnt von solchen germanischen Streithämmern oder Streitaxten meines Wissens nichts. „Nur wenige führen ein Schwert oder eine größere Lanze; ein Spieß, oder nach ihrem eigenen Ausdruck eine Framea (Frahme) ist ihre Waffe, die mit schmalem, kurzen Eisen versehen.“ — „Der Reiter begnügt sich mit Schild und Spieß, während der Krieger zu Fuß auch noch Wurfgeschosse zu versenden hat, deren er mehrere besitzt pp.“ — Vielleicht aber wurden solche Hämmer, Axten und Beile als Wurfgeschosse benützt? Spätere Geschichtschreiber thun freilich auch der „ehernen“ Streitaxt Erwähnung.

4) Eine Hellebarde, gefunden im Sommer 1886 im Ardey, vor dem Schnee, 2—3 Minuten rechts (südlich) im Walde von dem Bergarbeiter Christ. Wiegand. Der ca. 1 Fuß lange hölzerne Schaft war ganz mürbe und zerbröckelte; das Eisen ist sehr gut erhalten. Ich wage nicht zu behaupten, aus welcher Zeit diese Waffe stammen möge, ob aus der Zeit des jülich-lev. Erbschaftsstreites oder aus dem 30jähr. Kriege. Thatsache ist, daß Nachwächter noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts neben ihrem Horn solche oder ähnliche Waffen führten.

5) Herr Kaufmann G. Müller überwies uns eine Anzahl auf Rügen gefundener Feuerstein-Waffen und Klopffsteine. Die Waffen sind teils Pfeil- und Speerspitzen, teils Beilschneiden und Meißel.

**Born.**

Verordnung

Administration



Die Einführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841 in der Stadt Witten und in den Gemeinden Langendreer, Düren, Stockum, Somborn und Werne.

Von Fr. W. Aug. Pott.

Bis zur Einführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841 bestand in der Stadt Witten und in den mit ihr einen Verwaltungsbezirk (Amt) bildenden Gemeinden Langendreer, Düren, Stockum, Somborn und Werne, wie überhaupt in den Gemeinden der Grafschaft Mark die aus der französisch-bergischen Zwischenregierung herrührende bergische Kommunal=Verfassung mit einigen Abänderungen. Die Grundlage dieser Verfassung bildete das von Napoleon I. im kaiserlichen Lager zu Madrid den 18. Dezember 1808 erlassene Dekret, enthaltend die Verwaltungsordnung des Großherzogtums Berg. Der 3. Titel dieser Ordnung enthält folgende Bestimmungen:

### Autorités municipales.

§ 1.

ART. 25.

Chaque municipalité sera administrée par un maire et des adjoints; il y aura pour chacune d'elle un conseil municipal.

ART. 26.

Dans les lieux où la population n'excédera pas 2500 habitans, il y aura un maire et un adjoint; dans les villes ou bourgs de 2500 à 5000 habitans, un maire et deux adjoints; dans les villes de 5000 à 10,000 habitans, un maire, deux adjoints et un commissaire de police; dans les villes de la population de 10,000 à 20,000 habitans, un maire, trois adjoints et deux commissaires de police et dans les villes au dessus de 20,000 habitans, un maire, quatre adjoints et trois commissaires de police.

§ 2.

### Administration.

ART. 27.

L'administration appartient au maire seul, lequel en cas d'absence, maladie

### Municipal-Behörden.

§ 1.

Art. 25.

Jede Municipalität soll von einem Maire und von Beygeordneten verwaltet werden; für jede derselben soll ein Municipal-Rath seyn.

Art. 26.

In den Dörtern, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Beygeordneter; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohner, ein Maire und zwey Beygeordnete; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohner hingegen ein Maire, zwey Beygeordnete und ein Polizey-Commissair seyn; die Städte, welche 10,000 bis 20,000 Einwohner enthalten, werden einen Maire, drey Beygeordnete und zwey Polizey-Commissairs haben, und in den mit mehr als 20,000 Einwohnern bevölkerten Städten werden ein Maire, vier Beygeordnete und drey Polizey-Commissairs angeordnet werden.

§ 2.

### Verwaltung.

Art. 27.

Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; im Abwesenheits- Krankheits-



ou légitime empêchement, est remplacé par un adjoint dans l'ordre du tableau.

ART. 28.

Les fonctions propres aux maires, sous l'autorité des Préfets et la surveillance interposée des Sous-Préfets, sont :

1. de régir les biens et revenus communs des villes, bourgs et villages ;
2. de faire acquitter les dépenses locales payables des deniers communaux jusqu'à concurrence des allocations faites par l'autorité supérieure pour chaque nature de dépenses ;
3. de faire exécuter les travaux publics qui sont à la charge de la commune et qui ont été proposés par le conseil municipal et autorisés dans les formes légales ;
4. d'administrer les établissemens qui, appartenant à la commune, sont entretenus de ses deniers ou sont particulièrement destinés à l'usage des citoyens dont elle est composée, comme églises, hôtel de ville etc. etc.
5. de faire jouir les habitans des avantages d'une bonne police, notamment de la propreté, de la salubrité, de la sûreté et de la tranquillité dans les rues, lieux et édifices publics ;
6. de faire exécuter les loix sur la mendicité et le vagabondage, d'exercer la police sur les prisons, maisons publiques, sur la librairie, l'imprimerie et l'exercice des cultes ;
7. d'assurer la liberté et la sûreté de la voie publique, d'exercer la voirie urbaine, d'assurer la salubrité et la propreté de la cité, pourvoir aux cas d'incendie et de débordemens ;
8. d'exercer la police dans les bourses de commerce, chez les marchands, dans les halles et marchés et aux théâtres.

ART. 29.

Les Maires peuvent encore être chargés des fonctions qui appartiennent à l'administration générale, lorsqu'elles

oder gesetzmäßigen Verhinderungsfall e aber geschieht dessen Stellvertretung durch einen Beigeordneten nach der Ordnung des Rahmen-Registers.

Art. 28.

Die den Maires unter der Autorität der Präfecte und der Mitaufsicht der Unterpräfecte aufliegenden Amtsverrichtungen bestehen in folgendem :

1. Die gemeinheitlichen Bestzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten ;
2. Diejenigen Ausgaben entrichten zu lassen, welche bis zum Verlauf des von der obern Behörde für jede Art der Ausgaben bewilligten Quanti aus den Gemeinden-Geldern bezahlt werden müssen ;
3. Die der Gemeinde auferlegten von dem Municipal-Rathe vorgeschlagenen und in den gesetzmäßigen Formen angeordneten öffentlichen Arbeiten vollführen zu lassen ;
4. Die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden, oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten öffentlichen Anstalten, als: Kirchen, Rathhäuser u. s. w. zu verwalten ;
5. Dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizey, vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, öffentl. Orten u. Gebäuden genießen ;
6. Die Gesetze gegen die Bettler und Landstreicher in Vollzug zu setzen, die Polizey über die Gefängnisse, öffentlichen Häuser, den Buchhandel, die Buchdruckerey und die Ausübung des Gottesdienstes zu verwalten ;
7. Die Freyheit u. Sicherheit der öffentlichen Wege zu handhaben, die Aufsicht über die Stadtstraßen zu führen, für die Gesundheit und Reinlichkeit der Stadt zu sorgen, gegen Feuersbrünste u. Ueberschwemmungen Vorkehrungen zu treffen ;
8. Die Polizey über die Handlungsbörsen, bey den Kaufleuten, über die Fleischhallen, Märkte und Schauspielhäuser auszuüben.

Art. 29.

Den Maires können außerdem noch Verrichtungen, die in die General-Verrichtung einschlagen, übertragen werden,



leur sont déléguées, à la charge de les exercer sous l'autorité des préfets et la surveillance interposée des sous-préfets; ces fonctions consistent:

1. Dans le travail et la répartition des contributions directes entre les habitants dont la commune est composée;
2. La surveillance sur les percepteurs et le versement des contributions dans les caisses publiques;
3. La direction immédiate des travaux publics dans le territoire de la commune;
4. La régie immédiate des établissements publics destinés à l'utilité générale;
5. La surveillance et l'action nécessaire à la conservation des propriétés publiques;
6. L'inspection directe des travaux de réparation ou de reconstruction des édifices qui servent au culte religieux pour plusieurs communes;
7. Les opérations locales relatives à la levée de la conscription;
8. De délivrer les passeports pour l'intérieur de nos états de Berg et de Clèves.

§ 3.

## Deliberationes.

### Conseil municipal.

ART. 30.

Il y aura un conseil municipal dans chaque ville, bourg ou autre lieu où il existe une municipalité.

ART. 31.

Le nombre des membres de ce conseil sera de huit dans les lieux où la population n'exécède pas 2,500 habitans; de seize dans ceux où elle n'exécède pas 5,000 et de vingt dans ceux où la population est plus nombreuse.

ART. 32.

Le maire de chaque commune est de droit membre du conseil municipal, il en à la présidence.

Le conseil nomme son secrétaire parmi les membres.

jedoch immer, um sie unter der Autorität der Präfecte und der Mitaufsicht der Unterpräfecte zu versehen.

Diese Berrichtungen bestehen:

1. in der Berrheilungs-Operation der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde;
2. in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Kassen;
3. in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde;
4. in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;
5. in der Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftsführung;
6. in der directen Aufsicht über die bey Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der für mehrere Communen zu ihrem Gottesdienste bestimmten Gebäude, vorgenommen werdenden Arbeiten;
7. in Beforgung der zur Aushebung der Conscriptibiten im Orte vorzunehmenden Operationen;
8. in der Ertheilung der Reisepässe für das Innere Unserer Berg- und Clevischen Staaten

§ 3.

## Berathschlagungen.

### Municipal-Rath.

Art. 30.

In jeder Stadt, in jedem Marktsteden oder andern Orte, worin eine Municipalität ist, soll ein Municipal-Rath seyn.

Art. 31.

In den Dertern, deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, soll solcher aus acht, in denen, welche nicht über 5000 Einwohner enthalten, aus sechszehn, und in den noch stärker bevölkerten, aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 32.

Der Maire einer jeden Commune ist von Rechtswegen Mitglied des Municipal-Rathes und hat darin den Vorsth.

Zum Secretär ernennt der Municipal-Rath eines seiner Mitglieder.



ART. 33.

En cas d'absence, maladie ou empêchement, le maire est remplacé dans la présidence par un de ses adjoints.

ART. 34.

Le conseil s'assemblera chaque année le 15. Septembre et pourra rester assemblé dix jours.

ART. 35.

Il entendra et pourra débattre le compte des dépenses et recettes municipales qui sera rendu par le maire.

ART. 36.

Lorsque le compte des dépenses municipales est présenté au conseil, le maire quitte la présidence et il est remplacé par un membre du conseil municipal choisi au scrutin secret et à la majorité absolue des voix.

ART. 37.

Le conseil municipal délibère sur le mode de partage des affouages, pâtures, récoltes et fruits communs.

ART. 38.

Sur les besoins de la commune, sur la nature et la quotité des dépenses annuelles.

ART. 39.

Sur les emprunts, sur l'établissement des octrois, sur leurs tarifs, sur la quotité des centimes additionnels aux contributions à imposer au profit de la commune.

ART. 40.

Il règle la répartition des travaux nécessaires à l'entretien des propriétés qui sont à la charge des habitants.

ART. 41.

Il pourra, dans le cours de l'année, être convoqué extraordinairement par ordre du Préfet. Il sera nécessairement convoqué lorsqu'il s'agira de délibérer sur des acquisitions et des aliénations d'immeubles, sur l'emploi du prix des ventes, des remboursements et recouvrements, sur les procès intentés et sur les procès à soutenir.

Art. 33.

In Abwesenheits- oder Krankheits- oder Verhinderungsfällen soll der Maire im Vorzuge durch einen seiner Beigeordneten ersetzt werden.

Art. 34.

Der Rath versammelt sich den 15ten Sept. jeden Jahrs, und kann zehn Tage beisammen bleiben.

Art. 35.

Er soll die Rechnung über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben, welche der Maire abzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, darüber Bemerkungen zu machen.

Art. 36.

Wenn die Rechnung über die Municipal-Ausgaben dem Rathe vorgelegt wird, so gibt der Maire den Vorzug ab, und wird durch ein im geheimen Scrutinium und durch absolute Stimmen-Mehrheit gewähltes Mitglied des Municipal-Rathes ersetzt.

Art. 37.

Der Municipal-Rath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Aernte und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen.

Art. 38.

Ueber die Bedürfnisse der Gemeinde, über die Natur der jährlichen Ausgaben und derselben Beträge.

Art. 39.

Ueber die Anleihen, Octrois-Anstalten, ihre Tarife, und über den Betrag der zum Besten der Gemeinde zu den gewöhnlichen Steuern aufzuliegenden Zulags-Centimen.

Art. 40.

Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 41.

Er kann im Laufe des Jahres auf Befehl des Préfectes außerordentlich zusammenberufen werden. Dieß muß nothwendig geschehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückgezahlter und beygetriebener Gelder, und über die angefangenen und die fortzusetzenden Prozesse zu berathschlageln.



ART. 42.

Toutes les délibérations pour lesquelles la convocation du conseil municipal est nécessaire, ne peuvent être exécutées que d'après l'autorisation du Préfet ou du gouvernement, selon la proposition de la commune.

§ 4.

Secrétariat et Archives.

ART. 43.

Il y aura dans toutes les municipalités au dessus de 5,000 âmes un secrétaire qui signera les expéditions et gardera les archives.

Es ist aus den Bestimmungen dieser Ordnung nicht zu erkennen, daß sich der Fremdherrscher sonderlich bemüht hätte, die eigenthümlichen Verhältnisse der Landesteile, wofür die Ordnung bestimmt war, zu erforschen und zu berücksichtigen. — Von einem Bürgerrechte und von einem daraus fließenden aktiven und passiven Wahlrechte für die Aemter in der Gemeinde ist keine Rede, weil nicht allein der Bürgermeister (Maire), sondern auch die Municipalräthe und überhaupt die sämmtlichen Organe der Verwaltung nicht gewählt, sondern von oben ernannt werden. Die Artikel 44 und 45 bestimmen:

ART. 44.

Les Préfets, les membres des conseils de Préfecture, ceux des conseils généraux des départemens, les secrétaires généraux de Préfecture, les sous-Préfets, les membres des conseils d'arrondissement, les maires, adjoints et secrétaires des villes dont la population excède 5,000 âmes, les membres des conseils municipaux et les commissaires de police des dites villes, seront nommés par nous.

ART. 45.

Dans les villes, bourgs et villages au dessous de 5000 habitans, les maires, adjoints et membres des conseils seront nommés par les Préfets.

Und dennoch darf nicht verkannt werden, daß in diesen nothdürftigen, nicht einmal den Träger der Verfassung, die Gemeinde, in seinen rechtlichen Merkmalen und Bestandteilen kennzeichnenden Vorschriften ein großer Fortschritt lag gegenüber den früheren Verfassungsverhältnissen, wo die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände zweier ernannter Vorsteher gelegt war, das Gemeinbehauhaltswesen sich in einem kläglichen Zustande befand und die Entlastung der abtretenden Vorsteher für ihre Verwaltung einem weitläufigen judiciarischen Verfahren, welches den Betroffenen große Kosten und Beschwerden verursachte, unterworfen war, sodas die Vor-

Art. 42.

Alle Berathschlagungen, um derentwillen die Zusammenberufung des Municipal-Rathes nöthig ist, können nur in Gefolge einer vom Präfecte oder von der Regierung auf den Vorschlag der Gemeinde erteilten Authorisation in Vollziehung gesetzt werden.

§ 4.

Secretariat und Archive.

Art. 43.

Es soll in jeder Municipalität von einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen ein Secretair seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen und die Archive aufzubewahren hat.

Art. 44.

Die Präfecte, die Mitglieder der Präfectur- und der General-Departements-Räthe, die General-Secretairs der Präfecturen, die Unterpräfecte, die Mitglieder des Arrondissements-Rathes, die Maires, Beigeordneten u. Secretaires der Städte, deren Bevölkerung sich über 5,000 Seelen beträgt, die Mitglieder der Municipal-Räthe, und die Polizei-Commissairs besagter Städte werden von Uns ernannt werden.

Art. 45.

Die Ernennung der Maires, der Beigeordneten und der Mitglieder der Municipal-Räthe in den Städten, Flecken und Dörfern von weniger als 5,000 Einwohnern bleibt den Präfecten überlassen.



sieher fast stets bestrebt waren, sich sobald als möglich von diesem Amte zu befreien.

Für die nach dem Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807 bei dem Preussischen Staate verbliebenen Landesteile wurde die Städteordnung vom 19. November 1808 erlassen, welche die Grundlage zur Wiedergeburt des Städtewesens und des Bürgertums schuf. Diese Städteordnung ist aber in den von Preußen 1814 und 1815 wieder- oder neu gewonnenen Landesteilen nicht zur Geltung gelangt. Für diese Landesteile erging nach längeren Vorarbeiten die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, welche nach und nach eingeführt werden sollte, in Witten aber ebenfalls nicht zur Einführung gekommen ist. Unterdessen war die Regierung König Friedrich Wilhelms III. schon seit Jahren mit einer Reform der Landgemeinde-Verfassung für die Provinz Westfalen beschäftigt. Nachdem nach dem Gutachten des Staatsrates ein Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden abgefaßt worden war, wurde derselbe den im Jahre 1833 zu einem Provinzial-Landtage versammelten Ständen zur Begutachtung vorgelegt, welche ihre Erklärungen zu demselben abgaben. Es dauerte aber noch volle acht Jahre, ehe das Werk zur Vollendung gedieh, und König Friedrich Wilhelm III. sollte es nicht mehr schauen. Nachdem die gesamten Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden waren, wurde die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom König Friedrich Wilhelm IV. am 31. Oktober 1841 erlassen, womit eine umfassende Reform der Gemeinde-Verfassung dieser Provinz zum vorläufigen Abschlusse gebracht und der letzte Rest der fremdherrlichen Gesetzgebung beseitigt wurde.

Die Ordnung bezweckte, wie der König im Eingange des Gesetzes sagt, die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründete Verfassung zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den „neu entstandenen Elementen“ der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Sie setzte demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landesteilen der Provinz Westfalen zeither bestandenen fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen, sowie alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz außer Kraft.

Das Wesen dieser neuen Ordnung bestand in Folgendem:

1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse einen eigenen „Haushalt“ hatten, es sei auf Grund eines besonderen Stats oder einer Abteilung des Stats der Bürgermeisterei oder des Kantons, sollten fortan eine Gemeinde mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden. Früher selbständige, jetzt mit anderen zu einem Haushalt verbundene Gemeinden, konnten ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinden verlangen. Zur Gemeinde gehörten alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.



Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verblieben für sich und ihre, im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen laut Verordnungen oder Reccesse zustehenden Rechte. Die mit den Ortsgemeinden verbundenen Rittergüter sollten aus Rücksicht auf ihr „ursprüngliches Recht“ von den Gemeinden getrennt werden, wenn beide Teile einig waren, andernfalls sollte der Minister entscheiden. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausschieden, waren für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden oblagen.

2. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern sollte ein Verwaltungsbezirk (Amt) gebildet werden; desgleichen aus einer Gemeinde, wenn dieselbe von dem Umfange war, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen; in diesem Falle blieben die Rittergüter im Gemeindeverbande. Für Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse für alle Gemeinden und Rittergüter konnte ein Amtskommunalverband durch Beschluß der Amtsversammlung unter Genehmigung der Regierung gebildet werden.

Die bisherigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollten beibehalten und etwa erforderliche Abänderungen mit Genehmigung des Ministers vorbehalten werden. Amtsversammlungen und Kreisstände waren zuvor zu hören. Für bestehende eigentümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden und Landesteile konnte das Gesetz durch Dorfordnungen ergänzt und näher bestimmt werden.

Mitglieder der Gemeinde sollten sein sämtliche selbstständige Einwohner derselben, alle, welche mit einem Hause darin angeessen, und diejenigen männlichen Personen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt und unbescholten waren und denen durch Beschluß der Gemeindeversammlung das Gemeinderecht verliehen war. Die Mitglieder der Gemeinde sollten an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde teilnehmen, jedoch sollte die Teilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) nur den Meistbeerbten zustehen, d. h. denjenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angeessen waren und von ihrem daselbst befindlichen Besitze an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter 2 und nicht über 5 Thaler — nach Vernehmung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten festzusetzenden Betrag — entrichteten; sowie denjenigen, welchen das Bürgerrecht besonders verliehen worden war.

Die Gemeinde sollte zu allen Leistungen verpflichtet sein, welche das Gemeindebedürfnis erforderte, und soweit die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen hierzu nicht hinreichten, waren alle einzelne Gemeindeangehörige zu Geldbeiträgen und Diensten verpflichtet.

Die Meistbeerbten zerfielen in zwei Klassen:

1. Die Besitzer derjenigen Bauergüter (Höfe, Colonate, Rotten u. s. w., welche



a) vor 1806 in den Contributions- oder Schätzungs-Matrakeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren oder

b) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13./7. 1836 unterworfen waren, d. h. einer anderen Successionsordnung als der des gemeinen Rechts folgten, z. B. der Erstgeburt.

2. Klasse: Die übrigen Hausbesitzer und die, welchen das Bürgerrecht verliehen. Diese Einteilung der Meistbeerbten fiel fort, wo die Contributions- oder schätzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor 1806 keine geschlossenen Güter bildeten.

Der zwar altertümliche, aber eben deshalb dem Verständnisse etwas entrückte und jedenfalls nicht glücklich gewählte Begriff der „Meistbeerbten“ führte zu vielen Mißdeutungen und machte viele Erläuterungen der Behörden notwendig.

Im Kreise Bochum wurde als Regel angenommen, daß hier alle Bauergüter (Höfe und Kotten) schon vor dem Jahre 1806 in den Contributions- und Schätzungs-Matrakeln gestanden. Die Zeitpachtsgüter nach dem französisch-bergischen Dekret vom 13. 9. 1811, d. h. die Leibgewinnsgüter nach älterer Bezeichnung waren ebenfalls nach einer früheren Uebereinkunft der Stände mit dem Landesherrn schätzungspflichtig, weil der Besitzer oder Gewinnträger die Schätzung zu entrichten hatte, nicht aber der Eigentümer oder Gutsherr, im Uebrigen waren sie auch dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13./7. 1836, dem die Observanz die Entstehung gegeben, unterworfen, und hier wurde als Regel die Succession nach der Erstgeburt, daher eine von dem gemeinen Rechte abweichende Successionsordnung verordnet. Pachtgüter auf eine gewisse Zeit, wie sie jetzt vorkommen, sind ganz anderer Art als die Zeitpachtsgüter im französisch-bergischen Sinne, d. h. die alten Leibgewinnsgüter. Der Hausbesitz war Fundamentalebendigung aller Gemeinde-Mitgliedschaft, sonst war keine solche vorhanden. Im Uebrigen konnte das Gemeinderecht nur durch Verleihung aus besonderem Vertrauen der Gemeindeversammlung erworben werden.

Die Gemeinde wurde in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten, in größeren Gemeinden nach Bestimmung des Oberpräsidenten durch Gemeindeverordnete vertreten. Die Gemeindeverordneten sollten bestehen aus:

1) Den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter und

2) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörde zu bestimmen war und nicht unter 6 und nicht über 18 betragen sollte.

Die G.-V. wurden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre schied die Hälfte aus, wofür Neuwahlen stattfanden. Die Wahlen erfolgten nach Klassen. Die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden G.-V. richtete sich nach dem Verhältnis der Gesamtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Klasse



begriffenen Meistbeerbten entrichtet wurde. Zu dem Wahltermine mußten die Meistbeerbten persönlich oder durch gesetzliche Stellvertreter erscheinen. Die Ausgebliebenen waren an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einfindung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Gewählt war derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit hatte. Der Landrat hatte die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen, wenn gegen die Legalität der Wahl oder die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern war. (Sie mußten Meistbeerbte sein, sich zur christlichen Religion bekennen und — was überhaupt das Gemeinderecht ausschloß — sie durften nicht wegen eines Verbrechens auf 2 Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härteren Strafart oder wegen Meineids, Diebstahls oder qualifizierten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe verurteilt worden sein.) Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Bestimmungen über die Wahlform blieb besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Oberpräsidenten mit Instruktion zu versehen hatte.

Der Vorsteher wurde vom Landrat aus der Zahl der Meistbeerbten oder aus den Gemeinderordneten ernannt. Er verwaltete sein Amt unentgeltlich und besorgte unter Mitwirkung der Gemeinde-Versammlung und unter Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. Bei solchen Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen Staat, Institute oder Privatpersonen ankam, entschied der Vorsteher und der Amtmann, kamen örtliche Verhältnisse dabei in Betracht, so war die Gemeinde-Versammlung zu hören. Der Vorsteher konnte Geldstrafen bis zu einem Thaler verfügen. Strafverfügungen wegen Ausbesserung der Gemeindegelände gehörte nicht zu seiner Kompetenz, weil für die Ausbesserung der Wege in Ermangelung einer längst verheißenen, aber nicht erschienenen Instruktion die Wegeordnung vom 7. Januar 1769 noch in Kraft war. Diese Wegeordnung war kein Orts-Polizei-Gesetz und deshalb konnte nur der Amtmann die vorkommenden Wegepolizei-Übertretungen untersuchen und bestrafen.

Der Oberpräsident von Vincke befürchtete, daß in sehr vielen Gemeinden eine große Schwierigkeit in der Auffindung geeigneter Vorsteher entstehe, deren Qualifikation dem Gesetze entspreche. Zu dieser Qualifikation gehöre aber nicht nur die Fähigkeit, einen Beschluß zuwege und zu Protokoll zu bringen, einen schriftlichen Vortrag zu erstatten, einen Strafbeschluß abzufassen und zu motivieren, sondern auch die gehörige Gewandtheit und Autorität, eine mehr oder minder zahlreiche Versammlung zu dirigieren, eine entstehende Diskussion zu leiten, dabei die Ordnung bei getheilten Meinungen zu erhalten und das Resultat der Beratung und Beschlußnahme richtig aufzufassen und darzustellen; es gehöre dazu die Fähigkeit, die Rechtsverhältnisse einer Korporation im Allgemeinen richtig zu beurteilen; — ein unbescholtener Charakter und guter Wille.

Es sei ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, daß nur tüchtige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vorsteher ernannt würden. Am 31. Juli 1846 erging eine eingehende Instruktion, welche die Vorsteher über die Aufgaben ihres Amtes belehrte.



Die Gemeinde-Versammlung hatte zu entscheiden in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den inneren Haushalt der Gemeinde bezogen, namentlich Festsetzung des Haushalts-Etats, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken, Melioration von Grundstücken, Verpfändung von Grundstücken, Anstellung von Prozeffen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtfame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats lagen ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen als: Neubau, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen. Die Gemeinde-Versammlung, sowie die einzelnen Mitglieder derselben, waren der Gemeinde für den ihr zugesügten Nachteil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entzogen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlussnahme verhinderten oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischten; dagegen waren sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unrechlicher Absicht gehandelt hatten. Ergab sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hatte die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hatte; auch einzelne Mitglieder konnten wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeinde-Versammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden. Wenn die Gemeinde-Versammlung glaubte, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtverlegungen zur Last fielen, so war dem Landrate Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersuchte und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtete. Wenn aber der eine oder andere Teil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen wollte, so war ihm freigestellt, binnen 4 Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provozieren. Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Amtmann nötig werden, so hatte die Regierung solchen auf Antrag der Gemeinde-Versammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher namens derselben den Prozeß zu führen hatte.

Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wurde ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet.

Der Amtmann wurde ohne Unterschied von der Regierung ernannt. Derselbe führte, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten, die Verwaltung der Amtskommunalangelegenheiten und war hierbei allein die ausführende Behörde. Er hatte in dem Amtsbezirk die Polizeiverwaltung, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte zu besorgen, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt waren. Das Amt wurde in Amtskommunalangelegenheiten durch die Amtsversammlung vertreten. Die Amtsversammlung war in denjenigen Ämtern, welche aus Einer Gemeinde bestanden, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden, in den übrigen Ämtern ward dieselbe gebildet:



1. aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Ortsgemeindeverbande standen oder nicht;
2. aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und
3. aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sandte einen Abgeordneten, größere Gemeinden mehr, nach Bestimmung des Oberpräsidenten. Die Wahl derselben fand von den Meistbeerbten und, wo Gemeinde-Vertreter die Gemeinde vertraten, von diesen statt.

Die Stellung der Besitzer der Rittergüter in der neuen Gemeindeverfassung führte zu weitläufigen Verhandlungen, welche aber trotzdem nicht alle Zweifel lösten. Manche dieser Besitzer sahen in den ihnen eingeräumten Vorrechten nur Rechte, aber keine Pflichten, und es wurde ihnen schwer, sich in die neue Ordnung der Dinge zu finden. Ein Erlass des Königs an den Rittersgutsbesitzer von B. möge als charakteristisch für die Auffassung und Sachlage hier Platz finden:

„Ich eröffne Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 14. Februar d. J., daß die Bestimmung im § 112 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841, nach welcher die Rittersgutsbesitzer aus eigenem Rechte Mitglieder der Amts-Versammlung sein sollen, in dem Vertrauen getroffen worden, daß dieselben zu allem, was das Wohl des Amtes betrifft, gern mitwirken und auch an den Berathungen über solche Amtsangelegenheiten, bei welchen sie nicht unmittelbar theilhaftig sind, bereitwillig Theil nehmen werden, ohne daß es dazu eines Zwanges und namentlich der Anwendung von Strafmitteln bedürfe. — Es ist daher ein Verkennen der Absicht des Gesetzes, wenn Sie vermeinen, daß durch die gedachte Bestimmung den Rittersgutsbesitzern eine Befugniß habe beigelegt werden sollen, welche nach Willkür ausgeübt werden könne oder nicht; jene Bestimmung setzt vielmehr voraus, daß die Rittersgutsbesitzer auf den Amtstagen in der Regel entweder selbst oder durch gesetzlich zulässige Stellvertreter erscheinen, und wenn sie daran durch besondere Umstände verhindert werden, dem Amtmann hiervon, wie die gesetzliche Ordnung es erfordert, vorher zeitig Anzeige machen. — Ich habe zu Ihnen das Vertrauen, daß es nur dieser Andeutungen bedürfen werde, damit die Mißverhältnisse nicht wiederkehren, durch welche die Behörde veranlaßt worden, Sie in eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler zu nehmen, und Ich habe befohlen, daß diese Ordnungsstrafe niedergeschlagen werde.

Sans-souci, den 22. Mai 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

Die Oberaufsicht des Staates über die Ämter und Gemeinden wurde durch die Regierung und Landräte ausgeübt.



In Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. October 1841, betr. Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt, wurde durch Regierungsverfügung vom 24. Dezember 1841 die Einführung der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 in Witten vorläufig verordnet. Nach der erwähnten Ordre sollte jedoch die zu erwählende Stadtverordneten-Versammlung mit Vorbehalt höherer Genehmigung darüber zu entscheiden haben, ob in der Stadt Witten die revidierte Städteordnung eingeführt werden solle oder nicht. Im Fall sie sich für das letztere entscheide, sollte die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde Witten nach der Landgemeindeordnung vom 31. October 1841 eingerichtet werden und diese demnächst in der Stadt Witten zur Anwendung kommen.

Zur Erlangung der Qualifikation als Bürger im Sinne der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 wurden mit Genehmigung des Oberpräsidenten von Vincke folgende Normen festgesetzt:

Als Bürger sollten angesehen werden:

- a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Eigentum haben, dessen Wert sich auf 600 rthl. belaufe; es wurde ein höherer Satz als das in §§ 15 der Städteordnung vorgesehene Minimum angenommen, weil der Grundbesitz in der Stadt Witten in einem sehr hohen Preise stehe und schon 1 Morgen Land 300 rthl. koste;
- b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme von 300 rthl. — „ — „ beziehen;
- c) Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von 400 rthl. nachweisen und zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben.

Zu den Stadtverordneten sollten nur diejenigen Bürger gewählt werden können, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigentum, dessen geringster Wert 2000 rthl. betrage, oder ein jährliches Einkommen von 300 rthl. hatten, gleichviel, ob solches aus stehendem Gewerbe oder aus anderen Quellen herrühre. Ueber die Zahl der Stadtverordneten konnte sich der Gemeinderat nicht einigen; 4 seiner Mitglieder waren für die gesetzlich zulässige Zahl von 12 und 4 für die Zahl von 9 Stadtverordneten. Der Bürgermeister Kämpfer entschied für die letztere Beschlußnahme und begründete dieselbe in einer besonderen Eingabe vom 26. Januar 1842 damit, daß Witten erst im Jahre 1824 durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für Westfalen in die Reihe der Städte mit hineingezogen und vor dieser Zeit ein Dorf gewesen sei und daß Witten auch bis auf die lange durchführende Hauptstraße, an welcher sich einige städtisch aussehende Häuser befänden, noch jetzt ganz ein dörfliches Aussehen habe; der Ort sei gar nicht in sich abgeschlossen und betrügen nach von Viebahn's Ortschaftstabelle die in etwa zusammenwohnenden Eingewohnten nur 1971, während die übrigen weit entfernt von der Stadt, meist in bäuerlichen Verhältnissen lebend, wohnen und gar keine städtischen Interessen hätten; von den 110 der zu Stadtverordneten Wählbaren würden als außen wohnend und ungeeignet 50 abgehen, so daß nur 60 übrig blieben, auf welche die Wahl gerichtet werden könne. Für 9 Stadt-



verordnete mit 9 Stellvertretern und 4 Magistratsmitgliedern würden mit dem nach einem Jahre ausscheidenden Drittel der Stadtverordneten 25, also die Hälfte der qualifizierten Personen erforderlich sein, die andere Hälfte würde zur Meisterrepräsentative und zum Schulvorstande gehören und würden somit alle qualifizierten Bürger ziemlich zu gleicher Zeit mit einem städtischen Amte bekleidet sein. Hieraus entstehe die Inkonvenienz, daß ein regelmäßiger Wechsel schwerlich erzielt und daß durch fortwährende Beamtung der Bürger der Sinn für die repräsentative Verfassung nicht allein nicht genährt, sondern vielmehr erdrückt werde. Dies würde bei einer größeren Zahl von Stadtverordneten in noch bedeutenderem Maße der Fall sein, weshalb es hinreichend motiviert erscheine, nur die nach dem Gesetz zulässige kleinste Anzahl Stadtverordnete festzustellen. Um so mehr würde aber die Zahl von 9 genügen, als die eigentliche Wirksamkeit der Stadtverordneten — Verwaltung des Kommunalvermögens — hierorts nie entwickelt werden könne, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Stadt Witten gar kein Kommunal-Vermögen besitze.

Der Oberpräsident beschränkte die Zahl der Stadtverordneten auf 9. Die Wahl derselben sollte nicht nach Klassen und Bezirken, sondern in einer Versammlung sämtlicher Bürger vorgenommen werden. Die Zahl der nach den angenommenen Grundsätzen wahlfähigen Bürger betrug 241 und die Zahl der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger 112.

Die Wahl wurde am 29. Mai 1842, mittags 12 Uhr, im Gasthofs des Gastwirts Vormann abgehalten. Gemäß § 67 der revidierten Städteordnung sollte vor dem Wahlgeschäfte ein feierlicher Gottesdienst stattfinden; da dies aber in Witten wegen der örtlichen Verhältnisse nicht einzurichten gewesen, so wurden alle stimmberechtigten Bürger eingeladen, am Wahltag dem Gottesdienste in der Kirche ihrer Gemeinde beizuwohnen und Gott um seinen Beistand zu dieser ersten, wegen der von den zu erwählenden Stadtverordneten zu entscheidenden Frage, für das Interesse der Stadt so überaus wichtigen Wahl zu bitten.

Die Wahl geschah in der Art, daß jeder einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in das Wahlgefäß einlegte. Die absolute Stimmenmehrheit entschied; ergab sich diese nicht sogleich, so wurden diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, auf engere Wahl gebracht, welches Verfahren so lange fortgesetzt wurde, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht worden war. Wurde auch durch wiederholte Versuche eine absolute Stimmenmehrheit nicht bewirkt, so ging bei gleicher Stimmenzahl der Angefessene dem Unangefessenen vor. Zwischen Erwählten aber, welche beide zu den Angefessenen oder zu den Unangefessenen gehörten, entschied das Loos. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten mußte aus Grundbesitzern bestehen, welche Bestimmung jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung fand. Wenn von den erwählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer waren, so traten diejenigen Unangefessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt hatten, zurück, und wurden dann die ersten Stellvertreter. Die Wahl wurde alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der



Grundbesitzer erneuert. Wegen jeden Stadtverordneten und jeden Stellvertreter fand eine besondere Wahl statt.

In dem Wahltermine waren alle stimmsfähige Bürger zu erscheinen verpflichtet, wenn nicht begründete Entschuldigungsgründe vorhanden waren. Die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen wurden zu Protokoll vermerkt.

Die ausgebliebenen Bürger konnten an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmung teilnehmen und waren an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Aus der Wahl, welche feierlich durch das Geläute der Kirchenglocken eingeleitet wurde, gingen hervor:

als Stadtverordnete:

Gustav Müllensiefen, Kaufmann,  
Heinrich Vormann, Bauer,  
Peter Albert, Wirt,  
Hermann Vormann, Wirt,  
Heinrich Staarmann, Rötter,  
Gustav Brand, Kaufmann,  
Wilhelm Haarmann, Gastwirt,  
Heinrich Schmidt, Wirt,  
Wilhelm Ostermann, Wirt;

als Stellvertreter:

Diedrich Roepe, Rötter,  
Gerhard Heinrich Drees, Wirt,  
Ludwig Schürmann, Wirt,  
Johann Albert, Schmied,  
Heinrich Hemsjoth, Wirt,  
Theodor Müllensiefen, Kaufmann,  
Heinrich Haarmann, Kaufmann,  
Wilhelm Achterath, Obersteiger,  
Wilhelm Schrickling, Wirt und Schmied.

Es wurde jetzt die Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 in den Gemeinden des Amtes Witten vorgenommen. Das Amt bestand 1842 aus folgenden Bestandteilen:

Stadt Witten 2023 Seelen mit 111 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden;

Langendreer, Dorf, 1551 Seelen, mit 71 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden;

Düren, Bauerschaft, 134 Seelen, mit 5 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden;

Somborn, Bauerschaft, 101 Seelen, mit 11 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden;



Stoekum, Bauerschaft, 382 Seelen, mit 22 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden;

Werne, Bauerschaft, 390 Seelen, mit 25 Haus- und Grundbesitzern und über 2 rthl. Prinzipalgrundsteuer Zahlenden.

Der Landrat zu Dortmund schlug bei Einführung der Landgemeindeordnung vor, die bisher mit der Bürgermeisterei Witten vereinigten Gemeinden Stoekum, Düren, Somborn und Werne künftighin zum Amte Dortmund zu schlagen. Der Oberpräsident von Vincke ging auf diesen Vorschlag insofern ein, daß er Gutachten des Bezirks-Gemeinderates und der Kreisstände einforderte. Der Landrat zu Bochum, Graf von der Recke-Volmarstein war entschlossen, sich aufs Aeußerste dagegen zu wehren, sofern die Gemeinderäte der betreffenden Ortschaften und der Bezirksgemeinderat sich gegen den Plan erklären würden. Für diesmal hatte der Plan auch wirklich keinen Erfolg. Die Gemeinderäte der Landgemeinden unter Vortritt der Gemeinde Langendreer wünschten die Konstituierung eines eigenen Amtes. Die Königliche Regierung wies diesen Antrag jedoch am 12. März 1843 zurück, weil die Gemeinden Langendreer, Stoekum, Düren, Somborn und Werne mit nur 2558 Einwohnern ein eigenes Amt zu konstituieren nicht im Stande seien, da es nicht möglich sein würde, für die geringe Besoldung von 225 rthl., das Maximum, was dem Amtmann gegeben werden könnte, einen qualifizierten und unabhängigen Mann zu finden. Ein Antrag an den Oberpräsidenten vom 30. März 1843 wurde durch Verfügung vom 7. April 1843 ebenfalls abgelehnt und auch die Abtrennung der Gemeinden Stoekum, Werne, Düren und Somborn vom Kreise Bochum und Vereinigung mit dem Kreise Dortmund, resp. mit dem Amte Lütgendortmund sollte zufolge gedachter Verfügung des Ober-Präsidenten vorläufig auf sich beruhen bleiben.

Inzwischen hatte die neugewählte Stadtverordneten-Versammlung zu Witten am 19. November 1842 sich entschlossen, von der Einführung der revidierten Städteordnung Abstand zu nehmen, und die Verleihung der für die Städte modifizierten Landgemeindeordnung zu beantragen, weil sie durch die Einführung der Landgemeindeordnung unter Beibehaltung des bisherigen Bürgermeistereibezirks als Landbezirk eine wohlfeilere Verwaltung zu erzielen hoffte. Sie stellte hierbei jedoch die Bedingung, daß keine Gemeinde abgetrennt werden dürfe. Das Ministerium des Innern genehmigte die Einführung der modifizierten Landgemeindeordnung, verwies jedoch in Betreff der gestellten Bedingung auf § 15 der Land-Gemeinde-Ordnung, wonach bei Veränderungen, welche jetzt oder künftighin in den Gemeinde- oder Amtsbezirken vorgenommen werden, die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Beteiligten im Verwaltungswege zu bewirken war. Der Kreis Bochum sollte hiernach aus folgenden 6 Aemtern bestehen:

1. Bochum mit 13 Gemeinden,
2. Witten mit der Stadt und 5 Gemeinden,
3. Herne mit 11 Gemeinden,



4. Wattencheid mit der Stadt und 17 Gemeinden,
5. Blankenstein mit der Stadt und 7 Gemeinden,
6. Hattungen mit 16 Gemeinden.

Nunmehr sollte mit der weiteren Einführung der Landgemeindeordnung vorgegangen werden. Hierzu war zunächst das Gutachten der Gemeinderäte in Betreff der als Meistberühmte anzusehenden, d. h. als zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten Personen erforderlich. In dem zu diesem Zwecke auf den 13. März 1843 anberaumten Termine erschien jedoch nicht ein einziger der ländlichen Gemeinderäte. Die Gemeinden hofften noch immer auf Erfüllung ihres Wunsches, indem sie die Entscheidung des Ministeriums angerufen hatten. In dem zu demselben Zwecke auf den 24. März 1843 beim Gastwirt Bormann in Witten anberaumten Termine, zu welchem jeder Gemeinderat bei einer Strafe von 10 Thalern vorgeladen wurde, erschienen die Gemeinderäte. In Betreff der Landgemeinden wurde bestimmt, daß demjenigen das Gemeinde- oder Bürgerrecht zustehen solle, welcher 4 rthl. Hauptgrundsteuer und resp. 4 rthl. Klassensteuer entrichte. Der Oberpräsident änderte diesen Census jedoch für die Stadt Witten auf 3 rthl. Grundsteuer und 3 rthl. Klassensteuer, für die Gemeinde Langendreer auf 4 rthl. und für Stockum, Düren, Somborn u. Werne auf 2 rthl. ab. Die Zahl der Verordneten für die Stadt Witten und jede Gemeinde wurde auf 8 festgesetzt, wovon alle 3 Jahre die Hälfte auszuschneiden hatte.

Die Bestrebungen der Landgemeinden auf Abtrennung vom Amte Witten und Konstituierung eines eigenen Amtes fanden durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1843 ihre Erledigung dahin:

das Ministerium des Innern kann auf das in der Eingabe vom 28. April cr. enthaltene Gesuch der Gemeinderäte Bolte, Kalthoff und Uebrigre um Trennung der Dorf- und Bauerschaften Langendreer, Stockum, Düren, Somborn und Werne von dem Gemeindeverbande mit der Stadt Witten nicht eingehen, muß es vielmehr bei den eingereichten diesfälligen Bescheiden der Provinzialbehörden bewenden lassen. Denn durch die Vereinigung der gedachten Ortschaften mit der Stadt Witten zu einem gemeinschaftlichen Amtsbezirke, welche in den Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 begründet ist, wird die Selbstständigkeit derselben nicht beeinträchtigt. Sie werden unter der Leitung und Beaufsichtigung des gemeinschaftlichen Amtmanns selbstständige Kommunen mit eigenem Haushalte, eigener Gemeinde-Versammlung und eigenem Vorsteher nach Vorschrift des Gesetzes bilden, ebenso, wie dies mit der Stadt Witten der Fall sein wird; und für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten tritt die Verbindung zu einem Amte ein, zu dessen Sitz sich allerdings Witten, als der gemeinschaftliche Markort, vorzugsweise eignet, und durch dessen möglichste Ausdehnung auch die Gelegenheit gegeben ist, die Kosten der Befoldung etc. durch gemeinschaftliche Uebertragung möglichst wenig fühlbar zu machen.



Die Zahl der Gemeindeverordneten für die Gemeinden Langendreer, Stodum und Werne wurde vom Oberpräsidenten auf 6 mit 3 Stellvertretern bestimmt, wogegen die Gemeinden Somborn und Düren durch sämtliche Meistbeerbte vertreten werden sollten.

Am 15. Dezember 1843 fanden die Wahlen der Landgemeinden in derselben Weise, wie die Stadtverordnetenwahlen statt. Der Beginn der Wahl wurde durch das Läuten der Kirchenglocken kundgegeben. Die Wahlen ergaben folgendes Resultat:

Gemeinde Langendreer.

Gemeindeverordnete:

Wilh. Kalthoff, J. Wilh. Becker, Joh. D. Bünger, Friedr. Seveden,  
J. Heinr. Tranthroth, Herm. Ernst.

Stellvertreter:

Joh. Diedr. Rämper, Hermann Nieder-Westermann, Joh. Heinr. Lehmkuhl.

Gemeinde Werne.

Gemeindeverordnete:

Joh. Heinr. Börnecke, Joh. Heinr. Fitting, Joh. Cour. Frenking,  
Diedr. Wilh. Baack, Herm. Kohlleppe, Joh. Diedr. Thiemann.

Stellvertreter:

G. H. Pieper, E. Wortmann, J. Heelbrügge.

Gemeinde Stodum.

Gemeindeverordnete:

Heinr. Wilh. Pleuger, Heinr. Mertmann gt. Kellerhoff, H. Schmidt,  
H. W. Bommert, D. W. Gerdes, D. W. Sträterhoff.

Stellvertreter:

Heinr. Herm. Passmann, H. W. Ostermann, Fr. Hippert.

Durch Bekanntmachung vom 6. Februar 1844 im Bochumer Kreisblatt bestätigte der Landrat, Graf von der Recke-Volmarstein, gemäß § 60 der Landgemeindeordnung die getroffenen Wahlen und erklärte die Gewählten für die künftigen gesetzlichen Vertreter der betreffenden Gemeinden. Bis zur Einführung sollten jedoch die bisherigen Gemeinde-Vertreter in Funktion bleiben.

Nunmehr konnte endlich zur Wahl der Amtsversammlung, welche aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, und aus gewählten Abgeordneten gebildet wurde, geschritten werden. Die Amtsverordneten waren in den Gemeinden, welche durch Gemeinde- resp. Stadtverordnete vertreten wurden, von diesen, in den durch die Meistbeerbten selbst vertretenen Gemeinden von den letzteren zu wählen. Zur Amtsversammlung sandte die Stadt Witten 3, die Gemeinde Langendreer 2 Abgeordnete, die übrigen Gemeinden je 1 Abgeordnete.

Die für die Stadt Witten früher gewählten Stadtverordneten wurden einfach beibehalten, und da die Zahl 9 auf 8 reduziert war, mußte einer ausscheiden, wozu sich Peter Albert, welcher an einem Augenübel litt,



obnehin schon gemeldet hatte. Die Verordneten der Stadt Witten sollten den Titel „Stadtverordnete“ beibehalten, der Vorsteher der Stadtgemeinde den Titel „Bürgermeister“ führen.

Soweit waren die Hindernisse glücklich überwunden, und, nachdem für die Gemeinden Langendreer Becker, Werne Kohlkeppel, Somborn Schulte=Somborn, Düren Bussmann und Stockum Pleuger zu Gemeindevorstehern ernannt waren, konnte am 21. Februar 1844 die Wahl der Amtsverordneten für das Amt Witten an letzterem Orte stattfinden. Die Wahl geschah unter denselben Formen wie die früheren Wahlen. Als Amtsverordnete wurden gewählt:

für die Stadt Witten:

Stadtverordnete Gust. Müllensiefen, Wilh. Haarmann und Herm. Bormann,

für die Gemeinde Langendreer:

Gemeindevorordnete Wilh. Kalthoff und Diedr. Bünger,

für die Gemeinde Stockum:

Gemeindevorordneter Heinr. Mertmann gt. Kellerhoff,

für die Gemeinde Somborn:

Meistbeerbter Joh. Ant Watermann,

für die Gemeinde Düren:

Meistbeerbter Diedr. Düren,

für die Gemeinde Werne:

Gemeindevorordneter Wilh. Baack.

Am 13. März 1844 fand zu Witten in der Behausung der Gastwirtin Boff die feierliche Einsetzung der Vorsteher und der Gemeinde-, resp. Stadt- und Amtsverordneten durch den Landrat, Grafen von der Recke-Bolmarstein, statt, womit die definitive Einführung der Landgemeindeordnung vollzogen war.

Kaum war dies geschehen, als die Gemeinde Somborn wieder mit ihrer Bestrebung auf Trennung vom Amte Witten und Zulegung zum Amte Lütgendortmund hervortrat. Der Gemeinderat von Lütgendortmund hatte am 24. Februar 1843 ebenfalls den Antrag an die Kreisstände von Dortmund gestellt, die früher zum Kirchspiele Lütgendortmund gehörigen gewesenen Ortschaften Stockum, Somborn, Düren und Werne dem Amte Lütgendortmund wieder zuzulegen, und die Kreisstände von Dortmund hatten sich diesem Antrage angeschlossen. So nahm 1845 die Verhandlung über diese Frage von neuem ihren Anfang. Die Versammlung des Amtes Witten beschloß am 1. März 1845 mit 7 Stimmen (Stockum, Düren, Somborn und Werne) gegen 6 Stimmen (Witten und Langendreer) die Trennung zu bejahen. Die Minorität protestierte aber mit aller Entschiedenheit gegen die Trennung dieser 4 wohlhabendsten Gemeinden vom Amte und schlug vor, dem früheren historischen Verbands gemäß das Kirchdorf Lütgendortmund wieder dem Amte Bochum und die übrigen Gemeinden des Amtes Lütgendortmund, Kirch Linden und Wischlingen mit 324 Seelen dem Amte Dortmund



zuzuteilen. Dieser Vorschlag der Minorität fand auch die ungeteilte Zustimmung der Majorität. Die Kreisstände machten dagegen den Vorschlag, die Gemeinde Heben mit Wannen dem Amte Witten zuzuteilen, dagegen aber vielleicht Somborn abzutrennen. Die Kreisbeamten von Somborn trugen natürlich auf die Trennung an, während die Amtsversammlung dieselbe verwarf, dagegen die Einverleibung von Heben mit Wannen in das Amt annahm. Der Oberpräsident von Schaper lehnte jedoch am 13. November 1845 die Trennung nochmals ab, da er nach eingehender Prüfung der für und gegen dieselbe vorgebrachten Gründe nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel zu erlangen vermocht habe.

Somit blieb das Amt Witten in seinem dargestellten Umfange bestehen; aber lange sollte es doch nicht währen. Als die neue Gemeindeordnung vom 11. März 1850 erschien und mit der Einführung derselben begonnen wurde, erwachten die alten Sonderbestrebungen der Landgemeinden in verstärkter Kraft, und diesmal winkte ihnen die Palme des Sieges.

Durch Verfügung vom 18. Oktober 1850 genehmigte die Regierung die Abtrennung der 5 Landgemeinden Langendreer, Stockum, Düren, Somborn und Werne vom Amte Witten und die Konstituierung eines eigenen Amtes Langendreer.

Die Umwälzungen in der Staats-Verfassung in Folge der Ereignisse des Jahres 1848, welche in den Verfassungs-Urkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 zum Ausdruck kamen, hatten auch eine Aenderung der Verfassung der Stadt und Landgemeinden notwendig gemacht und, wie erwähnt, wurde unterm 11. März 1850 unter Zustimmung des Landtages eine Gemeindeordnung für die ganze Monarchie erlassen. Die Grundzüge dieser Gemeinde-Verfassung waren folgende:

Zu einem Gemeindebezirk gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt publizirt worden ist.

Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks; als Einwohner aber werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitberingung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindefasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.



Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für unbebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindegewähler, wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist,
- 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
- 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, sowie endlich
- 4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, bezw. ein Grundstück im Werthe von 100 Thalern oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt, in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aber ein jährliches reines Einkommen bezieht, welches je nach ihrer Größe mindestens 200 bis 300 Thaler beträgt.

Als selbstständig wird übrigens nach vollendetem 25ten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen, oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirkes, welche Gemeindegewähler sind, gewählt werden.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als Einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats-, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindegewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

Die Gemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Jede Gemeinde wird durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeinderath vertreten.

Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Ortes und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß.

Der Gemeinderath besteht in Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern aus mindestens 12 Mitgliedern, in Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern in der Regel aus 6 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre von den Gemeindegewählern in 3 Abtheilungen gewählt werden, deren jede  $\frac{1}{3}$  der Gesamt-



steuern oder des Gesamteinkommens ausmacht und  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Gemeinderaths wählt. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen. Die Mitglieder sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Er kontrolliert die Verwaltung und ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushaltsetat, welcher nach vorheriger Offenlegung vom Gemeinderate festgestellt wird.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zu allen Versammlungen ist der Gemeindevorstand einzuladen und alle Beschlüsse sind demselben mitzutheilen. Die Beschlüsse des Gemeinderaths sind für die Gemeinde verbindlich, doch kann der Gemeinderath die gefaßten Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen.

Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden über 1500 Einwohnern aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadtträten, Ratsherren, Ratsmännern), deren Zahl je nach dem Umfange der Gemeinden, vermehrt wird, in Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern aus einem Gemeindevorsteher und 2 Schöffen. Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre, der Beigeordnete und die Schöffen, sowie der Gemeindevorsteher und die Schöffen in den kleineren Gemeinden werden auf 6 Jahre vom Gemeinderath gewählt; sie bedürfen der Bestätigung. Der Gemeinderath wählt auch den Gemeinde-Einnehmer.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
- 2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindegewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderathsitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorstand, in kleineren Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern der Ortsvorsteher, die Ernennung des gewählten Einnehmers beanstanden zu müssen glaubt;

- 3) Die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;



- 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben; damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
- 5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
- 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
- 7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen, und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;
- 8) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindefurkunden in der Urschrift zu vollziehen;
- 9) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
- 10) die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollten) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt worden sind, die Beitreibung zu verfügen.

Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

Der Gemeindevorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes; in allen Fällen, wo die vorherige Beschlusnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust mit sich bringen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlusnahme Bericht erstatten.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindevählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindevähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt.

Vergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:



- 1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
- 2) die Berrichtungen eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Führung der Personenstandsregister;
- 4) die Berrichtungen des Polizeianwalts, vorbehaltlich der Beugniß der Behörden, in den Fällen ad 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Orte kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;

- 5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

In den Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern ist der Gemeindevorsteher Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde. Seine Funktionen sind dieselben, welche dem Gemeindevorstande in größeren Gemeinden obliegen. Ebenso hat auch der Gemeinderath in den kleineren Gemeinden über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in 1. Instanz vom Kreisauschuß, in 2. Instanz von dem Bezirksrathe geführt.

Gemäß den im Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegebenen Grundsätzen für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Staates sind in dieser Gemeindeverfassung wesentliche Fortschritte erkennbar, so namentlich in der Durchführung der durch die Städteordnung vom 19. November 1808 begonnenen Emanzipierung der Gemeinden vom Staate durch die Annahme und Verwirklichung des Grundsatzes, daß die Gemeinden berechtigt sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; ferner in der Ausbildung des Gemeinde-Bürgerrechts, indem sie unter Beseitigung der Vorrechte den in der Land-Gemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 ausgesprochenen Gedanken des Königs weiter entwickelt und den in den Gemeinden „neu entstandenen Elementen“ eine befriedigende Berücksichtigung gewährte, was zur Entwicklung eines regen Bürgerinnues in weiten Kreisen und zum Aufblühen der Gemeinden durchaus Noth that. Die Gemeindeordnung litt aber an 2. Fehlern: 1. daß sie die Verhältnisse von Stadt und Land zusammenwarf und gleichförmig ordnete, wobei die anders gearteten Verhältnisse der Landgemeinden keine genügende Berücksichtigung und Ausgestaltung erfuhren und 2. daß sie über die Verschiedenartigkeit der durch die historische Entwicklung gegebenen Verhältnisse in den östlichen und westlichen Provinzen, namentlich in Westfalen, hinweg sah und nun mit einem Schlage die verschiedenartigsten Verhältnisse nach einer Schablone zu regeln unternahm. — Schon bei der Einführung der Gemeindeordnung in den östlichen Provinzen



traten diese Bedenken hervor, und so wurde durch Erlass vom 19. Juni 1852 die weitere Geltung der Gemeindeordnung suspendiert. Der erwähnte Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhielt durch Gesetz vom 24. Mai 1853 die abändernde Bestimmung, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werden solle.“ Sodann wurde durch ein anderweitiges Gesetz vom 24. Mai 1853 die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 förmlich aufgehoben und bestimmt, daß für die Provinz Westfalen eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung erlassen werden solle. Bis dahin sollte die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, wo sie bereits eingeführt war, in Kraft bleiben.

Am 19. März 1856 erging die Städteordnung für die Provinz Westfalen, und an demselben Tage auch die Landgemeindeordnung, welche noch jetzt in Wirksamkeit sind. Sie sind, unter Anpassung an die überlieferten Verhältnisse, der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 im Wesentlichen nachgebildet. Der von der Letzteren eingeführte Census von 2 Thalern Klassensteuer für die Ausübung des Gemeinewahlrechts wurde dem etwas anders angehauchten Geiste der Zeit entsprechend auf 4 Thaler erhöht. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 stellte den geringeren Census wieder her.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ist in drei Theile getheilt, nämlich in die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Gemeindeordnung für die Provinzen Preussens, welche die Bestimmungen der Städteordnung und Landgemeindeordnung enthält. Die Städteordnung ist in drei Abschnitte getheilt, nämlich in die allgemeine Städteordnung, die Städteordnung für die Provinz Westfalen und die Städteordnung für die Provinzen Preussens. Die Landgemeindeordnung ist in zwei Abschnitte getheilt, nämlich in die allgemeine Landgemeindeordnung und die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen. Die Gemeindeordnung für die Provinzen Preussens ist in zwei Abschnitte getheilt, nämlich in die allgemeine Gemeindeordnung für die Provinzen Preussens und die Gemeindeordnung für die Provinz Westfalen.

- a) Die allgemeine Städteordnung, welche die Bestimmungen der Städteordnung für die Provinz Westfalen und die Städteordnung für die Provinzen Preussens enthält.
- b) Die Städteordnung für die Provinz Westfalen, welche die Bestimmungen der Städteordnung für die Provinz Westfalen enthält.
- c) Die Städteordnung für die Provinzen Preussens, welche die Bestimmungen der Städteordnung für die Provinzen Preussens enthält.
- d) Die allgemeine Landgemeindeordnung, welche die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen und die Landgemeindeordnung für die Provinzen Preussens enthält.
- e) Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen, welche die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen enthält.
- f) Die Landgemeindeordnung für die Provinzen Preussens, welche die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinzen Preussens enthält.
- g) Die allgemeine Gemeindeordnung für die Provinzen Preussens, welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Provinzen Preussens enthält.
- h) Die Gemeindeordnung für die Provinz Westfalen, welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Provinz Westfalen enthält.



## Die Kette und die Ketten-Fabrikation in der Grafschaft Mark.

Original-Beitrag des Herrn C. Hassel in der Firma J. D. Koch, Draht- und Ketten-Fabrik in Grüenthal bei Letmathe (Westfalen).\*)

Als die aufstrebende Kultur der Menschen auch die Nutzenanwendung der Metalle erkannte, und diese mehr und mehr in den Dienst der individuellen Bestrebungen gestellt wurden, veränderte sich das Bild des Völkerlebens vollständig, und ein Fortschritt drängt seitdem den anderen in stetig zunehmendem Maße bis auf die heutige und — vielleicht für unabsehbare Zeit.

Zu den ältesten metallischen Erzeugnissen der schaffenden Menschen muß auch die Kette gezählt werden. Den mannigfaltigsten Umwandlungen und Veränderungen unterworfen, blieb sie in ihrer Grundanwendung eben immer

\*) Die 1. Ausstellung des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, vom 27. November bis 6. Dezember 1887, brachte u. a. 1. eine Gruppe unserer blühenden Eisenindustrie, 2. Bronze-Waren, 3. eine große Anzahl prächtig ausgeführter Schülerarbeiten der königlichen Kunstgewerbeschule für Metall-Industrie in Iserlohn — Wir werden später Gelegenheit nehmen, auf die unter der so bewährten Leitung des Herrn Direktors Reuter stehende Kunstgewerbeschule, welche von segensreichstem Einflusse auf das Kunsthandwerk, wie auf die Fabrikthätigkeit, nicht bloß werden muß, sondern sich auch bereits vielfach erwies, ausführlich zurückkommen. Zugleich aber möchten wir darauf hinweisen, daß uns Original-Beiträge, welche sich, wie der obige, auf eine zur Ausstellung gelangte Gruppe beziehen, für unser Jahrbuch äußerst willkommen sein werden. Denn, wenn auch ganz unbestritten die Jahresberichte unserer so segensreich wirkenden Handelskammern in dieser Beziehung ein nicht hoch genug zu schätzendes Material liefern, so wird immerhin das Bild unseres gewerblichen Lebens durch solche Beiträge, welche mehr die individuelle Anschauung Einzelner spiegeln, gewinnen. In der oben genannten 1. Gruppe waren vertreten:

- a) die Firmen Lohmann & Soeding, und A. Frank & Cie., Witten, durch eine Kollektion Schaufeln und Spaten,
- b) das Crengeldanger Hammerwerk, Firma Gebr. Klutmann & Cie., Witten, durch eine Kollektion Gabeln,
- c) das Wittener Walzwerk (Aktiengesellschaft) durch eine Kollektion Hacken,
- d) die Firma Döring & Cie., Witten, durch div. Kohlauf-Gegenstände,
- e) die Firma Böker & Haber in Hohenlimburg, welche in ihren Erzeugnissen „die Draht-Zieherei und Draht-Weberei“ veranschaulichte;
- f) die Firma J. D. Koch in Grüenthal bei Letmathe brachte in ihren Erzeugnissen „die Kettenfabrikation“ und
- g) die Firma Stephan, Witte & Co. in Iserlohn „die Nadelfabrikation“ zur Darstellung.

Zu Gruppe 2 aber wurden von der Firma Gräfinghoff & Kirchhoff in Iserlohn div. Bronze-Waren ausgestellt

Es ist uns eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle den genannten Firmen unseren besten Dank aussprechen zu können, sowohl für die freundliche Unterstützung unserer Bestrebungen durch ihre Bemühung überhaupt, wie für die Hochherzigkeit, mit welcher uns dieselben die zur Ausstellung gebrachten Fabrikate für das Märktische Museum in Witten zur Verfügung stellten, insbesondere.



ein Bindemittel. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte man der „Kette“ in kultur-historischer Bedeutung gerecht werden, — behauptet sie doch in der Geschichte der Staaten, wie im Liede der Sänger einen hervorragenden, ja einen maßgebenden Platz!

Es sei daher ein Sprung in die Neuzeit gewagt und mit kurzen Worten gesagt, daß der „Kettenartikel“, wie er auf der jüngsten Ausstellung zur Anschauung gebracht wurde, zu den Erzeugnissen der „Haus-Industrie“ gehört. Diese fand aber erst eine allgemeinere Verbreitung auf westfälischer Erde, als mit der Erfindung der Drahtwalzerei und -Zieherei das Material billiger wurde und sich so der Landwirt in der Lage sah, die Hanffeile durch die dauerhaftere Kette zu ersetzen.

Bevor der Draht zur Ketten schmiederei verwandt wurde, benutzte man kantiges Hammereisen, welches nach Bedarf in den verschiedenen Stärken ausgereckt werden mußte. Noch gegenwärtig hat sich, namentlich bei der süd-deutschen Landbevölkerung, der Glaube erhalten, daß nur Ketten mit kantigen Gliedern von der Hand geschmiedet, dagegen Ketten aus rundem Draht lediglich maschinelle Arbeit seien, welche Meinung wohl darin sich begründet, daß jenen Leuten eine Massenerzeugung nur durch Dampfbetrieb möglich erscheint. In den meisten Fällen betreiben die in eigener oder gemieteter Werkstatt arbeitenden Ketten schmiede auch Landwirtschaft und Viehzucht und haben nach Maßgabe ihres Fleißes und eines ordentlichen Lebenswandels einen auskömmlichen Verdienst.

In der Regel holt sich der Ketten schmied seinen Bedarf an Draht und Eisen aus der Fabrik seines ihn beschäftigenden Fabrikanten, je nach der Entfernung, welche häufig stundenweit ist, auf einer Schubkarre oder mit einem Fuhrwerke, um in gleicher Weise die roh geschmiedete Kette gegen einen bestimmten Lohn wieder abzuliefern. Das zu verarbeitende Material bleibt Eigentum des Fabrikanten. Dieser nun läßt die Ketten „nach Aufgabe“ mittelst eines Getriebes durch Dampf- oder Wasserkraft blank scheuern.

Die „westfälische Kette“ findet man als herrschenden Handelsartikel auf dem ganzen Weltmarkte verbreitet, und nur in neuerer Zeit ist es einigen Nachbarstaaten durch hohe Zollschranken möglich geworden, eine eigene Ketten-Industrie zu begründen und zu heben.

Leider ist auch durch die billigere Gefängnisarbeit dem „Kettenartikel“ vielfach Nachteil erwachsen, — ob gedrückte Arbeitslöhne oder schlechtere Qualität dies ermöglichen, oder Beides, bleibe hier unerörtert — und es haben die auf Abhilfe zielenden Vorstellungen der Kettenfabrikanten und der interessierten Handelskammern von der Regierung leider noch wenig Berücksichtigung erfahren.

Wöge der Ketten-Industrie zum Segen unseres Landes eine gute Zukunft beschieden sein!



## Beitrag zur Kirchengeschichte der Gemeinde Wengern.

### Vorbemerkung.

Die evangelische Gemeinde des Kirchspiels Wengern, das „zum Unterschiede eines andern Kirchdorfs Niederwengern, so die Ruhr weiter herunter im Amt Blankenstein sich findet, Ober- auch kurz Ob-Wengern geheissen“, (vergl. Johann Diederich von Steinen, Westphälische Geschichte, 3. Teil, Lemgo 1757, pag. 1463—1528), beging am 21. Mai 1843 ihre 300jährige Reformations-Jubelfeier. „Damit nun die Gemeinde mit ihrer Geschichte näher bekannt werde und die fördernden, wie hemmenden Umstände erfahre, unter denen die Reformation in der Grafschaft Mark und in ihr selbst begann und fortgeführt ward“, unternahmen es damals die beiden verdienstvollen Pfarrer der Gemeinde: Gustav Ludwig Ratorp und Johann Daniel Petersen, die nachstehende, wenig gekürzt zum Abdruck gebrachte Kirchengeschichte ihrer Gemeinde zu schreiben und sie haben sich auch damit nicht bloß in ihrer Gemeinde, sondern selbst in weiteren Kreisen ein rühmliches und bleibendes Andenken gestiftet. Diese in Barmen bei Friedrich Staats gedruckte Brochüre ist, wie mir Herr Pfarrer Dr. Gelderblom versicherte, und was zu erfahren ich selbst Gelegenheit hatte, heute nur noch selten zu haben. Weil wir nun in derselben ein schätzenswertes Material für unser Jahrbuch erblicken, sie auch den Mitgliedern unseres Vereins zugänglich machen und unserem Museum für alle Zeiten erhalten möchten, unternahmen wir es, da unseres Wissens keiner der Herren Verfasser mehr am Leben ist, sie mit Ausschcheidung des Vorwortes und einigen Kürzungen wiederzugeben, hoffend, daß uns daraus kein Vorwurf irgendwie erwachse. Zugleich richten wir an die Herren Pfarrer aller Gemeinden unserer Mark die ganz ergebene Bitte, uns, wie es Herr Pfarrer Kieneker in Herbede bereits gethan, durch Mitteilungen aus den Archiven ihres Pastorats erfreuen zu wollen, um so allmählich in unseren Jahrbüchern für das Märkische Museum einen Schatz zu sammeln, für den die Gegenwart und die Nachwelt dankbar sein wird. Die derzeitigen beiden Herren Pfarrer Gravemann und Dr. Gelderblom in Wengern hatten die Güte, mir weitere Beiträge zur Geschichte Wengerns in Aussicht zu stellen, so daß wir wahrscheinlich im nächsten Jahre in der glücklichen Lage sein werden, die Fortsetzung des nachstehenden Beitrags und ein Mehreres bringen zu können.

Witten, den 31. Dezember 1887.

J. H. Born.



## Die evangelische Gemeinde Wengern.

Zu ihrem 300jährigen Reformations-Jubelfeste — Dom. Rogate 1843.

Von Gustav Ludwig Natorp und Joh. Dan. Petersen.

Die Gemeinde Wengern <sup>1)</sup> in der Grafschaft Mark wird vom Hohensteine an, dessen Felsen die Ruhr unterhalb der Ruinen der Burg Wolmarstein bespült, bis zum Ausgange des Nutlenthales in der Nähe der Schloßruine Hardenstein auf einer Strecke von einer Meile durch die mit grünen Weiden umschlossene Ruhr begränzt, die hier bei Bommern schiffbar wird, und an deren jenseitigem Ufer im Osten das Urdey-Gebirge sich erhebt. Vom linken Ruhrufer an aber dehnt sich die Gemeinde nach Westen und Süden hin, die Grenzen der Gemeinde Wolmarstein, Schwelm und Herbede auf viele Stunden berührend aus, einen Flächenraum einnehmend, dessen Durchschnitt in größter Länge etwa 3 Stunden beträgt, und auf welchem nahe an 5000, fast lauter evangelische Einwohner <sup>2)</sup> sich befinden. Die bei Bommern und Ober-Wengern mit Fähren zu passirende Ruhr trennt die Gemeinde von den beiden gewerbereichen Gemeinden Witten und Wetter und von der Gemeinde Ende. Ihre Bauer- und Ortschaften: Wengern, wo sich die Kirche befindet, Ober-Wengern, Bommern, Esborn, Boshöven, Albringhausen, Silschede und Ellinghausen, mit ihren Ritter- und adeligen Gütern: Steinhauß, Hove, Schlebusch, Dönhoff, ihren vielen Bauergütern, Köttereien und einzelnen Häusern, liegen weit zerstreut in den an Weiden und Wiesen reichen, von vielen, auch zwei Wassermühlen treibenden Bächen durchströmten Thälern und in den bis zu einer Höhe von mehreren hundert Fuß steigenden, eine weite Aussicht gewährenden und mit Feld und Busch bedeckten Bergen, welche die benachbarte Enneperstraße und das fabrikreiche Wuppenthal, wie entfernter liegende Gegenden mit Steinkohlen versehen.

Hier, wo der Sage nach im Opfer-Siepen, am Hilgen Loe, pp heidnischen Gößen Altäre erbaut waren und Opfer gebracht wurden, gestiel es dem Herrn, sich eine christliche Gemeinde zu sammeln, muthmaßlich schon zur Zeit des Kaisers Karl des Großen, — (welcher in hiesiger Gegend an dem in der Gemeinde Wolmarstein gelegenen Kaisersberge bei der Belagerung Hoheneyburgs sein Lager aufgeschlagen haben soll) — oder doch kurz nach dieser Zeit, als in hiesigen Landen mehrere Christen-Gemeinden entstanden, so daß diese Gemeinde mit ihrem 300jährigen Reformations-Jubiläum vielleicht auch das 1000jährige Jubiläum ihres christlichen Bestehens feiern könnte.

Die, das Gepräge hohen Alterthums an sich tragende, mit zwei Vicarien versehene, und wie der Dom zu Paderborn dem heiligen

1) In den ältesten Urkunden und auf dem ältesten Kirchensiegel Wngern, auch Wngern geschrieben, welches wie am Rhein, Weingarten, vinea Domini, bedeuten dürfte.

2) Unter ihnen befinden sich nur: 145 Katholiken, welche indessen keiner Kirche ihrer Konfession eingepfarrt sind.



Liborius <sup>1)</sup> geweihte Kirche <sup>2)</sup> wurde im Jahre 1264, als die Gemeinde schon von einem Pastor und einem Vicar bedient wurde, renovirt; woraus sich bei der Festigkeit des Gebäudes auf ein sehr hohes Alter schließen läßt.

Aus der Zeit vor der Reformation werden in den Kirchenbüchern nur folgende römisch-katholische Pfarrer und Vicare genannt:

Herbordus, Pastor im Jahre 1343. Gottscale Stenbecker, Pastor im Jahre 1381. Diederich, Pastor im Jahre 1411. — <sup>3)</sup> Johannes Howarde, Pastor in den Jahren 1472 bis 1482; dessen beide Vicare waren: Ernst Knappert und Wessel Wallrave. Johannes Tappen, vice-

1) Auf dem ältesten Kircheniegel befand sich auch das Bildniß des h. Liborius, auf dem jetzigen befindet sich als Hauptzeichen das St. Andreas-Kreuz. Wahrscheinlich ist Ersteres bei der Reformation außer Gebrauch gesetzt, und statt dessen von Hildebrand Schluck sein Familien-Siegel, (in welchem die sehr alte und noch jetzt existierende Familie Schluck oder Schwick ein dem Andreaskreuz sehr ähnliches Zeichen führt) gebraucht, und späterhin von seinen Nachfolgern als Kircheniegel beibehalten worden. Auch scheint man in damaliger Zeit den Namen: „Liborius-Kirche“ aufgegeben und den Namen „Andreas-Kirche“, nach dem in der Kirche sich befindenden Altar St. Andrea, gebraucht zu haben.

2) Der untere Theil des Kirchturms ist nach der über der Thurmthüre erhaltenen Inschrift am 18. October 1678, die mit Schiefern gedeckte Thurmspitze aber nach der darunter enthaltenen Inschrift: D. L. S. R. 1743 bei der 200jährigen Gemeinde-Reformations-Jubelfeier erbaut worden. Die 3 im Thurme sich befindenden Glocken führen folgende Inschriften:

Die Kleinste: T. Anthonius heit ich, Johann Sluck gott mich. anno Dnmi. 1529.

Die Mittlere: Ich habe einen hellen Klang, und ruffe die leuthe zum Kirchengang; meine Stimme bestehet in Erb. Gott erfordert der Menschen Herb. anno 1710. fusa. Petrus — — Johann Dird.

Die Größeste: „Gott allein die Ehre. Einige Tage nach dem Absterben unsers 80jährigen, verdienstvollen ersten Pastors David Davidis, der sein Amt 56 Jahre mit wahrer Rechtschaffenheit geführt hat, ist diese Glocke gegossen worden. Joh. Leop. Heinrich Revelmann und Ernst Heinrich Davidis, Pastores alhier. Michael Stocky, Stüd- und Glockengießer aus . . . . ., gegossen im Dezember 1792.“

3) An einem heiligen Sonntage, Dom. Exaudi 1434 sind die Dortmunder 700 Mann stark über die Ruhr gegangen, in die Bauerschaft Bommern eingefallen und haben das, dem Herman von Witten gehörende Steinhausen niedergeworfen; — und wird solches in den Kirchenbüchern besonders hervorgehoben.

Die Thurmruhr ist am 26. August 1740 angefaßt, und 1843 von Peter vom Heed zu Ober-Wengern renovirt.

Der Taufstein wurde von Hagedorn angefertigt, und am 5. April 1689 vor den Altar gesetzt; — der Pelikan (Vortafelpult) wurde 1688 von Hildebrand Rebein angefertigt und vor den Altar gesetzt; — der Altar und die 1835 reparirte Orgel wurden 1714 mit den Bildsäulen der Apostel Petrus und Paulus (von denen ersterer: 1 Petri 1, 25; und letzterer: 1 Kor. 1, 23; in den in Händen tragenden Büchern aufgeschlagen hat) angefertigt; und die Kanzel 1746, wozu Peter Mertens 50 Thlr. und Bernhard Diedrich Steinhaus 30 Thlr. schenkten. Die mit 4 Gläsern versehene Sanduhr und das in der Kirche hängende hölzerne Kruzifix sind aus den ältesten Zeiten. Die alte Kanzelbibel ist 1730 vom Vicar Schmitz, die jetzige Kanzelbibel 1825 von einigen Frauen und Jungfrauen der Kirche geschenkt worden. Die großen silbernen Vasa sacra sind 1814 angefaßt, die kleineren vom Kirchmeister, Bürgermeister Constanz Hueck und seiner Gattin Elisabeth Steinhaus 1824 zum Altare geschenkt worden. — Vor dem Altare liegen die Pfarrer der Gemeinde bis auf den



curatus der Gemeinde im Jahre 1505. Sein Vicar war Johannes Sobbe, welcher 1543 noch lebte. Hildebrand Howarde, Pastor im Jahre 1511. Henrich Howarde, Pastor im Jahre 1515, welchem der Reformator hiesiger Gemeinde und erster lutherischer Pastor Hildebrand Schluck folgte. Hildebrand Schluck, auch Sluick geschrieben, war gebürtig von Schlucks Hofe im Kirchdorfe Wengern. Zu welchem Jahre er geboren, hier das Pfarramt angetreten, ob er verhehlicht gewesen, und wenn er gestorben, ist nicht mit Gewißheit anzugeben; doch lebte er als ein hochbejahrter und geachteter, im evangelischen Glauben bis an sein Ende stehender Mann noch im Jahre 1566, und wahrscheinlich auch noch im Jahre 1573; indem sein, ihm adjungirter Nachfolger Crato Vorstius am 8. November 1573 einen Contract loco pastoris und als Vice-curatus der Kirche aufgenommen und unterzeichnet hat.

Schon unter der Regierung Johann III.<sup>1)</sup> Herzogs zu Cleve und Grafen von der Mark traten 1521 in Wesel mehre Mönche, in Münster Conrector Adolph Klarenbach, in Lippstadt die Mönche Westermann und Köthen, in Soest die Prediger Kellberg und Kamp, in Düsseldorf und Cöln Friedrich Mitonius<sup>2)</sup> pp. als Zeugen der Wahrheit auf; — und als die, am 25. Juni 1530 dem Kaiser Karl V. von den ev. Fürsten und freien Städten als ihr Glaubensbekenntniß übergebene, von Philipp Melancthon verfaßte, unveränderte Augsburgische Confession, zu welcher sich 3 Churfürsten, 20 Herzöge und Fürsten, 24 Grafen, 4 Freiherrn und 35 Reichsstädte theils sogleich, theils bald hernach bekannten, in hiesigen Landen bekannt wurde, Westermann's Catechismus, und die 1534 erschienene deutsche Bibelübersetzung Luthers gelesen und benutzt wurden, wagten es auch in der Graffschaft Mark hie und da einzelne Männer, z. B. Johann und Konrad Varnhagen zu Fferlohn, Johann Lyclaula zu Altena 1537; Johann Trygophorus zur selbigen Zeit

Vicar Revelmann und einige Besitzer des adligen Gutes Hove begraben. — Die letzten bedeutenden Reparaturen erfuhr die Kirche 1819 und 1835 unter Leitung des Kirchmeisters Constanz Hneck.

Auf dem Rittergute Steinhausen (Staels Haus) befindet sich eine Kapelle. Diese ist 1360 von Hardenberg Stael von Holstein erbaut, und werden in derselben die Familienglieder der Besitzer des Hauses beerdigt.

Die beiden Vicarien der Kirche sind: 1. die des heiligen Kreuzes und des Evangelisten Johannes, gegründet vom Kirchenrathe 10. Mai 1456 und 2. die der St. Mariae virginis et St. Andreae apostoli; gegründet 24. April 1478 durch mehre Schenkungen der Gemeindeglieder, besonders des Neveling Stael von Holstein, eines „Schiltbortig Rittermatig Mans“, und seiner „Echten Huikfrau Maria, selgen Dirck van Eickel Tochter“, — und des Johann Dönhoff und „Lizebeth seiner ehelichen Hausfrau“. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gestand d. d. Cleve 7. September 1652 der Gemeinde nicht nur die Collation zu, sondern verordnete auch die Bedienung dieser beiden Vicarien in der Pfarrkirche zu Wengern; worüber das eigenhändig vollzogene Document noch vorhanden ist. —

1) cf. Die Anlage I.

2) Die Gemeinde Wengern liegt fast gleich weit von Wesel, Münster, Lippstadt, Cöln, und so zu sagen in Mitten dieser Städte, wo zuerst die reine Predigt des Evangeliums ertönte. —



in Herbede,<sup>1)</sup> Heinrich von Steinen in Unna, pp. ihre gewonnenen Einsichten zu entdecken, sich den herrschenden Irrthümern zu widersetzen und Licht in der Finsterniß anzuzünden. Aber ihre Bemühungen wurden theils zu wenig geschätzt und zu sehr verkannt, theils fanden sie zu viel Widerstand, als daß die Reformation Durchbruch hätte finden können; und bis zum Jahre 1539 gab es in der Grafschaft Mark keine Gemeinde, die sich völlig zur Augsburgischen Confession bekannte, und die man als eine völlig organisirte ev. Gemeinde hätte betrachten können.

Am 6. Februar 1539 bestieg Wilhelm, Herzog zu Cleve und Graf von der Mark den Thron seines Vaters, Johann III. — Wilhelm, der den protestantischen Lehrbegriff gründlich kennen gelernt, schon bei Lebzeiten seines Vaters die Augsburgische Confession, deren Apologie und Melancthon's Summa der Lehrstücke gebilligt und angenommen hatte, bekannte sich gleich öffentlich für die ev. Lehre und beförderte das große Reformationswerk, welches unter seiner mehr als 50jährigen Regierung fast ganz in der Grafschaft Mark zu Stande kam. Und in dieser für die Grafschaft Mark so großen Zeit trat Hildebrand Schluck, welcher mit Dr. Martin Luther in Briefwechsel<sup>2)</sup> stand, bei hiesiger Gemeinde mit der Predigt des Evangeliums nach der reinen Lehre der unveränderten Augsburgischen Confession, bei welcher er auch durch Gottes Gnade bis an seinen seligen Tod verblieb, auf; — und diese Gemeinde bekannte sich einmüthig<sup>3)</sup> mit den beiden damaligen Vicaren Johannes Sobbe und Peter Schöttler zu der unveränderten Augsburgischen Confession am 5. Sonntage nach Ostern, Dominica Rogate im Jahre des Heils 1543, dieses, Mittags 11 Uhr, besiegelnd durch den Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt; und wird zur Erinnerung daran seit Alters, wie noch heutigen Tages, täglich Mittags 11 Uhr geläutet. Die hiesige Gemeinde war somit die Erste Gemeinde der Grafschaft Mark, welche nachweislich einhellig sich zu der Augsburgischen Confession bekannte, und auch bei diesem Bekenntniß, ungeachtet mancher Verfolgungen und Versuche zum Abfall von Außen her, unerschütterlich verblieb, derartig, daß nie ein Glied der Gemeinde nachweislich zur römisch-katholischen Kirche wieder übergetreten ist. Sie wurde aber auch eine Missionsstätte für andere Gemeinden, indem von hier aus mehrere ev. Geistliche nach andern Gemeinden der Grafschaft Mark gingen und nicht nur dort das

1) Nach v. Steinen Geschichte soll Theodoricus Nicolai 1548 der Reformator der Gemeinde Herbede gewesen sein. Trygophorus war aber schon 1537 Prediger in Herbede, wurde aber wegen der von ihm gepredigten Lehre von dort verjagt, und späterhin Prediger in Waldeck.

2) Die Briefe Luthers an Schluck sollen von der Prediger-Witwe Crato Voerste (Nachfolger Schluck's), mit nach Emmerich genommen worden, und dort verloren gegangen sein. —

3) Der Sage nach bekannte sich nur Ein Einziger in der Gemeinde nicht zur Augsburgischen Confession: Lasterkotten. Er, obschon ansässig in der Gemeinde, begab sich zur damals noch katholischen Gemeinde Volmarstein, (zu welcher der Lasterkotten noch heutiges Tages gehört) und wurde, als sie evangelisch wurde, auch evangelisch.



Evangelium nach der unveränderten Augsbürgischen Confession predigten, sondern auch die Reformatoren der Gemeinden, namentlich der Gemeinden Bolmarstein, Gevelsberg, Bochum, Wattenscheidt, Lemmingen, wurden, und zur Beförderung der Reformation in hiesigen Landen wesentlich beitrugen. Diese, sichtbar ein Werk Gottes, hatte vom Jahre 1543 an, einen frischen, freudigen Fortgang in der Grafschaft Mark. Noch in diesem Jahre am Weihnachtstage folgte der hiesigen, die Gemeinde Weitmar, wo der Freiherr Wessel von Hasenkamp die Reformation sehr beförderte, und wahrscheinlich noch vor ihr die Gemeinde Blankenstein; wie bald viele andere. Unausprechlich groß war aber auch der Segen, der diesem Reformationswerke folgte. Die Klöster wurden in Schulen verwandelt, viele müßige Menschen wurden nun wieder zu nützlicher Thätigkeit angeleitet, es erwachte die Neigung zu gründlicher und tiefer Forschung; Wissenschaften, Künste, Gewerbe blühten; der Wohlstand mehrte sich.

Außer den beiden genannten Vicaren Johannes Sobbe (auch Zobbe geschrieben), welcher hier mindestens 40 Jahre fungirt hat, und Peter Schöttler, welcher hier 1540 Vicar geworden; hatte Hildebrand Schluck noch zwei kräftige, ev. gesinnte Männer zu Vicaren: Tönnis Selwick, (Anton Schluck, ob Bruder oder Sohn des Hildebrand ist ungewiß) welcher 1564 nach Bolmarstein als Pastor zog und dort der Reformator wurde; und Gert Drögehorn, welcher an Tönnis Selwicks Stelle als Vicar kam und ihm auch 1574 nach Bolmarstein als Pastor folgte. Auch stand ihm zur Seite der, — wahrscheinlich erste ev. Kirchmeister Johann Smidt, im hiesigen Kirchdorfe auf Smidts Hofe wohnend; — Vater und Großvater der hiesigen ev. Pfarrer Johannes und Henricus Fabricius, — ein recht ev. Mann, der in einem hohen Alter 1580 auf Martini selig in seinem Herrn Jesu starb. Hildebrand Schluck lebte nach der von ihm begonnenen und durchgeführten Reformation wahrscheinlich noch 30 Jahre bis zum Jahre 1573, und starb in einem hohen Alter.

Noch bei seinen Lebzeiten wurde ihm Crato Vorstius oder Voerste, gebürtig von Herbede, durch ordentlichen und rechtmäßigen Beruf der ganzen Gemeinde adjungirt, und wurde derselbe nach Schlucks Tode Pastor der Gemeinde. Derselbe predigte gleichfalls das reine Evangelium nach der unveränderten Augsbürgischen Confession bis an seinen, am 13. Juni 1581 erfolgten Tod.<sup>1)</sup> Ihm war schon 1576 Johannes Fabricius (Smidt), gebürtig aus hiesigem Dorfe von Smidt's Hofe und Sohn obengedachten Kirchmeisters Johann Smidt, adjungirt worden, der denn auch durch einhelligen Beruf der ganzen Gemeinde nach Voerste's Tod Pastor wurde. Johannes Fabricius war einer der treuesten Seelsorger der Gemeinde. 63 Jahre lang predigte er mit großem Eifer das Wort Gottes nach der unveränderten Augsb. Confession, unterrichtete die Kinder von 1615 — 1639 in der Schule

1) Auf Voerste Leichensteine stehen die Worte: „Hiob 19, 25. 26. 27; Herr Crato Voerste, Pastor in Bengern, auf diesen Spruch An. 1581 den 13. Junii selig in dem Herrn entschlafen.“



privatim und trat jeden unchristlichen Wesen und Leben in der Gemeinde entschieden entgegen.<sup>1)</sup> Er zeichnete sich durch große wissenschaftliche Bildung aus, — wie man von ihm mehre lateinische Schriften, besonders lateinische Gedichte hat, — und war viele Jahre Dechant des Amtes Wetter. Am 2. und 3. Oktober 1612 wohnte er mit seinem Vicar Theodorus Schluckenius der ersten lutherischen Synode der Grafschaft Mark zu Unna bei; und unterschrieben beide daselbst die confessionis formam (Religionis capita) mit den Worten: Johannes Fabricius, pastor ecclesiae, quae filio Dei Wyngernae colligitur. Theodorus Schluckenius, Diaconus Wyngernensis.<sup>2)</sup> Er durchlebte und durchlitt in seinem hohen Alter die Schrecknisse der ersten 21 Jahre des furchtbaren, blutigen 30jährigen Krieges, der diese Gemeinde mehrmals heimsuchte, indem streifende, feindliche Parteien in dieselbe ein- drangen, und mordeten und brandschagten; die Pest hier furchtbar wüthete, und die Jesuiten die Pfarrei und Gemeinde wieder an sich reißen wollten.<sup>3)</sup> 74 Jahre alt, und seines Amtes Last fühlend, — (er war auch Dechant der Wetterischen Klasse) — ließ er sich durch die Gemeinde im Jahre 1620 seinen Sohn, den Magister Heinrich Fabricius adjungiren, welcher auch unterm 6. December 1620 zu Düsseldorf von herzoglicher Regierung bestätigt wurde;<sup>4)</sup> und von dem „Gefahrtheit und ein priesterlicher Wandel“ gerühmt wird. Im August 1634 fiel indessen eine Schaar „räuberischer“ Soldaten (katholische Lothringer) in die Gemeinde ein, und belagerte das

1) „So trat er 1590 der Sabbatshänderei und der unchristl. Fastnachtsthorheit entgegen und strafte sie; und als die „Rotte der Sünder“ und die „Schaar der Gottlosen“ sich widersetzen wollte, nahm sich der Herr seiner an, und erweckte den frommen Edelmann Robbert Stael zum Steinhaus, der ihn nachdrücklich vertheidigte.“

2) Die Verpflichtungsformel, die unterzeichnet wurde, lautete:

„In hisce ac in ceteris religionis Christianae captibus cum sinceris ac invariatae Augustanae confessioni addictis theologis sentio, confiteor, doceo, omnesque scripturae divinae ac supra dictis symbolis ac confessionibus contrarias opiniones tanquam falsas ac erroneas fugio et reiicio, id quod hac mea scriptione ac subscriptione testatum facio, atque in hac fide et confessione per Dei gratiam usque ad extremae vitae halitum me perseveraturum sanete promitto.“

Von Pastor Fabricius bis auf den Pastor David Davidis und Vicar Revelmann haben sämtliche Pfarrer und Vicare der Gemeinde Vorstehendes unterschrieben. Ob auch der Pfarrer E. H. Davidis ist nicht bekannt.

3) Unter andern erschien im Februar 1629 in hiesiger, wie auch in andern Gemeinden der Jesuit Boos, und befahl dem Pastor Fabricius im Namen Pfalz-Neuburgs (schon 1609 war die Grafschaft Mark an Brandenburg gefallen) nicht weiter zu predigen, und binnen Monatsfrist Dokumente beizubringen, wie er zu der Kirche, Collation und Confirmation gekommen, welchem Befehle aber nicht Folge gegeben wurde.

4) In der herzoglichen Bestätigung wird gesagt:

„Ecclesia Wyngernensis, quae per annos 77 Augustanae Confessionis fuit addicta, et cum omnibus membris suis adhuc sincere est addicta;“ — und ferner: „constat, quantum periculum ecclesiae Wyngernensi, sicuti etiam aliis Evangelicis Augustanae confessionis in conitatu Marchensi, hoc rerum statu a Calvinianis imminet.“



Pastorathaus.<sup>1)</sup> Da dieses von Steinen aufgeführte und feste Gebäude vor kleinen Anfällen sicher war, so hatte sich der Pastor Fabricius mit den Seinen darin verriegelt und den Entschluß gefaßt, die Soldaten durch einen gütlichen Accord wo möglich von fernern Anfällen abzuhalten und zum Abzuge zu bewegen. Als aber der jüngere Pastor, Mag. Hen. Fabricius aus dem südlichen Fenster, um zu capituliren reden wollte, wurde er am 15. August zum größten Leidwesen seines Vaters und der Gemeinde von einem solchen „Barbaren“ erschossen, und in der Kirche auf dem Chore am 20. August begraben.<sup>2)</sup>

Der schon 89jährige Fabricius verwaltete hierauf noch 5 Jahre allein das Pfarramt in unermüdlicher Treue und Thätigkeit, — wie er denn im Jahre 1636, als die Pest hier so schrecklich wüthete, daß fast alle Bauerschaften ausstarben, die Ländereien nicht bearbeitet und besäet werden konnten, den Bewohnern der Bauerschaft Bommern, welche am längsten verschont blieben, sich aber fürchteten, nach der Pfarrkirche zu kommen, auf dem Kirchwege entgegen ging, und als ein schon 91jähriger Greis denselben auf der Grenze zwischen Wengern und Bommern eine geraume Zeit lang unter freiem Himmel das Evangelium predigte. Am 2. Mai 1639 starb dieser treue Knecht des Herrn; nachdem er hier das Pfarramt 63 Jahre verwaltet hatte, 94 Jahre alt.<sup>3)</sup> Seine sechs Vicare in diesem 63jährigen Zeitraum waren:

- 1) Henrich Riese, vom Riesenhofe in Bommern. Er war zuerst Hauslehrer auf dem Rittergute Steinhausen, wurde 1581 hier Vicarius, und ging 1592 als Pastor nach Gevelsberg, wo er der Reformator dortiger Gemeinde wurde.<sup>4)</sup>

1) Das gedachte erste, noch jetzt in dauerhaftem und gutem Zustande sich befindende Pastorathaus wurde vor Beginn des 30jähr. Krieges 1614 auf dem Pastoratgute erbaut und scheint, nach einer unter dem Hause liegenden Mauer zu schließen, damals mit einem Graben umgeben gewesen zu sein. Sämmtliche Pfarrer, von Joh. Fabricius an, mit Ausnahme des Pfarrers Petersen, dem 1817 das neue Pastorathaus überwiesen wurde, haben in diesem Hause gewohnt, also 10 in 229 Jahren. Das frühere Pastorathaus soll das an der Kirche noch jetzt stehende sogenannte „Neue Haus“ sein, welches mit hebräischen, griechischen und lateinischen Inschriften versehen ist; obgleich andere behaupten, es sei ein Nonnen-Kloster gewesen.

2) Auf dem Grabsteine steht: *Artibus ingenius quatuor lingisque celebris Henricus Fabricius tum pietate gravis. Anno 1596 d. 10. Martii natus in orbem; 1620 d. 22. Junii dictus et alma arte Magister; 1634 d. 15. Aug. vique peremptus, d. 20. Aug. vite sepultus. Illius hoc recubant tumulo pia membra sepulta — Salvus qui Superi vivit in arce Poli-Vixit et hic ferme sex lustra novemque per annos — Nunc coelis fruitur laetitiaeque sacra — Sincerus vigil docuit duo lustra Jehovae et — Pene annos quatuor dogmata sancta pie — Qualibet ingenua doctus fuit arte Magister — Imbutos solida cognitione Dei.*

3) Auf seinem Grabsteine steht: 2 Thimoth 4, v. 7, 8; anno 1639 d. 2. May ist der Ehren-achtbar und wohlgefahrene Herr Johannes Fabricius, dieser Kirchen in die 63 Jahr gewesener treuer Seelsorger, seines Alters 94 Jahr, selig in Gott verschieden.“

4) Die Wittib Clara von Hoete beförderte in Gevelsberg das Werk der Reformation, so daß Riese schon 1593 das Evangelium nach der unveränderten Augsbürgischen Confession daselbst predigen konnte. Riese war auch 1612 auf der ersten lutherischen Synode in Uuna.



- 2) Heinrich Elberg, von Elberg's Hofe, welcher 1601 von hier wegzog; wohin ist nicht bekannt.
- 3) Diebrich Schluck, ein Verwandter des Reformator's, am 8. März 1602 zum Vicariat berufen. Er zog von hier fort, und wurde der Reformator der Gemeinden zu Bochum, Wattenscheid und Uemmingen.
- 4) Theodorus Schluckenius, wurde 1592 hier Vicar, war mit seinem Pastor 1612 auf der ersten lutherischen Synode zu Anna, wo er die religionis capita pp. unterzeichnete, und wurde späterhin Pastor in Uemmingen (er wird auch als Reformator Uemmingen's bezeichnet).
- 5) Magister Peter Borberg, von Borberg's Hofe in der Bauerschaft Esbarn gebürtig. Er wurde 1613 Vicarius; ging aber schon 1615 nach Schwelm und 1626 als Pastor nach Volmarstein, wo er zugleich auch Pastor zu Hagen war. Da ihm dieser doppelte Pfarrdienst zu schwer wurde, ließ er sich den Johann Revelmann beisehen, worauf Borberg als Pastor nach Hagen zog, und Revelmann als Pastor in Volmarstein blieb.
- 6) Wilhelm Abel, aus dem Kirchdorfe, welcher von 1615 bis 1668 Vicar war.

Am des Pastors Fabricius Stelle wählte und berief die Gemeinde 1639 den Arnold Dröghorn, gebürtig von Volmarstein, bisherigen Pastor der Gemeinde Sprockhövel, der, wie sein Vicarius Abel, mit vieler Treue der Gemeinde bis an seinen Tod, 15. December 1665, diente.<sup>1)</sup> Kurz vor seinem Tode erwählte und berief die Gemeinde einhellig zu seinem Nachfolger als Pastor seinen Sohn, den:

Magister Georg Dröghorn, der während der Wahl sich noch auf der Universität Gießen befand, wo er am 9. Nov. 1665 zum Magister creirt und von der theologischen Facultät ordinirt wurde, und das hiesige Pfarramt gleich nach seines Vaters Tode antrat, und dasselbe mit großer Treue 39 Jahre lang bis zu seinem am 3. Januar 1705 erfolgten Tode verwaltete.<sup>2)</sup> Seine Vicare waren:

- 1) Der obengenannte Wilhelm Abel, welcher im Jahre 1668 hier starb.
- 2) Hermann Hülshoff, erwählt mit Belieben des Pastors von der Gemeinde 15. März 1668, als Vicarius und Schuldiener, bisheriger Sacellan zu Dinker bei Soest. Er ging im Jahre 1675 als Pastor nach Rüdینگhausen.

1) Auf seinem Grabsteine sind folgende Worte noch zu lesen: „Memoriale Arnolde Droghorn. Sym . . . . . Spes Augustana fide est. Pastoris Wengern ad annos 26. Nati 1612 d. 20. Julii denati 1665, 15. Decembr. Officii sui 31. et aetatis 54. Hisce memor quis recubat sub tegmine Christi, Quando super. . . . . discupit esse . . . . .“

2) Auf seinem Grabsteine stehen folgende Worte: „Magister Georgius Droghorn, Pastor in Wengern ad annos triginta novem. Natus in Sprockhövel 1638 d. 26. Aprilis. Pastor constitutus 1665 d. 24. Decemb. Denatus anno 1705 d. 3. Januarii. Officii 39. aetatis 66. Dominus sustentator animae meae. Ps. 54, 5; Domine dirige me in veritate tua. Ps. 25, 6;“



3) Joachim Kühne aus Arnswalde, wurde 9. Januar 1678 als Schulmeister angenommen, legte 30. April 1689 sein Amt nieder, und ging in sein Vaterland zurück.

4) Theodorus Möller aus Herbede wurde am 23. December 1689 erwählt und als Vicarius und Schuldiener berufen. — Als ihm späterhin auch die Vicarie St. Mariae virginis conferirt wurde, ward er in hiesiger Kirche am 22. Aug. 1698 durch den Inspektor Mentz ordinirt, und starb hier am 12. Junii 1708 im 52. Jahre seines Alters.

Während der Amtsführung des Magisters Georg Dröghorn hat das Kirchspiel viel durch große Teuerung<sup>1)</sup> und durch Einfall der Franzosen, besonders in den Jahren 1672 und 1679 gelitten. In dem letztern Jahre verbrannten auch die nach dem Kloster Beienburg gebrachten Tauf-, Trau- und Sterberegister der Gemeinde bei Einäscherung dieses Klosters, so daß gedachte Register nur vom 1. Januar 1678 an bei hiesiger Kirche vorhanden sind. Im Jahre 1687 wurde von hiesiger Gemeinde (nachdem schon am 8. Juli 1678 eine Kirchen-Ordnung von ihr subscibirt und angenommen worden war) die Cleve-Märkische lutherische Kirchenordnung<sup>2)</sup> angenommen. Bei der damals stattfindenden Klassen-Eintheilung blieb die Gemeinde bei der Klasse Wetter, zu der sie schon zur Zeit des Johannes Fabricius gehört hatte, und blieb dabei bis zum Jahre 1797, wo die Gemeinde der Kreis-Synode Hattingen zugetheilet ward.

Dem Magister Georg Dröghorn folgte als Pastor dessen ältester Sohn: Johann Wallrav Heinrich Dröghorn. Von der Gemeinde erwählt und berufen, wurde er Dom. VI. p. f. s. Trinit. am 19. Juli 1705 in hiesiger Kirche durch den Inspektor Emminghaus ordinirt, starb aber schon am 9. Mai 1717, nur 40 Jahre alt,<sup>3)</sup> nach einer 12jährigen Amtsführung. Seine Vicare waren:

- 1) Der obengenannte Theodorus Möller bis zum Jahre 1708, und
- 2) Theodor Johann Schmitz, gebürtig von Cidel, erwählt 14. September 1708, und am 26. October 1708 in hiesiger Kirche vom Inspektor Emminghaus ordinirt. Er starb am 9. März 1736 in einem Alter von 51 Jahren, im 28. Jahre seiner Amtsführung.

1) Im Jahre 1693 kostete das Malter Roggen, alt Wengern Maas: 8 Thaler.

2) Die clevischen und märkischen lutherischen Prediger hatten 1684 dem Pastor Thomas Davidis zu Unna den Auftrag ertheilt, eine Kirchen-Ordnung zu entwerfen. Die Regierung zu Cleve befohl ihm 1685 seine Arbeit einzusenden, welches er 1686 that. 1687 wurde er noch nach Cleve berufen, um mit 4 andern Männern das Werk zu vollenden. Unterm 6. August 1687 erhielt diese Cleve-Märkische lutherische Kirchen-Ordnung, welche bis zum 5. März 1835 Geltung hatte, und durch welche die Presbyterial-Verfassung hiesigen Landes geordnet ward, durch eigenhändige Unterschrift des großen Churfürsten Friedrich-Wilhelm zu Potsdam die landesherrliche Sanction.

3) Auf seinem Grabsteine stehen die Worte: An. 1717 Dominica Exaudi d. 9. Mai ist der Weiland Wohllehrwürdiger und Wohlgelehrter Herr Johann Wallrav Heinrich Dröghorn, gewesener treusleißiger Pastor allhier in Herrn selig entschlafen, im 40. Jahre seines Alters, im 12. seines Predigtamtes, und im 10. Jahr und 5. Monath seines Ehestandes. — 2. Thimoth. 4, v. 7, 8;“



Während der Pfarr-Vacanz wurde am 31. October 1717 das 200-jährige Reformations-Jubiläum in hiesiger Gemeinde gefeiert. Der damalige Vicar Schmitz unterschrieb bei Gelegenheit dieser Feier, am 23. October 1717, die Augsburgische Confession, wie solches auch, am 11. October 1717, von dem neuervählten Pastor Middeldorff geschehen war.

Johannes Giesbert Wilhelm Middeldorff, gebürtig von Fickel und bisheriger dritter Prediger und Rektor zu Schwerte, wurde von der Gemeinde 1717 an die Stelle des Pastors Dröghorn erwählt und berufen, und am 25. Februar 1718 hieselbst introducirt. Derselbe ging aber im Jahre 1736, als sein Vicar Schmitz gestorben war, als Pastor nach Hagen. Unter ihm feierte die Gemeinde am 25. Juni 1730 das 200jährige Jubiläum der Uebergabe der Augsburgischen Confession.

Fast ganz einhellig erwählte die Gemeinde zu seinem Nachfolger am 2. Mai 1736 den Candidaten David Davidis aus Aplerbeck,<sup>1)</sup> der am 29. Juli 1737 in der hiesigen Pfarrkirche vom Inspektor Glaser ordiniert und introducirt wurde. Mit großem Eifer verkündete derselbe während seiner ganzen 56jährigen Amtsführung das Evangelium nach der unveränderten Augsburgischen Confession, hielt strenge auf Zucht und Ordnung in der Gemeinde, nahm sich des Kirchen-Vermögens an, trieb die Seelsorge mit großer Treue, verband mit ausgezeichnete Gelehrsamkeit einen scharfen Blick und Geschäftskunde und Gewandtheit, weshalb ihn auch die Klasse Welter zu ihrem Subdelegaten, welche Stelle er 33 Jahre lang bekleidete, und die Gemeinden zu Hagen und Unna einhellig zum Pastor wählten, welche Berufungen er aber aus Liebe zur hiesigen Gemeinde ablehnte. Als er aber bei seinen vielen Amtsgeschäften auch von harten Krankheiten befallen wurde, ließ er sich am 7. Jan. 1772 seinen Sohn David Friedrich Davidis adjungiren. Da dieser aber schon am 3. Dezbr. 1782<sup>2)</sup> starb, so verjah er wieder 7 Jahre allein das Pfarramt, und ließ sich im Jahre 1789 Dom. 20. p. f. s. Trinit. seinen jüngeren Sohn:

Ernst Heinrich Davidis, der bis dahin zu Breda in Holland als Pastor gestanden, adjungiren, überlebte diese Adjunction jedoch nur 3 Jahre, und starb am 27. Nov. 1792, Morgens 7 Uhr, selig in seinem Herrn, dem er mit Treue gedient, in einem Alter von 79 Jahren 6 Mon. und 6 Tagen.<sup>3)</sup> Seiner wird noch heutiges Tages in der Gemeinde gedacht, und seine Treue und Sorgfalt, seine Thätigkeit und Gottesfurcht gerühmt. Seine Vicare waren:

1) Johann Adolph Schmitz, Sohn des Vicarius Theodor Johana Schmitz, der am 25. Juli 1737 am Tage St. Jacobi zu Schwerte durch den

1) Bruderssohn des Thomas Davidis in Unna, Verfassers der Cleu.-Märk. Kirchen-Ordnung.

2) Derselbe wurde auf dem Chore hiesiger Kirche am 7. Dezember begraben, und hielt der Vicar Revelmann die Leichenpredigt über die von dem Verstorbenen erwähnten Worte: Joh. 11, v. 25. 26. —

3) Er wurde auf dem Chore hiesiger Kirche am 30. Nov. beigelegt, und hielt der Pastor Ising aus Volmarstein die Leichenpredigt über 2. Thimoth. 4, 18. —



Zuspektor Emminghaus ordinirt wurde, aber schon am 12. April 1739 als Pastor nach Marien-Herdeke ging.

2) Johann Theodor Lindemann, gebürtig aus Hattingen, wurde von der Gemeinde 1739 erwählt, und am 6. Januar 1740 zu Meinershagen vom Inspektor Sohn ordinirt. Als er am 26. Dezbr. 1745 als Pastor nach Brechten ging, wurde an seine Stelle

3) Thomas Balthasar Davidis, Bruder des Pastors David Davidis aus Aplerbeck, als Vicar erwählt, und zu Aplerbeck am 9. März 1746 Dom. Reminiscere durch den Inspektor Erich ordinirt. Er ging aber schon am 17. Oktober 1747 als Pastor nach Aplerbeck. Ihm folgte als Vicar der von der Gemeinde gewählte Candidat:

4) Johann Leopold Heinrich Revelmann am 8. Septbr. 1748, welcher Dom. 19. p. f. s. Trinit., am 20. October 1748, zu Bochum von dem Inspektor Bordelius ordinirt wurde. Er war gebürtig von Wolmarstein, stand bei hiesiger Gemeinde als Vicar: 61 Jahre 3 Monate 6 Tage, und starb am 14. Dezember 1809, Mittags 12 Uhr, in dem hohen Alter von 89 Jahren 14 Tagen. —

Unter dem Pastor David Davidis und dem Vicarius Joh. Theodor Lindemann beging die Gemeinde Dom. Rogate 1743 in großer Freude und innigem Danke gegen Gott die Feier ihres 200jährigen Gemeinde-Reformations-Jubiläums. An diesem Feste waren Kirchmeister: Ruhrmann und Schmalenbeck, und Provisoren Berenbruck und Stolte.<sup>1)</sup> Die Hauptpredigt am Morgen des Festtages hielt der Pastor Davidis über: Röm. 13 v. 12; „die Nacht ist vergangen, der Tag aber herbeigekommen; so laffet uns ablegen die Werke der Finsterniß, und anlegen die Waffen des Lichts.“ — Zum Eingange brauchte er die Worte aus Psalm 26, v. 3: „Deine Güte ist vor meinen Augen, und ich waucele in deiner Wahrheit.“ Am Nachmittage predigte der Vicarius Lindemann, dessen Predigt-Text nicht mehr bekannt ist.<sup>2)</sup> Ebenso beging die Gemeinde unter dem Pastor David Davidis am Michaelistage 1755 die Gedächtnißfeier des vor 200 Jahren zu Augsburg geschlossenen Religions-Friedens.<sup>3)</sup>

1) In dem gegenwärtigen Gemeinde-Reformations-Jubeljahre 1843 ist Kirchmeister: Aug. Ruhrmann; und befinden sich unter den Gliedern Presbyterii als Ältesten: Wilhelm und David Berenbruch, und als Diakon H. F. Stolte, welche sämtlich Nachkommen der im Jahre 1743 in Funktion gewesenen Presbyter sind.

2) Es ist jetzt keiner in der Gemeinde vorhanden, der am Feste 1743 gelebt hätte.

3) Unter andern traten um diese Zeit bei der Gemeinde folgende 2 Stiftungen ins Leben:

a) Der Kriegsrath Eberhard Otto von Schwachenberg, Erbherr zu Hov und Schleebusch, ein durch Gottesfurcht und Liebe zum Hause Gottes ausgezeichnete Mann, dessen Gebeine vor dem Altare ruhen, ordnete durch Legierung eines Kapitals im März 1754 den nachmittägigen Gottesdienst am Charfreitage an, welcher zum 1. Male in gedachtem Jahre statt fand, und wobei der Pastor Davidis über die vom Stifter angegebenen Worte: 1. Joh. 2, v. 1—2, predigte. Der Gottesdienst wird nach der Stiftungs-Urkunde in gleicher Weise abgehalten, wie im Franke'schen Waißenhause zu Halle, wo v. Schwachenberg diese Passions-



Die Gemeinde hatte während der Amtsführung des Pastor David Davidis viel zu leiden von Seuchen, Theuring, vom Einfalle schwärmender Kriegeschaaren, besonders im siebenjährigen Kriege.<sup>1)</sup> Immer stand er aber der Gemeinde rathend, tröstend und helfend zur Seite und kräftigte sie durch die lautere Verkündigung des heiligen Evangelii im reinen Bekenntniß der Augsburgerischen Confession, welches auch den reichen Segen hatte, daß der Unglaube, — besonders zur Zeit der Revolution in Frankreich, — hier nie rechte Wurzel fassen konnte, und Schriftkenntniß und Liebe zum Worte Gottes einheimisch blieben.<sup>2)</sup>

Ihm folgte als Pfarrer der Gemeinde sein Sohn: Ernst Heinrich Davidis. Er war hier geboren: 6. September 1749, studierte in Halle die Theologie, wurde zu Amsterdam im September 1780 ordinirt, und trat sofort die Predigerstelle zu Breda in Holland an, welche er neun Jahre lang bis zum September 1789 bekleidete. Im letzten Jahre wurde er, wie oben bemerkt, seinem Vater abjungirt und legte am 7. Februar 1823 sein Amt, welches er 33 Jahre lang bei hiesiger Gemeinde unter den Unruhen und Stürmen der französischen Revolution und der darauffolgenden Kriege bekleidet hatte, wegen seines hohen Alters nieder, und entschlief sanft am 5. Februar 1828 in einem Alter von 78 Jahren 4 Monaten 29 Tagen. Am 8. Februar wurde er auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt; der Superintendent Möller in Herbede hielt die Leichenpredigt, und die große Theilnahme der Gemeinde bezeugte, wie er durch seine Menschenfreundlichkeit und Liebe sich bei der Gemeinde ein bleibendes Andenken bereitet hat.

In demselben Jahre, als er hier sein Amt antrat, brach die französische Revolution aus, und mit ihr so großes geistiges wie leibliches Elend, welches über unser Vaterland kam. Mit dem tiefsten Schmerze mußten die Seelsorger der Gemeinden es sehen, wie besonders in Frankreich erschienene gottlose Schriften, die das Christenthum verdrängen und eine falsche Aufklärung herbeiführen wollten, in dem lieben deutschen Vaterlande, welches seit Jahrhunderten den Glauben der Väter so fest bewahrt halte und durch gottseliges

Andacht kennen lernte. Sein Sohn Dethmar v. Schwachenberg vermachte späterhin den Armen der Gemeinde ein Kapital von 1000 Thalern.

- b) Die zweite Stiftung ist die vom Pastor David Davidis selbst begründete Wittwen- und Waisen-Stiftung bei hiesiger Gemeinde, welche am 21. Dezbr. 1758 ihren Anfang nahm. Der Fonds besteht jetzt aus einem Hause nebst Garten und augenblicklich aus einem Kapitalvermögen von ca. 1400 Thalern. Der Fonds wächst durch Wohnungsmiethe, Zinsen und andere Einnahmen, welche kapitalisirt werden.

1) 1740 kostete in der Theuring das Malter Roggen 12 Thlr.; — 1745 war große Viehseuche, in Esbarn Bauerschaft fiel fast alles Vieh; — 18. Februar und 3. Juni 1755 wurde die Gemeinde durch Erdbeben erschüttert; beim Einfalle feindlicher Husaren am 24. November 1758 wurde auch ein Nachkomme des Reformators, Joh. Diedr. Schluck, erschossen.

2) Seine Predigten zeichnen sich durch sehr gründliche Erklärung der Schrift und Anwendung des Wortes Gottes auf Herz und Leben aus und beweisen, wie es ihm darum zu thun war, nicht nur Erkenntniß, sondern auch Herzens- und Lebensbesserung hervorzubringen. —



Leben in Gemeinden und Familien sich ausgezeichnet, verbreitet wurden, und solche bei so manchen Gemeinden und Herzen Anklang fanden; wie der Unglaube so vielfach tiefe Wurzel schlug, wie die Ehrfurcht vor dem Worte Gottes, die Liebe zum Hause des Herrn verloren gingen, wie aus so manchen Häusern das Gebet und der häusliche Gottesdienst verschwanden, und die Kinder mehr für dieses als für jenes Leben erzogen wurden. — Hierzu gesellten sich blutige Kriege, welche in Folge der Revolution in Frankreich ausbrachen. Napoleon fiel über das Vaterland her, und verheerte es. Unsere Grafschaft Mark mußte mit blutendem Herzen es erleben, daß sie dem Scepter des geliebten, angestammten, ev. Herrschers entrissen und dem Scepter eines Eroberers unterworfen wurde; sie mußte, wie ganz Deutschland, ihre Jünglinge und Männer, auch so manche aus unserer Gemeinde dem Tyrannen hingeben, daß sie, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen, in Spanien und Rußland erwürgt würden; — nur wenige kehrten, auch in unsere Gemeinde, heim. — Aber der Herr sandte eine große Errettung aus diesem Elende, in welchem schon viele Seelen gelernt hatten, ihren Abfall von Gott zu beweinen und sich wieder zur Quelle des Heils und des Lebens zu wenden. Die stolzen Heere des Eroberers wurden in Rußland durch Hunger und Kälte vernichtet, und die unterdrückten Völker standen auf in großer Kraft und Eintracht wider ihn. „Mit Gott für König und Vaterland!“ war die Losung unserer Männer und Jünglinge, die, auch so viele aus unserer Gemeinde, sich in unserm Vaterlande erhoben und mit freudigem Herzen zu den Fahnen ihres Königs eilten, und theils den Tod in Siegeskämpfen fanden, theils heimkehrten, und deren noch viele, auch in unserer Gemeinde, leben als Zeugen jener großen herrlichen Zeit; — und Gott gab ihnen den Sieg!

In jener traurigen Zeit der Fremdherrschaft wurde am 7. und 8. Juli 1812 zu Hagen die 200jährige Jubelfeier der Märkischen lutherischen Synode begangen, welcher auch der Pastor C. H. Davidis beizwohnte, und den vorgelegten Eid<sup>1)</sup> schwur und unterzeichnete. Ein Vicarius war in jenem Jahre bei der Gemeinde nicht vorhanden, der Vicar Ravelmann war gestorben, und versah der Pastor von 1809 bis 1814 die vielen und schweren Amtsgeschäfte in der großen Gemeinde allein, während die Schuljugend von besonders angestellten Schullehrern<sup>2)</sup> unterrichtet wurde. Auf Befehl der Behörde, daß der Schuldienst vom Vicariate getrennt und ein zweiter Prediger erwählt werden sollte, schritt die Gemeinde im Jahre 1814 zur Wahl eines zweiten Pfarrers, und wurde am 8. Mai der jetzige Pfarrer:

1) Der Eid lautete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelio Jesu bis an das Ende meines Lebens treu bleiben, und fortfahren will, meiner Gemeinde die evang. Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnissbücher der ev.-luther. Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium. Amen!“ — Ein Eid, welcher sehr abweichend ist von jener, oben angeführten, am 2. u. 3. October 1612 von Joh. Fabricius und Theodor Schluck zu Unna, und späterhin von allen hiesigen Pfarrern und Vicaren unterzeichneten Verpflichtungsformel.

2) cf. die unten folgende Geschichte des Schulwesens der Gemeinde.



den Joh. Daniel Petersen durch Stimmen-Mehrheit erwählt und am 18. Septbr. 1814 von dem Generalsuperintendenten Bädcker zu Dahl und dem Subdelegaten Rautert zu Herbede hieselbst introdcirt,<sup>1)</sup> und hielt seine Antrittspredigt in hiesiger Kirche über: Math. 10 v. 20.

Gleich nach seinem Amtsantritt bei hiesiger Gemeinde wurden den Pfarrern die ihnen am 31. Dezember 1809 von der französischen Behörde genommenen Kirchenbücher etc. zurückgegeben; wie die gleichfalls entzogene Verwaltung des Armen-Vermögens wieder auf die Kirchen- und Armen-Vorstände überging. Die Versorgung der Armen nahm bald alle Kräfte der Gemeinde in Anspruch, als 1817 durch Mißwachs große Theuerung<sup>2)</sup> entstand, und es bildeten sich neben dem Armen-Vorstande Vereine in der Gemeinde, die der Noth und dem Elende abhalfen.

Am 31. Oktober 1817 wurde es 300 Jahre, daß Dr. Martin Luther zu Wittenberg durch Anschlag der 95 Sätze wider den Ablass die Reformation begonnen. Bei Herannahung dieses Tages beschloß die Synode der Grafschaft Mark, diesen Tag, wie solches auch vor 100 und vor 200 Jahren geschehen war, in allen ev. Kirchen feierlich zu begehen. Die Vorbereitung zu diesem Feste führte die ev. Christen wieder auf die Geschichte der Glaubensreinigung und auf die Schriften der Reformatoren, woraus man erkannte, wie viel man diesen trefflichen Männern Gottes verdanke, was eigentlich der Grund des evangelischen Glaubens sei, wie weit man sich von diesem Grunde entfernt, und wie der Kern des ganzen Evangeliums sei, daß der Sünder aus Gnaden vor Gott gerecht werde durch den Glauben. Es wurde aber auch erkannt, daß dasjenige, was bisher als Scheidewand zwischen dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse gegolten hatte, nur ein menschlicher, unwesentlicher Unterschied sei, der sie nicht hindere, sich fortan, als Eine ev. Kirche zu betrachten, und dabei die verschiedene Auffassung einzelner Lehren dem Gewissen eines jeden zu überlassen. So begingen denn die luther. und reform. Synode der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817 gemeinsam zu Hagen dieses 300jähriges Reformations-Jubiläum, welchem beide hiesige Pfarrer Davidis und Petersen beiwohnten; und wurde beschlossen, indem Lutherische und Reformirte zum ersten Mal gemeinsam das heilige Abendmahl genossen, daß beide Synoden von dem Tage an nur eine Einzige bilden solle, daß man die Parthei-Namen aufgeben und sich „ev.“ nennen, und gemeinsam auf Belebung und Entwicklung des kirchlichen

1) Joh. Daniel Petersen ist der Sohn des verstorbenen Lehrers Heinrich Petersen zu Linden, daselbst geboren am 23. Oktober 1782; studirte in Halle von 1802—1804 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr die Theologie; war zuerst Hauslehrer beim Consistorialrathe Busch in Dincker, und wurde, nachdem er auf der Synode zu Hagen examiniert worden, am 5. Febr. 1806 zum Prediger in Hiesfeld erwählt, und am 26. März 1806 vom Inspector Sunter in Wesel ordinirt, wobei er die Ordinationspredigt über den vorgeschriebenen Text: 2. Korinth. 5, v. 19. 20 hielt. In Hiesfeld stand er bis zum Jahre 1814, in welcher Zeit er drei Jahre lang Subdelegat der Klasse Dinstaten, wie er späterhin hier vom Jahre 1825 bis 1828 Assessor der Kreis-Synode Hattingen war.

2) Das Scheffel Roggen kostete in jener Theuerung 10 Rthlr. gem. Geld.



Lebens und Wesens hinwirken wolle. Dieser Feier der Synode folgte nun im ganzen Lande, so auch bei hiesiger Gemeinde am 31. Oktober und 1. November 1817 die Hauptfeier. An beiden Tagen predigte in hiesiger Kirche der Pfarrer Petersen, und zwar am 1. Festtage Morgens über Röm. 13, V. 12, und am 2. Festtage, an welchem die ganze Schulfugend zur Kirche geführt wurde, über 1. Korinth. 15, V. 58. Von diesem Tage an verbreitete sich ein neues, freudiges, kirchliches und christliches Leben über die ganze ev. Christenheit, besonders auch über unsere Grasschaft Markt und über alle ihre Gemeinden. Die vereinte Synode regte ein frisches Presbyterialleben in allen Gemeinden an, führte regelmäßige Kirchen-Visitationen ein, munterte zur Theilnahme an dem großen Missions- und Bibelverbreitungs-Werke auf, — dem sich auch hier viele angeschlossen, — begann die Vorkarbeiten zu einer neuen Kirchen-Ordnung und Liturgie, zu einem neuen Gesang- und Choralbuche; und offenbarte überhaupt ein neues und kräftiges Leben.

Nachdem der Pfarrer Davidis im Jahre 1822 erklärt hatte, daß er sein Amt bei hiesiger Gemeinde niederlegen und in den Ruhestand treten wolle, schritt die Gemeinde zur Wahl eines neuen Pfarrers an Davidis Stelle, und wurde am 27. November 1822 einhellig (durch 527 Stimmen) zum Pfarrer erwählt: Gustav Ludwig Natorp<sup>1)</sup> und am 7. Februar 1823 von seinem Vater, dem Vice-General-Superintendenten der Provinz Westfalen, Oberkonsistorialrathe, Ritter pp. Dr. theol. Bernhard Christoph Ludwig Natorp zu Münster, unter Assistenz des Kreis-Synodal-Assessors Möller zu Herbede und Scriba Böcker zu Nieder-Wengern in hiesiger Kirche ordinirt, wobei er über den aufgegebenen Text: 1. Thimoth. 4, V. 16 die Ordinations-Predigt, und am folgenden Sonntage, Esto mihi, 9. Februar, die Antrittspredigt über Phil. 1, V. 8 bis 11, hielt.

Seit dem 5. Sonntage nach Ostern 1543 bis jetzt haben in den 300 Jahren bei der Gemeinde 13 Pfarrer und 19 Vicare am Evangelium gedient.<sup>2)</sup>

Seit den ältesten Zeiten bis zur französischen Fremdherrschaft wurde der Schulunterricht vom jedesmaligen Vicarius für das ganze Kirchspiel im Kirchdorfe ertheilt.

Seit Mitte vorigen Jahrhunderts bildeten sich indessen schon in den Bauerschaften Bommern, Silschede und Esborn Neben-Schulen, denen indessen die höhere Autorisation fehlte. Von der Königl. Cleve-Märkischen Kammer zu Hamm wurde aber das Bestreben der Eingefessenen, in ihren Bauerschaften besondere Schulen zu haben, unterstützt; und von der französischen Regierung

1) Gustav Ludwig Natorp, Ritter des rothen Adler-Ordens, ist geb. zu Hückeswagen am 21. Oktober 1797, erhielt seine Gymnasialbildung auf dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, studierte (von 1818—1821) 3 Jahre die Theologie auf den Universitäten Halle und Tübingen, und machte seine Examina vor dem Königl. Consistorio in Cöln.

2) In den letzten 20 Jahren sind aus hiesiger Gemeinde: Diedrich Hensenbruch als Pfarrer nach Dortmund und Joh. Friedrich Pet. Schulte als Pfarrer nach Nieder-Wengern ausgegangen, welche beide hier geboren und ihre erste wissenschaftl. Bildung erhalten haben.



so weit fortgeführt, daß unterm 9. November 1811 die Eintheilung des Kirchspiels in 5 Schulbezirke verfügt werden konnte. Der erste Schulinspektor des Schulkreises, Pfarrer Hengstenberg in Wetter, ein kenntnißreicher und thätiger Mann, nahm sich von nun an der hiesigen Schulen mit großem Interesse an und sorgte für die Anstellung tüchtiger Lehrer in jedem Schulbezirke, wie der Bürgermeister Böing für die Erbauung der Schulhäuser.<sup>1)</sup>

Hengstenberg legte sein Amt als Schul-Inspektor im Jahre 1831 wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit nieder; und wurde an seine Stelle unterm 1. November 1831 der hiesige Pfarrer Natorp zum Schul-Inspektor von der Königl. Regierung ernannt.

In Betreff der einzelnen Gemeindefschulen ist Nachstehendes zu bemerken:

### I. Schulbezirk Wengern.

Der 1809 verstorbene Vicarius Revelmann war der letzte Vicar, der in hiesiger Schule Unterricht erteilte, der indessen schon in seinen letzten Lebensjahren von einem gewissen Hirschfeld und Holtmann, von dem damaligen Küster Overberg und zuletzt vom Lehrer Ledebusch, gebürtig aus dem Bergischen, und welcher als der erste Lehrer hiesiger Schule genannt werden kann, vertreten wurde. Als Ledebusch sein Amt 1811 hier niederlegte, wurde an seine Stelle unterm 2. April 1812 der Lehrer Kirchberg, gebürtig aus Essen, und bis dahin Lehrer am Eitelbergischen Institut zu Düsseldorf, berufen, zugleich mit Anwartschaft auf die Küsterstelle. Da dieser eine Lehrerstelle zu Werden im Jahre 1817 annahm, und der Kirchen- und Schulvorstand den Johann Abraham Ascheuer aus Kronenberg zum Lehrer, Organisten, Vorsänger und Küster erwählte, dieser aber noch nicht wahlfähig war, so wurde bis zu seiner Rückkehr vom Seminar in Soest die Stelle von dem Vater des Kirchberg aus Essen, und nach dessen Tode von einem gewissen Eilpe aus Ueberruhr interimistisch verwaltet. Unterm 13. November 1818 wurde der pp. Ascheuer von Kgl. Regierung bestätigt, trat sofort sein Amt an, und blieb in demselben bis zu seinem am 6. Februar 1837 erfolgten Tode. Schon während der langjährigen Krankheit des pp. Ascheuer war die Stelle seit 14. September 1834 von dem Schulamts-Candidaten Homringhausen interimistisch verwaltet worden, der dann auch nach Ascheuers Tode vom Presbyterio und dem Schul-Vorstande als Schullehrer, Organist, Vorsänger und Ober-Küster erwählt und nach Bestätigung Königl. Reg. vom 13. Dez.

1) Im Jahre 1823 befanden sich zwar schon 5 Schulen in der Gemeinde. Die Schulgebäude waren aber in dem traurigsten baulichen Zustande. Mit großer Bereitwilligkeit der Gemeinde wurden nach und nach in allen Bauerschaften — mit Ausnahme des steinernen Schulgebäudes zu Esborn, welches renovirt wurde — geräumige und schöne, neue Schulhäuser aufgeführt, und an ihnen mehre neue Lehrer angestellt; auch dafür gesorgt, daß die 5 Hauptlehrer feste, sich mindestens auf 200 Thaler belaufende Gehälter erhielten. Die Gemeinde brachte damals in einem Zeitraum von 10 Jahren, in denen sie auch das neue Pfarrhaus bauen und sämtliche Kirchengebäude bedeutend repariren mußte, die große Summe von 34.000 Thaleru für ihre Kirchen- und Schulbauten aus ihren eigenen Mitteln auf. —



1837, am 1. Januar 1838 eingesetzt wurde. Wilhelm Heinrich Homringhausen ist geboren in Berleburg am 27. Februar 1814, Sohn des verstorbenen Knabenlehrers Georg Ludwig Homringhausen daselbst, gebildet und geprüft im Königl. Schullehrer-Seminar zu Soest, dessen Zögling er 2 $\frac{1}{2}$  Jahr war. — Das jetzige Schul- und Küster-Gebäude wurde im Jahre 1825 erbaut. — Die Schul-Vorsteher in diesem Reform-Jubelfahre sind: der Beigeordnete, Gutsbesitzer Luther Küper, der Wirth Luther Piepenbrink und die Landwirthe Heinrich Schulte-Bremming und Giesbert Wenner.

## II. Schulbezirk Bommern.

Schon im Jahre 1750 stand im Dorfe eine Schule, — das „alte Schülchen“ genannt, über deren Gründung keine Nachrichten vorhanden, und an der ein gewisser Kiesling und Sehringhaus als Lehrer standen. Späterhin wurde eine Schule gebaut, die bis 1829 im Gebrauche war, dann aber verkauft wurde. Seit 1789 standen an dieser Schule als Lehrer: Sohn, welcher in Bommern starb, Vetter, welcher bis 1811 fungirte und dann nach Berleburg zog, wo er als Kreis-Sekretär starb, und von 1812 bis 1815: Viebahn, der von Bommern nach Lüttringhausen, von hier nach Hagen berufen wurde, und jetzt als Lehrer am Gymnasio in Hamm fungirt. An dessen Stelle wurde der jetzige Lehrer Heinrich Fischer erwählt, unterm 15. November 1815 als solcher bestätigt und am 16. Januar 1816 hier eingesetzt. Er ist zu Alten-Breckerfelde 15. Dezember 1790 geboren, Sohn des Dekonomen Joh. Peter Fischer, besuchte die Rektoratschule zu Breckerfelde unter Dr. Wettengel, und wurde vom Lehrer Daniel Schürmann zu Remscheid zum Lehrer gebildet. Seine Prüfung bestand er vor dem Pfarrer Hülsmann zu Lüdenscheid, Consistorialrath Bädcker zu Dahl und Schul-Inspektor Hengstenberg zu Wetter. Ostern 1809 trat er ins Amt zu Otlinghausen, ging von hier nach Hersfeld, wo er 3 Jahre als Lehrer stand, und von hier nach Bommern.

Die Schülerzahl in Bommern war im Jahre 1825 so bedeutend geworden, daß nicht nur eine zweite Schule errichtet werden mußte, sondern daß man es auch für zweckmäßig erachtete, die Kinder im Bommerholze nach der, im Durchholze zu stiftenden Schule hinzuweisen. In Ermangelung eines eigenen zweiten Schullokals wurde bis zur Vollendung eines neuen Schulgebäudes, — welches beide Schulen in sich aufnehmen sollte, und welches 1828 mit einem Thürmchen und Glocke versehen, erbaut, und am 5. Mai 1829 eingeweiht wurde, und eine Orgel hat, — ein Lokal auf dem Hofe des Schmidts Rüping gemiethet und in demselben bis Ostern 1829 unterrichtet. — Der erste Lehrer an dieser zweiten Schule war Johann Diedrich Heinrich Rötter, Sohn des Küsters Diedrich Heinr. Rötter in Wengern, geb. daselbst 8. Mai (?), gebildet und geprüft auf dem Seminar zu Soest, gedient im 13. Linien-Inf.-Regimente, welcher am 1. Dezember 1827 vom Pfarrer Katorp eingesetzt wurde, nachdem er vorher 3 Jahre Hauslehrer beim Gutsbesitzer L. Küper gewesen. Martini 1829 wurde er als Lehrer im Durchholz angestellt, wo bis dahin nur eine Nebenschule gewesen,



und an welcher Kipp aus Remscheid, Böhme aus Dortmund, Gilpe aus Ueberruhr, Lämmer aus dem Bergischen, Rademacher aus Velbert, und Müller aus Sachsen als Lehrer gestanden. An Kötters Stelle in Bommern wurde Benjamin Schüren, Sohn des dortigen, jetzt gestorbenen Lehrers Benj. Schüren in Ende, geb. 18. Oktober 1808, bis dahin Lehrer zu Breitenbach, erwählt, am 16. März 1830 bestätigt und Ostern 1830 eingesetzt. Er war ein Zögling des Seminars zu Soest. Als er im Herbst 1838 als Lehrer nach Ende ging, wurde an seine Stelle gewählt: Ewald Schröder, geb. in Effen 15. Okt. 1812, Sohn des dortigen, aus Bommern gebürtigen Lehrers Wilh. Schröder, Zögling des Seminars zu Soest, welches er 2 $\frac{1}{2}$  Jahre besuchte. Er war zuerst Hilfslehrer in Werden, dann 3 $\frac{1}{2}$  Jahr Hauslehrer beim Kammerherrn v. Plessen auf Eller, und wurde, nachdem er unterm 30. Oktober 1838 bestätigt war, am 1. Dezember 1838 vom Schul-Inspektor Natorp als Lehrer eingesetzt.

Die Schul-Vorsteher im jetzigen Reform.-Jubeljahre sind: der Gutsbesitzer Friedr. Ruhrmann; Kaspar Heinr. Glitz und Georg Bockhoff.

### III. Schulbezirk Ober-Wengern.

Seit dem Jahre 1808 hielten sich die dortigen Eingeseffenen Nebenlehrer, welche die Kinder auf verschiedenen Höfen unterrichteten. Der erste Lehrer war der jetzige Lehrer Hardt in Silschede, dem 1818 der Lehrer Schöneborn folgte. Letzterer ging als Hilfslehrer 1826 nach Volmarstein, wurde späterhin Lehrer zu Grundschöttel und erkrankt beim Untergange der Wittenschen Föhre in der Ruhr 1838. Der Lehrer Hardt hatte, da man das Unterrichten zu Ober-Wengern nicht gestatten wollte, mit vielen Hindernissen zu kämpfen bis zum Jahre 1811, wo der Schulbezirk arrondirt wurde. Auch konnte die Schulgemeinde zu keinem Schulhause gelangen, bis sich der um die Schule so sehr verdiente Bürgermeister Constanz Hueck der Sache annahm, und der Gemeinde ein auf einem Berge erbautes schönes Schulhaus schenkte, welches am 18. Oktober 1826 auf das Feierlichste eingeweiht wurde. An demselben Tage wurde auch der erste ordentliche Lehrer dieser Schule, Heinrich Anaast, geb. zu Nieder-Massen bei Lima am 5. Juni 1802 und Sohn des Dekonomen Wilh. Anaast, eingesetzt. Er wurde gebildet und geprüft auf dem Königl. Seminar zu Soest, diente im 15. Linien-Inf.-Regim. und stand als Lehrer zuerst in Ostbüren und dann zu Mühlhausen, von wo er, nachdem er hier erwählt und von der Königl. Regierung unterm 11. September 1826 bestätigt war, nach Ober-Wengern kam. Auf dem Schulhause befindet sich ein mit einer Glocke versehenes Thürmchen, und in der Schule eine gute Orgel; und genießt man aus der Schulstube eine treffliche Aussicht auf das Ruhrthal. Die Schulvorsteher in diesem Reform.-Jubeljahre sind: der Dekonom Peter Kaspar Bergerhoff, der Bergmann Friedrich Jahnschedt; die Dekonomen Friedrich Reschopp und D. H. Hasentamp.

### IV. Schulbezirk Esbarn.

Vor dem Jahre 1812 wurde in der Bauerschaft an verschiedenen Orten und von mehren Nebenlehrern Unterricht ertheilt, von denen folgende bekannt



sind: Seringhaus auf Boshöven im Nebenhanse des Stolte; Wollenweber, Wortmann, Holkmann, Vetter, Ufermann, Kipp in der Katelbeck; Fleischmann und Gillhausen, jetzt Lehrer in Hattingen, auf Sackern. Am 25. Septbr. 1809 trugen die Municipalräthe H. P. Beckmanning und Hilligloh auf Erbauung einer Schule an. Zu dem Ende wurde der, dem Georg Kortmann gehörende Gräfingholz-Kotten für 925 Rthlr. g. Gld. angekauft, und an dem darauf befindlichen Gebäude eine Schulstube angebaut, worüber indessen mehre Jahre verstrichen, in welcher Zeit man bereits den jetzigen Schullehrer Heinr. Kasp. Heuser, geb. in der Gemeinde Schwelm am 22. Nov. 1796, Sohn des Philipp Heuser aus Hessen-Kassel, als Lehrer berufen hatte, der den Unterricht am 25. Mai 1812 im Korten begann, und ihn im Hause des Raeseler auf Boshöven fortsetzte. Der Lehrer Heuser war durch den Candidaten Ammerbach und den Schul-Inspektor Hengstenberg, wie den Pfarrer Petersen zum Lehrer gebildet worden, und hatte als Unterlehrer 2 Jahre am Blumenhaus und zu Haslinghausen fungirt. Nachdem derselbe durch den Schul-Inspektor Hengstenberg geprüft worden, wurde er unterm 22. August 1815 als der erste ordentliche Lehrer an der Schule zu Esbarn definitiv angestellt und am 24. September 1815 eingesetzt, worauf auch bald der Unterricht im jetzigen Schulgebäude begann. Die Schülerzahl nahm aber so zu, daß im Jahre 1841 zur Erbauung einer zweiten Schule zu Albringhausen geschritten werden mußte. Diese Schule wurde am 19. August 1842 feierlichst eingeweiht, und zugleich der erste Lehrer an dieser Schule: Franz Friedrich Karl Kramer, geb. zu Berleburg 12. Oktober 1820, Sohn des Bürgers Georg Friedr. Kramer, — gebildet und geprüft auf dem Seminar in Soest, und 2 Jahre lang Hauslehrer bei dem Gutsbesitzer Engelbert Berger in Bommern, nachdem seine Wahl von Königl. Regierung unterm 12. Juli 1842 bestätigt war, — durch den Schul-Inspektor Ratorp eingesetzt.

Beide Schulen stehen in Einem Schul-Verbande und unter Einem Schul-Vorstande. Die Schuldorsteher in diesem Reform-Jubeljahre sind: der Gutsbesitzer Wilh. Berenbruch, Karl Schulte-Dverbeck, Joh. Peter Rasche und Wirth Friedr. Kiepenhauer.

#### V. Schulbezirk Silschede.

Seit dem Jahre 1774 befand sich hier schon eine Nebenschule, an welcher der Lehrer Peter Eberhard Petersen aus Dortmund 43 Jahre lang lehrte. Nach seinem Tode 1817 wurde der jetzige Lehrer Joh. Heinr. Wilh. Hardt, geb. in Elberfeld 15. Septbr. 1791, und Sohn des Phil. Anton Hardt, als ordentlicher Lehrer nach Silschede berufen, und hier am 10. Oktober 1817 angestellt. Er genoß seine Schulbildung in Unter-Barmen und Elberfeld, war 2 Jahre Hilfslehrer in Wermelskirchen und Kronenberg, und 9 Jahre Lehrer an der Schule zu Ober-Wengern; und bestand seine Prüfung vor den Schul-Inspektoren Dahlenkamp in Hagen und Hengstenberg in Wetter.

Durch die 1811 geschehene Schulbezirks-Eintheilung war die Bauerschaft Asbeck zu Silschede geschlagen worden. Da bis 1827 kein besonderes Schulhaus vorhanden und der Unterricht auf der Duser in einem gemietheten,



schlechten Lokale ertheilt werden mußte, so wurde 1828/29 das jezige Schulhaus, mit Thurm und Glocke versehen, erbaut, und für 2 Schulen eingerichtet. Als Lehrer an dieser zweiten Schule wurde zuerst der Lehrer Gillshausen aus Hattingen am 10. März 1831 eingesetzt. Nach dessen Weggang nach Elfringhausen wählte der Schul-Vorstand den Lehrer Friedrich Hagemann, welcher am 23. Oktober 1834 eingesetzt wurde, aber schon 1838 nach Blumenhaus zog. An seine Stelle wurde gewählt: Kaspar Wilhelm Florenz Friedrich Gosemann, geb. in Soest, 22. März 1817. Er wurde im Seminar zu Soest gebildet und geprüft, und war vom 1. Oktober 1836 bis Ostern 1838 Hilfslehrer zu Elberfeld und zu Haan. Nachdem er unterm 21. Mai 1838 als Lehrer in Silschede bestätigt war, wurde er am 18. Juni 1838 von Schul-Inspektor Natorp eingesetzt. Die Schul-Vorsteher in diesem Reform-Jubeljahre sind: Wilh. Hochstrate, Karl Trögler, Friedrich Bastian und Peter Kalthoff zu Strümpede.

Schon seit 30 Jahren empfand man in der Gemeinde Wengern das Bedürfniß nach einer höhern Lehr-Anstalt, da sich viele junge Leute den wissenschaftlichen Studien, dem Kaufmannsstande, den Gewerben zc. widmeten. Die erste Privat-Anstalt rief der Pfarrer Petersen ins Leben, der mehrere Jahre den Unterricht an derselben ertheilte. — Späterhin wurde eine solche fortgesetzt von den Pfarr-Amts-Candidaten Romberg, jezt Rektor in Hüdeswagen, Rosenbaum, jezt Pfarrer zu Harpen, J. Krummacher, jezt Pfarrer in Tecklenburg, Brechtfeld, jezt Pfarrer in Herdecke, und besteht jezt als eine von Königl. Regierung concessionierte Anstalt unter dem Pfarramts-Candidaten Theodor Balz aus Bochum. Die Schüler werden darin vorbereitet bis zur Sekunda eines Gymnasii, prima einer Realschule, und zum Eintritt in die Berg- und Gewerbeschule. Aus ihr sind seit ihrer Entstehung mehrere Pfarrer, Aerzte, Kaufleute, Bergbeamte zc. hervorgegangen.

Bis zum Jahre 1823 wurden die Leichen auf dem Kirchhofe bei der Kirche beerdigt.<sup>1)</sup> Der Raum war aber dort so beschränkt und die Gräber so angehäuft, daß man die Anlage eines neuen Begräbnißplatzes beschloß. Dieser wurde auf Kosten der Kirchen-Kasse angelegt. Er zeichnet sich durch Lage, Größe, Einrichtung vortheilhaft aus. Am 1. Advent-sonntage, 30. November 1823, wurde er im Beisein der ganzen Gemeinde, — die in Procession von der Kirche und dem alten Kirchhofe, wo der Pfarrer Petersen Abschiedsworte geredet, unter Gesang dorthin gezogen war, — durch den Pfarrer Natorp, der dabei die Rede über 2. Mose 3, v. 5 hielt, feierlich eingeweiht. Auf demselben sind jezt bereits über 2100 Leichen beerdigt.<sup>2)</sup> In welchem Grade die Seelenzahl der Gemeinde seit der Pest im 30jähr.

1) Die Familie Berger in Bommern hat ein dajelbst gelegenes, besonderes Familien-Begräbniß zur Beeridigung der Glieder ihrer Familie.

2) Die erste, am Einweihungstage auf dem neuen Gottesacker beerdigte Leiche war die der Ehefrau des Schichtmeisters Joh. Diedr. Schulte-Becker im Dorfe Wengern.



Kriege, die alle Bauerschaften entvölkert hatte, bis jetzt zugenommen, ergibt untenstehender, aus den Kirchenbüchern gezogener Nachweis.<sup>1)</sup>

Wie im Jahre 1817 am 31. Oktober die 300jährige Reformations-Jubelfeier allgemein begangen worden war, so wurde auch die 300jährige Jubelfeier der Uebergabe der Augsburger Confession bei allen evangelischen Gemeinden des Landes angeordnet, als jener Tag, der 25. Juni im Jahre 1830 wiederkehrte. Mit der größten und freudigsten Theilnahme wurde dieses hohe Fest von dieser Gemeinde begrüßt und gefeiert. Schon bei der Beichte, bei der der Pfarrer Natorp über Röm. 10, v. 9 u. 10 redete, fand sich eine außerordentlich große Anzahl Communicanten ein, und viele konnten erst am folgenden Sonntage zur hl. Communion gelangen. Am Festtage selbst konnte die Kirche die Menge nicht fassen, wie denn eine große Anzahl vor den Kirchthüren und Fenstern stehen mußten. Die Hauptpredigt hielt der Pfarrer Natorp über den vorgeschriebenen Text: Math. 10, v. 32 u. 33, und die Nachmittags-Predigt der Pfarrer Petersen über den gleichfalls vorgeschriebenen Text: Ps. 119, v. 46—50. — Die Feier dieses Festes hatte viele evangelische Christen angeregt, das köstl. Glaubensbekenntniß wieder zur Hand zu nehmen, und darin zu forschen, wie es sich mit der Lehre und dem Glauben verhalte, dann aber auch viele Seelen ermuntert, gekräftigt, belebt, zum treuen und offenen Bekenntniß der evangelischen Wahrheit, so daß das Fest ein reich gesegnetes wurde, welches sich bei den, wenige Jahre darauf folgenden kirchlichen Streitigkeiten in unserm Vaterlande deutlich offenbarte. Durch die Feier dieses Festes, wie des im Jahre 1817, waren aber auch die evangelischen Christen von neuem inne geworden, daß Ein Band sie umschlinge, und daß Glaubensgenossen unter einander die Liebe nie und nirgend erkalten lassen dürften. Der Aufruf des geliebten, evangelischen

1) In der Gemeinde waren im

Jahre	geb.	gest.	con- firm.	com- munic.	Bemerkungen.
1678	25	21			Anfangsjahr der Kirchenbücher.
1705	34	35	15		1. Amtsjahr des Pf. J. W. H. Droghorn,
1736	29	42	23		1. " " " Dav. Davidis.
1743	30	39	25		Reform.-Jubeljahr.
1793	60	36	42		1. Amtsjahr des Pf. C. H. Davidis.
1815	110	68	45	1095	1. " " " Petersen.
1823	157	75	67	1498	1. " " " Natorp.
1842	231	120	100	2064	Letztverflohenes Jahr.
1843	ist die	Schülerzahl	in	Wengern . . .	167,
"	"	"	"	Bommern I . . .	109,
"	"	"	"	" II . . .	155,
"	"	"	"	Ober-Wengern . . .	170,
"	"	"	"	Esborn . . .	120,
"	"	"	"	Albringhausen . . .	106,
"	"	"	"	Sißsede I . . .	114,
"	"	"	"	" II . . .	131.
Summa					1072 schulpflichtige Kinder.



Königs für die evangelischen Glaubensgenossen im hl. Lande und in Jerusalem wurde deshalb auch hier 1842 freudig vernommen, und nicht nur gleich freundliche und reichliche Gaben gesendet, sondern auch in diesem Jahre der evangelischen Gemeinde auf Zion mit Gebet und Dankfagung, wie solches auch in den übrigen evangelischen Kirchen des Landes geschah, gedacht.

Die mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. März 1835 erlassene und mit Gesetzes-Kraft versehene Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz, welche unsere alte, so reich gesegnete Presbyterial-Verfassung bestätigte und kräftigte, wurde, wie überall, so auch hier freudig entgegen genommen, und weckte im hohen Grade ein neues kirchliches Leben. Auf Grund derselben wurde auch die Messe am 1. Oftertage, 19. April 1835, hier eingeführt; am 3. Juli 1835 unter Leitung des Pfarrers Ratorp, als Superintendenten der Diocese Hattingen, die Repräsentanten- und Presbyter-Collegien erwählt, und das ganze Kirchenwesen nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung organisiert. In demselben Jahre wurde auch am 1. Advent-Sonntage, 29. November 1835, das neue, von der Synode bearbeitete und herausgegebene Gesangbuch hier eingeführt, zum ersten Male, indem die Lieder No. 1, 23, 29 u. 26 gesungen wurden, gebraucht, und erfreute sich der vollsten, einmüthigsten Zustimmung der Gemeinde.<sup>1)</sup>

Als am 7. Juni 1840 Friedrich Wilhelm III., „der Heldenkönig aus unserer großen Zeit, geschieden, und zu seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweineten und Unvergesslichen eingegangen“ und das ganze Land vom tiefsten Schmerze ergriffen war, sammelte sich auch die hiesige Gemeinde in ihrem Gotteshause zu einem Trauer-Gottesdienste, der allen untergeköchlich bleiben wird. Wie der Schmerz, so war aber auch die Freude groß, als das preuß. Volk jene königlichen Worte aus Sans-souci vom 12. Juni 1840 aus dem Munde seines neuen Herrschers, Friedrich Wilhelm IV., vernahm, Worte, die aus einem wahrhaft königl. Gemüte hervorgegangen. Mit inniger Liebe und hoher Begeisterung Segen für ihn erflehend und ihm die Treue der Markauer zusagend, stand an seinem Geburtstage und am Guldigungs-feste, 15. Oktober 1840, die Gemeinde vor Gott, und redete der Pfarrer Petersen zu derselben über: 1. Petr. 2, 17, während der Pfarrer Ratorp, als deputirter Superintendent aus dem Reg.-Bez. Arnberg, der Guldigung in Berlin beiwohnte.

Wie der Stadt Osnabrück dieses Jahr ihr Ref.-Jubeljahr ist, und sie ihr Ref.-Jubelfest am 2. Februar 1843 hoch gefeiert hat, so ist nun dieses Jahr auch das Ref.-Jubeljahr der hiesigen Gemeinde, und schickt sich dieselbe an, am 21. Mai d. J. ihr Ref.-Jubelfest zu begehen, wozu das Presbyterium<sup>2)</sup>

1) Bis dahin war das alte Märkisch-lutherische Gesangbuch „Aern u. Mark u.“ in Gebrauch.

2) Die Glieder Presbyterii sind, außer den beiden Pfarrern, in diesem Jubeljahre folgende:

Neu-  
Wettekte:

Luther Küper, Kreis- u. Provinz-Synodal-Deputirter, Wilh. Berenbruch, gt. Ostermann, David Berenbruch, Heinrich Peter Kessler.



die Einleitung getroffen hat. Der Herr aber krönte dieses Jubeljahr und das Jubelfest mit seinem besondern reichen Segen für die Gemeinde.

### **Anlage I.**

Johann III., Herzog zu Cleve und Graf von der Mark, welchem schon 1511 das Herzogthum Berg und Jülich zugefallen war, übernahm 1521 nach seines Vaters Johann II. Tode die Regier. über diese 4 vereinigten Lande. Seine Minister und Rätthe waren größtentheils Anhänger des gelehrten Erasmus, beförderten Kunst und Wissenschaft und bahnten der Reformation, die sie förderten, den Weg. Gleich bei seinem Regierungsantritte 1521 traten mehrere Dominikaner-Mönche und 1522 der Augustinermönch Matthäus Girdenich zu Wesel, wie des letzteren Freund: Adolph Klarenbach<sup>1)</sup> zu Münster mit der lauteren Predigt des Evangelii von der Rechtfertigung des Sünders vor Gott auf, — und fast zu gleicher Zeit begann die Reformation zu Lippstadt, welche Stadt zur Hälfte dem Herzog angehörte. Aus dem dortigen Augustiner-Kloster, — in welchem Dr. Luther noch als Mönch eine Zeit lang gewesen, — wurden 2 Mönche: Johann Westermann aus Münster und Hermann Köthen aus Beckum<sup>2)</sup> 1521 nach Wittenberg gesandt, die, nachdem sie Luther, Melancthon, Carlstadt u. a. ev. Lehrer gehört und 1524 nach Lippstadt zurückkehrten, sofort anfangen, mit Glaubensmuth die Lehre des Evangeliums zu predigen, welchen beiden die ev. Prediger Wilh. Cappell und Jakob Leidigen zugesellt wurden. Der von Buderich vertriebene und nach Sachsen gezogene ev. Prediger Gerhard Oemiken kam nun auch nach Lippstadt, richtete den Gottesdienst nach sächs. Art ein, und brachte die deutsche Messe zu Stande. Als er aber auch eine Kirchenordnung für Lippstadt verfertigte, entstand großer Lärm, und veranlasste die Verfolgung und Vertreibung aller ev. Prediger aus Lippstadt. Oemiken ging nach Soest (1532) wo die Reformation 1526 im Stillen begonnen, 1530 Luthers deutsche Psalmen und Lieder nicht nur in den Häusern, sondern auch auf den Straßen vor den Hausthüren unter großer Gährung

**Kirchmeister:** August Ruhrmann.

**Diacone:**

Friedrich Koch, Caspar Heinrich Gltz, Heinrich Peter Bödmann, Georg Schulte-Elberg, Diedrich Wegermann, Friedrich Stolte.

1) Adolph Klarenbach war geboren auf dem Buscherhof bei Lennepe, sehr kundig der latein. und griech. Sprache, und ein fleißiger Leser der hl. Schrift. Von 1520 bis 1523 war er Conrector an der St. Martini-Schule in Münster, wo er nach den Vorschriften des Evangeliums Unterricht ertheilte. Von Münster ging er nach Wesel, wo er als Reformator auftrat, als Kezer verfolgt sich nach Buderich, dann nach Osnabrück, Woldorf und Lennepe begab, und als Kezer zu Eöln am 28. Sept. 1529 verbrannt wurde.

2) Westermann schrieb 1525 einen evangelischen Katechismus in plattdeutscher Sprache, der vielfach verbreitet die Christen über ihren Glauben aufklärte, und viel zur Verbreitung der evangelischen Lehre beitrug. W. ging, vertrieben von Lippstadt, nach Münster, und von da vertrieben nach Hessen; — Köthen aber nach Detmold, wo sie das Evangelium predigten.



der Gemüther gesungen wurden und Joh. Kellberg und Joh. Kamp das Ev. predigten, — predigte dort gleichfalls und verfertigte eine von Dr. Urbanus Regius gebilligte und von Johann Ballhorn herausgegebene Kirchen-Ordnung, ging aber 1533 nach Lemgo und 1538 nach Minden, wo er als Reformator austrat. Dr. Luther schickte nun der Stadt den De Bruen als Superintendenten von Wittenberg aus, dem 1535 im Amte der aus Münster vertriebene Adam Brixius von Norden folgte. Die Reform. würde hier nun kräftig vorangeschritten sein, wären nicht in Münster die durch die Wiedertäufer veranlaßten und am 14. Juni 1535 beendigten Unruhen ausgebrochen, welche auch in Soest und Hamm bemerklich wurden. Die Widersacher der Reformation trugen nämlich kein Bedenken, wo nur für die Reformation gewirkt wurde, diese als Quelle der Empörungen zu bezeichnen und bei der Obrigkeit Argwohn zu erregen, welches insbesondere den ev. Gesinnten zu Soest sehr schadete, und die dort angefangene Reformation gewaltsam unterbrach.

Während so die Reformation in gedachten Städten begann, und nirgends durchgreifend und anhaltend fortgeführt werden konnte, ereigneten sich mehre Umstände, welche der Einführung der Reformation in die Grafschaft Mark zwar sehr günstig waren, aber nicht augenblicklich den großen Erfolg hatten, den sie hätten haben können; da man am herzogl. Hofe nicht offen für die Reformation anzutreten wagte. Der Herzog Johann III. verheirathete seine Tochter Sibylla mit Joh. Friedrich dem Großmüthigen, Churfürsten von Sachsen und großen Beförderer der Reformation. Dieser kam 1527 nach Düsseldorf und hatte in seinem Gefolge den evangelischen Prediger Friedrich Mikonius, welcher dort, wie zu Soest und Köln predigte, und in einer öffentlichen Unterredung mit einem Franziskaner-Mönch Karbach diesen glänzend besiegte. Diese Disputation, welche gleich gedruckt wurde, fand im ganzen Lande Anklang, und gewann der Reformation viele Freunde, besonders am herzogl. Hofe. Unter diesen war der ev. gesinnte und gelehrte Konrad Herzbach, den der Herzog zum Führer und Lehrer des Thronfolgers, Herzogs Wilhelm ernannte. Herzbach, späterhin Geheimer Rath des Herzogs, war genauer Freund Melancthons, der durch ihn am herzogl. Hofe in große Achtung kam, als Rathgeber benützt wurde, und so segensreich das Reformationswerk in hiesigen Landen fördern konnte. Hiezu kam, daß die am 25. Juni 1530 dem Kaiser Karl V. zu Augsburg übergebene Confession höchst freudig begrüßt und bei Einführung der Reformation bei den Gemeinden allenthalben zu Grunde gelegt wurde, und daß unterm 15. Juli 1530 ein herzogl. Edikt erschien, nach welchem alle „Anrufungen der Heiligen, welche bisher gebräuchlich, abzuschaffen, keine unchristlichen Lehren zu predigen, sondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Besserung klar und bündig ohne eintigen Aufruhr oder Schelten zu verkündigen: die Unterthanen mit Verkaufung der heiligen Sakramente nicht zu bedrängen seien pp. und dieses alles mit Bezug auf eine künftige allgemeine Reformation pp.“ Unterm 6. Januar 1531 erschien auch eine unter Erasmus Einfluß abgefaßte Kirchen-Ordnung, über welche Dr. Luther sich hart äußerte, und die hierauf revidirt unterm 8. April 1533 publicirt wurde. Wie schon oben



bemerkt, bestieg am 6. Februar 1539 Herzog Wilhelm den Thron, der sich gleich öffentlich für die ev. Lehre erklärte. Groß wurde nun der Eifer, womit protest. Prediger am Evangelium arbeiteten, und groß der Beifall, den sie fanden, — viele gelehrte Männer gaben im Lande den Wissenschaften Leben, wackere Schulmeister halfen getreulich am Werke; elende Mönchskenntnisse kamen immer mehr in Verachtung, der Geist ev. Freiheit war zeitig wirksam und suchte die Bande alter Vorurteile und Unwissenheit zu zerreißen und abzuwerfen. Der Herzog schickte 1540 den Blathenius und Heresbach nach Worms, um dem dort stattfindenden Religionsgespräche beizuwohnen, welche im herzogl. Namen mit den Geistl. und Gesandten andere protestirenden Fürsten und Stände übereinstimmten und einerlei Beschlüsse unterzeichneten, — wie sie auch ebenso 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg erschienen und handelten, und sich in Ansehung der Artikel von Gott, Christo, der Erbhünde, der Rechtfertigung, guter Werke, Verdienste pp. der protestantischen Kirche gleichförmig erklärten.

und vor dem Jahr 1540  
 auch schon im Reichstage  
 und unter dem Namen  
 Er ist voran dem Jahr  
 Er soll zum Himmelsthal  
 Der Herr ist ein  
 Den besten eines  
 Johannessen  
 und die Kanonen  
 und Partisanen  
 schallt aus  
 Es hat die  
 Der Palatine  
 Der Herrsch  
 Wenn bei der  
 Es nach der  
 Der alle  
 Es schreie  
 Der „Wesert  
 „Du hast  
 und best  
 und im  
 Da —  
 Von hohen  
 Es läßt  
 Wie läßt  
 und —



## Kaiser Wilhelm in Walkalla.

Zum 16. März 1888.

Walkalla steht geschmückt, den Helden zu empfangen,  
Auf goldnem Schilde sah ich seinen Namen prangen.  
Er überstrahlet weit all' andre Namen, hehr,  
Als Held und Friedensfürst, — und Deutschland war er mehr!

Es geht, ihn zu empfangen, ein stattlich hoher Zug,  
Und jeder Held im Zuge den frischen Lorbeer trug.  
Auch schau' ich Eichenzweige, gepflückt auf deutscher Flur,  
Und unter all' den Helden nenn' ich den Hermann nur.

Er ritt voran dem Zug, wie Wodan ihm befohlen,  
Er soll zum Himmelsaal den Ruhmgekrönten holen,  
Den Wilhelm, Deutschlands Stolz auf deutschem Kaiserthron,  
Den Besten seines Volks, Louisens großen Sohn.

Posaunenklang erschallet, Trompeten schmettern drein,  
Und die Kanonen donnern, wie einst am deutschen Rhein.  
Und Harfenklang dazwischen, und holder Minnesang  
Schallt aus Walkallas Thoren, wie einst durchs deutsche Land. —

Es hat die Ehrenwacht am prächt'gen Ruhmesbogen  
Der Paladine Schar, die ihm vorausgezogen.  
Der Wrangel kommandiert, wie er's so oft gethan,  
Wenn bei der Neujahrs-Cour er allen schritt voran.

Es naht der Zug, — da sprenget kühn aus Walkallas Thor  
Der alte Barbarossa mit seinen Rittern vor.  
Es schwingt der alte Recke das sieggewohnte Schwert,  
Den „Weißbart“ zu begrüßen hat längst sein Herz begehrt!

„Du hast mein Volk geeint! Nimm Scepter hin und Krone,  
Und herrsch' in Ewigkeit nun auf Walkallas Throne! —“  
Und im Triumphe führt er ihn zum Himmelsaal, —  
Da — naht Louise sich, geführt von dem Gemahl. —

Von hohem Stab umgeben, kommt Preußens alter Fritz,  
Es läßt ihn nicht mehr ruhen auf seinem Ehrensitz!  
Wie blitzt sein Adlerauge, als er den Enkel schaut,  
Und — manche Freudenthräne im Himmel niederthaut.



Der große Kurfürst auch mag bleiben nicht zurücke,  
Er „der so viel gethan“ zu Preußens Größ' und Glücke. —  
Der Wilhelm aber spricht: „Es ist zu viel der Ehr!  
Nur Gottes fägung war, was ich gethan, — nicht mehr! —“

Da ward sein Haupt umflossen von lichtigem Glorienschein:  
„Dein soll zu ew'gem Ruhme die Kron' des Lebens sein!“  
So schallts im Himmelsraume wie mit Posaumenton,  
Und — in Walhalla thronet forthin der Tollernsohn!

Doch ernste Weisen schallen am Brandenburger Thor,  
Ein ganzes Volk in Trauer stimmt in den Leichen-Chor:  
„Wenn ich einmal soll scheiden, so scheid nicht von mir,  
Wenn ich den Tod soll leiden, so tritt Du dann herfür! —“

„Dem Leib ein Käumlein gönnet bei meiner Eltern Grab,  
Auf daß er seine Ruhe an ihrer Seite hab'!“  
So war's sein letzter Wille. — Wir aber rufen aus:  
„Gott segne Kaiser Friedrich und unser Herrscherhaus!“

Witten, den 12. März 1888.

J. S. Born.



*[Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



## Druckfehler-Verzeichnis.

- 1) statt Heimatkunde steht überall richtiger Heimatskunde.
- 2) S. 10, Zeile 1 oben, muß statt Betriebs-Assistent Bureau-Assistent stehen.
- 3) S. 27, Zeile 25 v. oben, soll Universalität stehen.
- 4) S. 31, Zeile 4 v. oben, muß statt Betriebs-Assistent Bureau-Assistent stehen.
- 5) S. 31, Zeile 12 v. oben, ist hinter: „zu erforschen“ das Komma zu streichen, desgl. in Zeile 15 v. oben das Komma hinter „Nutzen.“
- 6) S. 31, Zeile 18 v. oben, muß statt „wesentliches Erzeugnis“ „wesentlicher Erzeuger“ stehen.
- 7) S. 31, Zeile 2 v. unten, ist „Annalen“ zu lesen.
- 8) S. 32, Zeile 6 v. oben, lies: „Installation“.
- 9) S. 34, Zeile 14 v. oben, ist hinter „Schlamm“ ein Komma einzuschalten.
- 10) S. 34 steht im letzten Abschnitt, wie in der Anmerkung, besser immer „Grauwackeformation.“
- 11) S. 35, Zeile 7 v. oben, ist hinter „Pflanzenwelt“ das Komma zu streichen, andernfalls bleibt vor „jene“ und hinter „bestehende“ je ein Komma zu setzen.
- 12) S. 35, Zeile 10 v. oben, muß zwischen „entstanden“ und „und“ ein Komma stehen.
- 13) S. 35, Zeile 8 v. unten, muß es statt „wiedergiebt“ „wiedergeben“ heißen.
- 14) S. 37, Zeile 16 v. oben, lies: „cylindrischem.“
- 15) S. 38, Zeile 10 v. oben, ist hinter „Equiseten“ ein Komma zu setzen.
- 16) S. 38, Zeile 21 v. oben, ist das Komma hinter „Blättern“ zu streichen.
- 17) S. 38, Zeile 9 v. unten, ist hinter „hingegen“ das Komma zu streichen.
- 18) S. 39, Zeile 22 v. oben, ist hinter „Wedel“ ein Komma zu setzen.
- 19) S. 40, Zeile 3 v. unten, ist hinter „1828“ das Komma zu streichen.
- 20) S. 41, Zeile 6 v. oben, ist hinter „gehörig“ das Komma zu streichen.
- 21) S. 41, Zeile 16 v. oben, ist hinter „Blätter“ das Komma zu streichen, dagegen hinter „schmal“ ein solches zu setzen.
- 22) S. 41, Zeile 8 v. unten, muß es „Lepidodendreen“ heißen.
- 23) S. 43, Zeile 1 v. oben, muß es „Lepidodendron“ heißen.
- 24) S. 43, Zeile 15 v. oben, muß hinter „Kotliegenden“ ein Komma stehen, dagegen ist das Komma Zeile 17 vor „mit“ zu streichen.
- 25) S. 45, Zeile 5 v. oben, muß hinter „Urkunden“ ein Komma stehen.
- 26) S. 48, Zeile 2 v. unten, muß es statt: „vom Canton-Pfluß“ heißen: „von der Canton-Pflicht“ zc.
- 27) S. 49, Zeile 15 v. oben, ist hinter II. das Komma zu streichen, dagegen hinter „Nachfolger“ ein Komma zu setzen.
- 28) S. 49, Zeile 21 v. oben, muß statt „beyden“ „beiden“ und Zeile 25 v. oben statt „nitt“ „nicht“ stehen.
- 29) S. 49, Zeile 6 v. unten, muß hinter „1815“ ein Komma und Zeile 5 v. unten statt „Die“ „die“ stehen.
- 30) S. 50, Zeile 18 v. unten, muß statt qmt „qml“ stehen.



- 31) S. 69, Zeile 2 v. oben fehlt bei „länger“ das „e“.
- 32) S. 78, Zeile 16 v. oben, lies statt: „auf allen“: „auf alle“.
- 33) S. 90, Zeile 12 v. oben muß statt: „alles vndt indes“ stehen: „alles vndt jedes“.
- 34) S. 95, Zeile 7 v. unten ist bei „Frau“ das „f“ zu streichen.
- 35) S. 97, Zeile 18 v. oben, ist bei „Kirchenbuche“ das letzte „e“ zu streichen.
- 36) S. 98, Zeile 17 v. unten, muß es wahrscheinlich „Suedois“ heißen.
- 37) S. 106, Zeile 3 v. unten, lies: „il en a la présidence.“
- 38) S. 108, Zeile 21 v. unten, rechts, lies: „Secretaires“.
- 39) S. 112, Zeile 21 v. unten, lies: „gehörten“.
- 40) S. 112, Zeile 18 v. unten, ist hinter „D.-R.-Geſetz“ ein Komma einzuschalten.
- 41) S. 113, Zeile 7 v. oben muß nach „lagen“ ein Komma stehen.
- 42) S. 116, Zeile 13 v. unten, lies: „Stimmenmehrheit entschied“.
- 43) S. 116, Zeile 2 v. unten, ist hinter „zurück“ das Komma zu streichen.
- 44) S. 126, Zeile 6 v. unten, ist hinter „erfahren“ ein Komma zu setzen.
- 45) S. 141, Zeile 22 v. oben, lies: „Berenbruch“.

Printed and Published by J. J. Neumann, Neudamm











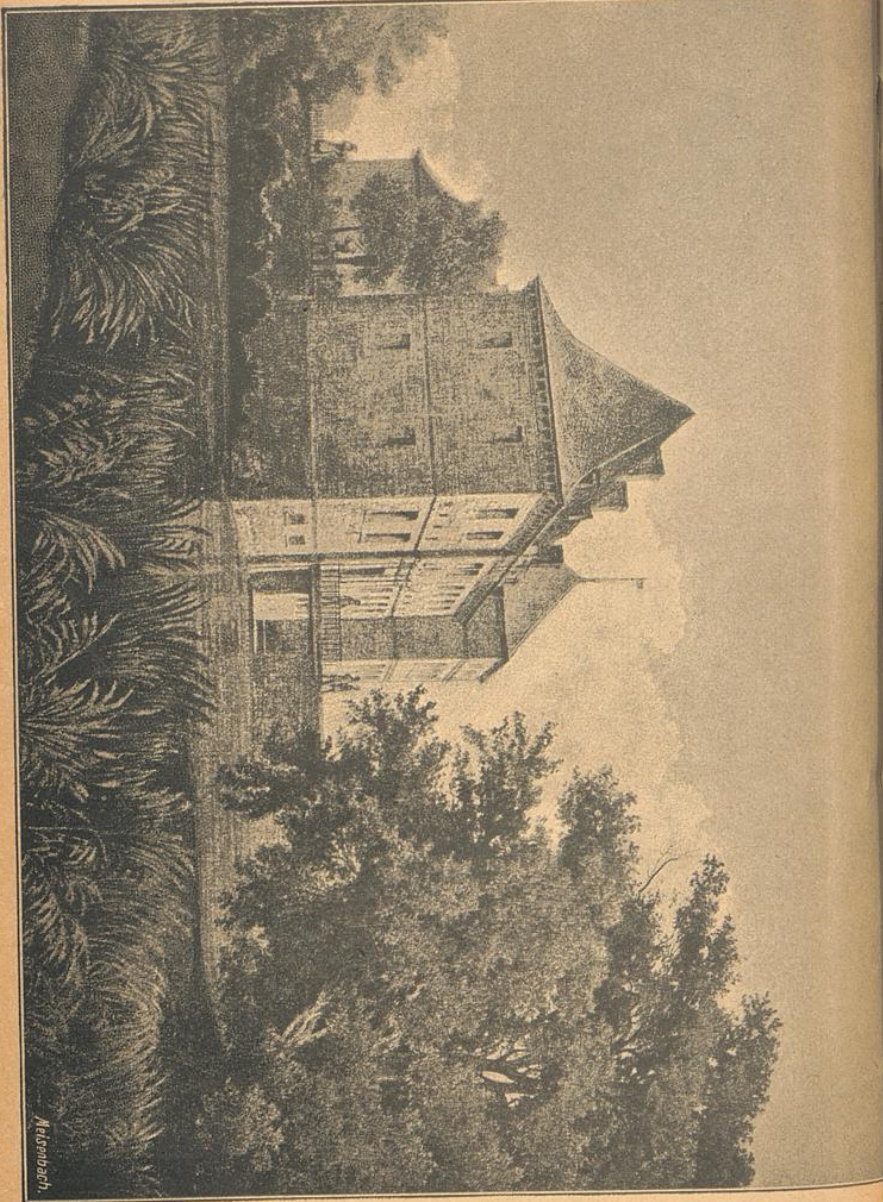


11

Friodr. Goebel Photogr.

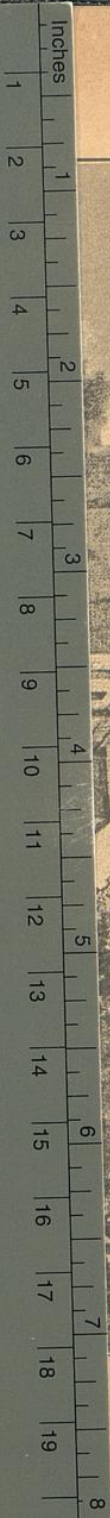
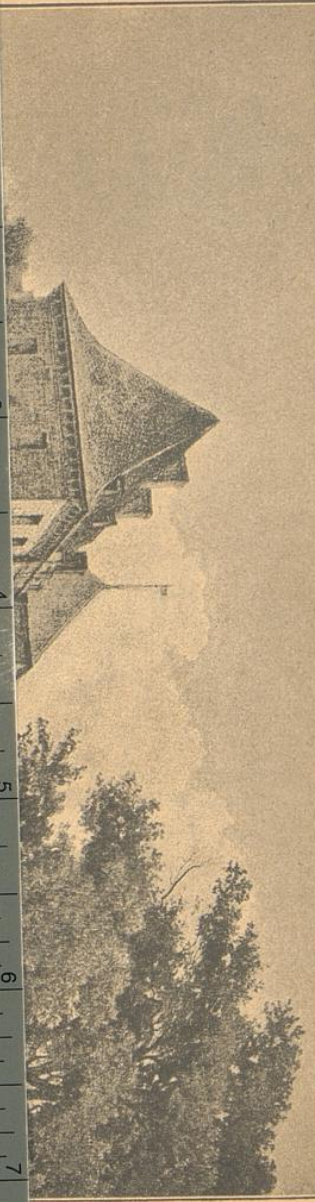
trinkende

Witten a. d. Ruhr.



Altenheim





Inches  
Centimetres

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

Friedr. Goebel Photogr.

Witten

Witten a. d. Ruhr

Metschbach